EDMOND DE ROTHSCHILD FUND

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable*, SICAV) mit mehreren Teilfonds nach Luxemburger Recht

PROSPEKT

19. Oktober 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**	**5**
2.	**EINLEITUNG**	**13**
3.	**VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT**	**15**
4.	**DIE GESELLSCHAFT**	**16**
	4.1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	**16**
	4.2. GRUNDKAPITAL	**16**
	4.3. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT	**16**
	4.4. ZUSAMMENLEGUNG ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS, KLASSEN ODER UNTERKLASSEN	**17**
	4.5. TRENNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN	**18**
	4.6. INTERESSENKONFLIKTE	**18**
5.	**ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**	**20**
	A. ZULÄSSIGE INSTRUMENTE:	**20**
	B. SONSTIGE MÖGLICHE ANLAGEN	**21**
	C. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND -GRENZEN:	**21**
	D. ANLAGEN IN DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN UND EINSATZ VON EPM-TECHNIKEN	**24**
	E. ANLAGEN ZWISCHEN TEILFONDS	**27**
	F. UNGEACHTET ALLER VORSTEHENDEN BEDINGUNGEN GILT:	**27**
	G. MASTER-FEEDER-STRUKTUREN	**28**
6.	**GEMEINSAME VERWALTUNG UND ANLAGE (POOLING) VON VERMÖGENSWERTEN**	**29**
7.	**BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN**	**30**
	7.1. ALLGEMEINES	**30**
	7.2. ANLAGEZIEL	**30**
	7.3. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN	**30**
	7.4. WÄHRUNGSABGESICHERTE UNTERKLASSE	**31**
	7.5. ANLEGERPROFIL	**31**
	7.6. AUSSETZUNG DES ANTEILHANDELS	**31**
	7.7. DIVIDENDEN	**31**
	7.8. OPTIONSSCHEINE	**31**
	7.9. ANLAGEN IN SCHWELLENLÄNDERN UND WENIGER ENTWICKELTEN MÄRKTEN	**31**
	7.10. ANLAGEN IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN	**33**
	7.11. ANLAGEN IN BESTIMMTEN SEKTOREN	**33**
	7.12. EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN	**33**
	7.13. ANLAGEN IN TECHNOLOGIEBEZOGENEN GESELLSCHAFTEN	**35**
	7.14. ANLAGEN IN KONZENTRIERTEN PORTFOLIOS	**35**
	7.15. ANLAGEN IN WANDELBAREN WERTPAPIEREN	**35**
	7.16. ANLAGEN IN COCO-BONDS	**36**
	7.17. ANLAGEN IN OGAW UND ANDEREN INVESTMENTFONDS	**36**
	7.18. ANLAGEN IN SCHULDTITELN	**36**
	7.19. STRUKTURIERTE PRODUKTE	**38**
	7.20. ANLAGEN IN CHINA	**38**
	7.21. ANLAGEN IN RUSSLAND	**41**
	7.22. ANLAGEN IN IMMOBILIEN	**41**
	7.23. DEPOSITORY RECEIPTS	**41**
	7.24. ESG-ORIENTIERTE ANLAGEPOLITIK	**41**
	7.25. BÖRSENNOTIERUNG	**41**
	7.26. ENTSCHÄDIGUNGSRECHTE BEI FEHLERN IN DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, BEI VERSTÖßEN GEGEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN ODER BEI SONSTIGEN FEHLERN FÜR ANLEGER, DIE ÜBER FINANZINTERMEDIÄRE ZEICHNEN	**42**
8.	**VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**	**43**
9.	**GLOBALE VERTRIEBSSTELLE**	**45**

10.	**ANLAGEVERWALTER**	**46**
11.	**VERWAHRSTELLE UND DOMIZILSTELLE**	**47**
12.	**OGA-VERWALTER**	**50**
13.	**ANTEILE**	**51**
14.	**BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**	**52**
15.	**AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN**	**55**
16.	**AUSGABE UND AUSHÄNDIGUNG VON ANTEILEN**	**56**
	16.1. ALLGEMEINES	**56**
	16.2. ERSTZEICHNUNGEN	**56**
	16.3. FOLGEZEICHNUNGEN	**56**
	16.4. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB UND BESITZ VON ANTEILEN UND MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	**57**
	16.5. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON ANTEILEN ZUR VERHINDERUNG VON PRAKTIKEN UND TECHNIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING	**57**
	16.6. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON ANTEILEN IN VERBINDUNG MIT DER PRÜFUNG DER QUALIFIZIERUNG ALS INSTITUTIONELLER ANLEGER	**58**
	16.7. VERKAUF VON ANTEILEN IM AUSLAND	**58**
	16.8. HINWEIS ZU US-PERSONEN	**58**
	16.9. WIDERRUF VON ZEICHNUNGSANTRÄGEN	**58**
17.	**RÜCKNAHME VON ANTEILEN**	**59**
18.	**UMTAUSCH VON ANTEILEN**	**61**
	18.1. ALLGEMEINES	**61**
	18.2. ARTEN DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN	**61**
	18.3. GELTENDE UMTAUSCHBESCHRÄNKUNGEN	**61**
	18.4. UMTAUSCHBEDINGUNGEN	**61**
	18.5. FORMEL FÜR DEN UMTAUSCH VON ANTEILEN	**62**
	18.6. UMTAUSCHGEBÜHR	**62**
	18.7. WIDERRUF VON UMTAUSCHANTRÄGEN	**62**
19.	**PREISANPASSUNGSRICHTLINIE**	**63**
20.	**GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**	**64**
	20.1. GEBÜHREN	**64**
	20.2. AUFWENDUNGEN	**70**
21.	**GESCHÄFTSJAHR**	**72**
22.	**ZWISCHENBERICHTE**	**73**
23.	**HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER**	**74**
24.	**AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN**	**75**
25.	**STEUERLICHE BEHANDLUNG**	**76**
	25.1. BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT	**76**
	25.2. BESTEUERUNG DER ANTEILSINHABER	**76**
	25.3. FATCA	**76**
	25.4. INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU STEUERZWECKEN	**77**
26.	**DATENSCHUTZ**	**79**
	26.1. KATEGORIEN DER VERARBEITETEN PERSONENBEZOGENEN DATEN	**79**
	26.2. ZWECK DER VERARBEITUNG	**79**
	26.3. WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN AN DRITTE	**80**
	26.4. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN IN BEZUG AUF DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN	**80**
	26.5. INFORMATIONEN ÜBER BETROFFENE PERSONEN IN BEZUG AUF PERSONEN, DIE MIT DEM ANLEGER VERBUNDEN SIND	**81**
	26.6. DATENSPEICHERFRIST	**81**
	26.7. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN	**81**

27.	**OFFENLEGUNG DER IDENTITÄT**	**82**
28.	**INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILSINHABER**	**83**
	28.1. NETTOINVENTARWERT	**83**
	28.2. SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN	**83**
29.	**VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN UND INFORMATIONEN**	**84**
30.	**DATENBLÄTTER DER TEILFONDS**	**85**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 5	**86**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE	**89**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – STRATEGIC EMERGING	**93**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE	**97**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CREDIT	**102**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INVESTMENT GRADE CREDIT	**106**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – HEALTHCARE	**110**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO HIGH YIELD	**114**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA	**119**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA	**124**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION	**128**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING SOVEREIGN	**135**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EM CLIMATE BONDS	**140**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA LONG SHORT	**144**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE US EQUITY	**149**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ DEFENSIVE GLOBAL EQUITY	**153**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EMU EQUITY	**157**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CREDIT ALPHA PREMIUM	**161**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EM EQUITY	**166**
31.	**SFDR-RTS ANHÄNGE**	**171**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - INCOME EUROPE	**172**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - STRATEGIC EMERGING	**179**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - US VALUE	**186**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EMERGING CREDIT	**193**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - INVESTMENT GRADE CREDIT	**200**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - HEALTHCARE	**208**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EURO HIGH YIELD	**215**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - CHINA	**222**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - BIG DATA	**229**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - BOND ALLOCATION	**236**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING SOVEREIGN	**243**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EM CLIMATE BONDS	**250**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA LONG SHORT	**259**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE US EQUITY	**266**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ DEFENSIVE GLOBAL EQUITY	**272**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EMU EQUITY	**278**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CREDIT ALPHA PREMIUM	**285**
	EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EM EQUITY	**292**

1. ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Absoluter VaR-Ansatz“

Bezeichnet eine Methode für die Berechnung des globalen Risikos gemäß den Angaben in anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, unter anderem Rundschreiben 11/512.

„AEOI“

Bezeichnet den weltweiten Standard der OECD zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (Automatic Exchange of Information).

„Aktien“

Bezeichnet die Anteile des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND.

„Aktien“

Umfasst auch Genuss- und Partizipationsscheine, wenn ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlagepolitik in Aktien investiert.

„AMF“

Bezeichnet die *Autorité des marchés financiers*, die französische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

„Anderer geregelter Markt“

Bezeichnet einen geregelten Markt, der ordnungsgemäß betrieben wird, anerkannt und für das Publikum offen ist, d. h. (i) einen Markt, der die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität; mehrseitige Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Abstimmung von Käufen und Verkäufen, um einen einzigen Preis festzulegen); Transparenz (Veröffentlichung aller Transaktionsinformationen, damit Marktteilnehmer die Marktentwicklungen verfolgen können, um zu gewährleisten, dass ihre Aufträge ordnungsgemäß unter korrekten Bedingungen ausgeführt wurden); (ii) auf dem die Wertpapiere regelmäßig gehandelt werden; (iii) der von einem Staat oder einer Behörde anerkannt ist, die von diesem Staat beauftragt wurde, bzw. von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat bzw. dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise ein Fachverband, und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind.

„Anleger“

Bezeichnet einen Zeichner von Anteilen.

„AUD“

Bezeichnet den Australischen Dollar.

„Ausschüttende Klasse“

Bezeichnet eine Klasse, in der Ausschüttungen vorgesehen sind. Gemäß dem in der Satzung dargelegten Prinzip schütten die ausschüttenden Anteilsklassen, sofern nichts anderes im relevanten Datenblatt angegeben ist, alle im Laufe des Zeitraums generierten Erträge jährlich nach Abzug aller Gebühren aus. Die ausschüttenden Anteilsklassen, die laut dem relevanten Datenblatt alle oder einen Teil ihrer jährlich generierten Erträge ausschütten, weichen von dem in der Satzung dargelegten Prinzip ab.

„Bewertungstag“

Bezeichnet den Tag, für den der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds bzw. einer Klasse bzw. Unterklasse berechnet wird.

„Bewertungswährung“ oder „Referenzwährung“

Die Währung, in der der Nettoinventarwert einer Klasse oder Unterklasse eines Teilfonds ausgedrückt wird (Rechnungseinheit).

„CHF“

Bezeichnet den Schweizer Franken.

„Chinesische A-Aktien“ und **„Chinesische B-Aktien“**

Die meisten an chinesischen Börsen notierten Unternehmen bieten zwei verschiedene Aktienklassen an: chinesische A-Aktien und chinesische B-Aktien. Chinesische A-Aktien werden von auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmen an den Börsen von Shanghai und Shenzhen in Renminbi gehandelt und können nur von chinesischen inländischen Anlegern und qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern erworben werden. Chinesische B-Aktien werden in ausländischen Währungen (z. B. dem USD) an den Börsen von Shanghai und Shenzhen notiert und stehen sowohl inländischen als auch ausländischen Anlegern offen.

„CoCo-Bonds“

Nachrangige Contingent-Capital-Wertpapiere, die von Bank-/Versicherungsinstituten zur Erhöhung ihres Kapitalpuffers im Rahmen neuer Verordnungen im Banken- bzw. Versicherungswesen ausgegeben werden. Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bond können bestimmte auslösende Ereignisse (beispielsweise ein Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert oder eine Entscheidung der für den Emittenten zuständigen Aufsichtsbehörde) die dauerhafte Abschreibung von Kapitalanlagen und/oder aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Aktien hervorrufen.

„Commitment-Ansatz“

Bezeichnet eine Methode für die Berechnung des globalen Risikos gemäß den Angaben in anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, unter anderem Rundschreiben 11/512.

„CRS“

Bezeichnet den von der OECD entwickelten Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (allgemein bezeichnet als „Common Reporting Standard“ bzw. „Gemeinsamer Meldestandard“ oder „AEOI“), wie in den jeweiligen Rechtsordnungen gemäß bilateraler oder multilateraler Verträge (einschließlich Vereinbarungen mit zuständigen Behörden) oder gemäß der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in Ergänzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 zur administrativen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Besteuerung umgesetzt.

„CSSF“

Bezeichnet die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor.

„Datenblatt“

Bezeichnet sämtliche Ergänzungen dieses Prospekts, die die spezifischen Merkmale eines Teilfonds beschreiben. Jede solche Ergänzung wird als integraler Bestandteil des Prospekts angesehen.

„Delegierte Verordnung zu OGAW“

Bezieht sich auf die Delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

„EMIR-Verordnung“

Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister in ihrer geänderten und/oder neu gefassten Fassung.

„EPM-Techniken“

Bezeichnet (umgekehrte) Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte gemäß näherer Beschreibung in Kapitel 5, Abschnitt D.

„Ergänzend“

Wird dieser Begriff im Zusammenhang mit der Anlagepolitik eines Teilfonds verwendet, steht er für bis zu 49 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds.

„ESG“

Bezieht sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

„ESMA Guidelines 2014/937“

Bezieht sich auf die ESMA-Leitlinien 2014/937 vom 1. August 2014 zu ETFs und anderen OGAW-Themen.

„ESMA“

Bezeichnet die European Securities and Markets Authority, eine unabhängige EU-Behörde, die zur Wahrung der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union beiträgt, indem sie die Integrität, Transparenz, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise der Wertpapiermärkte gewährleistet und den Anlegerschutz verbessert.

„EU“ oder **„Europäische Union“**

Bezeichnet die Europäische Union.

„EU-Mitgliedstaat“

Bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU.

„Eurozone“

Bezeichnet die Zone, die alle EU-Staaten einschließt, die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen.

„EWR“

Bezeichnet den europäischen Wirtschaftsraum.

„Exchangeable Bonds“

Bezeichnet eine Anleihe, die dem Inhaber die Option der Wandlung der Anleihe in die Aktie eines anderen Unternehmens als das des Emittenten gibt.

„FATCA“

Bezieht sich auf den Foreign Account Tax Compliance Act, eine amerikanische Gesetzgebung, die im Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 enthalten ist, sowie alle Gesetze oder Verordnungen im Rahmen des US-amerikanischen oder Luxemburger Rechts, die das Ziel haben, die besagten Gesetze umzusetzen.

„FATF“

Bezeichnet die Financial Action Task Force (auch als *Groupe d'Action Financière Internationale* „GAFI“ bezeichnet). Die FATF ist eine zwischenstaatliche Einrichtung mit dem Zweck der Entwicklung und Förderung der nationalen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

„Gegenpartei-Risikolimit“

Bezeichnet die für die Gesellschaft geltenden Beschränkungen für das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit dem in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt D.17., beschriebenen Einsatz von OTC-Derivaten und EPM-Techniken.

„Geldmarktfonds“

Bezeichnet Investmentfonds, die gemäß der Verordnung 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds als Geldmarktfonds zugelassen sind.

„Geldmarktinstrumente“

Bezeichnet Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geldmarktpapiere“

Bezeichnet allgemein Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit.

„Geregelter Markt“

Bezeichnet einen geregelten Markt gemäß Definition in der Ratsrichtlinie 2004/39/EWG vom 21. April 2004 zu Märkten für Finanzinstrumente oder sonstigen im EWR errichteten Märkten, die geregelt, ordnungsgemäß betrieben, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

„Geschäftsjahr“

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft, das am 31. März jedes Kalenderjahres endet.

„Geschäftstag“

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Datenblatt nicht anders definiert, ein Tag, an dem Banken für normale Geschäfte in Luxemburg ganztägig geöffnet sind (außer Samstagen und Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen).

„Geschlossener Investmentfonds“

Bezeichnet einen geschlossenen Investmentfonds, der an einer Börse notiert oder an einem geregelten Markt gehandelt wird, dessen Anteile oder Aktien als mit jedem anderen übertragbaren Wertpapier vergleichbar gelten.

„Gesellschaft“

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND.

„Gesetz vom 10. August 1915“

Bezeichnet das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Gesetz vom 17. Dezember 2010“

Bezeichnet das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Grüne Anleihen“

Bezeichnet Schuldtitel und Instrumente, die mit der Verpflichtung verbunden sind, die Erlöse ausschließlich zur Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten, Vermögenswerten oder Geschäftsaktivitäten mit einem Nutzen für die Umwelt zu verwenden.

„Haupt-Anlagewährung(en)“

Bezeichnet die hauptsächliche(n) Währung(en), in der/denen die Anlagen eines Teilfonds getätigt werden.

„Hauptversammlung“

Bezeichnet die Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft oder, wenn der Zusammenhang dies erfordert, die Hauptversammlung eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse.

„ILS“

Bezeichnet den israelischen Schekel.

„Institutioneller Anleger“

Bezeichnet einen Anleger, der ein institutioneller Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist. Dies umfasst aktuell nach Auffassung der Gesellschaft (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) (i) Kreditinstitute und andere Gewerbetreibende des Finanzsektors, einschließlich Kreditinstitute und sonstiger Gewerbetreibender des Finanzsektors, die in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag von Kunden im Rahmen eines Auftrags zur diskretionären Verwaltung Aktien zeichnen, wobei die Kunden des Kreditinstituts oder anderer Gewerbetreibender des Finanzsektors keine direkten Ansprüche gegen die Gesellschaft erheben können; (ii) Versicherungsgesellschaften, einschließlich Versicherungsgesellschaften, die im Zusammenhang einer fondsgebundenen Lebensversicherung, bei der die Begünstigten des Versicherungsvertrags keine direkten Ansprüche gegen die Gesellschaft erheben können, Aktien zeichnen; (iii) Vorsorgeeinrichtungen und Pensionsfonds; (iv) Industrie- und Finanzgruppen sowie Organisationen, die von einer Industrie- oder Finanzgruppe zwecks Verwaltung erheblicher Vermögenswerte ins Leben gerufen worden sind; sowie (v) Unternehmen für gemeinsame Anlagen.

„Investmentfonds“ – „Organismen für gemeinsame Anlagen“ oder „OGA“

Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sich dieser in einem EU-Mitgliedstaat befindet, sofern: (i) ein solcher OGA nach Gesetzen zugelassen ist, die vorsehen, dass er einer Aufsicht unterliegt, die von der CSSF als der im EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ausreichend gewährleistet ist; (ii) das Schutzniveau für die Anleger eines solchen OGA dem Schutzniveau für die Anleger eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind; und (iii) die Geschäftstätigkeit eines solchen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten aufgezeichnet wird, die eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen.

„Kapitel“

Bezeichnet ein Kapitel dieses Prospekts.

„Klasse“

Bezeichnet eine oder mehrere Anteilsklasse(n), die von einem Teilfonds ausgegeben werden und deren Vermögen abhängig von der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt wird.

„KRW“

Bezeichnet den Südkoreanischen Won.

„Late Trading“

Bezeichnet die Technik im Sinne des CSSF-Rundschreibens 04/146, die in der Annahme eines Zeichnungs-, Umtauschs- oder Rücknahmeantrags nach Ablauf der Zeit für die Annahme von Aufträgen betreffenden Tages und seiner Ausführung zu einem Preis auf der Grundlage des für diesen Tag geltenden Nettoinventarwerts besteht.

„Liquide Vermögenswerte“

Liquide Vermögenswerte beinhalten nicht nur Barmittel, kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktfonds, sondern auch Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG. Ein Akkreditiv oder eine von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, erteilte auf erste Anforderung zahlbare Garantie gilt als liquiden Vermögenswerten gleichgestellt.

„Luxemburger Investmentfonds“

Von der CSSF zugelassener Luxemburger Investmentfonds.

„Market Timing“

Bezeichnet eine Market Timing-Praktik im Sinne des Rundschreibens 04/146, d. h. eine Arbitrage-Methode, bei der ein Anleger systematisch kurzfristig Anteile kauft und zurückgibt oder umtauscht, um Zeitdifferenzen und/oder Ungenauigkeiten oder Unzulänglichkeiten im System bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts auszunutzen.

„Memorial“

Bezeichnet das Memorial C. *Recueil des Sociétés et Associations*.

„MiFID II“

Bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung.

„Modifizierte Duration“

Hat die in Kapitel 7.18 beschriebene Bedeutung.

„Nachhaltigkeitsanleihen“

Bezeichnet Anleihen, bei denen die Erlöse ausschließlich zur Finanzierung oder Refinanzierung einer Kombination aus grünen und sozialen Projekten verwendet werden.[1]

[1] Quelle: https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/sustainability-bond-guidelines-sbg/

„Nachhaltigkeitsrisiko“

Bezeichnet Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben und zu einem Totalverlust ihres Werts führen könnten und sich infolgedessen nachteilig auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken.

„Nettoinventarwert“ oder „NIW“

Bezeichnet das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds bezüglich einer Klasse oder Unterklasse und wird gemäß den Bedingungen dieses Prospekts berechnet.

„Notleidende Wertpapiere“

Bezeichnet Schuldinstrumente, die (i) sich offiziell in einer Umstrukturierung oder in Zahlungsverzug befinden und (ii) ein Kreditrating von unter CCC- (nach Standard & Poor‘s oder ein äquivalentes Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder ein von der Verwaltungsgesellschaft oder vom betreffenden Anlageverwalter als gleichwertig betrachtetes Rating) aufweisen.

„OECD“

Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„OECD-Mitgliedstaat“

Bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.

„Offener Investmentfonds“

Bezeichnet einen Investmentfonds, dessen Anteile oder Aktien direkt oder indirekt auf Antrag des Inhabers der Anteile oder Aktien zu Lasten der Vermögenswerte dieses Investmentfonds zurückgenommen werden und die mindestens quartalsweise gehandelt werden können. Maßnahmen, die ein Investmentfonds unternimmt, um sicherzustellen, dass der Börsenwert seiner Einheiten/Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht, sind als gleichwertig mit einer solchen Rücknahme anzusehen.

„OGA-Verwalter“

Bezeichnet Edmond de Rothschild (Luxembourg) als Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle der Gesellschaft, wie von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft benannt.

„OGAW“

Bezeichnet Investmentfonds gemäß Richtlinie 2009/65/EG.

„OTC-Derivate“

Hat die Bedeutung gemäß Kapitel 5, Abschnitt (7).

„PRIIP BIB oder BIB“

Bezeichnet das Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und Des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP). Zur Klarstellung sei gesagt, dass der Verweis auf Basisinformationsblatt (BIB) im Prospekt gegebenenfalls als Verweis auf das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) im Sinne von Artikel 159 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gilt.

Die Verwaltungsgesellschaft weist Anleger darauf hin, dass sie vor der Zeichnung von Anteilen die wesentlichen Anlegerinformationen für die Anteilsklassen lesen sollten, die auf der Website unter der Adresse: https://funds.edram.com verfügbar sind. Die wesentlichen Anlegerinformationen können auch in Papierform am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder bei zum Vertriebsnetz gehörenden Vermittlern kostenlos angefordert werden.

„Prospekt“

Der Prospekt der Gesellschaft in seiner jeweils aktuellen Fassung.

„Qualifizierter Staat“

Bezeichnet einen OECD-Mitgliedstaat und jeden anderen Staat, den der Verwaltungsrat hinsichtlich der Anlageziele jedes Teilfonds als angemessen betrachtet. Infrage kommende Staaten umfassen in dieser Kategorie Länder in Afrika, Asien, Australasien, Europa und auf dem amerikanischen Kontinent.

„QUAM“

Ist die Kurzform für den Begriff „Quantitative Asset Management“ (quantitative Vermögensverwaltung).

„Referenzwerte-Verordnung“

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

„Relativer VaR-Ansatz“

Bezeichnet eine Methode für die Berechnung des globalen Risikos gemäß den Angaben in anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, unter anderem Rundschreiben 11/512.

„Richtlinie 2009/65/EG“

Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

„RMB“

Bezeichnet die offizielle Währung der Volksrepublik China – als Verweis auf den Offshore-Renminbi zu verstehen.

„Rundschreiben 04/146“

Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 04/146 zum Schutz von OGA und deren Anlegern gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing.

„Rundschreiben 11/512“

Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 11/512 zur Darstellung der wichtigsten regulatorischen Änderungen im Risikomanagement nach der Veröffentlichung der CSSF-Vorschriften 10-4 und der ESMA-Präzisierungen in ihrer jeweils neusten Fassung.

„Rundschreiben 22/811“

Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 22/811 zur Zulassung und Organisation von Stellen, die als OGA-Verwalter handeln.

„Rundschreiben 24/856“

Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger bei Fehlern in der Berechnung des Nettoinventarwerts, bei Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und bei anderen Arten von Fehlern auf Ebene des OGA.

„Satzung“

Bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in der zu gegebener Zeit geänderten Form.

„Schuldtitel“

Bezeichnet alle Arten von fest oder variabel verzinslichen Anleihen, Anleihen mit revidierbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, einschließlich Wandel-, Tausch- und Optionsanleihen, sowie alle anderen ähnlichen Schuldtitel.

„Schwellenmärkte“ oder „Schwellenländer“

Bezeichnet weniger entwickelte Länder mit starkem Wachstumspotenzial. Diese Länder haben gewöhnlich niedrigere Bruttosozialprodukte und liegen in geografischen Regionen wie Asien, Osteuropa und Lateinamerika. Die BRIC-Länder (Brasilien, Russland, Indien und China) sind in dieser Definition inbegriffen.

„SEK“

Bezeichnet die Schwedische Krone.

„SFDR RTS“

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten.

„SFDR“ (Offenlegungsverordnung)

Bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Stellungnahme der ESMA 34-43-296“

Bezieht sich auf die Stellungnahme ESMA34-43-296 der ESMA vom 30. Januar 2017 über OGAW-Anteilsklassen.

„Sustainability-Linked Bonds (SLB)“

Bezieht sich auf alle Arten von Anleiheinstrumenten, bei denen die finanziellen und/oder strukturellen Merkmale variieren können, je nachdem, ob der Emittent vordefinierte Nachhaltigkeits-/ESG-Ziele erreicht. In diesem Sinne verpflichten sich die Emittenten ausdrücklich zu zukünftigen Verbesserungen der Nachhaltigkeitsergebnisse innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens.2 SLBs können einen Step-Up-Kupon als Strafe enthalten, falls das Unternehmen die festgelegten Klimaziele nicht erreicht.

[2] Quelle: https://www.icmagroup.org/assets/documents/Regulatory/Green-Bonds/June-2020/Sustainability-Linked-Bond-Principles-June-2020-171120.pdf

„Synthetische Wandelanleihen“

Bezieht sich auf eine Transaktion, bei der die die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Anlageverwalter die Auszahlung einer Wandelanleihe durch den Kauf einer festverzinslichen Anleihe und einer Call-Option nachbildet.

„Taxonomieverordnung“

Bedeutet Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„Teilfonds“

Bezeichnet ein separates Portfolio aus Vermögen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit einer spezifischen Anlagepolitik entsprechend der Beschreibung im jeweiligen Datenblatt.

„Thesaurierende Klasse“

Bezeichnet eine Klasse, in der gemäß entsprechendem Datenblatt keine Ausschüttungen vorgesehen sind.

„Transferstelle“

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG)

„TRS“

Bezeichnet einen Total Return Swap, d. h. einen Derivatevertrag gemäß Definition in Paragraf 2 Absatz (7) in der EU-Verordnung Nr. 2015/2365, wonach eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

„Übertragbare Wertpapiere“

Bezeichnet:

Aktien und aktienähnliche Wertpapiere;

Anleihen und andere Schuldtitel;

alle sonstigen gehandelten Wertpapiere, die zum Erwerb solcher Wertpapiere mittels Zeichnung oder Umtausch berechtigen, einschließlich Anteile oder Aktien geschlossener Investmentfonds;

aber ausschließlich Anlagetechniken und –Instrumenten, die in Paragraf 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erwähnt sind.

„Überwiegend“

Wird dieser Begriff im Zusammenhang mit der Anlagepolitik eines Teilfonds verwendet, steht er für mehr als 50 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds.

„Unterklasse oder Unterklassen“

Die für die einzelnen Teilfonds ausgegebenen Klassen können in Anteilsunterklassen unterteilt werden, die jeweils eine unterschiedliche Bewertungswährung haben können.

„Unternehmensgruppe“

Unternehmen, die derselben Gruppe angehören und nach Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss in der jeweils geltenden Fassung oder international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse erstellen müssen.

„Untertransferstelle“

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg

„US-Person“

Bezeichnet eine Person, die eine US-Person in Sinne von Regulation S im Rahmen des US Securities Act und der CFTC Rule 4.7 oder eine Person mit Wohnsitz in den USA im Sinne des Investment Company Act ist, einschließlich natürlicher Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, im Rahmen der Gesetze der Vereinigten Staaten organisierter oder gegründeter Partnerschaften oder Körperschaften, Nachlässen, deren Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist und deren Erträge unabhängig von der Herkunft der US-Ertragssteuer unterliegen, Treuhandgesellschaften, deren Treuhänder eine US-Person ist und deren Erträge unabhängig von der Herkunft der US-Ertragssteuer unterliegen, und jeder sonstigen US-Person, die eine US-Person oder eine Person mit Wohnsitz in den USA im Sinne von Regulation S im Rahmen des US Securities Act, des Investment Company Act und der CFTC Rule 4.7 ist.

„Verarbeiter“

Bezeichnet eine Einrichtung (wie die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Subunternehmer), der die Gesellschaft die Verarbeitung persönlicher Daten übertragen kann.

„Vereinigtes Königreich“

Bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Verordnung zur Regulierung von WFG“

Bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„Verwaltungsgesellschaft“

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE).

„Verwaltungsrat“

Bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„Wandelanleihen“

Bezieht sich auf eine Anleihe, die dem Inhaber das Recht gibt, die Anleihe in Aktien des Emittenten umzutauschen.

„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ oder „WFG“

Bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft; (ii) ein Wertpapierverleih- oder Wertpapierentleihgeschäft; (iii) ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft oder ein Verkauf-/Rückkaufgeschäft im Sinne der Verordnung zur Regulierung von WFG.

„WFG-Beauftragter“

Bezeichnet jede Person, die als Beauftragter, Wertpapiermakler, Sicherheitenverwalter oder Dienstleistungserbringer an WFG beteiligt ist und an die aus dem Vermögen der Gesellschaft oder eines Teilfonds Gebühren, Provisionen, Kosten oder Aufwendungen gezahlt werden (die die Gegenpartei des Teilfonds bei einem WFG sein kann).

„$“ oder „USD“

Bezeichnet den US-Dollar.

„£“ oder „GBP“

Bezeichnet das Pfund Sterling.

„¥“ oder „JPY“

Bezeichnet den japanischen Yen.

„€“ oder „EUR“

Bezeichnet den Euro.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Zeitpunkte auf die Ortszeit in Luxemburg.

Soweit es der Kontext zulässt, schließen im Singular verwendete Wörter den Plural ein und umgekehrt.

2. EINLEITUNG

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds, die als Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht gegründet wurde.

Die Gesellschaft ist im offiziellen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingetragen. Diese Eintragung darf nicht als Anerkennung des Inhalts des vorliegenden Prospekts oder der Qualität der von der Gesellschaft angebotenen und gehaltenen Anteile durch die Aufsichtsbehörde ausgelegt werden.

Zweck der Gesellschaft ist es, Anlegern die Möglichkeit zur Anlage ihres Vermögens in Portfolios zu geben, die sich aus Beteiligungen an zulässigen Vermögenswerten einschließlich Aktien und Anteilen von Investmentfonds, Aktien, Anleihen und Derivaten zusammensetzen, und die der spezifischen Anlagepolitik und -strategie der zu gegebener Zeit jeweils in der Gesellschaft angebotenen Teilfonds folgen, um eine den Erwartungen der Anleger entsprechende Performance zu erzielen.

Dieser Prospekt und das oder die Basisinformationsblätter (BIB) stellen kein Angebot bzw. keine Empfehlung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in einem Land oder unter Umständen dar, in denen dieses Angebot oder diese Aufforderung nach geltendem lokalem Recht nicht gestattet oder zugelassen ist oder ungesetzlich wäre.

Potenziellen Zeichnern von Anteilen, die von der Gesellschaft in Teilfonds ausgegeben werden, wird empfohlen, sich eigenständig zu informieren und Rat von ihren Banken, Brokern oder ihren Rechts-, Buchhaltungs- oder Steuerberatern einzuholen, damit sie über die möglichen Rechts-, Verwaltungs- oder Steuerkonsequenzen oder im Rahmen aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen möglicherweise im Zusammenhang und in Beziehung mit der Zeichnung, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch oder der Übertragung von Anteilen bestehende Anforderungen umfassend informiert sind.

Anteile an der Gesellschaft werden auf der Grundlage der Informationen und Angaben angeboten, die im aktuellen Prospekt zusammen mit dem/den BIB, dem letzten Jahres- und Halbjahresbericht, falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht, sowie den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 4 Rue Robert Stumper L-2557 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. öffentlich zugänglich sind. Diese Dokumente stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Prospekts dar. Die Informationen in diesem Prospekt unterliegen Änderungen. Weder die Zustellung des Prospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen garantieren, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Datum dieses Dokuments noch korrekt sind. Zeichner sollten sich erkundigen, ob möglicherweise ein aktuellerer Prospekt veröffentlicht wurde.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass nach bestem Wissen des Verwaltungsrats die in diesem Prospekt enthaltenen inhaltlichen Angaben korrekt sind und keine wichtigen Angaben ausgelassen wurden, wodurch hierin enthaltene Angaben zum Datum dieses Prospekts irreführend gemacht würden. Der Verwaltungsrat übernimmt die Haftung für die Richtigkeit der Informationen in diesem Prospekt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte und insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen nur direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, falls ein Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. Anleger, die in die Gesellschaft über einen Nominee oder sonstigen Vermittler investieren, der in seinem eigenen Namen, jedoch für Rechnung dieser (nicht offengelegten) Anleger in die Gesellschaft investiert, sind nicht unbedingt immer in der Lage, bestimmte Rechte als Anleger gegenüber der Gesellschaft direkt auszuüben. Anleger sollten sich selbst über ihre Rechte informieren, wenn sie über Vermittler und Nominees investieren.

HINWEIS BEZÜGLICH DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Die Gesellschaft und ihre Anteile wurden nicht bei der Securities and Exchange Commission in den USA registriert, und die Gesellschaft wird keinen Antrag auf Zulassung zum öffentlichen Angebot oder Verkauf ihrer Anteile im Rahmen der Bedingungen des U.S. Securities Act von 1933 stellen. Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht im Rahmen der Bedingungen des U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihren Territorien, Besitzungen oder Regionen, die ihrer Rechtsordnung unterliegen, ausgegeben werden, und die Anteile dürfen dort nicht angeboten werden.

Anteile der Gesellschaft können und werden Anlegern, die als US-Bürger oder US-Personen gelten, nicht zum Verkauf angeboten, an diese verkauft oder übertragen bzw. ausgegeben, außer in Verbindung mit Transaktionen, die den geltenden Gesetzen entsprechen.

In Bezug auf manche Teilfonds kann die Gesellschaft entweder Anteilsklassen von Zielfonds zeichnen, die sich voraussichtlich an Angeboten von US-Neuemissionen von Dividendenpapieren (**US-Börsengänge**) beteiligen, oder sich direkt an US-Börsengängen beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority (**FINRA**) hat gemäß FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die **Regeln**) Verbote hinsichtlich der Zulässigkeit bestimmter Personen für die Teilnahme an US-Börsengängen erlassen, wenn wirtschaftliche Eigentümer dieser Konten Mitarbeiter der Finanzbranche (unter anderem ein Eigentümer oder Mitarbeiter einer FINRA-Mitgliedsfirma oder Vermögensverwalter) (eine **ausgeschlossene Person**) oder leitende Angestellte oder Direktoren einer US- oder Nicht-US-Gesellschaft mit möglicher Geschäftsbeziehung zu einer FINRA-Mitgliedsfirma (eine **eingeschlossene Person**) sind. Das heißt, Anleger, die nach den Regeln als ausgeschlossene Personen oder eingeschlossene Personen gelten, können nicht in die betreffenden Teilfonds investieren. Bei Zweifeln im Hinblick auf den Status sollten sich Anleger an ihren Rechtsberater wenden.

Abgesehen von den nachfolgend genannten Ausnahmen erfolgt kein Angebot von Anteilen an US-Personen. Für die Zwecke dieses Prospekts bezeichnet der Begriff „US-Person“ speziell (jedoch nicht ausschließlich) jede Person (einschließlich Personengesellschaften, Aktiengesellschaften, Aktiengesellschaft oder ähnlicher Rechtseinheiten), die ein Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder dort ansässig ist, nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert oder gegründet wurde, gemäß dem US Securities Act als „US-Bürger“ oder „US-Person“ gilt oder gemäß dem FATCA eine „spezifizierte US-Person“ ist. Die Entscheidung über ein Angebot von Anteilen gegenüber US-Personen erfolgt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats. Diese Beschränkungen gelten auch für jede Übertragung von Anteilen, die anschließend in die USA oder zugunsten einer US-Person erfolgt.

Jeder Anleger, der zu einer US-Person werden kann, kann der Quellensteuer unterliegen und zur Abgabe einer Steuererklärung in den USA verpflichtet sein.

UNERLAUBTE WERTPAPIERE

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 4. Juni 2009, welches die Osloer Konvention vom 3. Dezember 2008 über Streumunition und die Konzernrichtlinien des Edmund de Rotschild-Konzerns ratifiziert, wird die Gesellschaft nicht in Aktien von Unternehmen, die direkt und indirekt an der Anwendung, Entwicklung, Lagerung, Überführung oder am Handel mit Streumunition und/oder Antipersonenminen beteiligt sind, investieren. Da diese Richtlinie ein Verbot der Anlage in bestimmten Arten von Wertpapieren bezweckt, sollten sich Anleger bewusst sein, dass dies das Anlageuniversum einschränkt und verhindert, dass die Teilfonds von potenziellen Renditen dieser Unternehmen profitieren.

VERJÄHRUNG

Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Verwaltungsrat verfallen fünf Jahre nach dem Datum des Ereignisses, auf das sich die behaupteten Rechte gründen.

SPRACHE

Die offizielle Sprache dieses Prospekts ist die englische Sprache. Übersetzungen des Prospekts in den Sprachen der Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, können verfügbar sein. Bei Abweichungen zwischen der englischen Version und einer übersetzten Version des Prospekts hat die englische Version Vorrang.

3. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

EINGETRAGENER SITZ	**EDMOND DE ROTHSCHILD FUND** 4 Rue Robert Stumper L-2557 Luxemburg
VERWALTUNGSRAT	**Flavien Duval**, Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats Mitglied des Vorstands von Edmond de Rothschild Asset Management (France) 47 Rue du Faubourg Saint Honoré F-75008 Paris **Geoffroy Linard de Guertechin**, Verwaltungsratsmitglied Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied **Hervé Touchais,** Verwaltungsratsmitglied Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (UND GLOBALE VERTRIEBS-STELLE)	**EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)** 47 Rue du Faubourg Saint-Honoré F-75008 Paris
ABSCHLUSSPRÜFER	**PRICEWATERHOUSECOOPERS SOCIETE COOPERATIVE** Crystal Park 2. rue Gerhard Mercator L-2182 Luxemburg
VERWAHRSTELLE UND DOMIZIL-STELLE	**EDMOND DE ROTHSCHILD (EUROPE)** 4 Rue Robert Stumper L-2557 Luxemburg
OGA-VERWALTER	**EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (LUXEMBOURG)** 4 Rue Robert Stumper L – 2557 Luxemburg
DELEGIERTER ANLAGEVERWAL-TER	**EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.** 62b Avenue de l'Etang CH-1219 Châtelaine Oder jedes Mitglied der Edmond de Rothschild Group, das die Verwaltungsgesell-schaft zur Anlageberatungsstelle und/oder Verwalter eines bestimmten Teilfonds von Zeit zu Zeit ernennen kann.
UNTERTRANSFERSTELLE	**CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg** 5 Allée Scheffer L-2520 Luxemburg (Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen für zuvor von der Verwaltungsgesellschaft vereinbarte Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als die Gesellschaft.)
RECHTSBERATER	**ELVINGER HOSS PRUSSEN, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung** 2 Place Winston Churchill B.P. 425 L-2014 Luxemburg

4. DIE GESELLSCHAFT

4.1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) mit mehreren Teilfonds, die als Aktiengesellschaft im Rahmen des Gesetzes vom 10. August 1915 gegründet und gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zugelassen wurde. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND hat EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) zur Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Die Gesellschaft wurde am 15. Juni 2000 unter dem Namen R FUND auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft wurde am 4. Oktober 2000 in LCF ROTHSCHILD FUND und am 31. Dezember 2003 in EDMOND DE ROTHSCHILD FUND umbenannt. Die Satzung wurde zuletzt am 28. Juli 2015 geändert, und die Änderungsurkunde wurde im Memorial am 6. Oktober 2015 veröffentlicht. Diese Dokumente stehen beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg zur Einsichtnahme zur Verfügung, und Kopien sind auf Anfrage und Zahlung der nach Großherzoglicher Verordnung festgelegten Verwaltungskosten erhältlich. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 76441 im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4, Rue Robert Stumper L-2557 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Das Kapital der Gesellschaft setzt sich aus verschiedenen Anteilskategorien zusammen, die jeweils einem bestimmten Teilfonds entsprechen, der aus Wertpapieren und anderen Anlagen einschließlich liquider und gleichwertiger Mittel gebildet wird. Diese werden gemäß den für jeden Teilfonds in spezifischen Datenblättern festgelegten Regeln verwaltet, die in Kapitel 30 enthalten sind.

Die Gesellschaft kann die in Kapitel 30 angegebenen Teilfonds umfassen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Teilfonds aufzulegen und deren Bedingungen festzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert. Ebenso kann der Verwaltungsrat die Schließung von Teilfonds beschließen oder den Anteilsinhabern eines Teilfonds dessen Schließung vorschlagen, wobei sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, einen solchen Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu öffnen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert.

Für jeden Teilfonds wurden mindestens zwei geeignete Instrumente zur Liquiditätssteuerung ausgewählt, wobei die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Teilfonds berücksichtigt wurden.

Die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung wurden als Hauptinstrumente zur Liquiditätssteuerung ausgewählt:

- Swing Pricing, wie im Abschnitt "Preisanpassungspolitik" für die in diesem Abschnitt aufgeführten Teilfonds näher erläutert ist; und
- Rücknahmebeschränkungen, wie im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen" für alle Teilfonds näher erläutert ist.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, bei allen Teilfonds unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds gerechtfertigt ist, eine vorübergehende Aussetzung der Zeichnungen und Rücknahmen durchzuführen, wie in Kapitel 15 "Aussetzung Der Berechnung Des Nettoinventarwerts Und Der Ausgabe, Der Rücknahme Und Des Umtauschs Von Anteilen" näher erläutert ist.

Die Gesellschaft kann beschließen, bei normalen oder bei angespannten Marktbedingungen Instrumente zur Liquiditätssteuerung zu aktivieren, wenn sie dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds für angemessen hält.

Gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft hat der Verwaltungsrat interne Richtlinien und Verfahren festgelegt, die die Aktivierung, Deaktivierung und den Abgleich jedes ausgewählten Instruments zur Liquiditätssteuerung sowie die operativen und administrativen Modalitäten für den Einsatz eines solchen Instruments detailliert regeln.

4.2. GRUNDKAPITAL

Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht stets dem Wert ihres Nettovermögens und ist gleich der Summe des Nettovermögens aller Teilfonds, umgerechnet in Euro anhand der letzten bekannten Wechselkurse. Es setzt sich aus nennwertlosen Namensanteilen an der Gesellschaft zusammen, die alle voll eingezahlt sind.

Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst, wenn zusätzliche Anteile ausgegeben oder umlaufende Anteile zurückgenommen werden, und diesbezüglich sind keine gesonderten Bekanntgaben oder Veröffentlichungen erforderlich.

Die Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Anteile zu einem Preis ausgeben, der im Einklang mit den Bedingungen von Kapitel 16 festgelegt wird, ohne bestehenden Anteilsinhabern ein Vorkaufsrecht einzuräumen.

4.3. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit den im Gesetz vom 10. August 1915 zu Satzungsänderungen festgelegten Quorums- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Anteilskapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss innerhalb von vierzig Tagen nach Bekanntwerden dieser Tatsache eine vom Verwaltungsrat einberufene Hauptversammlung stattfinden, der die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorgelegt wird. Die Hauptversammlung berät über den Sachverhalt ohne Quorumsanforderung und beschließt über die Auflösung der Gesellschaft durch einfache Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile. Wenn das Anteilskapital der Gesellschaft unter ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen, die über den Sachverhalt ohne Quorumsanforderung berät, und ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft in diesem Zusammenhang kann von den Anteilsinhabern, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile besitzen, beschlossen werden.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann, die von der Hauptversammlung ernannt werden. Die Versammlung legt deren Vollmachten und Vergütungen fest.

Die Liquidation wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 durchgeführt. Die Liquidatoren verwerten die Vermögenswerte jedes Teilfonds im besten Interesse der Anteilsinhaber und verteilen die Liquidationserlöse nach Abzug der Liquidationskosten an die Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds *im Verhältnis* ihrer jeweiligen Ansprüche. Von Anlegern am Ende der Liquidation nicht beanspruchte Erlöse werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren hinterlegt. Wenn hinterlegte Beträge im festgelegten Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, verfallen diese.

4.4. ZUSAMMENLEGUNG ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS, KLASSEN ODER UNTERKLASSEN

Wenn der Wert des Nettovermögens eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse aus irgendeinem Grund unter den Betrag von EUR 5.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert fällt, veränderte wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen für den Teilfonds, die Klasse oder Unterklasse wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse haben oder eine wirtschaftlichen Rationalisierung angestrebt wird, oder wenn es die Interessen der Anteilsinhaber der Unterklasse, der Klasse oder des Teilfonds erfordern, kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller Anteile dieses Teilfonds, dieser Klasse oder Unterklasse beschließen. Die Rücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung des aktuellen Veräußerungswerts und der mit der Veräußerung verbundenen Kosten), der an dem Tag berechnet wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird.

Die Gesellschaft sendet den betroffenen Anteilsinhabern vor Wirksamwerden der Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung, in der die Gründe und der Ablauf des Rücknahmeverfahrens erläutert sind. Sofern kein anders lautender Beschluss gefasst wurde, um die Interessen der betroffenen Anteilsinhaber zu wahren oder die Gleichbehandlung der Anteilsinhaber zu gewährleisten, können die betroffenen Anteilsinhaber des Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse weiterhin die gebührenfreie Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (jedoch unter Berücksichtigung des aktuellen Veräußerungswerts und der mit der Veräußerung verbundenen Kosten), bis die Zwangsrücknahme wirksam wird.

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat gemäß vorstehendem Absatz übertragenen Befugnisse kann eine Hauptversammlung der Anteilsinhaber eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats alle Anteile dieses Teilfonds, dieser Klasse oder Unterklasse zurücknehmen und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung des aktuellen Veräußerungswerts und der mit der Veräußerung verbundenen Kosten) auszahlen, der an dem Bewertungstag, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird, berechnet wird. Eine solche Hauptversammlung der Anteilsinhaber ist ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig; sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber, sofern dieser Beschluss nicht zu einer Liquidation der Gesellschaft führt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert. Von Anlegern am Ende der Liquidation der entsprechenden Teilfonds, Klasse oder Unterklasse nicht beanspruchte Erlöse werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren hinterlegt. Wenn hinterlegte Beträge im festgelegten Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, verfallen diese.

Unter den im ersten Absatz vorgesehenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat beschließen, das Vermögen eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse bereits bestehenden oder im Prospekt vorgesehenen Teilfonds, Klassen oder Unterklassen oder einem anderen OGAW, der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 organisiert ist, oder Teilfonds, Klassen oder Unterklassen, die institutionellen Anlegern gemäß Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, oder anderen Teilfonds, Klassen oder Unterklassen dieses OGAW-Fonds (der **neue Teilfonds**) zuzuweisen und die Anteile des betreffenden Teilfonds, der Klasse oder Unterklasse in Anteile des anderen Teilfonds bzw. der anderen Klasse oder Unterklasse umzuwandeln (gegebenenfalls im Anschluss an eine Teilung oder Zusammenlegung und an die Zahlung des entsprechenden Betrags an die Anteilsinhaber anteilig zu ihren Ansprüchen). Die Gesellschaft sendet dreißig Tage vor dem letzten Zeitpunkt für kostenlose Rücknahme- bzw. Umtauschanträge eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der betreffenden Anteile, um sie über diesen Beschluss zu informieren (diese Mitteilung enthält außerdem Angaben zu dem neuen Teilfonds).

In allen anderen als den vorstehend behandelten Fällen kann eine Zusammenlegung von Teilfonds, Klassen oder Unterklassen nur von einer Hauptversammlung betroffener Teilfonds, Klassen oder Unterklassen durch einfache Mehrheit der auf dieser Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber beschlossen werden.

In allen Fällen einer Zusammenlegung, die zum Erlöschen der Gesellschaft führen können, muss die Zusammenlegung von der Hauptversammlung gemäß den im Gesetz vom 10. August 1915 zu Satzungsänderungen festgelegten Quorums- und Mehrheitserfordernissen beschlossen werden.

4.5. TRENNUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Gemäß Artikel 5 der Satzung der Gesellschaft ist eine Trennung zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds zu gewährleisten. Die Gesellschaft wird als Fonds mit mehreren Teilfonds betrieben, d. h., sie besteht aus mehreren Teilfonds, die jeweils ein eigenes Gebilde mit Vermögen und Verbindlichkeiten darstellen und eine eigene Anlagepolitik verfolgen. Jeder Teilfonds wird wie ein separates Gebilde behandelt, das eigene Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen mit sich bringt. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds dienen ausschließlich der Tilgung der Schulden und Erfüllung der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die mit dem jeweiligen Teilfonds verbunden sind. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden zu gleichen Teilen oder anteilig zum jeweiligen Nettovermögen auf die einzelnen Teilfonds verteilt, sofern die Beträge dies rechtfertigen.

4.6. INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstelle(n), die Verwahrstelle und deren jeweilige Subunternehmer können in ihrem Geschäftsverlauf potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Bei der Durchführung von Transaktionen, in denen Konflikte oder potenzielle Interessenkonflikte entstehen können, haben die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstellen, die Verwahrstelle und deren jeweilige Subunternehmer jeweils ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft und anderen Personen zu beachten. Falls solche Konflikte entstehen, unternimmt jede dieser Personen alle angemessenen Anstrengungen oder wird hierzu von der Gesellschaft aufgefordert, alle solchen Interessenkonflikte fair zu lösen (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) und zu gewährleisten, dass die Gesellschaft und ihre Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Handel mit Eigeninteresse

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstelle(n), die Verwahrstelle sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Partner, Agenten, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Bevollmächtigte (gemeinsam die **interessierten Parteien** und jede eine **interessierte Partei**) können:

A. miteinander oder mit der Gesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen tätigen oder abschließen, einschließlich unter anderem Anlagen durch die Gesellschaft in Wertpapieren in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen oder Obligationen Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Teilfonds sind oder die an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sind;

B. in Anteile, Wertpapiere, Vermögenswerte oder Sachanlagen der zu den Sachanlagen der Gesellschaft gehörenden Art für ihre jeweiligen einzelnen Konten oder für Rechnung eines Dritten investieren und damit handeln;

C. als Broker, Händler, Agent, Kreditgeber handeln oder alle sonstigen Dienstleistungen in Verbindung mit der Ausführung von Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft erbringen;

D. als Gegenpartei von Derivatetransaktionen oder Kontrakten handeln, die im Auftrag der Gesellschaft abgeschlossen werden, oder als Indexsponsor oder Indexberechnungsstelle von Indizes handeln, in die die Gesellschaft über Derivatetransaktionen engagiert ist;

E. in Bezug auf WFG als Gegenpartei auftreten, und

F. als Agent oder Auftraggeber über oder zusammen mit der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern oder der Verwahrstelle oder deren Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Partnern, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmern oder Bevollmächtigen den Verkauf, die Ausgabe oder den Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen an die oder von der Gesellschaft abwickeln.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Barmitteln können in Einlagenzertifikaten oder Bankanlagen angelegt werden, die von einer interessierten Partei ausgegeben wurden. Bankgeschäfte oder vergleichbare Transaktionen können ebenfalls mit oder durch eine interessierte Partei getätigt werden (sofern sie über eine Lizenz für derartige Aktivitäten verfügt).

Provisionen, Gebühren und sonstige Vergütungen oder Vorteile, die aus vorstehenden Aktivitäten entstehen, können von der jeweiligen interessierten Partei behalten werden.

Diese Transaktionen müssen abgewickelt werden, als wären sie zu handelsüblichen, zwischen unabhängigen Partnern verhandelten Bedingungen wirksam geworden.

Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen können die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffenden Anlageverwalter und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen im Auftrag anderer Investmentfonds und Konten aktiv an Transaktionen mit denselben Wertpapieren und Instrumenten mitwirken, in die die Teilfonds investieren. Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffenden Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können Anlageverwaltungsdienste für andere Investmentfonds und Konten erbringen, die mit den Anlagezielen der Teilfonds vergleichbare oder davon abweichende Anlageziele verfolgen und/oder die möglicherweise mit den Teilfonds vergleichbare Anlageprogramme verfolgen und an denen die Teilfonds nicht beteiligt sind. Die für andere Investmentfonds oder Konten verfolgten Portfoliostrategien der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden Anlageverwalter und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen könnten im Konflikt mit den Transaktionen und Strategien stehen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder den betreffenden Anlageverwaltern in der Verwaltung eines Teilfonds empfohlen werden, und die Preise und Verfügbarkeit von Wertpapieren und Instrumenten beeinträchtigen, in die dieser Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffenden Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können für ihre anderen Kunden in einer Weise beratend tätig werden oder handeln, die von der Beratung oder Terminierung oder Art einer Handlung bezüglich Anlagen eines Teilfonds abweichen. Die Verwaltungsgesellschaft und die betreffenden Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, einen Teilfonds auf Anlagegelegenheiten aufmerksam zu machen, auf die sie andere Kunden möglicherweise hinweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die betreffenden Anlageverwalter widmen den Aktivitäten eines Teilfonds so viel ihrer Zeit, wie sie dies für erforderlich und angemessen halten. Die Verwaltungsgesellschaft und die betreffenden Anlageverwalter und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen unterliegen hinsichtlich der Errichtung weiterer Investmentfonds, des Eingehens anderer Anlageverwaltungsbeziehungen oder der Durchführung anderer geschäftlicher Aktivitäten keinen Beschränkungen, auch wenn solche Aktivitäten mit einem Teilfonds in Konkurrenz stehen können. Diese Aktivitäten werden nicht als Interessenkonflikte hervorrufend betrachtet.

Zusätzliche Betrachtungen zu Interessenkonflikten können gegebenenfalls für einen bestimmten Teilfonds entsprechend der näheren Beschreibung im jeweiligen Datenblatt erforderlich sein.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Sofern für einen bestimmten Teilfonds nicht anders vorgesehen und soweit dies nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässig ist, müssen die Anlagen der einzelnen Teilfonds stets mit den nachfolgenden Anlagebeschränkungen vereinbar sein.

A. Zulässige Instrumente:

Die Anlagen der Gesellschaft (und jedes ihrer Teilfonds) können umfassen:

(1) An einer amtlichen Börse zur Notierung zugelassene oder an einem geregelten Markt gehandelte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

(2) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem sonstigen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats zugelassen sind

(3) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt oder sonstigen geregelten Markt in einem Land in West- oder Osteuropa, Asien, Ozeanien, Afrika oder auf dem amerikanischen Kontinent gehandelt werden

(4) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt entsprechend den Punkten (1) bis (3) oben gestellt wird; und
- diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist

(5) Anteile und Aktien von OGAW und anderen Investmentfonds im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sich diese in einem EU-Mitgliedstaat befinden, sofern:

- diese anderen Investmentfonds nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und sofern die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist;
- das Schutzniveau für Anteilsinhaber dieser Investmentfonds dem Schutz der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Aktivitäten dieser anderen Investmentfonds Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die eine Bewertung der Aktiva und Passiva, der Gewinne und der Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglichen;
- der Anteil des Vermögens, den die OGAW oder anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihren Verwaltungsrichtlinien oder Gründungsdokumenten in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren dürfen, höchstens 10 % ihres Nettovermögens beträgt.

(6) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen auszahlbar sind oder zurückgezogen werden können und eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten haben, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat, oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts nicht in einem EU-Mitgliedstaat befindet, sofern das Institut angemessenen Regulierungen unterliegt, die die CSSF als den im EU-Recht verankerten Regulierungen gleichwertig anerkennt.

(7) Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gemäß den oben stehenden Punkten (1), (2) und (3) oben gehandelt werden und/oder Derivate, die im Freiverkehr gehandelt werden (**OTC-Derivate**), sofern:

(a) - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der entsprechende Teilfonds gemäß seinen in der Satzung festgelegten Anlagezielen investieren darf;

- es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um Institute handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und zu den von der CSSF für diese Transaktionsarten zugelassenen Kategorien gehören; und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(b) Unter keinen Umständen darf der entsprechende Teilfonds bei diesen Geschäften von seinen Anlagezielen abweichen.

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften zur Einlagensicherung und zum Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, dass sie:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; oder
- von einer Gesellschaft ausgegeben werden, deren Wertpapiere an einem unter den Punkten (1), (2) und (3) obengenannten geregelten Markt oder anderen geregelten Markt gehandelt werden; oder
- von einer Einrichtung begeben oder garantiert werden, die einer ordentlichen Aufsicht gemäß den durch die EU-Recht festgelegten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die an Aufsichtsvorschriften gebunden ist, die von der CSSF als mindestens genauso streng wie die durch EU-Recht vorgesehenen Vorschriften erachtet werden; oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Gedankenstrichs oben gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um ein Unternehmen, das innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Unternehmen umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um ein Unternehmen handelt, das die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B. Sonstige mögliche Anlagen

Jeder Teilfonds kann auch:

(1) bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in anderen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den in Abschnitt A, Punkten (1) bis (4) und (8) genannten anlegen;

(2) zu Liquiditätsmanagementzwecken bis zu 20 % seines Nettovermögens in Sichteinlagen investieren, einschließlich Barmitteln, die auf jederzeit zugänglichen Kontokorrentkonten bei einer Bank gehalten werden. Von dieser Beschränkung kann im Falle außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen für einen Zeitraum abgesehen werden, der unbedingt erforderlich und durch das Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

(3) Wenn unter außergewöhnlichen Umständen die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds nicht mehr verfolgt werden kann und der betreffende Teilfonds nicht mehr in der Lage ist, sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds vorübergehend bis zu 100 % seines Nettovermögens in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds oder andere zulässige liquide Mittel investieren. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Anlage in solche Vermögenswerte in solchen Anteilen nicht zur Kernanlagepolitik der Teilfonds gehört; Kredite bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt;

(4) über Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen erwerben.

C. Anlagebeschränkungen und -grenzen:

Zusätzlich beachtet die Gesellschaft hinsichtlich des Nettovermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen pro Emittent:

a) Vorschriften zur Risikostreuung

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist oder die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich bei Ansprüchen der Anleger des betreffenden Teilfonds sowie der Gläubiger haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Auflösung des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung als eigenständiger Emittent anzusehen.

- **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Ein Teilfonds darf keine Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben, wenn nach diesem Erwerb:

(i) mehr als 10 % seines Nettovermögens auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente entfallen, die von diesem Emittenten begeben werden;

(ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jedes Emittenten, in den mehr als 5 % des Nettovermögens investiert sind, 40 % des Wertes des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds überschreitet. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, sowie für Derivategeschäfte mit diesen Instituten.

(2) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

(3) Das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft bei einem Derivatgeschäft, das nicht über eine gemäß Artikel 14 der EMIR-Verordnung zugelassene oder gemäß Artikel 25 der EMIR-Verordnung anerkannte zentrale Gegenpartei zentral abgewickelt wird, darf 10 % seines Vermögens nicht

überschreiten, wenn es sich bei der Gegenpartei um eines der unter Punkt (A) (6) genannten Kreditinstitute handelt, bzw. 5 % in allen anderen Fällen.

(4) Ungeachtet der in den Punkten (1), (2) festgelegten individuellen Obergrenzen und des Gegenparteirisiko-Limits darf ein Teilfonds keine der folgenden Anlagen kombinieren, sofern dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein einzelnes Unternehmen führen würde:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die begeben wurden von
- Einlagen in, und/oder
- Engagements aus Derivatgeschäften, die mit diesem einzigen Unternehmen getätigt wurden, das nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt wird, das gemäß Artikel 14 der EMIR-Verordnung autorisiert oder gemäß Artikel 25 der EMIR-Verordnung anerkannt ist.

(5) Die in Punkt (1) genannte Anlagegrenze von 10 % wird bei gedeckten Schuldverschreibungen gemäß Artikel 3 Punkt 1 von Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU sowie bei bestimmten Anleihen auf maximal 25 % angehoben, wenn sie vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen. Insbesondere müssen die Erlöse aus der vor dem 8. Juli 2022 erfolgenden Ausgabe dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich aus den Anleihen ergebenden Schuldverschreibungen ausreichend decken und die bei einem Konkurs des Emittenten vorrangig verwendet werden, um die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen vorzunehmen. Sofern ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in solchen Anleihen anlegen kann, die von demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

(6) Die in Punkt (1) festgelegte Grenze von 10 % kann auf maximal 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Staat oder internationalen öffentlichen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(7) Die unter den Punkten (5) und (6) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt (1) genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

(8) Die in den Punkten (1) bis (6) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Folglich dürfen die Anlagen jedes Teilfonds in von derselben Einrichtung ausgegebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in mit dieser Einrichtung gehandelten Derivaten insgesamt 35 % des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(9) Gesellschaften, die der Unternehmensgruppe angehören, werden zum Zweck der Berechnung der unter den Punkten (1) bis (8) oben genannten Grenzen als eine einzige Einrichtung betrachtet.

(10) Ein Teilfonds darf insgesamt nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(11) Unbeschadet der im Abschnitt b) „Anlageverbote“ unten festgelegten Grenzen können die unter den Punkten (1) bis (10) oben angegebenen Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn in Übereinstimmung mit den Gründungsdokumenten der Gesellschaft mit der Anlagepolitik des Teilfonds das Ziel verfolgt wird, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex auf folgender Grundlage nachzubilden:

- Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend gestreut.
- Der Index stellt einen Standard für den Markt dar, auf den er sich bezieht.
- Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Anlagegrenze von 20 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

(12) **Ungeachtet der oben genannten Anlagegrenzen ist jeder Teilfonds berechtigt, gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene Emissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten zu investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat, qualifizierten Nicht-OECD-Mitgliedstaaten (wie Mitglieder der G20-Gruppe, Singapur und Hongkong) oder internationalen öffentlich-rechtlichen Organisationen, denen ein oder mehrere EU- Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Werte aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Werte ein und derselben Emission 30 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.**

- **Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen Investmentfonds**

(13) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile desselben OGAW oder anderen Investmentfonds gemäß Definition in Abschnitt A, Punkt (5) oben investieren.

(14) Anlagen in Anteilen oder Aktien anderer Investmentfonds als OGAW dürfen 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

(15) Wenn ein Teilfonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer Investmentfonds investiert, die unmittelbar oder aufgrund von Beauftragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung (bei mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Anteilskapitals) verwaltet werden, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft auf die Anlage des Teilfonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder Investmentfonds keine Ausgabe-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.

(16) Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in anderen OGAW und/oder anderen Investmentfonds an, können dem Teilfonds selbst und dem anderen OGAW und/oder anderen Investmentfonds, in die er anzulegen beabsichtigt, maximal Verwaltungsgebühren in Höhe von 2,5 % berechnet werden.

(17) Im Jahresbericht der Gesellschaft muss für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren ausgewiesen werden, die dem Teilfonds und dem OGAW und/oder anderen Investmentfonds, in denen der Teilfonds anlegt, berechnet werden.

(18) Wenn die Verwahrstelle Rabatte von Anlagen in anderen OGAW und/oder andere Investmentfonds erhält, in die die Gesellschaft investiert ist, verwahrt die Verwahrstelle diese Rabatte für den entsprechenden Teilfonds (abzüglich zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbarter Verwaltungskosten).

(19) Bestimmten Teilfonds ist gemäß den Bedingungen des jeweiligen Datenblatts die Anlage von mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in OGAW und/oder andere Investmentfonds nicht gestattet.

b) Anlageverbote

(20) Die Gesellschaft darf keine Anteile erwerben, die mit Stimmrechten behaftet sind, wenn dies dazu führen würde, dass die Gesellschaft einen erheblichen Einfluss auf die Verwaltung des Emittenten ausüben kann.

(21) Die Gesellschaft darf (i) nicht mehr als 10 % der stimmrechtlosen Anteile desselben Emittenten, (ii) mehr als 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten, (iii) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder (iv) mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen Investmentfonds erwerben. Die unter den Punkten (ii) bis (iv) festgelegten Grenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht beachtet werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Betrag der ausgegebenen übertragbaren Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

(22) Die vorstehenden Absätze 20 und 21 gelten nicht in Bezug auf:

a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

d) von einem Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft in einem Nicht-EU-Staat, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Teilfonds darstellt, in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat zu investieren. Diese Abweichung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass

die Gesellschaft des Nicht-EU-Staates in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43 und 46 und in Artikel 48, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einhält. Werden die in den Artikeln 43 und 46 festgelegten Grenzen überschritten, gilt Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechend;

e) von einem Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Staat, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilsinhaber ausschließlich in ihrem Namen oder für ihre Rechnung.

(23) Teilfonds dürfen nicht:

(i) übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Anlagen leerverkaufen

(ii) Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate erwerben, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass Geschäfte mit Währungen, Derivaten, Indizes oder Wertpapieren sowie Termingeschäfte und Futures, Optionskontrakte und Swapkontrakte und vergleichbare Instrumente nicht als Geschäfte mit diesen Instrumenten im Sinne dieser Beschränkung gelten

(iii) in Immobilien investieren und Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte kaufen oder verkaufen

(iv) Kredite aufnehmen, außer: (y) die Kreditaufnahme erfolgt in Form von Devisen, die durch Back-to-Back-Kredite erworben werden, oder (z) der Kredit ist nur vorübergehend und überschreitet 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht

(v) Kredite gewähren oder für Dritte bürgen. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen, die nicht voll eingezahlt sind.

D. Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten und Einsatz von EPM-Techniken

Allgemeines

(1) Die Gesellschaft muss (i) ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und zu messen, und sie muss (ii) ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten anwenden.

(2) Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko aus Derivaten den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Das Engagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, des Risikos zukünftiger Marktbewegungen und der für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt.

(3) Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in die Basiswerte insgesamt die unter den Punkten (1) bis (10) von Abschnitt C. a) „Vorschriften zur Risikostreuung“ oben festgelegten Anlageobergrenzen nicht übersteigt. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von den im Prospekt und im entsprechenden Datenblatt genannten Anlagezielen abweichen. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Kapitalanlagen nicht bezüglich der Positionen (1) bis (10) von Abschnitt C. a) „Vorschriften zur Risikostreuung“ oben dargelegten Höchstgrenzen kumuliert werden.

(4) Wie in der untenstehenden Tabelle angegeben, ist es nicht die Kernstrategie der Teilfonds, ihr Anlageziel zu erreichen, indem sie einen oder mehrere Total Return Swaps (**TRS**) oder ähnliche derivative Finanzinstrumente eingehen. Bestimmte Teilfonds werden jedoch kontinuierlich über einen oder mehrere TRS oder ähnliche derivative Finanzinstrumente ein Engagement in zulässigen Finanzindizes oder Referenzvermögenswerten eingehen, die mit ihren Anlagezielen im Einklang stehen. Die Teilfonds gehen OTC-Derivate (einschließlich TRS und anderer Derivate mit ähnlichen Eigenschaften) nur mit erstklassigen, auf solche Transaktionen spezialisierten Finanzinstituten ein, die keine diskretionären Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder des dem OTC-Derivat zugrunde liegenden Vermögenswerts besitzen.

(5) Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Absatzes D berücksichtigt werden.

(6) Die Jahresberichte der Gesellschaft enthalten für jeden Teilfonds, der über den relevanten Berichtszeitraum derivative Finanzinstrumente gehalten hat, Einzelheiten über:

a) das über derivative Finanzinstrumente erzielte Engagement im Basiswert

b) die Identität von Gegenparteien dieser derivativen Finanzinstrumente

c) die Art und den Betrag der zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhaltenen Sicherheiten

(7) Die Teilfonds können entsprechend der näheren Beschreibung im Prospekt Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehen, unter folgenden Bedingungen nutzen:

a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffizient ausgeführt werden.

b) Sie werden für eines oder mehrere der folgenden speziellen Ziele eingegangen: Minderung des Risikos; Reduzierung der Kosten; Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags bei einem angemessenen Risikoniveau für den entsprechenden Teilfonds, das seinem Risikoprofil und den anwendbaren Richtlinien zur Risikostreuung entspricht.

c) Ihre Risiken werden vom Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

(8) Die Gesellschaft und ihre Teilfonds gehen keine Swap-Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Indizes ein, einschließlich TRS, außer wenn in den relevanten Datenblättern etwas anderes angegeben ist und im Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen. Bei Total Return Swaps wird das Recht auf Erhalt des Gesamtertrags (Kupons plus Kapitalgewinne oder -verluste) eines bestimmten Referenzvermögenswerts, Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen die Verpflichtung, feste oder variable Zinszahlungen zu leisten, getauscht. Daher ermöglicht der Einsatz von TRS oder anderen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen das Eingehen eines synthetischen Engagements an bestimmten Märkten oder in bestimmten Basiswerten, ohne direkt (und/oder vollständig) in diese Basiswerte zu investieren.

Bezüglich der Teilfonds, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte TRS einsetzen, ist der maximale Anteil der Vermögenswerte, die darauf verwendet werden können, und der erwartete Anteil der Vermögenswerte, der auf einzelne Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verwendet wird, nachstehend aufgeführt, sofern der erwartete Anteil keine Obergrenze darstellt und der tatsächliche Prozentsatz im Laufe der Zeit je nach Faktoren wie Marktbedingungen variieren kann:

Teilfonds	**Art des technischen Wertpapierfinanzierungsgeschäfts (WFG)/der Vermögenswerte oder TRS**	**Höchstsatz**	**Erwartet**
Edmond de Rothschild Fund – QUAM 5	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Income Europe	TRS	25 %	25 %
Edmond de Rothschild Fund – Strategic Emerging	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – US Value	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Emerging Credit	TRS	25 %	25 %
Edmond de Rothschild Fund – Investment Grade Credit	TRS	25 %	25 %
Edmond de Rothschild Fund – Healthcare	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Euro High Yield	TRS	25 %	25 %
Edmond de Rothschild Fund – China	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Big Data	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Bond Allocation	TRS	25 %	25 %
Edmond de Rothschild Fund – Emerging Sovereign	TRS	25 %	25 %
Edmond de Rothschild Fund – EM Climate Bonds	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Big Data Long Short	TRS	200 %	100 %
Edmond de Rothschild Fund – Quartz Core US Equity	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Quartz Defensive Global Equity	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Quartz Core EMU Equity	Keine	K. A.	K. A.
Edmond de Rothschild Fund – Credit Alpha Premium	TRS	30 %	0 %
Edmond de Rothschild Fund – Quartz Core EM Equity	Keine	K. A.	K. A.

Die Methode zur Berechnung der Obergrenze und der geschätzten Obergrenze für WFG und TRS ist die Summe aus Nominalwert der betreffenden Instrumente dividiert durch den Nettoinventarwert.

Zum Datum dieses Prospekts, setzt kein Teilfonds WFG ein. Der Prospekt wird um die relevanten Angaben ergänzt, falls ein Teilfonds beabsichtigt, in Zukunft Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu tätigen.

(9) Die Gesellschaft oder einer ihrer Beauftragten meldet die Einzelheiten aller eingegangenen TRS an ein Transaktionsarchiv oder an die ESMA, je nachdem, wie es in der Verordnung zur Regulierung von WFG vorgeschrieben ist. TRS können für jedes Instrument, das gemäß Artikel 50 der Richtlinie 2009/65/EG zulässig ist, eingesetzt werden.

(10) TRS und andere derivative Finanzinstrumente, die die gleichen Merkmale aufweisen, können als Basiswerte alle Finanzinstrumente haben, in die die betreffenden Teilfonds gemäß ihrer jeweiligen Anlagestrategie und -politik investieren können.

(11) Die mit dem TRS verbundenen Einnahmen (falls vorhanden) werden vollständig dem jeweiligen Teilfonds zugewiesen und in die Bewertung des TRS einbezogen. Teilfonds werden keine TRS-spezifischen Kosten und Gebühren in Rechnung gestellt, die für die Verwaltungsgesellschaft Einnahmen darstellen würden.

(12) Vermögenswerte, die Gegenstand von TRS sind, werden von der Verwahrstelle verwahrt.

(13) Wenn ein Teilfonds TRS einsetzt, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft Informationen zu diesen TRS, der Identität der Gegenparteien und zusätzliche Informationen über den Einsatz von TRS im Einklang mit Abschnitt A des Anhangs der Verordnung zur Regulierung von WFG enthalten.

(14) Das bei OTC-Derivaten und EPM-Techniken entstehende Gegenparteirisiko darf 10 % der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Land ist, in dem die CSSF die Aufsichtsvorschriften mit jenen der EU als gleichwertig betrachtet. In allen anderen Fällen wird diese Grenze auf 5 % festgelegt (die gemäß diesem Punkt 11 anwendbare Grenze von 5 % oder 10 % ist das Gegenpartei-Risikolimit).

(15) Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei ist gleich dem positiven aktuellen Marktwert aller Geschäfte bezüglich OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit dieser Gegenpartei, sofern:

a) bei bestehenden rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen die Risikoexposition aus Geschäften bezüglich OTC-Derivaten und EPM-Techniken mit derselben Gegenpartei aufgerechnet werden kann; und

b) das Gegenparteirisiko eines Teilfonds durch den Betrag von Sicherheiten verringert wird, die zugunsten eines Teilfonds hinterlegt werden und sofern diese Sicherheiten jederzeit den unter Punkt (16) unten festgelegten Kriterien entsprechen. Die Teilfonds nutzen Sicherheiten zur Überwachung der Einhaltung des Gegenpartei-Risikolimits. Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten variiert daher entsprechend dem Umfang und Ausmaß der Geschäfte bezüglich OTC-Derivaten und EPM-Techniken, die ein Teilfonds mit derselben Gegenpartei abschließt.

Grundsätze für Sicherheiten bei OTC-Derivaten und EPM-Techniken

(16) Alle zur Verringerung des Gegenparteirisikos verwendeten Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

a) Liquidität – Erhaltene Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder über eine multilaterale Handelseinrichtung mit transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis nahe der Bewertung vor dem Verkauf verkauft werden können. Erhaltene Sicherheiten müssen zudem die in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Bestimmungen erfüllen.

b) Bewertung – Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen. Der Wert einer Sicherheit kann schwanken, und nach jeder Bewertung wird sichergestellt, dass die Sicherheit um den gewünschten Betrag erhöht wird, um den Wert der Position der jeweiligen OTC-Gegenpartei zu erreichen (Neubewertung auf der Grundlage des aktuellen Marktkurses), d. h. ggf. durch Einfordern zusätzlicher Sicherheiten.

c) Emittentenbonität – Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.

d) Korrelation – Die vom Teilfonds erhaltenen Sicherheiten sollten von einer Einrichtung ausgegeben werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation zur Performance der Gegenpartei erwartet wird.

e) Diversifizierung der Sicherheiten (Vermögenskonzentration) – Sicherheiten sollten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt angesehen, wenn ein Teilfonds von einer Gegenpartei von OTC-Derivategeschäften oder Geschäften der EPM-Techniken einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem das maximale Engagement in einem einzelnen Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert ist, müssen die unterschiedlichen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die Grenze von 20 % für das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten, wie operationelle und rechtliche Risiken, sollten im Zuge des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und gemildert werden.

g) Die erhaltene Sicherheit muss von der Gesellschaft im Namen des Fonds jederzeit ohne Verweis auf oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig einforderbar sein.

(17) Die Teilfonds akzeptieren nur folgende Vermögenswerte als Sicherheit:

a) Liquide Vermögenswerte.

b) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;

c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;

d) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die vorwiegend in die unter den Punkten e) und f) unten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegen.

e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;

f) auf einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassene oder gehandelte Aktien unter der Bedingung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

(18) Im Sinne von Punkt (16) oben gelten alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken erhält, als Sicherheiten.

(19) Einem Teilfonds gestellte unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

(20) Einem Teilfonds gestellte Barsicherheiten dürfen nur wie folgt verwendet werden:

a) als Einlage bei Kreditinstituten, deren eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet oder die Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als den durch die EU-Gesetzgebung festgeschriebenen gleichwertig betrachtet werden;

b) als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;

c) zum Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte genutzt werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft in der Lage ist, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;

d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit gemäß der Definition in den CESR-Richtlinien 10-049 über eine gemeinsame Definition für europäische Geldmarktfonds investiert werden.

(21) Zugunsten eines Teilfonds im Rahmen einer Vollrechtsübertragung hinterlegte Sicherheiten sollten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenten oder Unterverwahrstellen gehalten werden. Im Rahmen einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z. B. einer Verpfändung) zugunsten eines Teilfonds gestellte Sicherheiten können von einer dritten Verwahrstelle gehalten werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

(22) Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Methode für Bewertungsabschläge auf Kategorien von Vermögenswerten an, die von oder für Rechnung der Gesellschaft angenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert nur liquide Mittel und hochwertige Staatsanleihen als Sicherheiten mit Bewertungsabschlägen zwischen 1 und 10 %. Bewertungsabschläge erfolgen auf der Grundlage der Kreditqualität, Preisvolatilität und Bedingungen der Sicherheiten.

(23) Die Gegenparteien von TRS müssen vorbehaltlich möglicher anderer Kriterien mindestens:

a) erstklassige Finanzinstitute sein;

b) in OECD-Ländern ansässig sein;

c) ein Mindest-Investment-Grade-Rating haben (ein Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor‘s oder ein gleichwertiges Rating, oder ein Rating, das vom Anlageverwalter / von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen wird).

E. Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der **anlegende Teilfonds**) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeder ein **Ziel-Teilfonds**) emittiert werden oder emittiert werden sollen, ohne dass die Gesellschaft hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung unterliegt, sofern:

- der Ziel-Teilfonds nicht in den anlegenden Teilfonds investieren darf; und
- der Ziel-Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder anderen Investmentfonds anlegen darf; und
- eventuell mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundene Stimmrechte so lange ausgesetzt werden, wie die Anteile vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, ohne dass die entsprechende Behandlung in den Abschlüssen und Halbjahresberichten davon berührt wird; und
- solange die Anteile des Ziel-Teilfonds vom anlegenden Teilfonds gehalten werden, deren Wert für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zwecke der Überprüfung der vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 geforderten Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

F. Ungeachtet aller vorstehenden Bedingungen gilt:

(1) Unter Gewährleistung der Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung kann jeder Teilfonds in einem Zeitraum von sechs Monaten nach seinem Zulassungsdatum von den Artikeln 43, 44, 45 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 abweichen.

Für einen Teilfonds, welcher nach seiner Zulassung aktiviert wurde, entspricht der Bezug auf das Genehmigungsdatum dem Tag der effektiven Auflegung des jeweiligen Teilfonds.

(2) Die oben festgelegten Anlagegrenzen müssen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die zum Vermögen des betreffenden Teilfonds gehören, nicht eingehalten zu werden.

(3) Überschreitet die Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten die vorgegebenen Grenzen, muss ihr vorrangiges Ziel bei den von ihr getätigten Verkäufen darin bestehen, dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber Abhilfe zu schaffen.

(4) Der Verwaltungsrat ist befugt, weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern dies erforderlich ist, um die Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

G. Master-Feeder-Strukturen

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen luxemburgischer Gesetze und Vorschriften kann die Gesellschaft (i) einen Teilfonds auflegen, der ein Feeder-OGAW oder ein Master-OGAW ist, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (iii) den Master-OGAW gegen einen ihrer Feeder-OGAW-Teilfonds austauschen.

(1) Ein Feeder-OGAW investiert mindestens 85 % seines Nettovermögens in die Anteile oder Aktien eines anderen OGAW.

(2) Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in einer oder mehreren der folgenden Formen anlegen:

a) Barmittel als Ergänzung

b) derivative Finanzinstrumente, die nur für Absicherungszwecke eingesetzt werden dürfen

c) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unerlässlich sind

(3) Zur Berechnung seines Gesamtengagements in Finanzderivaten muss ein Feeder-OGAW sein eigenes direktes Risiko gemäß den Bedingungen von (2) b) oben kombinieren mit:

a) entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW verglichen mit Finanzderivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW; oder

b) dem in den Verwaltungsrichtlinien oder den Auflegungsdokumenten des Master-OGAW genannten potenziellen maximalen Gesamtrisikos des Master-OGAW verglichen mit Finanzderivaten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

6. GEMEINSAME VERWALTUNG UND ANLAGE (POOLING) VON VERMÖGENSWERTEN

Um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, entsprechend der Satzung alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit anderen Teilfonds der Gesellschaft zu verwalten (Pooling-Verfahren) oder alle oder einen Teil der Vermögenswerte, gegebenenfalls mit Ausnahme einer Liquiditätsreserve oder einem bzw. mehreren Teilfonds der Gesellschaft, mit den Vermögenswerten anderer luxemburgischer Investmentfonds bzw. einem oder mehrerer Teilfonds anderer luxemburgischer Investmentfonds (die **Partei oder Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte**) gemeinsam zu leiten, für welche die Verwahrstelle der Gesellschaft als Depotbank festgelegt wurde. Die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte erfolgt gemäß der Anlagepolitik der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, die alle identische oder vergleichbare Ziele verfolgen (die derart gemeinsam verwalteten oder gepoolten Vermögenswerte werden als **gemeinsam verwaltete Vermögenswerte** bezeichnet). Die Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte beteiligen sich an diesem Pooling oder diesen gemeinsamen Verwaltungsvereinbarungen nur soweit dies nach ihren eigenen jeweiligen Prospekten und Anlagebeschränkungen zulässig ist.

Jede Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte hat einen proportionalen Anteil an gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entsprechend ihrem Beitrag zu den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten. Die Vermögenswerte werden den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte proportional zu den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugewiesen.

Die Rechte jeder teilnehmenden Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden auf jede Investitionslinie dieser gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angewendet.

Diese gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entstehen durch die Transaktion liquider Mittel oder gegebenenfalls anderer Vermögenswerte aller Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte. Dementsprechend kann der Verwaltungsrat regelmäßig Übertragungen auf gemeinsam verwaltete Vermögenswerte vornehmen. Die Vermögenswerte können auch bis zu dem Betrag an eine der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte rückübertragen werden, der dem Wert der Beteiligung dieser Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen, die naturgemäß im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vermögensverwaltung entstehen, werden jeder der Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anteilsmäßig zu ihrer Beteiligung zugeordnet. Diese Erträge können von der beteiligten Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte behalten oder in die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte reinvestiert werden.

Alle im Rahmen der gemeinsamen Vermögensverwaltung entstanden Kosten und Aufwendungen werden den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten belastet. Diese Kosten und Aufwendungen werden jeder Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte proportional zu ihren Ansprüchen an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugeordnet.

Wenn ein Teilfonds Partei der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte ist und die Anlagebeschränkungen dieses Teilfonds verletzt werden, muss der Verwaltungsrat selbst bei Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch Anwendung auf die betreffenden gemeinsam verwalteten Vermögenswerte durch die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls den Fondsmanager diese zur Verringerung der betreffenden Anlagen im Verhältnis der Beteiligung des betreffenden Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten auffordern oder gegebenenfalls die Beteiligung an den betreffenden gemeinsam verwalteten Vermögenswerten verringern, sodass die Anlagebeschränkungen dieses Teilfonds eingehalten werden.

Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder der Verwaltungsrat ohne die erforderliche Mitteilung beschließt, die Beteiligung der Gesellschaft oder eines Teilfonds an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zu beenden, werden die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte den Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anteilig gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten zugewiesen.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass gemeinsam verwaltete Vermögenswerte ausschließlich der effizienten Verwaltung dienen, soweit alle Parteien der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte dieselbe Depotbank nutzen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte sind keine eigenständigen Rechtspersönlichkeiten und für Anleger nicht direkt zugänglich. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sind jedoch jederzeit getrennt und identifizierbar.

7. BESONDERE RISIKOERWÄGUNGEN

7.1. ALLGEMEINES

Mit den folgenden Ausführungen sollen Anleger über die Unsicherheiten und Risiken informiert werden, die mit Anlagen und Geschäften in übertragbaren Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten verbunden sind. Anleger sollten beachten, dass der Preis der Anteile und die Erträge aus ihnen sowohl steigen als auch fallen können und dass Anteilsinhaber möglicherweise den investierten Betrag nicht vollständig zurückerhalten. Die frühere Wertentwicklung ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung und Aktien sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Wenn die Währung des jeweiligen Teilfonds von der Landeswährung des Anlegers oder den Währungen der Märkte, in denen der Teilfonds anlegt, abweicht, besteht die Möglichkeit zusätzlicher Verluste (oder zusätzlicher Gewinne) für den Anleger, die größer sind als die üblichen Anlagerisiken.

Während die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet wurde, können die Gesellschaft oder ein Teilfonds unter bestimmten Umständen liquidiert werden, die in Kapitel 4.4, „Zusammenlegung Oder Liquidation Von Teilfonds, Klassen Oder Unterklassen“, näher beschrieben sind.

Bezüglich der jeweiligen Teilfonds wird zukünftigen Anlegern empfohlen, ihre fachkundigen Berater wie ihren Rechtsanwalt, Steuerberater oder Anlageberater zu konsultieren, ob eine Anlage in einen bestimmten Teilfonds für sie geeignet ist.

7.2. ANLAGEZIEL

Anleger sollten sich auch der Anlageziele des Teilfonds bewusst sein, da aus ihnen hervorgehen kann, dass der Teilfonds in begrenztem Rahmen in Bereichen anlegen kann, die nicht unbedingt mit dem Namen eines Teilfonds verbunden werden. Diese anderen Märkte und/oder Vermögenswerte können mehr oder weniger volatil als der Kernanlagebereich sein, und die Performance hängt teilweise von diesen Anlagen ab. Jede Anlage birgt Risiken, und es kann keine Garantie gegen Verluste geben, die aus einer Anlage in Anteilen entstehen können. Darüber hinaus kann es keine Sicherheit geben, dass die Anlageziele eines Teilfonds bezüglich seiner Gesamtperformance tatsächlich erreicht werden. Anleger sollten daher (bevor sie eine Anlage tätigen) sicherstellen, dass sie mit dem Risikoprofil der beschriebenen Gesamtziele einverstanden sind.

7.3. NACHHALTIGKEITSBEZOGENE ANGABEN

Um den Offenlegungspflichten der SFDR Rechnung zu tragen, ermittelt und analysiert die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Risikomanagementverfahrens Nachhaltigkeitsrisiken. Auch wenn ein Teilfonds keine Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bewirbt, umfasst das Titelauswahlverfahren einen Negativfilter, um Unternehmen auszuschließen, die gemäß der Definition in den internationalen Übereinkommen in diesem Bereich verbotene Waffen verkaufen und/oder an der Produktion von verbotenen Waffen beteiligt sind, sowie gemäß der Ausschlussrichtlinie der Edmond de Rothschild Group, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist, Unternehmen, die im Bereich Kraftwerkskohle, Palmöl, unkonventionelle fossile Brennstoffe oder Tabak tätig sind, sowie Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Obwohl die Einbeziehung einer Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken dazu beitragen könnte, langfristig eine risikobereinigte Rendite zu erwirtschaften, ist die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Anlageverwalter der Ansicht, dass diesen Elementen zum Datum dieses Prospekts keine wesentliche Rolle für die Erwirtschaftung einer Rendite für die Anleger gemäß den Anlagezielen der Teilfonds zukommt.

Sofern im entsprechenden Datenblatt nicht anders angegeben, werden Nachhaltigkeitsrisiken von der Verwaltungsgesellschaft oder vom betreffenden Anlageverwalter möglicherweise nicht als relevant angesehen, da Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Anlageziele des Teilfonds (a) von der Verwaltungsgesellschaft oder vom betreffenden Anlageverwalter nicht systematisch in die Anlageentscheidungen des entsprechenden Teilfonds integriert werden, und/oder (b) kein zentraler Bestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Kontrahenten oder Sektoren, in die ein solcher Teilfonds investieren wird, solchen Nachhaltigkeitsrisiken stärker ausgesetzt sind als andere. Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage des Teilfonds haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder selbst ein Risiko darstellen oder andere Risiken nach sich ziehen und Risiken wie Marktrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken erheblich erhöhen. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer zu beschaffen und unvollständig, Schätzwerte, veraltet oder anderweitig im Wesentlichen ungenau sind. Selbst wenn die Risiken identifiziert werden, kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt eingeschätzt werden. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf vielfältige Weise auswirken und je nach Risiko, Region oder Anlageklasse unterschiedlich sein.

Sofern für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Datenblatt nicht anders angegeben, bewerben die Teilfonds keine ökologischen oder sozialen Merkmale und sie streben keine nachhaltige Investition an (wie in Artikel 8 oder 9 SFDR vorgesehen und werden daher standardmäßig als Teilfonds gemäß Artikel 6 der SFDR betrachtet).

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts berücksichtigen

- die zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds, die standardmäßig als Teilfonds gemäß Artikel 6 der SFDR gelten, nicht die im Zusammenhang mit der Taxonomieverordnung bestehenden Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten; und
- die Teilfonds, die unter Artikel 6 der Nachhaltigkeitsverordnung fallen, berücksichtigen die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht, da die Anlagepolitik dieser Teilfonds keine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen vorsieht. Dies kann sich jedoch zukünftig ändern.

7.4. WÄHRUNGSABGESICHERTE UNTERKLASSE

Die Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass zwar beabsichtigt wird, den Wert des Nettovermögens in der Referenzwährung des Teilfonds oder das Währungsengagement bestimmter (jedoch nicht notwendigerweise aller) Vermögenswerte des relevanten Teilfonds entweder in der Referenzwährung der währungsabgesicherten Unterklasse oder in einer alternativen Währung abzusichern, der Währungsabsicherungsprozess jedoch möglicherweise keine genaue Absicherung bietet. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung uneingeschränkt erfolgreich sein wird.

7.5. ANLEGERPROFIL

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der in jedem Datenblatt enthaltene Abschnitt „Typisches Anlegerprofil" nur zu Informationszwecken dient. Vor einer Anlage sollten Anleger die in diesem Prospekt und im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sorgfältig abwägen. Anleger sollten ihre eigenen persönlichen Umstände einschließlich der Höhe ihrer Risikobereitschaft, finanzieller Umstände und Anlageziele berücksichtigen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre Rechtsberater, Steuerberater und Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in der Gesellschaft entscheiden.

7.6. AUSSETZUNG DES ANTEILHANDELS

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Kapitel 15 „Aussetzung Der Berechnung Des Nettoinventarwerts Und Der Ausgabe, Der Rücknahme Und Des Umtauschs Von Anteilen").

7.7. DIVIDENDEN

Dividenden zahlende Anteilsklassen schütten möglicherweise nicht nur Anlageerträge, sondern auch realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge oder Kapital aus. Wenn Kapital ausgeschüttet wird, führt dies zu einer entsprechenden Wertverringerung der Anteile und zu einer Verringerung des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum.

7.8. OPTIONSSCHEINE

Wenn die Gesellschaft in Optionsscheinen anlegt, schwanken die Werte der Optionsscheine aufgrund der höheren Volatilität der Preise für Optionsscheine voraussichtlich mehr als die Preise der Basiswerte.

7.9. ANLAGEN IN SCHWELLENLÄNDERN UND WENIGER ENTWICKELTEN MÄRKTEN

In Schwellen- und weniger entwickelten Märkten, in denen einige der Teilfonds anlegen werden, befindet sich die Infrastruktur der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Aufsicht noch in der Entwicklung und es besteht eine große rechtliche Unsicherheit für lokale Marktteilnehmer und ihre ausländischen Geschäftspartner. In einigen Märkten bestehen unter Umständen höhere Risiken für Anleger, die deshalb vor einer Anlage sicher sein sollten, dass sie die damit einhergehenden Risiken verstehen, und die davon überzeugt sind, dass sich eine solche Anlage als Teil ihres Portfolios eignet. Somit sollten Anlagen in Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten nur von aufgeklärten Anlegern oder Experten vorgenommen werden, die unabhängig über die maßgeblichen Märkte Bescheid wissen sowie imstande sind, die verschiedenen Risiken bei solchen Anlagen abzuwägen, und über die erforderlichen finanziellen Ressourcen verfügen, um das erhebliche Kapitalverlustrisiko bei solchen Anlagen zu tragen.

Zu den Ländern mit Schwellen- und weniger entwickelten Märkten gehören unter anderem (1) Länder mit einem aufstrebenden Aktienmarkt in einem Schwellenland gemäß Definition der International Finance Corporation, (2) Länder mit niedrigem bis mittlerem Einkommen gemäß der Weltbank und (3) alle Länder, die in den Publikationen der Weltbank als Entwicklungsländer geführt werden. Die Liste der Schwellen- und weniger entwickelten Märkte unterliegt laufenden Änderungen. Überwiegend umfasst sie Länder oder Regionen außer den USA, Kanada, Japan, Australien, Neuseeland und Westeuropa. Die folgenden Aussagen dienen der Illustration der Risiken, die in unterschiedlichem Ausmaß bei Anlagen in Schwellen- und weniger entwickelten Märkten bestehen. Anleger sollten beachten, dass die Aussagen keine Beratung hinsichtlich der Eignung von Anlagen darstellen.

Politische und wirtschaftliche Risiken

- Wirtschaftliche und/oder politische Instabilität könnte zu rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen oder zur Rücknahme rechtlicher, steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Reformen sowie Reformen des Marktes führen. Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung eingezogen werden.
- Administrative Risiken können zur Auferlegung von Beschränkungen für den freien Kapitalverkehr führen.
- Die Auslandsverschuldung eines Landes könnte dazu führen, dass plötzlich Steuern erhoben oder Devisenkontrollen durchgeführt werden.
- Hohe Zinsen und Inflation können bedeuten, dass Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Umlaufkapital haben.
- Die Unternehmensleitungen im Land sind möglicherweise unerfahren bei der Führung von Unternehmen unter den Bedingungen der freien Marktwirtschaft.
- Ein solches Land hängt möglicherweise auch stark von seinen Waren- und aktuellen Ressourcenexporten ab, wodurch es für Preisrückgänge bei diesen Produkten anfällig ist.

Rechtliches Umfeld

- Die Auslegung und Anwendung von Verordnungen und Rechtsakten kann häufig widersprüchlich und ungewiss sein, insbesondere im Hinblick auf die Besteuerung.
- Die Gesetzgebung kann sich nachträglich ändern oder sie kann in Form von internen Vorschriften verabschiedet werden, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind.
- Die Unabhängigkeit der Justiz und die politische Neutralität können nicht garantiert werden.
- Staatliche Organe und Richter halten sich möglicherweise nicht an die Anforderungen des Gesetzes und entsprechender Verträge. Es besteht keine Sicherheit, dass Anleger vollständige oder teilweise Entschädigung für entstandene Schäden erhalten.
- Der Rechtsweg kann langwierig und verzögert sein.

Buchführungspraxis

- Das Rechnungslegungs-, Bilanzprüfungs- und Finanzberichtssystem entspricht gegebenenfalls nicht internationalen Standards.
- Selbst wenn die Berichte an internationale Standards angepasst wurden, sind eventuell nicht immer korrekte Informationen enthalten.
- Auch die Publikationspflichten für die Finanzberichterstattung der Unternehmen können eingeschränkt sein.

Risiko für Anteilsinhaber

- Bestehende Rechtsvorschriften sind möglicherweise noch nicht entsprechend entwickelt, um die Rechte von Minderheitsaktionären zu schützen.
- Seitens des Managements besteht im Allgemeinen kein Konzept einer treuhänderischen Verantwortung gegenüber Aktionären.
- Die Haftung für die Verletzung eventueller Aktionärsrechte kann beschränkt sein.

Markt- und Abrechnungsrisiken

- Den Wertpapiermärkten in einigen Ländern mangelt es an Liquidität, Effizienz und Regulierungs- und Aufsichtskontrollen im Vergleich zu weiter entwickelten Märkten.
- Mangelnde Liquidität kann die Veräußerung von Vermögenswerten erschweren. Aufgrund fehlender zuverlässiger Preisangaben für ein bestimmtes, von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier kann es schwierig sein, den Marktwert der Vermögenswerte zuverlässig zu bestimmen.
- Das Wertpapierregister wird möglicherweise nicht ordnungsmäßig geführt und das Eigentum oder die Unternehmensbeteiligung wird (oder bleibt) eventuell nicht vollständig geschützt.
- Die Registrierung von Wertpapieren kann verzögert erfolgen und während der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen.
- Die Vorschriften für die Verwahrung von Vermögenswerten kann im Vergleich zu reiferen Märkten weniger entwickelt sein und dadurch ein zusätzliches Risiko für den Teilfonds aufweisen.
- Die Abrechnungsverfahren können weniger entwickelt sein und die Abrechnung kann noch in physischer und in entmaterialisierter Form erfolgen.

Preisbewegungen und Performance

- Faktoren, die den Wert von Wertpapieren auf manchen Märkten beeinflussen, sind schwer zu ermitteln.
- Anlagen in Wertpapieren auf bestimmten Märkten bergen ein hohes Risiko und der Wert solcher Anlagen kann sinken oder bis auf null fallen.

Währungsrisiko

- Der Umtausch von für den Verkauf von Wertpapieren erhaltenen Erlösen in eine Fremdwährung oder deren Übertragung von bestimmten Märkten kann nicht gewährleistet werden.
- Bei Anlagen in Anteilsklassen, die nicht gegen die Referenzwährung von Anlegern abgesichert sind, können Anleger dem Währungsrisiko ausgesetzt sein.
- Wechselkursschwankungen können auch zwischen dem Handelszeitpunkt eines Geschäfts und dem Erwerbszeitpunkt der Währung zur Erfüllung von Abwicklungspflichten eintreten.

Besteuerung

Anleger sollten insbesondere beachten, dass aktuell oder zukünftig möglicherweise für Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren auf manchen Märkten oder für den Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige von den Behörden dieses Marktes erhobene Gebühren oder Abgaben einschließlich einer Quellensteuer zu bezahlen sind. Steuergesetze und die-praxis sind in manchen Ländern, in denen die Gesellschaft aktuell oder zukünftig investieren kann

(insbesondere Russland, China und andere Schwellenmärkte), nicht eindeutig festgelegt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der gängigen Praxis ändern könnte, oder dass Gesetze rückwirkend geändert werden könnten. Daher besteht die Möglichkeit, dass auf die Gesellschaft eine zusätzliche Besteuerung in solchen Ländern zukommen könnte, die weder bei der Erstellung dieses Prospekts, noch bei der Tätigung der Anlagen bewertet oder ausgeschlossen werden kann.

Anleger sollten ein anwendbares brasilianisches Präsidialdekret in der jeweils gültigen Fassung mit Einzelheiten zum aktuellen IOF-Steuersatz (Steuer auf Finanzgeschäfte) beachten, das für Zu- und Abflüsse von Fremdwährungen gilt. Die brasilianische Regierung kann den geltenden Satz jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Die Anwendung der IOF-Steuer verringert den Nettoinventarwert je Anteil.

Ausführungs- und Gegenparteirisiko

Manche Märkte verfügen möglicherweise über keine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung, die das Gegenparteirisiko minimieren würde. Eventuell ist eine Zahlung für einen Kauf oder eine Lieferung für einen Verkauf vor dem Erhalt der Wertpapiere oder Verkaufserlöse zu erbringen.

Treuhandverhältnisse

Der Gesetzgebungsrahmen in einigen Märkten steht erst am Anfang, das Konzept des gesetzlichen/formalen Eigentums und wirtschaftlichen Eigentums oder der Wertpapierbeteiligung zu entwickeln. Demzufolge könnten die Gerichte in diesen Märkten die Auffassung vertreten, dass ein Nominee oder eine Verwahrstelle als registrierter Inhaber von Wertpapieren deren Volleigentümer ist und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte an diesen Papieren hat.

7.10. ANLAGEN IN KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen können größere Risiken beinhalten, als bei Anlagen in größeren und besser etablierten Unternehmen üblicherweise auftreten. Insbesondere kleine Unternehmen weisen häufig eine begrenzte Produktpalette auf, und ihr Zugang zu Märkten oder finanziellen Ressourcen kann beschränkt sein, und ihr Management kann von nur einer oder zwei Schlüsselpersonen abhängen.

Teilfonds, die in kleinere Gesellschaften investieren, können aufgrund der größeren potenziellen Volatilität der Aktienkurse kleiner Gesellschaften stärkere Wertschwankungen als andere Teilfonds aufweisen.

7.11. ANLAGEN IN BESTIMMTEN SEKTOREN

Bestimmte Teilfonds können ihre Anlagen auf Vermögenswerte konzentrieren, die zu bestimmten Wirtschaftssektoren gehören, wodurch sie den Risiken unterliegen, die mit der Konzentration von Anlagen in den betreffenden Sektoren unterliegen. Insbesondere können Anlagen in bestimmten spezifischen Wirtschaftssektoren wie Rohstoffen bei einer Abwertung der betreffenden Sektoren und insbesondere bei klimatischen Ereignissen, Naturkatastrophen, Wirtschaftsproblemen oder politischen oder sozialen Instabilitäten auf regionaler oder internationaler Ebene negative Konsequenzen haben.

7.12. EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Während der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vorteilhaft sein kann, sind mit diesen Instrumenten Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die durch traditionellere Anlagen entstehen, unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind. Es folgt eine allgemeine Diskussion wichtiger Risikofaktoren und -ursachen bezüglich der Nutzung von Derivaten, die Anleger vor einer Anlage in einen Teilfonds verstehen sollten.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, das alle Anlagearten betrifft. Die Schwankungen der Werte von Wertpapieren hängt in erster Linie von den Schwankungen der Finanzmärkte sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Situation der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in ihrem Land beeinflusst werden.

Ferner sollten Anteilinhaber bei der Betrachtung des Anlageziels eines Teilfonds beachten, dass der Wert des Teilfondsvermögens eng mit der Entwicklung bestimmter Strategien, Märkte oder Vermögenswerte verknüpft ist. Folglich ergibt sich aus der Entwicklung und Schwankung der Strategien, Märkte oder Vermögenswerte ein potenzielles Risiko, und Anlagen in den Teilfonds unterliegen diesen Marktschwankungen ebenso.

Kontrolle und Überwachung

Derivateprodukte sind hochgradig spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und eine Risikoanalyse erfordern als sie bei Aktien und festverzinslichen Wertpapieren üblich sind. Für den Einsatz von Derivatetechniken bedarf es eines Verständnisses nicht nur der Basiswerte des Derivats, sondern auch des Derivats selbst, ohne den Vorteil zu haben, die Wertentwicklung des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen beobachten zu können. Insbesondere erfordern der Einsatz und die Komplexität von Derivaten ständig geeignete Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit zur Bewertung des zusätzlichen Risikos für einen Teilfonds durch ein Derivat und die Fähigkeit, die relativen Preis-, Zinssatz- bzw. Währungskursbewegungen korrekt vorauszusagen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes Instrument schwer kaufen oder verkaufen lässt. Wenn eine Derivatetransaktion besonders groß ist oder wenn der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis einzuleiten bzw. zu liquidieren (die Gesellschaft geht jedoch nur OTC-Derivatekontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können).

Gegenparteirisiko

Der Teilfonds kann Geschäfte in Freiverkehrsmärkten abschließen, durch die der Teilfonds das Risiko der Bonität seiner Gegenparteien und ihrer Fähigkeit trägt, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen. Beispielsweise können die Teilfonds Swapvereinbarungen oder andere Derivatetechniken entsprechend den Angaben in den jeweiligen Datenblättern eingehen, die die Teilfonds jeweils dem Risiko aussetzen, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus dem entsprechenden Kontrakt nicht erfüllt. Im Fall des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können dem Teilfonds Verzögerungen bei der Liquidierung seiner Position und erhebliche Verluste entstehen, darunter der mögliche Wertrückgang seiner Anlage während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft versucht, seine Rechte geltend zu machen, der fehlende Zugriff auf seine Anlageerträge während dieses Zeitraums und Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Geltendmachung seiner Rechte. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzwidrigkeit oder Änderung in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt werden. Dieses Risiko ist jedoch angesichts der für die Gesellschaft und ihre Teilfonds gemäß Kapitel 5 oben geltenden Anlagebeschränkungen begrenzt.

Einige der Märkte, auf denen die Teilfonds ihre Geschäfte durchführen können, sind OTC- oder Interdealer-Märkte. Die Teilnehmer auf solchen Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder „börsenbasierter" Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, Derivate oder synthetische Instrumente oder sonstige OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, kann dieser Teilfonds Kreditrisiken in Bezug auf Parteien eingehen, mit denen er handelt, und er kann auch das Risiko einer Nichtandienung tragen. Diese Risiken können sich erheblich von den Risiken unterscheiden, die mit Börsengeschäften verbunden sind, die üblicherweise durch Bürgschaften von Clearing-Häusern, einer täglichen Bewertung zu Marktpreisen, Abwicklung, Abtrennung und auf Intermediäre anwendbare Mindestkapitalanforderungen gestützt werden. Direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossene Transaktionen weisen im Allgemeinen keine derartigen Absicherungen auf. Dadurch ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ein Geschäft aufgrund von Vertragsstreitigkeiten (bona fide oder nicht) oder eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht gemäß ihren Geschäftsbedingungen abwickelt und der Teilfonds somit einen Verlust erleidet. Dieses „Gegenparteirisiko" ist bei Kontrakten mit längerer Laufzeit höher, weil Ereignisse eintreten könnten, aufgrund derer die Erfüllung unmöglich wird. Dieses Risiko ist ebenfalls höher, wenn die Gesellschaft Transaktionen nur mit einer oder wenigen Gegenparteien abgeschlossen hat. Zusätzlich könnte der entsprechende Teilfonds bei einem Ausfall nachteiligen Marktbewegungen ausgesetzt sein, während Ersatzgeschäfte ausgeführt werden. Die Teilfonds unterliegen keinen Beschränkungen des Handels mit einer bestimmten Gegenpartei oder der Konzentration aller ihrer Transaktionen auf eine Gegenpartei. Darüber hinaus verfügen die Teilfonds über keine interne Kreditprüfungsstelle, welche die Kreditwürdigkeit ihrer Gegenparteien bewertet. Die Fähigkeit des Teilfonds zur Durchführung von Geschäften mit einer oder mehreren Gegenparteien, die fehlende aussagekräftige und unabhängige Bewertung der finanziellen Möglichkeiten solcher Gegenparteien und das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung können das Verlustpotenzial für den Teilfonds erhöhen.

Fehlende Verfügbarkeit

Da die Märkte für bestimmte Finanzderivate (einschließlich Märkten im Ausland) relativ neu sind und sich noch entwickeln, stehen für das Risikomanagement oder für andere Zwecke geeignete Derivatetransaktionen eventuell nicht unter allen Umständen zur Verfügung. Beim Auslaufen eines bestimmten Kontrakts möchte die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise die jeweilige Position eines Teilfonds in dem Derivat durch den Abschluss eines vergleichbaren Kontrakts fortführen. Dies kann jedoch daran scheitern, dass die Gegenpartei des ursprünglichen Kontrakts keinen neuen Kontrakt eingehen will und keine geeignete Gegenpartei zu finden ist. Es besteht keine Garantie dafür, dass die Teilfonds jederzeit oder zu gegebener Zeit Derivatetransaktionen eingehen. Die Fähigkeit der Teilfonds zum Einsatz von Derivaten kann auch durch bestimmte regulatorische und steuerliche Aspekte eingeschränkt sein.

Synthetische Leerverkäufe

Teilfonds können synthetische Short-Engagements über den Einsatz bar abgerechneter Derivate wie Swaps, Futures und Forwards nutzen, um ihre Gesamtperformance zu verbessern. Eine synthetische Leerverkaufsposition bildet das wirtschaftliche Ergebnis einer Transaktion nach, in der ein Fonds ein Wertpapier, das er nicht besitzt, sondern geliehen hat, in der Erwartung verkauft, dass der Marktpreis dieses Wertpapiers sinkt. Wenn ein Teilfonds eine solche synthetische Short-Position in einem nicht in seinem Besitz befindlichen Wertpapier eröffnet, geht er eine Transaktion auf Derivatebasis mit einer Gegenpartei oder einem Broker-Dealer ein und schließt diese Transaktion am oder vor dem Ablaufdatum mit dem Erhalt oder der Zahlung der Gewinne oder Verluste aus der Transaktion. Ein Teilfonds muss eventuell eine Gebühr bezahlen, um bestimmte Wertpapiere synthetisch leer zu verkaufen, und ist häufig verpflichtet, für diese Wertpapiere erhaltene Zahlungen abzuführen. Die Teilfonds behalten ausreichend liquide Long-Positionen bei, um aus ihren Short-Positionen entstehende Verpflichtungen erfüllen zu können. Wenn der Preis des Wertpapiers, auf dem die synthetische Short-Position basiert, zwischen dem Zeitpunkt des Aufbaus der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt des Schließens der Position steigt, entsteht dem Teilfonds ein Verlust. Wenn umgekehrt der Preis zurückgeht, realisiert der Teilfonds einen kurzfristigen Kapitalertrag. Durch die vorstehend beschriebenen Transaktionskosten werden Gewinne geschmälert und Verluste ausgeweitet. Der Gewinn eines Teilfonds ist auf den Preis begrenzt, zu dem die synthetische Short-Position eröffnet wurde. Sein potenzieller Verlust ist dagegen theoretisch unbegrenzt. Stop-Loss-Verfahren werden typischerweise zur Begrenzung tatsächlicher Verluste eingesetzt, die ansonsten durch das Schließen von Long-Positionen abgedeckt werden müssten.

Synthetische Hebelung

Das Portfolio eines Teilfonds kann mithilfe von Finanzderivaten (einschließlich OTC-Derivaten) gehebelt werden, d. h. über seine Transaktionen auf den Futures-, Options- und Swapmärkten. Für den Handel mit Futures ist eine geringe Einschusszahlung erforderlich, und die niedrigen Kosten von Cash-Positionen ermöglichen eine Hebelwirkung in einem Umfang, der zu enormen Gewinnen oder Verlusten für einen Anleger führen können. Eine relativ geringe Preisbewegung einer Futuresposition

oder des zugrunde liegenden Instruments kann zu wesentlichen Verlusten für den Teilfonds und einem entsprechenden Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Für den Stillhalter einer Option besteht ein Verlustrisiko in Höhe der Differenz zwischen der für die Option erhaltenen Prämie und dem Preis des Futures-Kontrakts oder Basiswerts der Option, den der Stillhalter bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. Differenzkontrakte und Swaps können ebenfalls für ein synthetisches Short-Engagement in einer Aktie genutzt werden.

Futures und Optionen

Unter bestimmten Bedingungen kann die Gesellschaft Optionen und Futures auf Wertpapiere, Indizes und Zinssätze entsprechend der Beschreibung in den jeweiligen Datenblättern und in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung nutzen. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch Markt-, Währungs- und Zinsrisiken mit Futures, Optionen oder Devisenterminkontrakten absichern. Es gibt keine Garantie dafür, dass Absicherungstechniken das gewünschte Ergebnis erzielen. Zur Erzielung eines effizienten Portfoliomanagements und zur besseren Nachbildung der Performance der Benchmark kann die Gesellschaft schließlich zu anderen Zwecken als der Absicherung in Finanzderivate investieren. Die Gesellschaft darf nur innerhalb der Grenzen von Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" investieren.

Geschäfte mit Futures bergen ein hohes Risiko. Der Betrag der Einschusszahlungen ist gering im Vergleich zum Wert des Futureskontrakts, sodass die Geschäfte „gehebelt" sind. Eine relativ kleine Marktschwankung wird eine verhältnismäßig größere Auswirkung haben, welche positiv oder negativ für den Anleger sein kann. Das Platzieren bestimmter Aufträge, die der Begrenzung von Verlusten bestimmter Beträge dienen sollen, kann durch die Unmöglichkeit der Ausführung solcher Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unwirksam sein. Geschäfte mit Optionen bergen ebenfalls ein hohes Risiko. Der Verkauf (das „Schreiben") einer Option stellt im Allgemeinen ein deutlich größeres Risiko dar als der Kauf von Optionen. Obwohl die für den Verkauf erhaltene Prämie feststeht, kann dem Verkäufer ein Verlust entstehen, der weit über diesen Betrag hinausgeht. Der Verkäufer ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt, und der Käufer muss die Option entweder in bar ausgleichen oder den Basiswert erwerben bzw. liefern. Wenn die Option vom Verkäufer durch das Halten einer entsprechenden Position des Basiswerts oder eines Futures auf eine andere Option „gedeckt" ist, kann das Risiko verringert werden.

Volatilitätsderivate

Die Volatilität eines Wertpapiers (oder Wertpapierkorbs) ist eine statistische Maßzahl für die Geschwindigkeit und Höhe der Schwankungen des Preises eines Wertpapiers (bzw. mehrerer Wertpapiere) über einen definierten Zeitraum. Volatilitätsderivate basieren auf einem zugrunde liegenden Korb von Aktien. Teilfonds können Volatilitätsderivate einsetzen, um das Volatilitätsrisiko zu erhöhen oder zu verringern. Damit wird die Einschätzung der Anlage bezüglich der Änderung der Volatilität ausgedrückt, basierend auf der Bewertung der erwarteten Entwicklungen an den zugrunde liegenden Wertpapiermärkten. Wenn beispielsweise eine wesentliche Änderung des Markthintergrundes erwartet wird, ist es wahrscheinlich, dass sich die Volatilität der Wertpapierpreise erhöhen wird, da sich die Preise an die neuen Umstände anpassen.

Der Preis von Volatilitätsderivaten kann sehr volatil sein und entwickelt sich möglicherweise anders als der Preis der übrigen Vermögenswerte des Teilfonds, was wesentliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert je Anteil haben kann.

Total Return Swaps

Da bei der synthetischen Nachbildung durch Total Return Swaps (oder ungedeckte Swaps) und vollständig gedeckte Swaps die Wertpapiere nicht physisch gehalten werden, kann dies eine Möglichkeit darstellen, ein Engagement in schwierig umzusetzenden Strategien einzugehen, die ansonsten sehr teuer und mit einer physischen Nachbildung schwer zugänglich wären. Die synthetische Nachbildung ist daher mit geringeren Kosten als die physische Nachbildung verbunden. Die synthetische Nachbildung ist jedoch dem Gegenparteirisiko ausgesetzt. Falls der Teilfonds in OTC-Derivate investiert, besteht das Risiko (zusätzlich zu dem allgemeinen Gegenparteirisiko), dass die Gegenpartei ausfällt oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen kann. Wenn die Gesellschaft und ihre Teilfonds TRS auf Nettobasis eingehen, werden die beiden Zahlungsströme verrechnet. Dabei erhält bzw. zahlt die Gesellschaft bzw. jeder Teilfonds nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen. Bei auf Nettobasis eingegangenen TRS findet keine physische Lieferung der Anlagen, sonstigen Basiswerte oder des Kapitals statt. Daher ist vorgesehen, dass das Verlustrisiko für TRS auf den Nettobetrag der Differenz zwischen dem Gesamtertrag einer Referenzanlage, eines Index oder eines Anlagenkorbs und den festen oder variablen Zahlungen beschränkt ist. Falls die andere Partei eines TRS ausfällt, besteht das Verlustrisiko des betreffenden Teilfonds unter normalen Umständen aus dem Nettobetrag der Gesamtertragszahlungen, auf die der Teilfonds vertraglich Anspruch hat.

7.13. ANLAGEN IN TECHNOLOGIEBEZOGENEN GESELLSCHAFTEN

Teilfonds, die in technologiebezogene Gesellschaften investieren, können aufgrund der größeren potenziellen Volatilität der Aktienkurse technologiebezogener Gesellschaften stärkere Wertschwankungen als andere Teilfonds aufweisen.

7.14. ANLAGEN IN KONZENTRIERTEN PORTFOLIOS

Teilfonds, die in ein konzentriertes Portfolio investieren, können eine größere Volatilität aufweisen als Teilfonds mit einem stärker diversifizierten Portfolio.

7.15. ANLAGEN IN WANDELBAREN WERTPAPIEREN

Bestimmte Teilfonds können in wandelbare Wertpapiere investieren, darunter Unternehmensschuldscheine oder Vorzugsaktien, bei denen es sich um gewöhnliche langfristige Schuldtitel des Emittenten handelt, die in einem festgelegten Verhältnis in Stammaktien des Emittenten gewandelt werden können. Wie bei allen Schuldverschreibungen wird der Marktwert der wandelbaren Wertpapiere tendenziell sinken, wenn die Zinsen steigen, und umgekehrt steigen, wenn die Zinsen sinken. wandelbare Wertpapiere bieten im Allgemeinen niedrigere Zinsen oder Dividendenerträge als nicht wandelbare Wertpapiere vergleichbarer Qualität. Wenn der aktuelle Kurs einer Stammaktie, die einem wandelbaren Wertpapier zugrunde liegt, den Umtauschkurs

übersteigt, tendiert der Kurs des wandelbaren Wertpapiers jedoch dahin, den Wert der zugrunde liegenden Stammaktie wiederzugeben. Wenn der aktuelle Kurs der zugrunde liegenden Stammaktie sinkt, wird das wandelbare Wertpapier meist zunehmend auf Ertragsbasis gehandelt, d. h. sein Wert wird möglicherweise nicht im gleichen Maße sinken wie die zugrunde liegende Stammaktie. Wandelanleihen haben in der Kapitalstruktur eines Emittenten meist Vorrang vor den Stammaktien und sind daher von höherer Qualität und beinhalten weniger Risiken als die Stammaktie des Emittenten. Inwieweit sich dieses Risiko jedoch verringert, hängt weitgehend davon ab, um wie viel das wandelbare Wertpapier über seinem Wert als Rentenpapier gehandelt wird.

7.16. ANLAGEN IN COCO-BONDS

Bestimmte Teilfonds können in CoCo-Bonds investieren. Gemäß den Bedingungen eines CoCo-Bond können bestimmte auslösende Ereignisse, auch solche, die unter der Kontrolle der Geschäftsführung des Emittenten stehen, die dauerhafte Abschreibung von Kapitalanlagen und/oder aufgelaufenen Zinsen auf null oder eine Umwandlung in Aktien hervorrufen. Beispiele für derartige auslösende Ereignisse sind: (i) eine Senkung des „Core Tier 1/Common Equity Tier 1"-Verhältnisses (CT1/CET1) (oder anderer Kapitalverhältnisse) der ausgebenden Bank unter eine vorab festgelegte Grenze, (ii) die subjektive Feststellung einer Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass ein Institut „nicht tragfähig" ist, d. h., dass die ausgebende Bank Unterstützung aus dem öffentlichen Sektor benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder bankrott wird, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei deren Fälligkeit nicht bezahlen kann oder in anderer Hinsicht nicht zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit in der Lage ist, was die Umwandlung der CoCo-Bonds in Aktien erfordert oder zur Folge hat, unter Umständen, die sich der Kontrolle des Emittenten entziehen, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde für eine Kapitalspritze. Anleger, die in Teilfonds investieren, die Anlagen in CoCo-Bonds tätigen dürfen, werden auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht.

Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie kann Inhabern von CoCo-Bonds ein Kapitalverlust entstehen, wenn dies für Aktieninhaber nicht der Fall ist. In bestimmten Szenarien erleiden die Inhaber von CoCo-Bonds Verluste früher als Aktieninhaber. Dies widerspricht der normalen Reihenfolge der Kapitalstruktur-Hierarchie, in der erwartet wird, dass die Aktieninhaber zuerst einen Verlust erleiden.

Risiko einer späten Wandlung

Die meisten CoCo-Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Schwellen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten CoCo-Bonds an einem bestimmten Datum gewandelt werden. Unbefristete CoCo-Bonds sind eine Form von dauerhaftem Kapital. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht an einem erwarteten Datum oder überhaupt irgendwann zurück.

Risiko der Unbekanntheit

Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ, jedoch unerprobt. In einem angespannten Umfeld, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist es ungewiss, wie sie sich entwickeln werden. Wird der Markt in dem Fall, dass ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kupons aussetzt, die Emission als idiosynkratrisches Ereignis oder als systemisch ansehen? Im letzteren Fall sind eine potenzielle Preisansteckung und Volatilität in der gesamten Anlagenklasse möglich. Dieses Risiko kann wiederum abhängig vom Arbitrage-Niveau des zugrunde liegenden Instruments verstärkt werden. Darüber hinaus kann auf einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend angespannt sein.

Risiko der Sektorkonzentration

CoCo-Bonds werden von Bank-/Versicherungsinstituten ausgegeben. Wenn ein Teilfonds in wesentlichem Umfang in CoCo-Bonds investiert, ist seine Performance in einem höheren Maße von den in der Finanzdienstleistungsbranche allgemein vorherrschenden Bedingungen abhängig als die Performance eines Teilfonds, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für CoCo-Bonds zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

7.17. ANLAGEN IN OGAW UND ANDEREN INVESTMENTFONDS

Bestimmte Teilfonds können in OGAW und andere Investmentfonds investieren. Die Anteilinhaber dieser Teilfonds müssen Gebühren und Provisionen (Verwaltungsgebühren einschließlich Performancegebühren, Verwahrstellengebühren, Zentralverwaltungsgebühren, Prüfungsgebühren) möglicherweise doppelt zahlen. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Teilfonds in OGAW und andere Investmentfonds investiert, die von einem Mitglied der Edmond de Rothschild Group Limited gesponsert werden. Dem Teilfonds werden keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren für die Anlagen berechnet, und die Anlageverwaltungsgebühr für diese Vermögenswerte kann gemäß Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen", Punkt (15) erlassen oder erstattet werden. Die einem Teilfonds bei Anlagen in OGAW und andere Investmentfonds von diesen OGAW und anderen Investmentfonds maximal berechneten Verwaltungsgebühren sind in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen", Punkt (16) festgelegt (d. h. 2,5 % p. a.).

7.18. ANLAGEN IN SCHULDTITELN

Allgemeines

Teilfonds, die in Wertpapiere wie Anleihen investieren, können von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Der Emittent einer Anleihe oder eines sonstigen Schuldtitels (unter anderem Regierungen und ihre Behörden, Organe von Ländern und Provinzen, supranationale Organisationen und Unternehmen) erfüllt möglicherweise seine Verpflichtungen nicht, indem er fällige Zahlungen nicht leistet oder Kapital und Zinsen nicht

fristgerecht zurückzahlt, was sich auf den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Schuldtitel auswirkt. Schuldtitel reagieren besonders empfindlich auf Zinsänderungen und können eine erhebliche Kursvolatilität aufweisen. Bei steigenden Zinssätzen sinkt der Wert der Anlagen eines Teilfonds im Allgemeinen. Andererseits steigt der Wert von Anlagen allgemein bei fallenden Zinsen. Wertpapiere mit größerer Zinssensitivität und längeren Laufzeiten erwirtschaften tendenziell höhere Renditen, unterliegen jedoch größeren Wertschwankungen.

Das Zinsrisiko wird allgemein anhand der modifizierten Duration (modifizierte Duration) gemessen. Die modifizierte Duration spiegelt wider, um wie viel Prozent der Preis einer festverzinslichen Anlage erwartungsgemäß steigen oder sinken wird, wenn das allgemeine Zinsniveau um einen Prozentpunkt steigt oder sinkt. Wenn beispielsweise die modifizierte Duration einer Anlage 5 ist, wird der Preis der Anlage um etwa 5 % steigen, wenn das allgemeine Zinsniveau um einen Prozentpunkt sinkt.

Die modifizierte Duration eines Teilfonds wird als der gewichtete Durchschnitt der modifizierten Durationen der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds berechnet.

Schuldtitel können mit einem Rating von Investment Grade oder unterhalb von Investment Grade versehen sein. Diese Ratings werden von unabhängigen Ratingagenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder einer Anleihenemission vergeben. Ratingagenturen prüfen diese Ratings zu gegebener Zeit, und Wertpapiere können daher herabgestuft werden, wenn die wirtschaftliche Lage die relevanten Anleihenemissionen beeinträchtigt. Schuldtitel unter Investment-Grade haben ein niedrigeres Kreditrating als Investment-Grade-Schuldtitel und damit in der Regel ein höheres Kreditrisiko (d. h. Ausfallrisiko, Zinsrisiko) und können auch eine höhere Volatilität und geringere Liquidität als Investment-Grade-Schuldtitel aufweisen.

Änderungen der Finanzlage des Emittenten der Wertpapiere, die durch wirtschaftliche, politische oder sonstige Gründe verursacht werden, können den Wert von Schuldtiteln und damit die Performance der Teilfonds beeinträchtigen. Dies kann auch die Liquidität eines Schuldtitels beeinträchtigen und einem Teilfonds den Verkauf des Schuldtitels erschweren. Es ist möglich, dass auf Kreditmärkten während der Laufzeit eines Teilfonds ein Liquiditätsmangel besteht, was zu höheren Ausfallraten als erwartet bei Anleihen und anderen Schuldtiteln führen kann.

Anlagen in staatlichen Schuldverschreibungen

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel („Staatsanleihen") investieren, die von Regierungen oder ihren Agenturen („staatliche Stellen") begeben oder garantiert werden. Bei Staatsanleihen von Regierungsstellen kann es zu einem Zahlungsausfall kommen. Die Inhaber von Staatsanleihen, einschließlich eines Teilfonds, können aufgefordert werden, sich an einer Umschuldung des Kredits zu beteiligen und den Regierungsstellen weitere Darlehen zu gewähren. Es gibt kein Konkursverfahren für Staatsanleihen beim Ausfall einer Regierungsstelle, in dessen Rahmen diese ganz oder teilweise eingezogen werden können.

Es bestehen zunehmende Sorgen bezüglich der Fähigkeit zahlreicher souveräner Staaten, ihre Schuldverpflichtungen weiter zu erfüllen. Dies führte zur Herabstufung des Kreditratings einiger europäischer Regierungen und der US-Regierung. Weltweit hängen Volkswirtschaften stark voneinander ab, und die Folgen des Ausfalls eines souveränen Staates könnten schwerwiegend und weitreichend sein und zu wesentlichen Verlusten für Teilfonds und Anleger führen.

Bestimmte Teilfonds können wesentlich in Staatsschulden investieren. Angesichts der aktuellen fiskalischen Bedingungen und Sorgen über das Staatsschuldenrisiko bestimmter Länder können die Anlagen eines Teilfonds in Staatsschulden volatiler sein. Die Performance der Teilfonds kann sich bei negativen Kreditereignissen (z. B. Herabstufungen staatlicher Kreditratings, Anleihenausfall etc.) eines Landes deutlich verschlechtern.

Anlagen in Schuldtiteln von Finanzinstituten

Bestimmte Finanzinstitute können von Marktereignissen beeinträchtigt werden und zu Restrukturierungen oder Fusionen mit anderen Finanzinstituten gezwungen werden, verstaatlicht werden (teilweise oder vollständig), Regierungsinterventionen ausgesetzt sein, in Konkurs gehen oder zahlungsunfähig werden. Alle diese Ereignisse können sich für einen Teilfonds negativ auswirken und zur Unterbrechung oder vollständigen Einstellung von Zahlungen an den Teilfonds führen. Diese Ereignisse können auch eine Krise der globalen Kreditmärkte auslösen und eine wesentliche Auswirkung auf einen Teilfonds und dessen Vermögenswerte haben. Interessierte Anleger sollten beachten, dass die Anlagen eines Teilfonds Anleihen und andere Schuldtitel umfassen können, die nachrangige Verbindlichkeiten dieser Institutionen darstellen. Beim Eintritt eines der vorstehend beschriebenen Ereignisse stehen die Ansprüche eines Inhabers dieser nachrangigen Wertpapiere im Rang nach den Ansprüchen bevorrechtigter Gläubiger dieser Institution. An den Teilfonds erfolgen für Positionen dieser nachrangigen Anleihen oder Schuldtitel keine Zahlungen, solange die Ansprüche der bevorrechtigten Gläubiger nicht vollständig erfüllt oder geregelt wurden.

Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel investieren, die keine feste Laufzeit haben (Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung). Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung erbringen regelmäßig Zinseinkünfte, jedoch wird der Kapitalbetrag nie zurückgenommen. Um das in solche Anleihen investierte Kapital zurückzuerhalten, müssen die Anleger sie verkaufen. Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung enthalten oft eine Bestimmung, die dem Anleiheninhaber oder dem Emittenten die Option verleiht, eine Aktion gegenüber der anderen Partei auszuführen. Wenn eine Call-Option in die Anleihe eingebettet ist, behält sich der Emittent das Recht vor, die Schuldverschreibung vor dem Fälligkeitstermin oder zu einem anderen vorab festgelegten Datum vollständig oder teilweise zu kündigen. Diese Call-Bestimmung kann für Anleger nachteilig sein, da sie den Verlust einer Anleihe mit hohem Kupon riskieren. Die Put-Bestimmung gewährt dem Anleger das Recht, die Emission an einem oder mehreren bestimmten Daten an den Emittenten zurückzuverkaufen. Der Emittent kann die Option haben, das Wertpapier gegen Barmittel, Stammaktien oder andere Schuldinstrumente einzutauschen.

Neben den normalen Risiken, die mit Anlagen in Schuldtiteln verbunden sind, sind Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung zusätzlichen Risiken ausgesetzt. Timing- oder Kündigungsrisiko: Der Emittent kann die Emission vor dem Fälligkeitstermin ganz

oder teilweise kündigen; dieses Recht wird normalerweise ausgeübt, wenn die Marktzinsen unter den Kuponsatz der Emission sinken und/oder das Kreditrisiko des Emittenten eine bessere Finanzierungsgelegenheit erlaubt. Volatilitätsrisiko: Wenn die Zinsvolatilität steigt, sinkt der Preis des Wertpapiers, weil der Anleger eine wertvollere Option ausgegeben hat. Marktfähigkeits- oder Liquiditätsrisiko: Einige dieser Anlagen werden auf einem sehr kleinen Markt gehandelt, weshalb es schwieriger ist, eine solche Anlage zu verkaufen. Fälligkeit: Wie vorstehend beschrieben, wird bei Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung nie der Kapitalbetrag zurückgenommen, sofern keine Put-Bestimmung anwendbar ist. Daher kann investiertes Kapital nur durch den Verkauf zurückerlangt werden, der dem oben erwähnten Liquiditätsrisiko unterliegt.

High-Yield-Anleihen

Anlagen in Schuldtiteln sind mit Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken verbunden. Verglichen mit Investment-Grade-Anleihen, verfügen High-Yield-Anleihen normalerweise über ein niedrigeres Rating und bieten in der Regel höhere Renditen, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere auszugleichen.

Investment-Grade-Anleihen

Bestimmte Teilfonds können in Investment-Grade-Anleihen investieren. Investment-Grade-Anleihen erhalten Ratings in den höchsten Ratingkategorien von Ratingagenturen (Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's) auf der Grundlage der Kreditwürdigkeit oder des Ausfallrisikos einer Anleihenemission. Ratingagenturen prüfen diese Ratings zu gegebener Zeit, und Anleihen können daher herabstuft werden, wenn die wirtschaftliche Lage die relevanten Anleihenemissionen beeinträchtigt.

Anleihen ohne Rating

Bestimmte Teilfonds können in Schuldtitel investieren, die über kein Rating einer unabhängigen Ratingagentur verfügen. In diesen Fällen wird die Kreditwürdigkeit dieser Wertpapiere von der Verwaltungsgesellschaft oder vom betreffenden Anlageverwalter zum Zeitpunkt der Anlage ermittelt.

Anlagen in Schuldtiteln ohne Rating unterliegen den Risiken bewerteter Schuldtitel vergleichbarer Qualität. Beispielsweise unterliegt ein Schuldtitel einer Qualität, die mit einem unter Investment-Grade bewerteten Schuldtitel vergleichbar ist, denselben Risiken, wie Wertpapiere mit einem Rating unter Investment-Grade.

Anlage in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren

Die Anlage in ein Wertpapier eines Unternehmens, das entweder zahlungsunfähig ist („ausgefallene Wertpapiere") oder ein hohes Ausfallrisiko aufweist („notleidende Wertpapiere"), birgt ein erhebliches Risiko. Notleidende Wertpapiere haben ein Kreditrating zwischen maximal CC und mindestens C (nach Standard and Poor) oder ein gleichwertiges Rating (nach führenden Ratingagenturen oder mit einer von der Verwaltungsgesellschaft oder vom betreffenden Anlageverwalter als gleichwertig betrachteten Qualität) und notleidende Wertpapiere haben ein maximales Kreditrating von D (nach Standard and Poor) oder ein gleichwertiges Rating (nach führenden Ratingagenturen oder mit einer von der Verwaltungsgesellschaft oder vom betreffenden Anlageverwalter als gleichwertig betrachteten Qualität). Solche Anlagen werden nur getätigt, wenn der jeweilige Anlageverwalter der Ansicht ist, dass es nach vernünftigem Ermessen wahrscheinlich ist, dass der Emittent der Wertpapiere ein Tauschangebot unterbreitet oder Gegenstand eines Umstrukturierungsplans sein wird. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass ein solches Tauschangebot unterbreitet wird oder dass ein solcher Umstrukturierungsplan umgesetzt wird oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem solchen Tauschangebot oder Umstrukturierungsplan erhalten werden, keinen niedrigeren Wert oder kein niedrigeres Ertragspotenzial aufweisen werden als bei der Anlage erwartet. Darüber hinaus kann zwischen dem Zeitpunkt der Anlage in notleidenden und ausgefallenen Wertpapieren und dem Zeitpunkt, zu dem ein solches Tauschangebot oder ein solcher Umstrukturierungsplan abgeschlossen wird, ein erheblicher Zeitraum vergehen. In diesem Zeitraum ist es unwahrscheinlich, dass Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere und ausgefallene Wertpapiere erfolgen. Es wird erhebliche Unsicherheit darüber geben, ob das Tauschangebot oder der Umstrukturierungsplan abgeschlossen wird oder nicht. Und es kann erforderlich sein, bestimmte Kosten zu tragen, um die Interessen des anlegenden Teilfonds im Verlauf der Verhandlungen über einen möglichen Tausch oder einen Umstrukturierungsplan zu schützen. Darüber hinaus kann der anlegende Teilfonds aufgrund der Teilnahme an Verhandlungen über ein Tauschangebot oder einen Umstrukturierungsplan in Bezug auf einen Emittenten notleidender Wertpapiere und ausgefallener Wertpapiere von der Veräußerung dieser Wertpapiere ausgeschlossen werden. Zudem können Beschränkungen bei Anlageentscheidungen und -maßnahmen in Bezug auf notleidende Wertpapiere und ausgefallene Wertpapiere aufgrund steuerlicher Erwägungen die erzielte Rendite aus notleidenden Wertpapieren und ausgefallenen Wertpapieren beeinflussen.

7.19. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Anlagen in strukturierten Produkten können zusätzliche Risiken zu den Risiken aus direkten Anlagen in Basiswerten aufweisen. In strukturierte Produkte investierende Teilfonds sind nicht nur den Wertänderungen der Basiswerte und den damit unter anderem verbundenen Risiken von Währungen (oder Währungskörben), Aktien, Anleihen, Rohstoffindizes oder sonstigen infrage kommenden Indizes, sondern auch dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent eines strukturierten Produkts ausfällt oder insolvent wird. Teilfonds können dem Risiko des Verlustes ihrer Kapitalanlage und periodischer Zahlungen ausgesetzt sein, deren Erhalt für die Dauer der Anlage in die strukturierten Produkte erwartet werden. Ferner existiert möglicherweise kein liquider Sekundärmarkt für die strukturierten Produkte, und es besteht keine Gewähr, dass sich ein solcher entwickeln wird. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts kann einem Teilfonds den Verkauf der gehaltenen strukturierten Produkte erschweren. Strukturierte Produkte können auch eine Hebelung beinhalten, wodurch ihre Preise volatiler sein können und ihr Wert unter den Wert des Basiswerts fallen kann.

7.20. ANLAGEN IN CHINA

Anlagen in der Volksrepublik China (**VRC**) unterliegen den Risiken von Anlagen an Schwellenmärkten (wie in Kapitel 7.9 – „Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten" beschrieben) und darüber hinaus den speziellen Risiken des VRC-Marktes. Die chinesische Wirtschaft befindet sich in einer Übergangsphase von einer Planwirtschaft zu einer stärker

marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel gegenüber Änderungen von Gesetzen und Verordnungen zusammen mit politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen sein, darunter möglicherweise Regierungsinterventionen.

Unter extremen Umständen können Teilfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder aufgrund von lokalen Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des Marktes für inländische Wertpapiere der VRC und/oder verzögerter oder unterbrochener Ausführungen oder Abwicklungen von Geschäften ihre Anlageziele oder Strategie nicht umsetzen oder verfolgen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect

Teilfonds, die China investieren können, können vorbehaltlich aller geltenden regulatorischen Grenzen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein mit dem Handel und dem Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited (**HKEx**), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited (**HKSCC**), der Shanghai Stock Exchange („SSE") und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited (**ChinaClear**) mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Dieses Programm ermöglicht ausländischen Anlegern, über ihre in Hongkong ansässigen Broker mit bestimmten an der SSE notierten chinesischen A-Aktien zu handeln.

Die Teilfonds, die anstreben, über Shanghai-Hong Kong Stock Connect in die inländischen Wertpapiermärkte der VRC zu investieren, unterliegen den folgenden zusätzlichen Risiken:

Clearing- und Abwicklungsrisiko: Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen eingerichtet und sind jeweils Teilnehmer des anderen, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, muss das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen.

Rechtseigentum/Wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere grenzüberschreitend verwahrt werden, bestehen bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentums, die mit obligatorischen Anforderungen der lokalen Central Securities Depositories, der HKSCC und von ChinaClear verbunden sind.

Wie bei anderen Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten (s. o. Kapitel 7.9 – „Anlagen in Schwellenländern und weniger entwickelten Märkten") beginnt das rechtliche Rahmenwerk gerade erst damit, das Konzept des rechtlichen/formalen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Wertpapierbeteiligung zu entwickeln. Außerdem garantiert die HKSCC als Nominee nicht den Rechtsanspruch auf über sie gehaltene Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere und ist nicht dazu verpflichtet, Rechtsansprüche oder andere mit der Eigentümerschaft verbundene Rechte für wirtschaftliche Eigentümer durchzusetzen. Somit können die Gerichte erwägen, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapieren die vollständigen Eigentumsrechte daran besitzt, und dass diese Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere Bestandteil des Vermögenspools dieses Rechtssubjekts sind, der zur Verteilung an Gläubiger dieses Rechtssubjekts zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser besitzt. Folglich können die Teilfonds und die Depotbank nicht gewährleisten, dass die Eigentümerschaft der Teilfonds an diesen Wertpapieren oder ihr Rechtsanspruch auf diese sicher ist.

Soweit die HKSCC Verwahrungsfunktionen bezüglich der durch sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, sollte beachtet werden, dass die Depotbank und die Teilfonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC haben und in dem Fall, dass die Teilfonds Verluste erleiden, die aus der Performance oder der Zahlungsunfähigkeit der HKSCC entstehen, keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC haben.

Im Falle eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei Forderungen zu unterstützen. Die HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle oder die Liquidation von ChinaClear anzustreben. In diesem Fall ist es möglich, dass die Teilfonds ihre Verluste oder Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Wertpapiere nicht vollständig wiedererlangen, und es können Verzögerungen beim Wiedererlangungsprozess auftreten.

Operationelles Risiko: Die HKSCC stellt Clearing-, Abwicklungs- und Nominee-Funktionen sowie andere Dienstleistungen in Verbindung mit den von Marktteilnehmern aus Hongkong getätigten Handelsgeschäften bereit. Für alle Marktteilnehmer gelten Verordnungen der VRC, die bestimmte Einschränkungen für den Kauf und den Verkauf beinhalten. Bei Verkäufen ist eine Vorablieferung der Anteile an den Broker erforderlich, wodurch sich das Gegenparteirisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen können die Teilfonds Bestände von chinesischen A-Aktien möglicherweise nicht rechtzeitig erwerben und/oder veräußern.

Quotenbeschränkungen: Das Programm unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit der Teilfonds, rechtzeitig über das Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, einschränken können.

Entschädigung der Anleger: Der Teilfonds profitiert nicht von lokalen Anlegerentschädigungssystemen.

Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass an einem Tag, der ein normaler Handelstag für den Markt der VRC ist, die Teilfonds dennoch keine Handelsgeschäfte mit chinesischen A-Aktien durchführen können. Die Teilfonds können infolgedessen Risiken von Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien während des Zeitraums, in dem kein Handel über Shanghai-Hong Kong Stock Connect stattfindet, unterliegen.

Bond Connect

Bestimmte Teilfonds können gemäß ihrer Anlagepolitik über Bond Connect am CIBM investieren (wie nachfolgend beschrieben).

Bond Connect ist eine im Juli 2017 gestartete Initiative, mit der zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland ein gegenseitiger Zugang zum jeweiligen Anleihenmarkt geschaffen wurde. Begründet wurde diese Initiative vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Center („CFETS“) sowie von China Central Depositary & Clearing Co, Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Money Markets Unit.

Gemäß den geltenden Vorschriften auf dem chinesischen Festland können qualifizierte ausländische Anleger über den Bond Connect Northbound Trading Link in Anleihen investieren, die am CIBM im Umlauf sind. Es wird keine Investitionsquote für den Northbound Trading Link geben.

Gemäß den Bestimmungen des chinesischen Festlands wird eine von der Hong Kong Monetary Authority (derzeit Central Money Markets Unit) anerkannte Verwahrstelle Sammel-Nominee-Konten („omnibus nominee accounts“) bei der von der People's Bank of China anerkannten Onshore-Depotbank eröffnen (China Securities Depository & Clearing Co., Ltd. und Interbank Clearing Company Limited sind derzeit als Onshore-Depotbanken anerkannt). Alle Anleihen, die von qualifizierten ausländischen Anlegern gehandelt werden, werden im Namen der Central Money Markets Unit registriert, die diese Anleihen als designierter Eigentümer halten wird.

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Einlagen, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Depotstelle, eine Registerstelle oder andere Dritte (sofern zutreffend) erfolgen. Folglich unterliegen die Fonds den Risiken eines Zahlungsausfalls oder eines Fehlers durch solche Drittparteien.

Anlagen in den CIBM über Bond Connect unterliegen ebenfalls regulatorischen Risiken. Die für diese Systeme geltenden Regeln und Vorschriften können sich ändern, was nachträgliche Auswirkungen haben kann. Wenn die zuständigen Behörden auf dem chinesischen Festland die Kontoeröffnung oder den Handel am CIBM aussetzen, beeinträchtigt dies die Fähigkeit des Fonds, am CIBM zu investieren. In einem solchen Fall wird die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, nachteilig beeinflusst.

Es gibt keine spezifischen schriftlichen Leitlinien der Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf Transaktionen, die qualifizierte ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect am CIBM tätigen.

Gemäß den Bestimmungen des chinesischen Festlands wird eine von der Hong Kong Monetary Authority (derzeit Central Money Markets Unit) anerkannte Verwahrstelle Sammel-Nominee-Konten („omnibus nominee accounts“) bei der von der People's Bank of China anerkannten Onshore-Depotbank eröffnen (China Securities Depository & Clearing Co., Ltd. und Interbank Clearing Company Limited sind derzeit als Onshore-Depotbanken anerkannt). Alle Anleihen, die von qualifizierten ausländischen Anlegern gehandelt werden, werden im Namen der Central Money Markets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee halten wird, während die ausländischen Anleger die wirtschaftlichen Eigentümer sind. Während die Konzepte „Nominee“ und „wirtschaftlicher Eigentümer“ nach chinesischem Recht allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung solcher Regeln unerprobt, und es gibt keine Garantie, dass die Gerichte in China solche Regeln anerkennen werden.

Risiko von Anlagen am Chinese Interbank Bond Market (CIBM)

Der chinesische Onshore-Anleihenmarkt besteht hauptsächlich aus dem Interbanken-Anleihenmarkt und dem Markt für börsennotierte Anleihen.

Der CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt, der 1997 gegründet wurde. Derzeit findet der Großteil des Onshore-Anleihenhandels in RMB („CNY“) am CIBM statt, und zu den wichtigsten Produkten, die auf diesem Markt gehandelt werden, gehören Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Policy Bank Bonds und mittelfristige Wechsel.

Der CIBM befindet sich in einer Phase der Entwicklung und Internationalisierung. Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Liquiditätsmangel aufgrund geringer Handelsvolumen können zu erheblichen Kursschwankungen bei bestimmten Schuldtiteln führen, die an diesem Markt gehandelt werden. Fonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Onshore-Anleihen Verluste erleiden. Insbesondere kann die herrschende Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen chinesischer Onshore-Anleihen hoch sein, und den entsprechenden Fonds könnten beim Verkauf solcher Anlagen daher erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen.

In dem Maße, in dem ein Fonds an CIBM-Transaktionen auf dem chinesischen Festland beteiligt ist, kann der Fonds auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und Zahlungsausfällen von Gegenparteien ausgesetzt sein. Die Gegenpartei, die eine Transaktion mit einem Teilfonds abgeschlossen hat, kann ihrer Verpflichtung zur Begleichung der Transaktion durch Lieferung der entsprechenden Sicherheit oder durch Zahlung des entsprechenden Betrags möglicherweise nicht nachkommen.

Auch der CIBM unterliegt regulatorischen Risiken.

Die CIBM-Vorschriften erlauben es ausländischen Anlegern, Devisen nach China zu überweisen, um Anlagen am CIBM zu tätigen. Bei der Rückführung von Mitteln aus China durch den betreffenden Teilfonds sollte das Verhältnis von Renminbi zu Fremdwährung in der Regel mit dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei der Überweisung der Kapitalsumme nach China übereinstimmen, mit einer maximal zulässigen Abweichung von 10 %. Diese Anforderung könnte sich in Zukunft ändern, was sich nachteilig auf die Anlagen des betreffenden Teilfonds am CIBM auswirken könnte.

7.21. ANLAGEN IN RUSSLAND

Durch das relativ frühe Entwicklungsstadium des staatlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens in Russland können Anleger verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. Der russische Wertpapiermarkt leidet zeitweise auch unter einer fehlenden Markteffizienz und Liquidität, was zu höherer Kursvolatilität und zu Marktunterbrechungen führen kann.

Die Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die an der Russian Trading System (RTS) Stock Exchange und an der Moscow Interbank Currency Exchange in Russland notiert sind, welche als geregelte Märkte gelten. Die Teilfonds beschränken direkte Anlagen in Wertpapieren, die an ungeregelten Märkten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gehandelt werden (zusammen mit anderen Wertpapieren, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden) auf 10 % ihres Nettovermögens, solange diese keine geregelten Märkte sind.

Anlagen in Russland sind zurzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Besitzes und der Verwahrung von Wertpapieren und Gegenparteirisiken unterworfen. Hinzu kommt, dass russische Wertpapiere mit einem erhöhten Depotrisiko verbunden sind, weil sie nach gängiger Marktpraxis bei russischen Institutionen verwahrt werden, die unter Umständen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von entstehenden Schäden infolge von Diebstahl, Vernichtung oder Mängeln verfügen.

Manche Teilfonds können ein indirektes Engagement in Schwellen- und weniger entwickelten Märkten aufweisen, indem sie in Gesellschaften investieren, die im Rahmen der Gesetze von entwickelten Märkten gegründet sind und dort ihren eingetragenen Sitz haben, jedoch teilweise oder vollständig auf Schwellenmärkten wirtschaftlich aktiv sind. Anlagen in Schwellen- und weniger entwickelten Märkten unterliegen erhöhten politischen, aufsichtsrechtlichen und wirtschaftlichen Instabilitäten, schlechter Transparenz und größeren finanziellen Risiken.

7.22. ANLAGEN IN IMMOBILIEN

Anlagen in Dividendenpapieren von Gesellschaften, die überwiegend in Immobiliengeschäften tätig sind, setzen die Strategie den Risiken aus, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien verbunden sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem mögliche Wertrückgänge der Immobilien, mit den allgemeinen und örtlichen Konjunkturbedingungen verbundene Risiken, möglicher Mangel an Hypothekenmitteln, Überbebauung, langfristiges Leerstehen von Immobilien, verstärkte Konkurrenz, Grundsteuern und Transaktions-, Betriebs- und Zwangsversteigerungskosten, Veränderungen der Bauordnungsvorschriften, Kosten aus der Entsorgung und der Haftung gegenüber Dritten aufgrund von Umweltproblemen, Verlust auf Grund von Schäden oder Abbruch, nicht versicherte Schäden aus Überflutung, Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen und Terrorakten, Mietpreisbeschränkungen und Mietschwankungen sowie Änderungen des Zinsniveaus. Die Strategie kann in Wertpapiere kleiner bis mittlerer Gesellschaften investieren, die ein geringeres Handelsvolumen und eine geringere Liquidität als Wertpapiere größerer, besser etablierter Gesellschaften aufweisen. Es bestehen daher Risiken von Wertschwankungen aufgrund der größeren potenziellen Volatilität der Aktienkurse kleiner Gesellschaften (siehe „Anlagen in kleinen und mittleren Unternehmen“).

7.23. DEPOSITORY RECEIPTS

Anlagen in einem bestimmten Land können über direkte Anlagen in diesem Markt oder durch Depository Receipts erfolgen, die an anderen internationalen Börsen gehandelt werden, um von der erhöhten Liquidität eines bestimmten Wertpapiers und anderen Vorteilen zu profitieren. Ein zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem zulässigen Staat oder an einem geregelten Markt zugelassenes Depository Receipt kann unabhängig von der Zulässigkeit des Marktes, an dem ein übertragbares Wertpapier normalerweise gehandelt wird, als zulässiges Wertpapier betrachtet werden.

7.24. ESG-ORIENTIERTE ANLAGEPOLITIK

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht anlagebezogenen Gründen ausschließen, so dass der betreffende Teilfonds teilweise Marktchancen verpassen kann, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen. Die Beliebtheit der Wertpapiere von Unternehmen mit ESG-Praktiken kann je nach Markt- und Wirtschaftsbedingungen schwanken, und die Performance des Teilfonds kann zeitweise besser oder schlechter sein als die Performance von Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden.

7.25. BÖRSENNOTIERUNG

Bei notierten Aktien übernehmen die Börsen, an denen die Aktien notiert sind, keine Haftung für den Inhalt dieses Dokuments, geben keine Zusicherungen bezüglich seiner Richtigkeit oder Vollständigkeit und schließen ausdrücklich jegliche Haftung für sämtliche Verluste aus, die durch oder im Vertrauen auf einen Teil des Inhalts dieses Dokuments entstehen.

Dieser Prospekt enthält Angaben in Übereinstimmung mit den Notierungsvorschriften der Börsen, an denen die Anteile notiert sind, mit dem Zweck, Informationen über die Gesellschaft zu erteilen. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft übernehmen gemeinsam und einzeln die volle Verantwortung für die Richtigkeit und Genauigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und bestätigen, dass es nach ihrer sorgfältigen Kontrolle nach ihrem bestem Wissen und Gewissen keine weiteren Tatsachen gibt, deren Nichterwähnung hier enthaltene Aussagen irreführend machen würde.

7.26. ENTSCHÄDIGUNGSRECHTE BEI FEHLERN IN DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS, BEI VERSTÖßEN GEGEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN ODER BEI SONSTIGEN FEHLERN FÜR ANLEGER, DIE ÜBER FINANZINTERMEDIÄRE ZEICHNEN

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 24/856 werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Entschädigungsrechte von Anlegern, die Anteile der Gesellschaft über Finanzintermediäre zeichnen, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem eigenen Namen im Register der Gesellschaft eingetragen sind, beeinträchtigt werden können, da die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, die Zahlung von Entschädigungen sicherzustellen, die die individuelle Situation jedes Anlegers berücksichtigen. Den Anlegern wird empfohlen, sich an den jeweiligen Intermediär zu wenden, über den sie Anteile der Gesellschaft gezeichnet haben, um Informationen über die mit der Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Entschädigungsverfahrens im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder einer anderen Art von Fehler, die unter das CSSF-Rundschreiben 24/856 fallen, zu erhalten.

Die vorstehenden Risikofaktoren sind Beispiele für die Risiken, die mit einer Anlage in den Anteilen verbunden sind. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt zu lesen sowie ihren Rechtsberater, Steuerberater und Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in der Gesellschaft entscheiden.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat hat gemäß Artikel 119 Abs. 3 des Gesetzes vom 17 Dezember 2010 Edmond de Rothschild Asset Management (France) zur Verwaltungsgesellschaft (die **Verwaltungsgesellschaft**) ernannt, die unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Verwaltung, das Management und den Vertrieb der Gesellschaft und ihrer Teilfonds gemäß einem Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der auf unbestimmte Dauer geschlossen wurde von den Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden kann (der **Verwaltungsgesellschaftsvertrag**), verantwortlich ist. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (Livre V, Titre III allgemeine Vorschriften der Autorité des Marchés Financiers (Livre IV, Titre Ier ter) näher erläutert.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine 99,99-prozentige Tochtergesellschaft von Edmond de Rothschild (France), Paris, einer zur Edmond de Rothschild Group gehörenden französischen Geschäftsbank.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Frankreich am 4. Juni 1985 als Aktiengesellschaft gegründet, und ihre Satzung wurde zuletzt am 25. Mai 2025 geändert und am 25. Mai 2025 in der Geschäftsstelle des Pariser Handelsgerichts eingetragen. Sie erhielt in Frankreich am 15. April 2004 die Zulassung als eine in der Portfolioverwaltung tätige Investmentgesellschaft von der französischen Finanzmarktaufsicht (**AMF**) unter der Nummer GP04000015. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer 332 652 536 im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris eingetragen. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 11.033.769 und ist vollständig eingezahlt.

Zum Datum dieses Prospekts setzt sich das *directoire* der Verwaltungsgesellschaft folgendermaßen zusammen:

- Frau Marie Jacot, Vorsitzende
- Herr Benjamin Melman
- Flavien Duval

Zum Datum dieses Prospekts setzt sich der *conseil de surveillance* der Verwaltungsgesellschaft aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Frau Cynthia Tobiano, Vorsitzende
- Herr Philippe Cieutat, Vizevorsitzender
- Frau Katherine Blacklock
- Herr Marc Saluzzi
- Herr Brian Charles Tipple
- Herr Daniel Treves

Marie Jacot, Flavien Duval und Benjamin Melman sind für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch und dem Verwaltungsgesellschaftsvertrag ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, für die Zwecke der effizienteren Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unter ihrer Verantwortung und Kontrolle, und mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft und vorbehaltlich der Genehmigung der AMF (soweit erforderlich) ihre Funktionen und Pflichten teilweise oder vollständig an Dritte zu übertragen, die aufgrund der Art der zu übertragenen Funktionen und Pflichten qualifiziert sein und über die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und entsprechenden Zulassungen verfügen müssen, um die betreffenden Funktionen und Pflichten zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Auswahl der Dritten, an die Aufgaben und Pflichten übertragen werden, umsichtig und sorgfältig vorgehen. Die Verwaltungsgesellschaft haftet gegenüber der Gesellschaft bezüglich allen derart delegierten Angelegenheiten. Die Verwaltungsgesellschaft verlangt von allen Dritten, an die sie die Übertragung ihrer Funktionen und Pflichten beabsichtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Prospekts, der Satzung und der relevanten Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft.

In Bezug auf übertragene Pflichten richtet die Verwaltungsgesellschaft entsprechende Kontrollmechanismen und Verfahren einschließlich Risikomanagementkontrollen und eines regelmäßigen Berichtswesens ein, um die wirksame Überwachung der Dritten zu gewährleisten, denen Funktionen und Pflichten übertragen wurden, und dass die von diesen Dritten erbrachten Dienstleistungen der Satzung, diesem Prospekt und den mit den entsprechenden Dritten abgeschlossenen Vereinbarungen entsprechen.

Für die Gesellschaft und ihre Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft die OGA-Verwaltungstätigkeit an Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg) übertragen, die wiederum einige Verwaltungsdienstleistungen (einschließlich Transferstellenleistungen) an die Untertransferstelle übertragen hat. Es gilt als vereinbart, dass die Untertransferstelle nur zum Erhalt von Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschanträgen von zuvor von der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Vertriebsstellen berechtigt ist, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als die Gesellschaft.

Die Bedingungen für die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft sind in Kapitel 20 „Gebühren Und Aufwendungen“ und im Einzelnen in den Datenblättern enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die mit einem soliden und effizienten Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich ist und weder zur Übernahme von Risiken ermutigt, die mit den Risikoprofilen, Bestimmungen, diesem Prospekt oder der Satzung nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln (die **Vergütungspolitik**).

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und gilt für die Kategorien von Mitarbeitern, darunter die Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder der Teilfonds haben.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anteilinhaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Vergütungspolitik stellt Folgendes sicher:

- die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der für die Haltedauer, die den Anlegern der Gesellschaft empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist; sowie
- die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Einzelheiten der Vergütungspolitik, darunter die Identität der für die Zuteilung der festen und variablen Vergütungen zuständigen Personen, eine Beschreibung der wichtigsten Vergütungselemente und ein Überblick darüber, wie die Vergütung festgelegt wird, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com unter *Rechtliche Informationen* (im Footer der Website) im Abschnitt *Frankreich/Edmond de Rothschild Asset Management (France)/Vorschriften* verfügbar. Eine Papierversion der zusammengefassten Vergütungspolitik ist für die Anteilinhaber auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch als unabhängiger Datenverantwortlicher fungieren und personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit verarbeiten. Die Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten sind in der Charta zum Schutz personenbezogener Daten der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, die in Französisch und Englisch auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Abschnitt Cookies und peronenbezogene Daten (im Footer der Website) verfügbar ist. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auch unter der folgenden E-Mail-Adresse: DPO@edr.com. Die Anleger werden gebeten, diese Charta an alle relevanten natürlichen Personen weiterzuleiten, deren personenbezogene Daten von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängiger Datenverantwortlicher verarbeitet werden könnten, wie z. B. ggf. ihren Mitgliedern von Leitungs- und Aufsichtsorganen, Vertretern, Zeichnungsberechtigten, Mitarbeitern, Führungskräften, Anwälten, Ansprechpartnern, Erfüllungsgehilfen, Dienstleistern, beherrschenden Personen, Aktionären/Anteilinhabern/Kommanditisten, wirtschaftlichen Eigentümern und/oder anderen nahestehenden Personen.

9. GLOBALE VERTRIEBSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Marketing der Gesellschaft verantwortlich und handelt als globale Vertriebsstelle der Teilfonds (die **globale Vertriebsstelle**), die Koordinationsleistungen für alle lokalen Vertriebsstellen der Anteile der/des entsprechenden Teilfonds erbringen soll.

Die globale Vertriebsstelle kann Anlageverträge mit professionellen Vermittlern, d. h. Banken, Versicherungen, Internet-Supermärkten, unabhängigen Verwaltern, Brokern, Verwaltungsgesellschaften oder sonstigen Institutionen abschließen, deren primäre oder sekundäre Geschäftstätigkeit im Vertrieb von Investmentfonds und in Kundenbeziehungen besteht. Manche Vermittler bieten ihren Kunden möglicherweise nicht alle Teilfonds/Klassen/Unterklassen an. Zu weiteren Informationen zu diesem Thema sollten sich betroffene Kunden an die globale Vertriebsstelle des entsprechenden Teilfonds oder an ihre Vermittler wenden.

Im Falle einer Statusänderung, speziell im Rahmen des FATCA und des CRS, müssen die Vermittler die globale Vertriebsstelle und/oder die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab dem Datum der Änderung über besagte Änderung informieren.

Alle Vertriebsstellen sind berechtigt, Zeichnungsbeträge und/oder Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge im Auftrag der Gesellschaft anzunehmen, und Nominee-Dienstleister müssen (i) Gewerbetreibende im Finanzsektor eines FATF/GAFI-Mitgliedslandes sein, für die im Rahmen ihrer lokalen Vorschriften Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gelten, die den nach Luxemburger Recht, das FATCA und das CRS erfüllen, geforderten Bestimmungen entsprechen, oder (ii) Gewerbetreibende mit Sitz in einem Nicht-FATF-Mitgliedstaat sein, die aufgrund interner Konzernvorschriften, die die FATCA- und CRS-Gesetze erfüllen, Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu befolgen haben, die den nach Luxemburger Recht geforderten Bestimmungen entsprechen. Soweit solche Vereinbarungen bestehen, erscheinen zugrunde liegende Anleger nicht im Register der Gesellschaft und haben kein direktes Rückgriffsrecht gegenüber der Gesellschaft.

Die globale Vertriebsstelle zentralisiert keine Zeichnungsanträge von Anlegern.

10. ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds direkt oder indirekt verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung, Kontrolle und Aufsicht, vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF und mit Zustimmung der Gesellschaft einen oder mehrere Anlageverwalter (der/die **Anlageverwalter**) ernennen, die die Aufgabe der Anlageverwaltung übernehmen und die Anlagepolitik für einen oder mehrere Teilfonds umsetzen. Die Angaben zur Person der einzelnen Anlageverwalter sind in Kapitel 3 „Verwaltung der Gesellschaft", im betreffenden Datenblatt und im Abschluss der Gesellschaft aufgeführt.

Auf Antrag und mit Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild (Suisse) S.A., als delegierter Anlageverwalter bestimmter Teilfonds entsprechend der Beschreibung in den jeweiligen Datenblättern bestellt.

Edmond de Rothschild (Suisse) S.A. ist eine nach Schweizer Recht gegründete Société Anonyme mit Sitz in 62b Avenue de l'Etang, CH – 1219 Châtelaine, Schweiz. Der Zweck der Gesellschaft sind Bankgeschäfte insbesondere im Privatbankwesen für private und institutionelle Kunden in der Schweiz und in anderen Ländern.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Teilfonds, deren Vermögensverwaltung keinem delegierten Anlageverwalter übertragen wurde, direkt von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Jeder Anlageverwalter ist für die tägliche Verwaltung (aller oder eines Teils) der Vermögenswerte der Teilfonds verantwortlich, für die er zum Anlageverwalter ernannt wurde. Er handelt im Namen der entsprechenden Teilfonds diskretionär mit entsprechenden Anlagen gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit erhaltenen Anweisungen und gemäß Anlageziel, -politik und -beschränkungen des jeweiligen Teilfonds.

Mit der Zustimmung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kann jeder Anlageverwalter auf eigene Verantwortung und Kosten seine Anlageverwaltungsfunktion für einen oder mehrere Teilfonds, für die er zum Anlageverwalter ernannt wurde, ganz oder teilweise an Dritte übertragen. In diesem Fall wird die Übertragung im entsprechenden Datenblatt beschrieben.

Jeder Anlageverwalter kann auf eigene Verantwortung und Kosten einen oder mehrere Anlageberater für jeden Teilfonds ernennen, für den er zum Anlageverwalter ernannt wurde. Ihre Aufgabe besteht in der Beratung der Anlageverwalter zu Anlagegelegenheiten und Unterstützung für Teilfonds, deren Vermögenswerte er verwaltet. Von einem Anlageverwalter ernannte Anlageberater werden vom entsprechenden Anlageverwalter vergütet.

Die Bedingungen für die Vergütung der Anlageverwalter sind in Kapitel 20 „Gebühren Und Aufwendungen", und im Einzelnen in den entsprechenden Datenblättern enthalten.

Die Anlageverwalter dürfen keine Vorteile in Form von Barprovisionen oder Rabatten behalten, die von Brokern oder Händlern für mit diesen Brokern oder Händlern für die oder im Auftrag der Gesellschaft getätigte Geschäfte gezahlt werden oder zahlbar sind. Ein Anlageverwalter kann jedoch (direkt oder indirekt) eine Vereinbarung mit einem Broker oder Händler (die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind) abschließen, wobei diese vereinbaren, dass ein Teil ihrer erhaltenen Handelsprovision an einen oder mehrere vom Anlageverwalter benannte Dritte als Zahlung für von ihnen zugunsten der oder für die Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen (wie operativer und IT-Support im Zusammenhang mit FX-Transaktionen) weitergeleitet werden. Die Anlageverwalter dürfen ähnliche Vereinbarungen nur dann abschließen, wenn (i) ein direkter und erkennbarer Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters und der Gesellschaft besteht, (ii) der Anlageverwalter davon überzeugt ist, dass Transaktionen, welche geldwerte Vorteile generieren, in gutem Glauben und unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen durchgeführt werden, und (iii) die Zahlung an einen oder mehrere Dritte (a) dazu dient, die Qualität der für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen zu verbessern, und (b) die Erfüllung der Pflicht des Anlageverwalters, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht beeinträchtigt. Researchaktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den Aktivitäten des Anlageverwalters stehen. Solche Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu Bedingungen abgeschlossen werden, die der besten Marktpraxis entsprechen. Die Verwendung von geldwerten Vorteilen wird in den periodischen Berichten erläutert. Weitere Informationen zu diesen Vereinbarungen sind auf Antrag erhältlich.

Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Anlageaufwendungen (insbesondere spezifische Aufwendungen, die bei der Beschaffung von Systemen, für Research und andere Informationen zum Zwecke der Portfolioverwaltung anfallen).

11. VERWAHRSTELLE UND DOMIZILSTELLE

Edmond de Rothschild (Europe) (die **Verwahrstelle**) wurde von der Gesellschaft gemäß dem Depotbankvertrag (der **Depotbankvertrag**) zur Depotbank der Gesellschaft und gemäß dem Domizilstellenvertrag zur Domizilstelle (die **Domizilstelle**) ernannt.

Edmond de Rothschild (Europe) ist eine Bank in Form einer *société anonyme*, die von der CSSF beaufsichtigt wird und nach Luxemburger Recht gegründet wurde. Ihr eingetragener Sitz und ihre Hauptverwaltung befinden sich in 4, Rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Der Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass er für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen wird und dass er von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden kann. Der Depotbankvertrag unterliegt Luxemburger Recht. Die ausschließliche Zuständigkeit für die Regulierung von Streitsachen oder Ansprüchen, die aus oder in Verbindung mit dem Depotbankvertrag entstehen, liegt bei den Gerichten Luxemburgs.

Die Depotbank übernimmt ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten in Übereinstimmung mit den geltendem luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und dem Depotbankvertrag. In Bezug auf ihre Pflichten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gewährleistet die Depotbank die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft. Die Depotbank muss zudem sicherstellen, dass der Cashflow der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ordnungsgemäß überwacht wird.

Weiterhin wird die Depotbank:

(1) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den Gesetzen von Luxemburg und der Satzung durchgeführt werden;

(2) sicherstellen, dass der Wert der Anteile gemäß den Gesetzen von Luxemburg und der Satzung berechnet wird;

(3) die Anweisungen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern diese nicht gegen die Gesetze von Luxemburg oder die Satzung verstoßen;

(4) sicherstellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht;

(5) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß den Gesetzen von Luxemburg und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf keine der vorstehend unter Punkt (1) bis (5) festgelegten Verpflichtungen delegieren. Die Depotbank darf ihre Aufgaben in Bezug auf die Cashflow-Überwachung nicht delegieren.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Delegierten Verordnung zu OGAW kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte der Gesellschaft, die ihr zur Verwahrung überlassen wurden, und/oder die Unterlagenverwaltung ganz oder teilweise Unterbeauftragten anvertrauen, die von Zeit zu Zeit ernannt werden. Die Depotbank hat einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl der Unterbeauftragten etabliert, an die Verwahrfunktionen übertragen werden dürfen. Die Entscheidungen basieren auf objektiven vordefinierten Kriterien und dienen allein den Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Die von der Depotbank in Verwahrung gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft dürfen von der Depotbank oder von Beauftragten, an die die Verwahrfunktion delegiert wurde, nicht auf deren eigene Rechnung wiederverwendet, übertragen, verpfändet, verkauft oder verliehen werden.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft können nur weiterverwendet werden, wenn (i) die Weiterverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Gesellschaft erfolgt; (ii) die Verwahrstelle die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft befolgt; (iii) die Weiterverwendung zugunsten der Gesellschaft und im Interesse ihrer Anteilinhaber ist; und (iv) das Geschäft durch hochwertige und liquide Sicherheiten gedeckt ist, die die Gesellschaft im Rahmen einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung erhält.

Der Marktwert der Sicherheiten beläuft sich jederzeit mindestens auf den Marktwert der weiterverwendeten Vermögenswerte zuzüglich einer Prämie.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft bzw. den Anteilinhabern der Gesellschaft für den Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die von der Depotbank oder den von ihr mit ihren Verwahrfunktionen betrauten Beauftragten gehalten werden. Der Verlust eines von der Depotbank oder ihrem Beauftragten verwahrten Finanzinstruments gilt als eingetreten, wenn die Bedingungen von Artikel 18 der Delegierten Verordnung zu OGAW erfüllt sind. Die Haftung der Depotbank für sonstige Verluste, abgesehen von dem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft, erfolgt gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags.

Bei einem Verlust von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die von der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten verwahrt werden, muss die Depotbank der Gesellschaft den Verlust unverzüglich durch ein Finanzinstrument gleichen Typs oder durch den entsprechenden Betrag ersetzen. Die Haftung der Verwahrstelle kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn die Verwahrstelle nachweisen kann, dass alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(1) das Ereignis, das zum Verlust führte, ist nicht auf eine Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle oder eines ihrer Beauftragten zurückzuführen;

(2) die Verwahrstelle hatte keine angemessene Möglichkeit, das Auftreten des Ereignisses zu verhindern, welches zu dem Verlust führte, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, die einer gewissenhaften Verwahrstelle gemäß der branchenüblichen Praxis obliegen;

(3) die Depotbank hätte den Verlust trotz strenger und umfassender Sorgfalt, wie gemäß Punkt (c) von Artikel 19(1) der Delegierten Verordnung zu OGAW dokumentiert, nicht vermeiden können.

Die unter Punkt (1) und (2) oben in diesem Absatz genannten Anforderungen können unter folgenden Umständen als erfüllt gelten:

- Naturereignisse außerhalb der Kontrolle oder des Einflusses des Menschen;
- die Verabschiedung von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Verfügungen durch eine Regierung oder Regierungsbehörde, einschließlich eines Gerichts, die einen Einfluss auf die verwahrten Finanzinstrumente haben;
- Krieg, Unruhen oder schwerer Aufruhr.

Die Anforderungen, auf die unter den vorstehenden Punkten (1) und (2) Bezug genommen wird, sind in Fällen wie einem Buchhaltungsfehler, betrieblichen Fehler, Betrug, dem Unvermögen zur Anwendung der Trennungsanforderungen auf der Ebene der Verwahrstelle oder eines ihrer Vertreter nicht als erfüllt anzusehen.

Die Haftung der Depotbank bleibt von einer Übertragung ihrer Verwahrfunktionen unberührt.

Eine aktuelle Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterbeauftragten (einschließlich der globalen Unterverwahrstelle) und der Beauftragten dieser Unterbeauftragten (einschließlich der globalen Unterverwahrstelle) ist auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Abschnitt Rechtliche Informationen (im Footer der Website) – Unterabschnitt Luxemburg verfügbar.

Die Depotbank wird bei der Ausübung ihrer Funktionen ehrlich, angemessen, professionell, unabhängig und allein im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber der Gesellschaft handeln.

Dennoch können aufgrund der von der Depotbank und/oder ihren verbundenen Unternehmen für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien bereitgestellten sonstigen Dienstleistungen von Zeit zu Zeit potenzielle Interessenkonflikte auftreten. Beispielsweise kann die Depotbank auch für andere Fonds als Depotbank tätig sein. Es ist daher möglich, dass die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Verlaufe ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft und/oder anderen Fonds haben kann, für die die Depotbank (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist.

Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt auftritt, muss die Depotbank ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft einhalten und die Gesellschaft sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair und derart behandeln, dass alle Transaktionen, soweit dies möglich ist, zu Bedingungen erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger sind, als dies ohne den tatsächlichen oder potenziellen Konflikt der Fall gewesen wäre. Solche potenziellen Interessenkonflikte werden auf zahlreiche andere Arten identifiziert, verwaltet und überwacht, insbesondere durch die hierarchische und funktionale Trennung der Funktionen der Depotbank von ihren anderen potenziell konfliktbehafteten Aufgaben und dadurch, dass die Depotbank ihre Interessenkonfliktrichtlinie einhält.

Eine Beschreibung der etwaigen Interessenkonflikte in Bezug auf die Dienstleistungen der Verwahrstelle, einschließlich der Angaben zu den etwaigen Interessenkonflikten in Bezug auf die Ernennung der Beauftragten, ist für die Anteilinhaber auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Unter keinen Umständen haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen für indirekte oder Folgeschäden, und die Verwahrstelle haftet keinesfalls für die folgenden direkten Verluste: entgangene Gewinne, Verluste von Kontrakten, Verlust von Firmenwert (Goodwill), ob vorhersehbar oder nicht, auch wenn die Verwahrstelle auf die Wahrscheinlichkeit solcher Verluste oder Schäden hingewiesen wurde und unabhängig davon, ob der Anspruch auf Schadensersatz durch Fahrlässigkeit, aufgrund von Vertragsverletzungen oder aus anderen Gründen entsteht.

Die Verwahrstelle ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Geschäftstätigkeit, Organisation, Unterstützung oder Leitung der Gesellschaft beteiligt. Die Depotbank hat keinen Einfluss auf die Anlageentscheidungen in Bezug auf die Gesellschaft. Die Verwahrstelle haftet nicht für die Folgen von Anlageentscheidungen der Gesellschaft für die Performance. Entscheidungen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten für die Gesellschaft, die Auswahl von Anlagespezialisten und die Aushandlung von Provisionssätzen obliegen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragten. Die Anteilinhaber können auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft Einsicht in den Depotbankvertrag nehmen, falls sie zusätzliche Informationen in Bezug auf die genauen vertraglichen Verpflichtungen und Haftungsbeschränkungen der Depotbank wünschen.

Für die erbrachten Leistungen erhalten die Verwahrstelle und die Domizilstelle eine Gebühr, wie in Kapitel 20 „Gebühren Und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschreiben ist.

Um die Effizienz und Qualität seiner Dienstleistungen zu verbessern, kann Edmond de Rothschild (Europe) einige seiner Funktionen/Pflichten an Dienstleister (in Ländern inner- oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, wie z.B. der Schweiz) vergeben/auslagern; diese Dienstleister müssen für die vergebenen/ausgelagerten Funktionen/Pflichten qualifiziert und kompetent sein (die **Subunternehmer**). Die Haftung von Edmond de Rothschild (Europe) wird von einer solchen Vergabe/Auslagerung nicht berührt, es sei denn, dies ist nach den anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften zulässig. In diesem Zusammenhang kann Edmond de Rothschild (Europe) personenbezogene und vertrauliche Angaben zu den Anlegern offenlegen und an die Subunternehmer weitergeben müssen, wie z.B. (ggf. je nach den Tätigkeiten der Edmond de Rothschild (Europe)) Angaben zur Identität und/oder Kontaktdaten (z.B. Name, Adresse, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum und/oder -ort, Wohnsitzland, etc.), Steuernummer und/oder Steuerstatus, Bankverbindung (einschließlich Kontonummer und/oder Kontostand), Art der Beziehung, Titel oder Funktion, Beruf, Lebenslauf, Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten, Vermögen, Risikobewertung, Anlagebetrag und/oder Herkunft der Gelder, Transaktionsinformationen, vertragliche oder sonstige Informationen/Dokumente, Beschwerden und/oder sonstige Informationen/Dokumente, die über oder in Bezug auf die Anleger nach den gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder in Zusammenhang mit den von Edmond de Rothschild (Europe) erbrachten Leistungen erfasst wurden, etc. (zusammen nachfolgend die **vertraulichen Informationen** genannt). Der Anleger wird insbesondere darauf hingewiesen, dass vertrauliche Informationen an Subunternehmer in Ländern weitergegeben werden können, in denen die Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit nicht den Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit nach luxemburgischen Recht entsprechen. In jedem Falle unterliegen die Subunternehmer einer beruflichen Geheimhaltungsverpflichtung, an die sie rechtlich oder vertraglich gebunden sind. Weitere Angaben zu den weitergegebenen/ausgelagerten Dienstleistungen, der Art der vertraulichen Informationen, die in diesem Zusammenhang weitergegeben werden, und zu den Subunternehmern (u.a. zu ihrem Gründungsland) sind auf schriftliche Anfrage bei der Gesellschaft oder bei Edmond de Rothschild (Europe) erhältlich.

Edmond de Rothschild (Europe) kann auch als unabhängiger Datenverantwortlicher fungieren und personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit verarbeiten. Die Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten sind in der Charta zum Schutz personenbezogener Daten von Edmond de Rothschild (Europe) festgelegt, die in verschiedenen Sprachen auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Abschnitt Cookies und Datenschutz (im Footer der Website) verfügbar ist. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auch unter der folgenden E-Mail-Adresse: dpo-eu@edr.com. Die Anleger werden gebeten, diese Charta an alle relevanten natürlichen Personen weiterzuleiten, deren personenbezogene Daten von Edmond de Rothschild (Europe) als unabhängiger Datenverantwortlicher verarbeitet werden könnten, wie z. B. ggf. ihren Mitgliedern von Leitungs- und Aufsichtsorganen, Vertretern, Zeichnungsberechtigten, Mitarbeitern, Führungskräften, Anwälten, Ansprechpartnern, Erfüllungsgehilfen, Dienstleistern, beherrschenden Personen, Aktionären/Anteilinhabern/Kommanditisten, wirtschaftlichen Eigentümern und/oder anderen nahestehenden Personen.

Edmond de Rothschild (Europe) haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts und für unzureichende, irreführende oder unbillige Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind.

12. OGA-VERWALTER

Gemäß einem Zentralverwaltungsvertrag (der **Zentralverwaltungsvertrag**) haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg) zur Verwaltungs-, Register- und Transferstelle der Gesellschaft (der **OGA-Verwalter**) bestellt.

Der OGA-Verwalter hat die drei Funktionen übernommen, die zu der OGA-Verwaltung gemäß dem CSSF-Rundschreiben 22/811 (d.h. die Tätigkeit als Registerstelle, die Berechnung und Abrechnung des NIW und die Kundenkommunikation) gehört, wie näher im Zentralverwaltungsvertrag ausgeführt ist.

Der OGA-Verwalter haftet nicht für die Anlageentscheidungen der Gesellschaft noch für deren Folgen auf die Performance der Gesellschaft. Der OGA-Verwalter ist nicht verantwortlich für die Überwachung, ob die Anlagen der Gesellschaft mit den Vorschriften der Satzung, dieses Prospekts und/oder von Verträgen zwischen der Gesellschaft/der Verwaltungsgesellschaft und einem oder mehreren delegierten Anlageverwaltern übereinstimmen.

Der Zentralverwaltungsvertrag sieht vor, dass er für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen wird und dass er von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann.

Für die erbrachten Leistungen erhält der OGA-Verwalter eine Gebühr, wie in Kapitel 20 „Gebühren Und Aufwendungen“ dieses Prospekts beschreiben ist.

Um die Effizienz und Qualität seiner Dienstleistungen zu verbessern, kann der OGA-Verwalter seine Funktionen/Pflichten ganz oder teilweise an Dienstleister (in Ländern inner- oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, wie z.B. der Schweiz) übertragen/auslagern; diese Dienstleister müssen für die übertragenen/ausgelagerten Funktionen/Pflichten qualifiziert und kompetent sein (die **Dienstleister**). Die Haftung des OGA-Verwalters wird von solchen Übertragungs-/Auslagerungsvereinbarungen nicht berührt. In diesem Zusammenhang kann der OGA-Verwalter personenbezogene und vertrauliche Angaben zu den Anlegern offenlegen und an die Dienstleister weitergeben müssen, wie z.B. (ggf.) Angaben zur Identität und/oder Kontaktdaten (z.B. Name, Adresse, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum und/oder -ort, Wohnsitzland, etc.), Steuernummer und/oder Steuerstatus, Bankverbindung (einschließlich Kontonummer und/oder Kontostand), Art der Beziehung, Titel oder Funktion, Beruf, Lebenslauf, Kenntnisse, Erfahrungen, Fähigkeiten, Vermögen, Risikobewertung, Anlagebetrag und/oder Herkunft der Gelder, Transaktionsinformationen, vertragliche oder sonstige Informationen/Dokumente, Beschwerden und/oder sonstige Informationen/Dokumente, die über oder in Bezug auf die Anleger nach den gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften oder in Zusammenhang mit den vom OGA-Verwalter erbrachten Leistungen erfasst wurden, etc. Solche personenbezogenen und vertraulichen Angaben können an Dienstleister in Ländern weitergegeben werden, in denen die Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit nicht den Verpflichtungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit nach luxemburgischen Recht entsprechen. In jedem Falle unterliegen die Dienstleister einer beruflichen Geheimhaltungsverpflichtung, an die sie rechtlich oder vertraglich gebunden sind. Weitere Angaben zu den weitergegebenen/ausgelagerten Dienstleistungen, der Art der personenbezogenen und vertraulichen Angaben, die in diesem Zusammenhang weitergegeben werden, und zu den Dienstleistern (u.a. zu ihrem Gründungsland) sind auf schriftliche Anfrage bei der Gesellschaft oder dem OGA-Verwalter erhältlich. Die Länderliste wird vor jeglicher Weitergabe von Anlegerdaten an Drittdienstleister aktualisiert, die in einem neuen Land ansässig sind, und die Anleger werden über eine Nachricht auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Abschnitt Rechtliche Informationen (im Footer der Website) – Unterabschnitt Luxemburg informiert.

Der OGA-Verwalter kann auch als unabhängiger Datenverantwortlicher fungieren und personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit verarbeiten. Die Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten sind in der Charta zum Schutz personenbezogener Daten des OGA-Verwalters festgelegt, die in verschiedenen Sprachen auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Abschnitt Cookies und Datenschutz (im Footer der Website) verfügbar ist. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auch unter der folgenden E-Mail-Adresse: edramluxconformite@edr.com. Die Anleger werden gebeten, diese Charta an alle relevanten natürlichen Personen weiterzuleiten, deren personenbezogene Daten vom OGA-Verwalter als unabhängiger Datenverantwortlicher verarbeitet werden könnten, wie z. B. (ggf.) ihren Mitgliedern von Leitungs- und Aufsichtsorganen, Vertretern, Zeichnungsberechtigten, Mitarbeitern, Führungskräften, Anwälten, Ansprechpartnern, Erfüllungsgehilfen, Dienstleistern, beherrschenden Personen, wirtschaftlichen Eigentümern und/oder anderen nahestehenden Personen.

Der OGA-Verwalter haftet nicht für den Inhalt dieses Prospekts und für unzureichende, irreführende oder unbillige Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind.

13. ANTEILE

Die Anteile werden als nennwertlosen Namensanteile ausgegeben. Sie werden im Register der Anteilsinhaber eingetragen, und die Anteilsinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung, es wird jedoch kein Zertifikat für die Anteile ausgestellt. Anteile können auch über Konten gehalten und übertragen werden, die bei Clearingsystemen geführt werden. Sie sind vollständig eingezahlt. Anteilsbruchteile können bis zu drei (3) Nachkommastellen ausgegeben werden. Mit ihnen sind Rechte im Verhältnis zum von ihnen repräsentierten Anteilsbruchteil verbunden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Mit den Anteilen ist kein Bezugsrecht bei der Ausgabe neuer Anteile verbunden.

Alle Anteile innerhalb eines bestimmten Teilfonds sind gleichberechtigt im Hinblick auf Stimmrechte auf den Jahreshauptversammlungen der Anteilsinhaber und auf den Versammlungen des entsprechenden Teilfonds. Vorbehaltlich der nachfolgend näher beschriebenen Beschränkungen sind Anteile frei übertragbar und können in gleichberechtigter Weise am Gewinn und den Verkaufserlösen partizipieren, die der entsprechenden Klasse zuzurechnen sind.

Von der Gesellschaft zurückgenommene Anteile werden ungültig.

Der Verwaltungsrat kann den Anteilsbesitz von Personen, Firmen oder Kapitalgesellschaften beschränken oder unterbinden, wenn ein solcher Besitz den Interessen der Gesellschaft oder der Mehrheit ihrer Anteilsinhaber bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse desselben zuwiderlaufen würde. Sollte der Eindruck entstehen, dass eine vom Anteilsbesitz im eigenen Namen oder in Verbindung mit Dritten ausgeschlossene Person wirtschaftliche Eigentümerin von Anteilen ist, kann die Verwaltungsgesellschaft den gesamten betroffenen Anteilsbesitz gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise einziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen die Annahme von Zeichnungen von institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilen einer Anteilsklasse aufschieben, bis sie einen ausreichenden Nachweis über die Qualifikation des Anlegers als institutioneller Anleger erhalten hat. Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass ein Inhaber von Anteilen einer institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklasse kein institutioneller Anleger ist, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die betroffenen Anteile entweder gemäß den Bestimmungen von Kapitel 16, „Ausgabe Und Aushändigung Von Anteilen“, Kapitel 17, „Rücknahme Von Anteilen“, und Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, unten zurück oder wandelt diese Anteile in Anteile einer Anteilsklasse um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (falls eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert) und unterrichtet den jeweiligen Anteilsinhaber über diese Umwandlung.

Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auflegen, deren Vermögenswerte gemäß der spezifischen Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds gemeinsam investiert werden. Diese Klassen unterscheiden sich unter anderem durch ihre Gebührenstruktur, ihre Ausschüttungspolitik, ihre Liquidität und die für sie geltende Mindestzeichnung. Die Merkmale der innerhalb jedes Teilfonds jeweils ausgegebenen Klassen sind in den relevanten Datenblättern beschrieben.

Die Klassen in bestimmten, in den Datenblättern bezeichneten Teilfonds können selbst in eine Reihe von Unterklassen unterteilt sein, die entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrats unterschiedliche Bewertungswährungen haben können. **Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie je nach den für jede Unterklasse ergriffenen Maßnahmen zur Absicherung des Wechselkursrisikos dem Risiko ausgesetzt sind, dass sich der Nettoinventarwert einer auf eine bestimmte Bewertungswährung lautenden Unterklasse verglichen mit einer Unterklasse in einer anderen Bewertungswährung ungünstig entwickelt. Abgesicherte Anteilsklassen sind Anteilsklassen, für die eine Absicherungsstrategie gemäß der Stellungnahme der ESMA 34-43-296 angewandt wird, die das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung oder der Haupt-Anlagewährung des Teilfonds mindern soll. Abgesicherte Unterklassen werden systematisch und soweit möglich vollständig innerhalb von Bandbreiten zwischen 95 % und 105 % (falls diese Grenzen von Zeit zu Zeit nicht eingehalten werden, wird eine Absicherungsanpassung durchgeführt) gegen die Wechselkursschwankung zwischen der Währung der Unterklasse und der Basiswährung des Teilfonds oder zur Reduzierung von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Unterklasse und anderen Währungen innerhalb des Portfolios des Teilfonds abgesichert, sofern in den Datenblättern nicht anders festgelegt. Die Absicherung erfolgt über Devisenterminkontrakte, Swaps oder auch Währungsoptionen. Das Wechselkursrisiko kann nicht vollständig neutralisiert werden, da die Absicherungstechnik auf dem NIW des Teilfonds basiert. Dennoch wird festgelegt, dass die mit einem zur Absicherung des Wechselkursrisikos für die betreffende Unterklasse eingesetzten Finanzinstrument verbundenen Aufwendungen ausschließlich dieser Unterklasse zugewiesen werden.**

Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Absicherungsstrategie aufgrund und in Abhängigkeit von Zinsdifferenzen zwischen der abzusichernden Basiswährung und der Nennwährung der abgesicherten Unterklasse negativ oder positiv auf die Performance der Unterklasse auswirken kann. Andere Aspekte, die gleich sind und Währungsschwankungen ausgleichen, höhere kurzfristige Zinssätze auf die abzusichernde Basiswährung im Vergleich zu den Währungen der Unterklasse, werden als Belastung bzw. Motor der Performance wirken.

Abgesicherte Unterklassen werden entweder durch ein „H“ oder ein „HE“ nachträglich am Ende ihres Namens bezeichnet. Diese Unterklassen zielen jeweils darauf ab, eine Absicherung gegen i) die Referenzwährung des Teilfonds (H-Unterklassen) und ii) die Haupt-Anlagewährung des Teilfonds (HE-Unterklassen) vorzunehmen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass abgesicherte Unterklassen nicht unbedingt darauf abzielen, das Währungsrisiko zu beseitigen, das sie als Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds tragen, sondern auch darauf abzielen können, ihnen eine ähnliche Rendite nach Abzug der Absicherungskosten zu bieten, wie sie für Anleger gilt, die Anteile in derselben Währung wie der Referenzwährung oder der Haupt-Anlagewährung des Teilfonds zeichnen.

In den Datenblättern ist angegeben, welche Klassen und gegebenenfalls Unterklassen in jedem Teilfonds verfügbar sind und welche zusätzlichen Besonderheiten die Klassen und Unterklassen aufweisen.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, die Zeichnung von Anteilen einer oder mehrerer Klassen vorübergehend zu schließen, selbst für den Umtausch von Anteilen einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds.

14. BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes aktiven Teilfonds wird in Luxemburg vom OGA-Verwalter (oder seinem Subunternehmer) unter der Verantwortung des Verwaltungsrats bestimmt. Dabei wird der Nettowert der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, der dem Wert der Vermögenswerte dieses Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der zum selben Zeitpunkt in Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds dividiert und auf die nächste darüber- oder darunterliegende Einheit der in den Datenblättern angegebenen Bewertungswährung des Teilfonds auf- oder abgerundet. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird als Einheit der Währung die kleinste Einheit der Bewertungswährung des Teilfonds verstanden (wenn die Währung zur Bewertung eines Teilfonds beispielsweise der Euro ist, dann ist diese Einheit der Cent).

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds wird innerhalb von Zeiträumen bestimmt, die in den Datenblättern für jeden Teilfonds angegeben werden (der **Bewertungstag**).

Für die Erstellung des geprüften Jahresberichts und des nicht geprüften Halbjahresberichts wird die Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds eine zusätzliche Bewertung seines Wertpapierportfolios durchführen und dafür die Schlusskurse des gleichen Tages berücksichtigen. Somit wird die Gesellschaft gegebenenfalls nach Abschluss des Geschäftsjahres und des Halbjahres zwei Berechnungen des Nettoinventarwerts der jeweiligen Teilfonds durchführen, wobei die eine auf dem Prinzip des Wertpapierportfolios basiert, welches nach den letzten verfügbaren Kursen zum Zeitpunkt der Berechnung des Preises berechnet wird, welcher für die an diesem Tag bearbeiteten Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge anwendbar ist, und die andere auf dem Prinzip des Wertpapierportfolios basiert, welches nach den Schlusskursen am gleichen Tag berechnet wird und welche in dem geprüften Jahresbericht und in dem nicht geprüften Halbjahresbericht veröffentlicht werden soll. Zur Vermeidung jeglicher Gefahr der Verwechslung für die Anleger werden sowohl der geprüfte Jahresbericht als auch der nicht geprüfte Halbjahresbericht klar die zweifache Berechnung des Nettoinventarwerts je nach Teilfonds angeben, und eine erläuternde Anmerkung wird in die genannten Berichte eingefügt, um die Ursachen der Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert, welcher auf Basis der Schlusskurse errechnet wurde, und dem Nettoinventarwert, welcher für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge angewendet wird, zu erläutern.

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds wird bestimmt, indem die Summe des Nettovermögens jedes Teilfonds durch die Anzahl der Anteile des betreffenden Teilfonds geteilt wird, die zum Zeitpunkt der Bewertung in Umlauf sind. Dabei wird auf die zweite Dezimalstelle der Referenzwährung dieses Teilfonds nach oben oder nach unten gerundet.

Das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft wird in Euro ausgedrückt und die Konsolidierung der verschiedenen Teilfonds erfolgt durch Umrechnung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds in Euro und Addition dieser Werte.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft geschieht auf folgende Weise:

I. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen insbesondere:

1. alle Kassenbestände oder Bankeinlagen, einschließlich fälliger, jedoch noch nicht erhaltener Zinsen und der auf diese Einlagen bis zum Bewertungstag aufgelaufenen Zinsen
2. alle auf Sicht zahlbaren Wechsel und Papiere und kurzfristigen Forderungen (einschließlich der noch nicht erhaltenen Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren)
3. alle Wertpapiere, Anteile, Beteiligungen, Anleihen, Optionsrechte oder Bezugsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft
4. alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in Form von Wertpapieren zustehen, soweit die Gesellschaft davon Kenntnis hat
5. alle fälligen, noch nicht erhaltenen Zinsen und alle Zinsen, die bis zum Bewertungstag durch die Wertpapiere entstanden sind, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden, sofern diese Zinsen nicht im Kapital dieser Wertpapiere enthalten sind
6. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben wurden
7. alle anderen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschließlich vorab bezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

1. Der Wert von Kassenbeständen oder Festgeldern, auf Sicht fälligen Wechseln und Schuldverschreibungen, Forderungen, Vorauszahlungen, ausgewiesenen oder fälligen, jedoch noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen wird zum Nennwert dieser Vermögenswerte bewertet, außer es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert erzielt werden kann. In diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat für die Wiedergabe des Realwerts dieser Vermögenswerte für angemessen erachtet.

2. Die Bewertung von Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten, (i) die an einem geregelten Markt gehandelt werden oder (ii) an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder (iii) die an einer Börse in einem Nicht-Mitgliedsstaat der Europäischen Union zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Nicht-EU-Mitgliedstaats gehandelt werden, basiert auf dem letzten am Bewertungstag in Luxemburg bekannten Kurs, und falls diese Wertpapiere Instrumente auf mehreren Märkten gehandelt werden, auf dem letzten am Hauptmarkt dieser Wertpapiere oder Instrumente am Bewertungstag bekannten Kurs. Sollte der letzte bekannte Kurs am gegebenen Bewertungstag nicht repräsentativ sein, so basiert die Bewertung auf dem vom Verwaltungsrat umsichtig und nach Treu und Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswert.

3. Die an keinem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere werden auf Grundlage des vom Verwaltungsrat vorsichtig und nach Treu und Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswert berechnet.

4. Forwards und Futureskontrakte und Optionen werden auf Grundlage des letzten bekannten Kurses auf dem entsprechenden Markt bewertet. Die verwendeten Kurse sind die Ausführungskurse auf den Forwards- und Futuresmärkten.

5. Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

6. Die Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf dem letzten bekannten Kurs des zugrunde liegenden Wertes basiert.

7. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden gemäß der Marktpraxis bewertet.

8. Derivate, die weder an einer Börse notiert sind noch einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden entsprechend der gängigen Marktpraxis bewertet.

9. Von Investmentfonds ausgegebene Anteile oder Aktien werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet.

10. Alle sonstigen Vermögenswerte werden auf der Grundlage ihres vorsichtig und nach Treu und Glauben geschätzten wahrscheinlichen Realisierungswerts berechnet.

11. In einer anderen Währung als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds ausgewiesene Werte werden zum entsprechenden Devisenmittelkurs umgerechnet.

Falls die oben genannten Berechnungsmethoden nicht angemessen sind, kann der Verwaltungsrat den Wert einer Anlage berichtigen oder eine andere Bewertungsmethode für die Vermögenswerte der Gesellschaft zulassen, wenn er der Auffassung ist, dass die Umstände eine solche Berichtigung oder andere Bewertungsmethoden rechtfertigen, um den Wert der Anlagen korrekter zu berechnen.

Zur Festlegung des Vermögenswertes der Gesellschaft darf sich der OGA-Verwalter unter Wahrung der diesbezüglich gebührenden Sorgfalt ausschließlich auf Bewertungen bzw. Preise stützen:

(a) die entweder aus unabhängigen, spezialisierten und seriösen externen Quellen für die Preisermittlung (die **externen Preisquellen**) stammen, die üblicherweise am Markt verwendet werden (wie z.B. (i) allgemein verwendete Informationsquellen, wie Reuters, Bloomberg, Telekurs und ähnliche, (ii) Makler, (ggf.) Prime Broker oder externe Verwahrstellen, (iii) die Verwalter von Portfoliofonds und anderer Vermögen, bei denen die Bewertung der Vermögenswerte durch einen Verwalter erfolgt), oder die von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 eigens dazu bestellt wurden, oder

(b) die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einem externen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bestellten Bewerter ermittelt wurden.

In diesen Fällen übernimmt der OGA-Verwalter keine Haftung für Verluste der Gesellschaft oder eines Anteilinhabers der Gesellschaft aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts pro Aktie infolge falscher Angaben der externen Preisquellen oder der Verwaltungsgesellschaft selbst oder eines externen Bewerters, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Fehler vor.

Liegt keine Preisfestsetzung/Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft von den externen Preisquellen, der Verwaltungsgesellschaft oder dem/den betreffenden Dienstleister(n) vor oder kann aus irgendeinem Grunde der Preis/die Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft nicht so schnell und genau wie nötig festgesetzt werden, setzt der OGA-Verwalter die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft darüber in Kenntnis und der OGA-Verwalter erhält autorisierte Weisungen, wie die Berechnung des Nettoinventarwerts abgeschlossen werden kann. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann bzw. können beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den einschlägigen Vorschriften dieses Prospekts und der Satzung auszusetzen und den OGA-Verwalter entsprechend anweisen. Die Gesellschaft

und/oder die Verwaltungsgesellschaft ist bzw. sind dafür verantwortlich, die Anteilinhaber der Gesellschaft ggf. über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis zu setzen oder den OGA-Verwalter entsprechend anzuweisen. Wird der Beschluss, die Berechnung des Nettoinventarwerts auszusetzen, nicht rechtzeitig gefasst, haftet der OGA-Verwalter nicht für die Folgen einer Verzögerung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Für den Anlegerschutz im Falle einer falschen Berechnung des Nettoinventarwerts und die Entschädigung für die Folgen eines Verstoßes gegen die für die Gesellschaft geltenden Anlagevorschriften gelten die Grundsätze und Vorschriften des Rundschreibens 24/856 (in seiner jeweils gültigen Fassung).

Für Aufwendungen, die von jedem Teilfonds der Gesellschaft zu tragen sind, werden für jeden Teilfonds einzeln geeignete Vereinbarungen getroffen, und außerbilanzielle Verpflichtungen können auf der Grundlage fairer und umsichtiger Kriterien berücksichtigt werden.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen insbesondere:

1. alle Kredite, fällige Wechsel und fällige Forderungen

2. alle bekannten fälligen und nicht fälligen Zahlungsverpflichtungen, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen und im Zusammenhang mit Zahlungen in bar oder in Sachanlagen (einschließlich von der Gesellschaft erklärter, aber noch nicht gezahlter Dividendenbeträge)

3. alle vom Verwaltungsrat bewilligten oder genehmigten Rücklagen einschließlich Rücklagen, die zur Deckung eines potenziellen Kapitalverlustes bei bestimmten Anlagen der Gesellschaft gebildet werden

4. alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft beliebiger Art, mit Ausnahme des Gegenwerts der Eigenmittel der Gesellschaft. Um den Betrag dieser anderen Verbindlichkeiten zu bestimmen, berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu tragenden Ausgaben ohne Einschränkung, einschließlich der Kosten für die Gründung und spätere Satzungsänderung, der Gebühren und Kosten für verschiedene Dienstleister wie die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, der OGA-Verwalter, die Vertriebsstellen und gegebenenfalls Nominees, die Verwahrstelle, die Korrespondenzbanken, die Transfer- und Zahlstellen und andere (Unter-)Auftragnehmer und Mitarbeiter der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, sowie die ständigen Vertreter der Gesellschaft in den Ländern, in denen sie der Registrierungspflicht unterliegt, Rechtsberatungskosten, Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft, Werbekosten, Kosten für den Druck und die Veröffentlichung von Unterlagen für den Verkauf von Anteilen, Kosten für den Druck von Jahres- und Zwischenabschlüssen, Kosten für die Abhaltung von Hauptversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, angemessene Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich Versicherungsprämien, Assistenzgebühren, Aufwendungen für Research, Kosten für die Registrierungserklärung, alle von den Behörden und Wertpapiermärkten erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise und alle anderen Betriebskosten, einschließlich der Finanz-, Bank- und Maklerkosten, die beim Kauf und Verkauf von Vermögenswerten oder anderweitig entstehen, sowie alle anderen administrativen Kosten.

 Bei der Ermittlung des Betrags dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft administrative Aufwendungen, Steuern und sonstige regelmäßige oder periodische Aufwendungen bei der Berechnung zeitanteilig. Zu diesem Zweck werden von der Gesellschaft zu gegebener Zeit eine entsprechende Rückstellung und gegebenenfalls weitere, vom Verwaltungsrat zugelassene und genehmigte Reserven zusammen mit einem Betrag (falls erforderlich) gebildet, den der Verwaltungsrat als angemessene Reserve für die Befriedigung weiterer möglicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft betrachtet.

5. Was die Beziehungen zwischen den Anteilsinhabern angeht, so wird jeder Teilfonds wie eine separate Einheit behandelt, die ohne Einschränkung eigene Einnahmen, Kapitalerträge und Kapitalverluste, Aufwendungen und Kosten generiert. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden zu gleichen Teilen oder anteilig zum jeweiligen Nettovermögen auf die einzelnen Teilfonds verteilt, sofern die Beträge dies rechtfertigen. Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Kreditoren der Gesellschaft ist jedoch ausschließlich jeder Teilfonds für seine entsprechenden Verbindlichkeiten verantwortlich.

III. Jeder im Rücknahmeprozess befindliche Anteil der Gesellschaft wird bis zum Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem die Rücknahme erfolgt, als ausgegebener und vorhandener Anteil betrachtet, und sein Preis wird ab dem Geschäftsschluss des betreffenden Datums als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft betrachtet.

Alle von der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile werden ab dem Bewertungstag, an dem ihr Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und ihr Preis wird als Forderung der Gesellschaft behandelt, bis die Zahlung bei der Gesellschaft eingegangen ist.

15. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS UND DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

Der Verwaltungsrat ist in den folgenden Fällen dazu berechtigt, zeitweilig die Berechnung der Nettoinventarwerte der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds, Klassen oder Unterklassen der Gesellschaft sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch der Anteile auszusetzen:

a) während jedes Zeitraums (mit Ausnahme der üblichen Schließungstage), in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse geschlossen ist, der der wichtigste Markt oder die Wertpapierbörse ist, an der ein wesentlicher Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft notiert ist, oder in Zeiträumen, in denen der Handel an diesen Märkten bedeutenden Einschränkungen unterliegt oder ausgesetzt ist

b) wenn die politische, wirtschaftliche, militärische, Währungs- oder soziale Situation oder ein Ereignis höherer Gewalt außerhalb der Verantwortung oder des Einflusses der Gesellschaft es unmöglich macht, die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds auf vernünftige und normale Weise zu veräußern, ohne den Interessen der Anteilsinhaber erheblich zu schaden

c) während einer Unterbrechung der üblicherweise für die Bestimmung des Preises von Anlagen der relevanten Teilfonds oder von aktuellen Preisen auf einem Markt oder an einer Börse genutzten Kommunikation

d) während Devisen- oder Kapitaltransferbeschränkungen die Ausführung von Transaktionen auf das Konto der entsprechenden Teilfonds verhindern, oder wenn Beschränkungen für den Kauf oder Verkauf auf das Konto der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen umgesetzt werden können

e) wenn der Verwaltungsrat es beschließt, unter Beachtung des Gleichheitsprinzips bei der Behandlung der Anteilsinhaber und der anzuwendenden Gesetze und Vorschriften (i) sobald eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse oder Unterklasse einberufen wurde, um über die Liquidation oder Fusion der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse oder Unterklasse zu entscheiden, und (ii) wenn der Verwaltungsrat nach einem Beschluss das Recht zur Liquidation, Abwicklung oder Fusion eines Teilfonds, einer Klasse oder einer Unterklasse hat

f) wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder der OGA-Verwalter (einschließlich seines Subunternehmers) keine Möglichkeit hat bzw. haben, den Preis von Investmentfonds zu ermitteln, in die der entsprechende Teilfonds investiert hat (wenn die Berechnung des Nettovermögenswerts der betreffenden Investmentfonds ausgesetzt wurde).

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sind die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen untersagt:

a) während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat;

b) im Falle einer Liquidation, einer Konkurserklärung oder einer Zwangsverwaltung oder bei einer anderen ähnlichen Maßnahme, die die Verwahrstelle betrifft.

Zeichner und Anteilsinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch anbieten, werden auf die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Eingangs des Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrags oder durch Veröffentlichung des Aussetzungsbeschlusses in der Presse hingewiesen.

Betroffene Anleger erhalten eine Mitteilung über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts auf geeignete Weise gemäß der Entscheidung des Verwaltungsrats, wenn die erwartete Dauer der Aussetzung drei (3) Geschäftstage überschreitet.

Die ausgesetzten Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese vor dem Ende der Aussetzung bei der Gesellschaft eingeht.

Ausgesetzte Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gilt dieses Instrument zur Liquiditätssteuerung für alle Anteilsklassen eines Teilfonds und erfordert, dass sämtliche Zeichnungen und Rücknahmen ausgesetzt werden. Eine Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen ist vorübergehend, streng begrenzt auf den Zeitraum, der erforderlich ist, um den außergewöhnlichen Umständen zu begegnen, die eine solche Aussetzung rechtfertigen, und kann nur durchgeführt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hinreichend begründet ist.

Während des Zeitraums, in dem Zeichnungen und Rücknahmen ausgesetzt sind, kann die Gesellschaft den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds weiter berechnen. Während dieses Zeitraums wird kein offizieller Nettoinventarwert veröffentlicht, aber ein informativer Nettoinventarwert kann den Anteilinhabern nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden.

16. AUSGABE UND AUSHÄNDIGUNG VON ANTEILEN

16.1. ALLGEMEINES

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag entsprechend den im Datenblatt des jeweiligen Teilfonds vorgesehenen Bedingungen.

Die Anteile können beim OGA-Verwalter, bei der Untertransferstelle oder einer autorisierten Vertriebsstelle gezeichnet werden. Anträge können per Fax oder nach dem Ermessen des OGA-Verwalters und/oder des Verwaltungsrats über andere Telekommunikationsmittel angenommen werden. Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder auf der Website https://funds.edram.com erhältlich. Für Zeichnungen erhält der Zeichner nur eine schriftliche Bestätigung. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen Zeichnungsaufträge von jedem Anleger ablehnen.

Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Zeichnungsanträgen von zuvor von der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als Luxemburg.

Zeichnungen von Anteilen eines bestimmten Teilfonds werden immer ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wird (siehe Kapitel 15, „Aussetzung Der Berechnung Des Nettoinventarwerts Und Der Ausgabe, Der Rücknahme Und Des Umtauschs Von Anteilen“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit bestimmten Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen Verträge schließen, auf deren Grundlage diese sich verpflichten, als Nominee für Anleger zu fungieren oder selbst Nominees für Anleger zu bestimmen, die Anteile über deren Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle oder Verkaufsstelle im Namen des Nominees und im Auftrag von Anlegern die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen durchführen sowie die Eintragung dieser Transaktionen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft im Namen des Nominees beantragen. Jeder ernannte Nominee bewahrt seine eigenen Aufzeichnungen über diese Vorgänge auf und stellt Anlegern individuelle Informationen über die von ihm gehaltenen Anteile zur Verfügung. Der Verwaltungsrat weist Anleger darauf hin, dass diese ihre Rechte nur direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, falls ein Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Finanzvermittler in der Gesellschaft anlegt, der auf eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers handelt, kann der Anleger seine Anlegerrechte gegenüber der Gesellschaft möglicherweise nicht immer direkt wahrnehmen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Für einen Teilfonds können im Rahmen des entsprechenden Datenblatts Anforderungen bezüglich einer Mindestzeichnung oder Mindestanlage gelten. Die Gesellschaft oder der OGA-Verwalter kann fallweise auf diese Mindestzeichnungs- oder Mindestanlagebedingungen verzichten oder diese ändern, und diese gelten nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere zur Edmond de Rothschild Group gehörende Einrichtung.

16.2. ERSTZEICHNUNGEN

Für alle neuen Teilfonds sind der Erstzeichnungszeitraum und die Bedingungen für jeden Teilfonds im jeweiligen Datenblatt angegeben.

16.3. FOLGEZEICHNUNGEN

Zeichnungsanträge für jeden Teilfonds werden zu in den entsprechenden Datenblättern angegebenen Terminen angenommen. Alle Zeichnungen für neue Anteile müssen voll eingezahlt werden. Für alle Teilfonds ist der gezeichnete Betrag in der Bewertungswährung des Teilfonds zu in den entsprechenden Datenblättern angegebenen Terminen zahlbar.

Wenn der Verwaltungsrat beschließt, innerhalb einer Klasse mehrere Unterklassen in unterschiedlichen Währungen einzurichten, werden die Zeichnungen auf Wunsch des Anlegers in der Währung der entsprechenden Unterklasse getätigt.

Die Zeichnungen können beim OGA-Verwalter, bei der Untertransferstelle oder einer autorisierten Vertriebsstelle in Form eines Zeichnungsbetrags in der Bewertungswährung des entsprechenden Teilfonds oder der Anzahl von zu zeichnenden Anteilen eingereicht werden.

Die Anteile können nach dem Ermessen des OGA-Verwalters und/oder des Verwaltungsrats gegen eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten in die Teilfonds ausgegeben werden. Diese Wertpapiere oder Vermögenswerte müssen jedoch der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen entsprechen, die für den jeweiligen Teilfonds gelten, und einen Wert aufweisen, der dem Ausgabepreis der entsprechenden Anteile entspricht. Die in den Teilfonds unter vorstehenden Bedingungen eingebrachten Wertpapiere werden in einem Sonderbericht der zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft separat bewertet. Für diese Sacheinlagen von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten fallen keine Brokergebühren an. Der Verwaltungsrat kann auf diese Möglichkeit nur zurückgreifen, (i) wenn der betreffende Anleger dies beantragt hat, und (ii) wenn die Übertragung keine negative Auswirkung auf die bestehenden Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds hat. Alle Aufwendungen für eine Sacheinlage werden von den Antragstellern getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass ein solche Einlage im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber ist; in diesem Fall kann der Teilfonds diese Kosten tragen.

Anweisungen für Zeichnungen, die der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle als unklar oder unvollständig betrachten, können zu einer Verzögerung bei der Ausführung führen. Diese Anweisungen werden nur ausgeführt, wenn sie zur Zufriedenheit des OGA-Verwalters oder der Untertransferstelle überprüft und bestätigt wurden. Der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle und der Verwaltungsrat haften nicht für Verluste, die durch Verzögerungen aufgrund unklarer Anweisungen entstehen können.

Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Handelsfristen für bestimmte Anlegertypen festlegen, beispielsweise für Anleger in Rechtsordnungen, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Wenn dies der Fall ist, muss die angewendete Handelsfrist immer vor dem Zeitpunkt der Ermittlung des anwendbaren Nettoinventarwerts liegen. Unterschiedliche Fristen können entweder mit der entsprechenden Vertriebsstelle gesondert vereinbart oder in einer Ergänzung des Prospekts oder in einer sonstigen Marketingunterlage veröffentlicht werden, die in der betreffenden Rechtsordnung verwendet werden.

Steuern, Gebühren und administrative Aufwendungen, die für die Zeichnung anfallen können, werden vom Zeichner getragen.

Die Zeichnungspreise basieren auf dem Nettoinventarwert zuzüglich einer Zeichnungsgebühr von maximal 5 %, die an die Vertriebsstellen, Nominees, Broker oder sonstigen Vermittler (einschließlich der globalen Vertriebsstelle) gezahlt werden, die gemäß den Angaben in den Datenblättern Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner). Die maximal für jeden Teilfonds geltende Zeichnungsgebühr ist in den entsprechenden Datenblättern angegeben.

Die Anteile können dem Anleger am Tag des Erhalts eines gültigen Zeichnungsantrags zugeteilt und gesperrt werden, bis der Zeichnungspreis innerhalb der jeweils im Einzelnen vorgesehenen Fristen an die Gesellschaft bezahlt wurde. Wird die Zahlungsfrist vom Anleger nicht eingehalten, hat die Gesellschaft das Recht, die Anteile am nächsten Bewertungstag zwangsweise zurückzunehmen. Wenn zwischen dem Bewertungstag, an dem die Zeichnung erfolgt, und dem Bewertungstag, an dem die unbezahlte Zeichnung zurückgenommen wird, ein Verlust festgestellt wird, wird die Differenz vom jeweiligen Anleger zurückgefordert.

Wenn eine Klasse oder eine Unterklasse nach der Rücknahme aller ausgegebenen Anteile einer beteiligten Klasse oder Unterklasse für die Zeichnung geschlossen und danach erneut für die Zeichnung geöffnet wird, oder falls bei der Erstzeichnung des Teilfonds keine Anteile einer Klasse oder Unterklasse wie im Datenblatt des betreffenden Teilfonds vorgesehen gezeichnet wurden, dann beträgt der anfängliche Preis je Anteil der betreffenden Klasse oder Unterklasse zum Zeitpunkt der Auflegung der Klasse oder Unterklasse EUR 100, USD 100, CHF 100, AUD 100, ILS 100, RMB 100, SEK 100, GBP 100, KRW 100.000 oder JPY 10.000, abhängig von der jeweiligen Bewertungswährung, oder der vom Verwaltungsrat festgelegte Preis, der im jeweiligen Datenblatt angegeben ist.

Alle Folgezeichnungen einer Klasse oder Unterklasse erfolgen auf der Basis des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse oder Unterklasse.

16.4. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB UND BESITZ VON ANTEILEN UND MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Nach den internationalen Regelungen und Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (wozu u. a. das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung gehört) und den Rundschreiben der Aufsichtsbehörde wurden allen professionellen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung benutzt werden. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität der Anleger feststellen. Dementsprechend können der OGA-Verwalter, die Unter-Transferstelle oder eine zugelassene Vertriebsstelle gemäß ihrem risikoorientierten Ansatz von den Anlegern einen Identitätsnachweis verlangen. Grundsätzlich kann der OGA-Verwalter, die Unter-Transferstelle oder eine zugelassene Vertriebsstelle jederzeit zur Einhaltung geltender rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Auflagen zusätzliche Unterlagen anfordern.

Solche Informationen dürfen nur für Compliance-Zwecke eingeholt und unbefugten Personen gegenüber nicht offengelegt werden, außer wenn dies durch die geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich ist.

Wenn ein Anleger die erforderlichen Unterlagen nicht oder zu spät zur Verfügung stellt, wird der Zeichnungsantrag nicht angenommen. Handelt es sich um einen Rücknahmeantrag, wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse und/oder von Dividenden möglicherweise nicht bearbeitet. Weder die Gesellschaft noch der OGA-Verwalter, Unter-Transferstelle oder zugelassene Vertriebsstelle haften für etwaige Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Bearbeitung von Transaktionen infolge der nicht erfolgten oder unvollständigen Vorlage von Unterlagen durch den Anleger oder Antragsteller.

Anteilinhaber können gemäß dem risikoorientierten Ansatz des OGA-Verwalters, der Unter-Transferstelle und einer zugelassenen Vertriebsstelle aufgefordert werden, von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Ausweisdokumente im Rahmen der dauerhaften Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorzulegen.

16.5. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON ANTEILEN ZUR VERHINDERUNG VON PRAKTIKEN UND TECHNIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING

Gemäß Rundschreiben 04/146 akzeptiert der Verwaltungsrat keine Praktiken des Late Trading und Market Timing. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen erfolgen immer zu einem unbekannten Nettoinventarwert. Der Verwaltungsrat, der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle und Vermittler behalten sich das Recht vor, erforderlichenfalls Zeichnungs- oder Umtauschanträge für Anteile von einem Anleger zurückzuweisen, der diese Praktiken anwendet oder bei dem diese Anwendung vermutet wird, und sie können nach eigenem Ermessen weitere Maßnahmen ergreifen, die ihnen angemessen oder erforderlich erscheinen.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen Anteile zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungs- und Umtauschanträge ablehnen, wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass sich die Anleger an Market-Timing-Aktivitäten beteiligt haben. Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft die früheren Transaktionen eines Anlegers in den Teilfonds und Konten unter gemeinsamer Kontrolle oder in gemeinsamem Besitz berücksichtigen.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die relevanten Fristen für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge strikt eingehalten werden und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Handelspraktiken wie das sogenannte „Late Trading“ zu verhindern.

16.6. BESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN ERWERB VON ANTEILEN IN VERBINDUNG MIT DER PRÜFUNG DER QUALIFIZIERUNG ALS INSTITUTIONELLER ANLEGER

Für die institutionellen Anlegern zur Zeichnung und zum Besitz vorbehaltenen Klassen und Unterklassen kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile aufschieben, bis der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle ausreichende Nachweise erhalten hat, dass die antragstellende Person als institutioneller Anleger qualifiziert ist. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck entsteht, dass der Inhaber der Anteile kein institutioneller Anleger ist, muss der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile durchführen. Der Verwaltungsrat, der OGA-Verwalter oder die Untertransferstelle lehnen jede wirksame Übertragung von Anteilen ab und verweigern daher jede Eintragung einer Übertragung von Anteilen in das Register der Anteilsinhaber, wenn durch diese Übertragung Anteile von einer Person gehalten werden, die kein institutioneller Anleger ist.

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Haftung muss jeder Anleger, der nicht als institutioneller Anleger angesehen werden kann und der institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteile hält, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Verwaltungsrat, den OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle und die anderen Anteilsinhaber für alle Schäden schadlos halten und für alle Verletzungen, Verluste und Aufwendungen entschädigen, die entweder durch diesen Besitz entstehen, wenn der betreffende Anteilsinhaber eine irreführende oder fehlerhafte Dokumentation eingereicht hat oder irreführende oder fehlerhafte Angaben gemacht hat, um ungerechtfertigter Weise seinen Status als institutioneller Anleger zu erhalten, oder falls er die Gesellschaft nicht auf den Verlust dieses Status hingewiesen hat.

Institutionelle Anleger, die in ihrem Namen, aber im Auftrag eines Dritten, Anteile zeichnen, müssen dem OGA-Verwalter, der Untertransferstelle oder der autorisierten Vertriebsstelle nachweisen, dass die Zeichnung im Auftrag eines Anlegers erfolgte, der als institutioneller Anleger gilt. Die Gesellschaft, der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle können jederzeit nach eigenem Ermessen alle erforderlichen Belege verlangen, um nachzuweisen, dass der Endbegünstigte der entsprechenden Anteile als institutioneller Anleger gilt.

16.7. VERKAUF VON ANTEILEN IM AUSLAND

Die lokalen Angebotsdokumente der Gesellschaft können Folgendes vorsehen:

(i) Die Möglichkeit für Anleger, regelmäßige Sparpläne abzuschließen. Die Gebühren des Sparplans sind nicht höher als ein Drittel der im Laufe des ersten Jahres zu zeichnenden Beträge.

(ii) Die Möglichkeit, dass der Anleger eine Vertriebsstelle oder Zahlstelle benennt, welche die Aufträge im Namen und auf Rechnung des Anlegers einreichen soll und die für Rechnung des Anlegers als Inhaber der Anteile der Gesellschaft eingetragen wird.

(iii) Die Möglichkeit für italienische Zahlungsstellen, die zusätzlichen Kosten bei Ausführung von Zeichnungs-, Rückgabe- oder Umtauschanträgen für Anteile der Gesellschaft auf in Italien ansässige Anleger umzulegen.

16.8. HINWEIS ZU US-PERSONEN

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung für US-Personen dar. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den USA, ihren Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder ausgehändigt werden. Weder die Anteile noch irgendwelche Beteiligungen daran dürfen sich im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden. Das Angebot oder der Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen ist verboten.

Jeder Anteilszeichner muss nachweisen, dass er keine US-Person gemäß Definition in Regulation S im Rahmen des US Securities Act und der United States Commodity Futures Trading Commission (**CFTC**) Rule 4.7 und keine in den USA ansässige Person im Sinne des United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung ist.

16.9. WIDERRUF VON ZEICHNUNGSANTRÄGEN

Ein Anteilsinhaber kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen widerrufen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ausgesetzt wurde. In diesem Fall wird der Widerruf nur wirksam, wenn der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle vor Beendigung der Aussetzung eine schriftliche Mitteilung erhält. Wird der Zeichnungsantrag nicht widerrufen, nimmt die Gesellschaft die Zeichnung am ersten anwendbaren Bewertungsstichtag nach der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds vor. Zeichnungsanträge sind im Prinzip unwiderruflich und alle anderen Anträge auf Widerruf eines Zeichnungsantrags liegen daher im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der anwendbaren Zeichnungsfrist des entsprechenden Teilfonds eingehen.

17. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anleger sollten beachten, dass der Rücknahmepreis von Anteilen auf dem Nettoinventarwert je Anteil basiert, der im Laufe der Zeit wesentlich schwanken kann, und dass der Rücknahmepreis daher höher oder niedriger als oder gleich dem Preis sein kann, zu dem die Anteile vom Anteilinhaber zum Zeitpunkt seiner Zeichnung erworben wurden.

Alle Anteilsinhaber, die Anteile der Gesellschaft gezeichnet haben, können jederzeit die Rücknahme der gesamten oder eines Teils ihrer Anteile beantragen und müssen bei der Rücknahme den Namen des Zeichners, den Teilfonds, die Klasse sowie die Unterklasse und falls erforderlich die Anzahl zurückzunehmender Anteile oder den zurückzunehmenden Betrag angeben. Die Anteilsinhaber müssen ein Schreiben oder Fax an den OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle richten und angeben, wohin die Zahlung erfolgen soll. Anträge können per Fax oder nach dem Ermessen des OGA-Verwalters und/oder des Verwaltungsrats über andere Telekommunikationsmittel angenommen werden.

Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Rücknahmeanträgen von zuvor von der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als Luxemburg.

Rücknahmeanträge können gemäß in den Datenblättern der jeweiligen Klasse angegebenen Bedingungen gestellt werden und werden nach diesen bearbeitet.

Anweisungen für Rücknahmen, die der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle als unklar oder unvollständig betrachtet, können zu einer Verzögerung bei der Ausführung führen. Diese Anweisungen werden nur ausgeführt, wenn sie zur Zufriedenheit des OGA-Verwalters oder der Untertransferstelle überprüft und bestätigt wurden. Der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle und der Verwaltungsrat haften nicht für Verluste, die durch Verzögerungen aufgrund unklarer Anweisungen entstehen können.

Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Handelsfristen für bestimmte Anlegertypen festlegen, beispielsweise für Anleger in Rechtsordnungen, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Wenn dies der Fall ist, muss die angewendete Handelsfrist immer vor dem Zeitpunkt der Ermittlung des anwendbaren Nettoinventarwerts liegen. Unterschiedliche Fristen können entweder mit der entsprechenden Vertriebsstelle gesondert vereinbart oder in einer Ergänzung des Prospekts oder in einer sonstigen Marketingunterlage veröffentlicht werden, die in der betreffenden Rechtsordnung verwendet werden.

Nach dem Eingang eines gültigen Rücknahmeantrags werden die Rücknahmeerlöse in der Bewertungswährung des entsprechenden Teilfonds gezahlt. Sie basieren auf dem am entsprechenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil. Wenn Unterklassen mit unterschiedlichen Währungen ausgegeben werden, wird der Rücknahmepreis in der Währung der betreffenden Unterklasse gezahlt.

Für jeden Teilfonds werden Rücknahmeerlöse innerhalb der in den Datenblättern angegebenen Zeiträume gezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

Für alle Teilfonds sind Rücknahmeanträge an den OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle zu richten und können entweder für eine bestimmte Anzahl zurückzunehmender Anteile oder einen zurückzunehmenden Betrag gestellt werden.

Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds werden in einem Zeitraum ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausgesetzt ist. Die Aussetzung von Rücknahmen wird den Anteilsinhabern mitgeteilt, die Anträge gestellt haben, deren Ausführung ausgesetzt wurde, und zwar unter Einsatz aller hierfür geeigneten Mittel.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen, aber immer unter Einhaltung geltender Gesetze und nach Vorlage eines durch den zugelassenen Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüften Berichts dem betreffenden Anteilsinhaber den Rücknahmepreis in Sachleistungen oder anderen Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds bis zur Höhe des Rücknahmewerts der Wertpapiere auszahlen. Der Verwaltungsrat kann auf diese Möglichkeit nur zurückgreifen, (i) wenn der betreffenden Anleger dies beantragt hat und (ii) wenn die Übertragung keine negative Auswirkung auf die verbleibenden Anteilsinhaber des entsprechenden Teilfonds hat. Alle Aufwendungen für eine Zahlung einer Sachleistung werden von den antragstellenden Parteien getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass eine solche Rücknahme in Form von Sachleistungen im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilsinhaber liegt; in diesem Fall kann der Teilfonds diese Kosten tragen.

Weder der Verwaltungsrat noch die Verwahrstelle haften für Zahlungsausfälle, die die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen außerhalb ihrer Kontrolle sind und die Übertragung von Rücknahmeerlösen der Anteile in das Ausland unmöglich machen.

Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt die Rücknahmeanträge 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds überschreiten, kann die Gesellschaft beschließen, alle ausstehenden Rücknahmeanträge anteilsmäßig bis zu dieser Grenze von 10 % zu verringern (und diese verringerten Anträge auszuführen) und den darüber hinausgehenden Teil der betreffenden Rücknahmeanträge bis zum nächsten Bewertungstag aufzuschieben (an dem der Gesellschaft dieselben Rechte zustehen). In diesem Fall werden die ausstehenden Rücknahmeanträge anteilsmäßig verringert, und an diesem Tag erhalten aufgeschobene Rücknahmeanträge Vorrang vor späteren Anträgen. Da der Rücknahmepreis von der Entwicklung des Nettoinventarwerts abhängt, kann der für den Anteilsinhaber zum Zeitpunkt der Rücknahme veranschlagte Preis höher oder niedriger als der gezahlte Ausgabepreis sein.

Die Anteile werden zum Nettoinventarwert der Unterklasse oder der Klasse des entsprechenden Teilfonds zum entsprechenden Bewertungstag zurückgenommen. Eine Rücknahmegebühr zugunsten der entsprechenden Unterklasse oder Klasse des Teilfonds kann berechnet werden, wobei der maximale Satz für diese Gebühr im Datenblatt des entsprechenden Teilfonds angegeben wird. Diese Rücknahmegebühr wird auf die gleiche Art und Weise auf alle zurückgenommenen Anteile der Unterklasse oder Klasse am gleichen Bewertungstag angewendet.

Wenn der kumulierte Nettoinventarwert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile einer Klasse oder Unterklasse infolge eines Rücknahmeantrags niedriger als der möglicherweise im Datenblatt des entsprechenden Teilfonds enthaltene Mindestanlagebetrag ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und nachdem er vom entsprechenden Anteilsinhaber die Zeichnung eines notwendigen Betrags zur Erlangung des Mindestanlagebetrags oder den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder Unterklasse oder eines anderen Teilfonds verlangt hat, eine Zwangsrücknahme aller vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile beschließen, falls dieser innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

Wenn gemäß der Satzung der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine nicht als Anleger zulässige Person alleine oder gemeinsam mit weiteren Personen wirtschaftlich Berechtigter der Anteile der Gesellschaft ist, kann der Verwaltungsrat diese zum Verkauf ihrer Anteile auffordern und einen Nachweis dieses Verkaufs gegenüber der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dieser Aufforderung verlangen. Wenn der Anteilsinhaber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann die Gesellschaft eine Zwangsrücknahme aller von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen. Dementsprechend ist die Gesellschaft gemäß dem Verkaufsprospekt und der Satzung dazu berechtigt, alle von nicht autorisierten Personen gehaltenen Anteile einseitig zurückzunehmen.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Ein Anteilsinhaber kann seinen Antrag auf Rücknahme von Anteilen widerrufen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ausgesetzt wurde. In diesem Fall wird der Widerruf nur wirksam, wenn der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle vor Beendigung der Aussetzung eine schriftliche Mitteilung erhält. Wird der Rücknahmeantrag nicht widerrufen, wird die Rücknahme am ersten anwendbaren Bewertungsstichtag nach der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds bearbeitet. Rücknahmeanträge sind im Prinzip unwiderruflich und alle anderen Anträge auf Widerruf eines Rücknahmeantrags liegen daher im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der anwendbaren Rücknahmefrist des entsprechenden Teilfonds eingehen.

18. UMTAUSCH VON ANTEILEN

18.1. ALLGEMEINES

Umtauschanträge sind an den OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle, die Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen an ihrem eingetragenen Sitz in Luxemburg zu senden. Anträge können auch per Fax oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats über andere Telekommunikationsmittel angenommen werden.

Die Untertransferstelle ist zum Erhalt von Umtauschanträgen von zuvor von der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Vertriebsstellen berechtigt, was die Antragsverarbeitung von Vertriebsstellen ermöglichen soll, die sich in anderen Zeitzonen befinden als Luxemburg.

Anweisungen für den Umtausch, die der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle als unklar oder unvollständig betrachtet, können zu einer Verzögerung bei der Ausführung führen. Diese Anweisungen werden nur ausgeführt, wenn sie zur Zufriedenheit des OGA-Verwalters oder der Untertransferstelle überprüft und bestätigt wurden. Weder der OGA-Verwalter noch die Untertransferstelle haften für Verluste, die durch Verzögerungen aufgrund unklarer Anweisungen entstehen können.

Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Handelsfristen für bestimmte Anlegertypen festlegen, beispielsweise für Anleger in Rechtsordnungen, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Wenn dies der Fall ist, muss die angewendete Handelsfrist immer vor dem Zeitpunkt der Ermittlung des anwendbaren Nettoinventarwerts liegen. Unterschiedliche Fristen können entweder mit der entsprechenden Vertriebsstelle gesondert vereinbart oder in einer Ergänzung des Prospekts oder in einer sonstigen Marketingunterlage veröffentlicht werden, die in der betreffenden Rechtsordnung verwendet werden.

18.2. ARTEN DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

Ein Umtauschantrag eines Anteilsinhabers für alle oder einen Teil der Anteile einer Unterklasse oder Klasse eines bestimmten Teilfonds (die **veräußerte Klasse**):

(i) in Anteile einer anderen Unterklasse oder Klasse desselben Teilfonds, oder

(ii) in Anteile einer anderen Unterklasse oder Klasse eines anderen Teilfonds

(die **investierte Klasse**) unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats, wie nachstehend beschrieben.

18.3. GELTENDE UMTAUSCHBESCHRÄNKUNGEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds und/oder zwischen Klassen und/oder zwischen Unterklassen innerhalb eines Teilfonds auch dann genehmigen, wenn nicht alle Bedingungen der veräußerten Klasse mit den Bedingungen der investierten Klasse identisch sind.

Wenn der kumulierte Nettoinventarwert der von einem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile einer Klasse oder Unterklasse infolge eines Umtauschantrags niedriger als der möglicherweise im Datenblatt des entsprechenden Teilfonds angegebene Mindestanlagebetrag ist, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen und nachdem er vom entsprechenden Anteilsinhaber die Zeichnung eines notwendigen Betrags zur Erlangung des Mindestanlagebetrags oder den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder Unterklasse oder eines anderen Teilfonds verlangt hat, eine Zwangsrücknahme aller vom Anteilsinhaber gehaltenen Anteile beschließen, falls dieser innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Regelung keine Abhilfemaßnahmen ergreift.

Ein Umtausch kann nicht erfolgen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer betroffener Teilfonds ausgesetzt ist (siehe Kapitel 15). Ferner kann bei umfangreichen Rücknahme- und Umtauschanträgen für einen bestimmten Bewertungstag der Umtausch auch unter denselben Bedingungen aufgeschoben werden, die für Rücknahmen gelten (siehe Kapitel 17).

18.4. UMTAUSCHBEDINGUNGEN

Die Durchführung und Bearbeitung eines Umtauschs von Anteilen zwischen Teilfonds oder Klassen entspricht technisch einer Rücknahme der veräußerten Klasse mit anschließender Zeichnung der investierten Klasse.

Umtauschanträge müssen zum früheren Zeitpunkt aus (i) der Ablauffrist für Rücknahmen der veräußerten Klasse und (ii) der Ablauffrist für Zeichnungen der investierten Klasse eingehen. Danach eingehende Umtauschanträge werden bis zum nächsten Bewertungstag aufgeschoben, um zu vermeiden, dass Anlegergelder nicht investiert sind.

Beispiel für zwei Klassen mit täglichem NIW. Der Bewertungstag ist T:

- Veräußerte Klasse mit einer Rücknahmefrist T um 12:30 Uhr
- Investierte Klasse mit einer Zeichnungsfrist von T-1 um 16:00 Uhr

Für eine Bearbeitung an T müssen Umtauschanträge vor 16:00 Uhr T-1 eingehen.

Dasselbe Prinzip gilt, wenn die veräußerte Klasse und die investierte Klasse nicht denselben Bewertungstag haben.

Innerhalb desselben Teilfonds erfolgt der Umtausch zwischen Unterklassen mit unterschiedlichen Währungen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der an demselben Bewertungstag für die beiden Klassen, die veräußerte und die investierte Klasse, entsprechend den Rücknahmebedingungen der veräußerten Klasse berechnet wird.

Nach dem Umtausch teilt die Gesellschaft dem Anteilsinhaber die Anzahl der aus dem Umtausch hervorgegangen neuen Anteile sowie deren Preis mit.

18.5. FORMEL FÜR DEN UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Umtausch erfolgt gemäß der folgenden Formel:

$$\mathbf{A} = \frac{\mathbf{B \times C \times E}}{\mathbf{D}}$$

A ist die Anzahl der Anteile der investierten Klasse

B ist die Anzahl der Anteile der veräußerten Klasse

C ist der Nettoinventarwert der Anteile in der veräußerten Klasse

D ist der Nettoinventarwert der Anteile in der investierten Klasse

E ist der Wechselkurs zum Verkauf der Währung der investierten Klasse im Vergleich zur Währung der veräußerten Klasse.

18.6. UMTAUSCHGEBÜHR

Für Umtauschvorgänge kann eine Umtauschgebühr gemäß den Angaben in den Datenblättern anfallen. Die Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren gemäß den Angaben in den Datenblättern der Teilfonds der veräußerten oder investierten Klasse gelten nicht für Umtauschvorgänge.

18.7. WIDERRUF VON UMTAUSCHANTRÄGEN

Ein Anteilsinhaber kann seinen Antrag auf Umtausch von Anteilen widerrufen, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile ausgesetzt wurde. In diesem Fall wird der Widerruf nur wirksam, wenn der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle oder eine autorisierte Vertriebsstelle vor Beendigung der Aussetzung eine schriftliche Mitteilung erhält. Wird der Umtauschantrag nicht widerrufen, wird die Rücknahme am ersten anwendbaren Bewertungsstichtag nach der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Teilfonds bearbeitet. Umtauschanträge sind im Prinzip unwiderruflich und alle anderen Anträge auf Widerruf eines Umtauschantrags liegen daher im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats und werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der anwendbaren Umtauschfrist des entsprechenden Teilfonds eingehen.

19. PREISANPASSUNGSRICHTLINIE

Die Grundlage, auf der die Vermögenswerte jedes Teilfonds für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet werden, wird in Kapitel 14 „BESTIMMUNG UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS“ dargelegt. Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Teilfonds können jedoch aufgrund von Gebühren und Abgaben und Preisdifferenzen aus den Kauf- und Verkaufspreisen der zu Grunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder Nettoinventarwert, der wie jeweils angemessen zur Berechnung der Nettoinventarwerts verwendet wird, abweichen. Diese Kosten haben nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Teilfonds und werden als „Verwässerung“ bezeichnet. Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mildern, kann der Verwaltungsrat in seinem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert vornehmen.

Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mildern, kann der Nettoinventarwert am jeweiligen Bewertungstag angepasst werden, wie nachstehend beschrieben, abhängig davon, ob ein Teilfonds an diesem Bewertungstag eine Nettoposition für Zeichnungen oder eine Nettoposition für Rücknahmen hält. Wenn an einem Bewertungstag kein Handel in einem Teilfonds oder einer Klasse eines Teilfonds stattfindet, ist der anwendbare Preis der nicht angepasste Nettoinventarwert. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung vorgenommen wird. Im Allgemeinen hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen des betreffenden Teilfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn sich nach seiner Ansicht anderenfalls nachteilige Auswirkungen für die bestehenden Anteilsinhaber (bei Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Anteilsinhaber (bei Rücknahmen) ergeben würden. Insbesondere kann die Verwässerungsanpassung in folgenden Fällen vorgenommen werden:

a) wenn ein Teilfonds kontinuierlich Mittelabflüsse aufweist (d. h. einen Nettoabfluss von Rücknahmen); oder

b) wenn ein Teilfonds im Verhältnis zu seiner Größe ein hohes Maß an Nettozeichnungen erfährt;

c) wenn ein Teilfonds an einem Bewertungstag eine Nettoposition für Zeichnungen oder eine Nettoposition für Rücknahmen erfährt;

d) in allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass das Interesse der Anteilsinhaber die Anwendung einer Verwässerungsanpassung erforderlich macht.

Die Verwässerungsanpassung beinhaltet die Addition eines Wertes, den der Verwaltungsrat als angemessen für die Begleichung von Gebühren und Abgaben und Preisdifferenzen ansieht, zum Nettoinventarwert, wenn der Teilfonds eine Nettoposition für Zeichnungen hält, und die Subtraktion dieses Wertes vom Nettoinventarwert, wenn der Teilfonds eine Nettoposition für Rücknahmen hält. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag, der Folgendes widerspiegelt, angepasst (nach oben oder unten): (i) die geschätzten Steuerabgaben, (ii) Handelskosten, die dem Teilfonds entstehen können, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert. Da bestimmte Aktienmärkte und Rechtsordnungen möglicherweise andere Gebührenstrukturen auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite haben, kann die resultierende Anpassung für Nettozuflüsse anders sein als für Nettoabflüsse. Anpassungen sind jedoch auf maximal 2 % des zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Nettoinventarwerts beschränkt (der „Anpassungsfaktor“). In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften umfasst der Anpassungsfaktor die geschätzten expliziten Transaktionskosten. Sofern dies für die Anlagestrategie eines Teilfonds angemessen ist, beinhaltet der Anpassungsfaktor auch die impliziten Transaktionskosten, einschließlich erheblicher Marktauswirkungen von Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten zur Erfüllung solcher Zeichnungen oder Rücknahmen. Diese impliziten Transaktionskosten werden nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt.

Der Nettoinventarwert einer jeden Klasse des Teilfonds wird separat errechnet, eine Verwässerungsanpassung betrifft jedoch prozentual betrachtet den Nettoinventarwert jeder Klasse in gleicher Weise.

Der Preisanpassungsmechanismus gilt für alle Teilfonds.

20. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

20.1. GEBÜHREN

20.1.1. Globale Verwaltungsgebühr

Die aus dem Vermögen jedes Teilfonds zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und des betreffenden Anlageverwalters zu zahlende globale Verwaltungsgebühr ist für jeden Teilfonds als maximaler Prozentsatz im Datenblatt aufgeführt. Die globale Verwaltungsgebühr ist vierteljährlich rückwirkend zu zahlen und wird auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse des entsprechenden Teilfonds über das entsprechende Quartal berechnet.

Die globale Verwaltungsgebühr wird zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Anlageverwalter verrechnet, wie in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart.

20.1.2. Performance- und Outperformancegebühren

Die Verwaltungsgesellschaft und der in den Datenblättern genannte betreffende Anlageverwalter der jeweiligen Teilfonds können auch eine Performancegebühr (die **Performancegebühr**) erhalten. Die Performancegebühr ist aus dem Vermögen eines Teilfonds zu zahlen, wie im jeweiligen Datenblatt angegeben.

Die Berechnungsmethode für die Performancegebühr wird nachfolgend beschrieben, und Anleger können bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos ein ausgearbeitetes Beispiel der anwendbaren Berechnungsmethode erhalten.

Performancegebühr (Performance-Modell)

Bei dem Performance-Modell handelt es sich um ein Modell, das auf einem Referenzindex basiert (d. h. ein Performancegebührenmodell, bei dem diese Gebühren nur dann erhoben werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Referenzindex übertrifft); diese Gebühren fallen an jedem Bewertungstag an und werden jährlich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (abzüglich aller Kosten) gezahlt. Diese Performancegebühr kann gemäß den folgenden Verfahren an die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwalter zu zahlen sein:

Benchmark-Index:: Der Benchmarkindex für jede Anteilsklasse oder Unterklasse jedes Teilfonds ist im entsprechenden Abschnitt des jeweiligen Teilfonds-Datenblatts angegeben.

Die Performancegebühr wird berechnet, indem die Wertentwicklung der Anteile des Teilfonds mit der eines indexierten Referenzwerts verglichen wird.

Der indexierte Referenzvermögenswert bildet die Performance des Benchmarkindex nach, bereinigt um Zeichnungen, Rücknahmen und gegebenenfalls Dividenden.

Wenn der Anteil die Performance des Referenzwerts übertrifft, wird eine Rückstellung für die Outperformance zu einem im jeweiligen Teilfonds-Datenblatt angegebenen Satz angewendet.

Wenn sich der Anteil des Teilfonds besser entwickelt als sein Referenzindex – und selbst wenn die Wertentwicklung des Anteils negativ ist – kann eine Performancegebühr nach dem Festschreibungszeitraum von 12 Monaten abgezogen werden.

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts wird eine Rückstellung für Performancegebühren abzüglich der Kosten gebildet.

Bei der Rücknahme von Anteilen ist der den zurückgenommenen Anteilen entsprechende Anteil der Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen (Festschreibungs- bzw. Kristallisationsprinzip).

In Fällen, in denen sich der Anteil des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzwert unterdurchschnittlich entwickelt, wird die Rückstellung für die Performancegebühr durch Auflösung der Rückstellung verringert. Die Stornierung darf nicht höher sein als die Rückstellung.

Der Festschreibungszeitraum für die Berechnung der Performancegebühren endet an dem im Datenblatt des jeweiligen Teilfonds angegebenen Datum (der „**Festschreibungszeitraum**“).

Diese Performancegebühr ist jährlich nach Berechnung des letzten Nettoinventarwerts für den Festschreibungszeitraum zu zahlen.

Der Festschreibungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der erste Festschreibungszeitraum läuft vom Tag der Auflegung des Anteils bis zum Enddatum des ersten Festschreibungszeitraums, so dass die Einhaltung der Mindestlaufzeit von einem Jahr sichergestellt ist. Am Ende dieses Zeitraums kann der Ausgleichsmechanismus für eine Unterperformance in der Vergangenheit aktiviert werden. In diesem Sinne darf der Referenzzeitraum nicht mehr

als vier zusätzliche Festschreibungszeiträume umfassen und somit fünf Jahre betragen (der „**Referenzzeitraum**"), um die Underperformance der Vergangenheit auszugleichen, oder weniger, wenn die Unterperformance schneller wieder aufgeholt wird. Jede während dieses Referenzzeitraums festgestellte Überperformance wird vorrangig behandelt, um den frühesten Fall einer Unterperformance auszugleichen. Dementsprechend muss eine Unterperformance im ersten Festschreibungszeitraum des Referenzzeitraums über einen Zeitraum von mindestens 5 Festschreibungszeiträumen ausgeglichen werden, bevor sie vergessen werden kann.

Am Ende eines jeden Festschreibungszeitraums gilt Folgendes:

A. Wenn der Referenzzeitraum weniger als 5 Festschreibungszeiträume umfasst:

1) Wenn der Anteil des Teilfonds die Wertentwicklung des Referenzindexes **übertrifft**:

a) Am Ende des ersten Festschreibungszeitraums im Referenzzeitraum: Die Verwaltungsgesellschaft schreibt die Überperformance fest und die Performancegebühr wird fällig. Der Teilfonds beginnt dann einen neuen Referenzzeitraum von höchstens fünf Jahren.

b) Am Ende jedes nachfolgenden Festschreibungszeitraums (mit Ausnahme des ersten Festschreibungszeitraums) im Referenzzeitraum: Die Verwaltungsgesellschaft prüft, ob die Überperformance ausreicht, um die im Referenzzeitraum aufgelaufene restliche Unterperformance auszugleichen:

(i) Wenn die beobachtete Überperformance die verbleibende Unterperformance, die während des Referenzzeitraums aufgelaufen ist, nicht ausgleicht, wird keine Performancegebühr verbucht und die gesamte verbleibende Unterperformance wird auf den nächsten Festschreibungszeitraum übertragen, wobei ein Referenzzeitraum nicht mehr als 5 Festschreibungszeiträume umfassen darf.

(ii) Wenn die Überperformance die restliche Unterperformance, die während des Referenzzeitraums aufgelaufen ist, ausgleicht, wird die Überperformance festgeschrieben und die Performancegebühr wird fällig. Der Teilfonds beginnt dann einen neuen Referenzzeitraum von höchstens fünf Jahren.

2) Wenn der Anteil des Teilfonds hinter der Wertentwicklung des Referenzwert **zurückbleibt**: Es wird keine Performancegebühr verbucht. Die Unterperformance wird auf den nächsten Festschreibungszeitraum übertragen und zur verbleibenden Unterperformance aus den vorangegangenen Festschreibungszeiträumen addiert. Eine Performancegebühr wird erst dann zurückgestellt/gezahlt, wenn die im Referenzzeitraum aufgelaufene Unterperformance ausgeglichen ist.

B. Wenn der Referenzzeitraum bereits 5 Festschreibungszeiträume umfasst:

1) Wenn der Anteil des Teilfonds hinter der Wertentwicklung des Referenzwert **zurückbleibt**: Es wird keine Performancegebühr verbucht. Die verbleibende, nicht ausgeglichene Unterperformance aus dem ersten Festschreibungszeitraum wird vergessen. Die verbleibende Unterperformance, die in den folgenden Festschreibungszeiträumen aufläuft, einschließlich der Unterperformance in dem gerade abgelaufenen Festschreibungszeitraum, wird auf den folgenden Festschreibungszeitraum übertragen. Eine Performancegebühr wird erst dann zurückgestellt, wenn die im Referenzzeitraum aufgelaufene Unterperformance ausgeglichen ist.

2) Wenn der Anteil des Teilfonds die Wertentwicklung des Referenzindexes **übertrifft**: Die Verwaltungsgesellschaft prüft, ob die Überperformance ausreicht, die während des Referenzzeitraums aufgelaufene restliche Unterperformance auszugleichen, wobei sie vorrangig die frühesten Fälle von Unterperformance innerhalb des Referenzzeitraums ausgleicht:

a) Wenn die beobachtete Überperformance nicht ausreicht, um die verbleibende Unterperformance, die während des Referenzzeitraums aufgelaufen ist, auszugleichen, wird keine Performancegebühr verbucht. Die verbleibende Unterperformance, die auf den nächsten Festschreibungszeitraum übertragen wird, hängt davon ab, ob die verbleibende Unterperformance des ersten Festschreibungszeitraums ausgeglichen wird oder nicht:

(i) Wird die verbleibende Unterperformance aus dem ersten Festschreibungszeitraum nicht ausgeglichen, wird sie vergessen und die verbleibende Unterperformance, die im restlichen Referenzzeitraum anfällt, wird auf den folgenden Festschreibungszeitraum übertragen. Eine Performancegebühr wird erst dann zurückgestellt, wenn die im Referenzzeitraum aufgelaufene Unterperformance ausgeglichen ist.

(ii) Wird die verbleibende Unterperformance aus dem ersten Festschreibungszeitraum ausgeglichen, wird die verbleibende Unterperformance, die im restlichen Referenzzeitraum anfällt, auf den folgenden Festschreibungszeitraum übertragen. Eine Performancegebühr wird erst dann zurückgestellt, wenn die im Referenzzeitraum aufgelaufene Unterperformance ausgeglichen ist.

b) Wenn die beobachtete Überperformance die restliche Unterperformance, die während des Referenzzeitraums aufgelaufen ist, ausgleicht, schreibt die Verwaltungsgesellschaft die Überperformance fest, und die Performancegebühr wird fällig. Der Teilfonds beginnt dann einen neuen Referenzzeitraum von höchstens fünf Jahren.

Berechnungsmethode

Rückstellungsbetrag = MAX (0; NIW (t) – Ziel-NIW (t)) x Satz der Performancegebühr

NIW (t): Nettovermögen am Ende des Jahres t

Referenz-NIW: Letzter Nettoinventarwert des vorherigen Referenzzeitraums

Referenzdatum: Datum des Referenz-NIW

Ziel-NIW (t) = Referenz-NIW x (Wert des Benchmarkindex am Tag t/Wert des Benchmarkindex am Referenzdatum), bereinigt um Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen.

Beispiele:

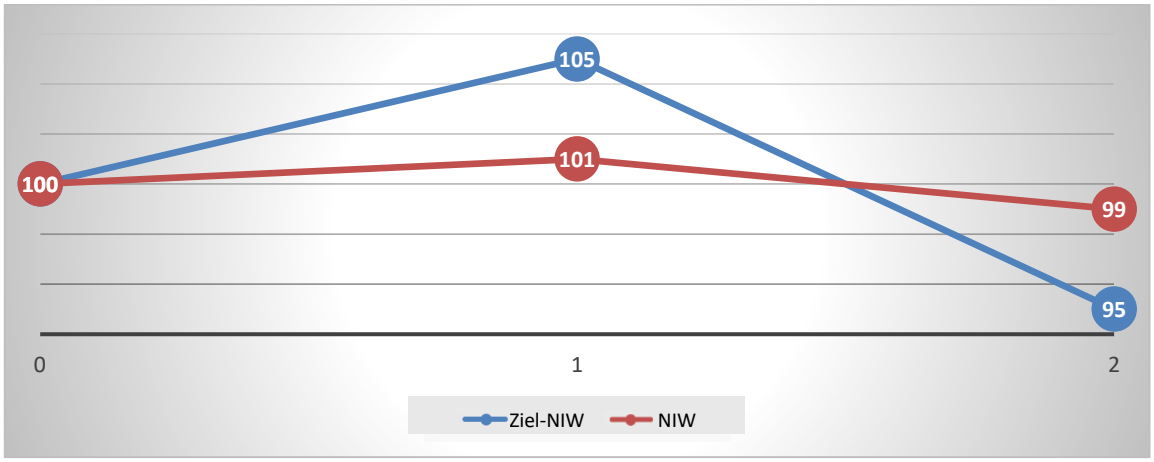
Die nachstehenden Beispiele basieren auf der Annahme, dass es keine Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen gibt.

Beispiel 1:

Zeitraum	*0*	*1*	*2*
Ziel-NIW	*100*	*105*	*95*
NIW	*100*	*101*	*99*
Berechnungsgrundlage: NIW – Ziel-NIW		*-4*	*4*

Zeitraum	*Kombinierte Performance der Anteile**	*Kombinierte Indexperformance**	***Kombinierte relative Performance****	*Performance der Anteile im Vorjahr*	*Indexperformance im Vorjahr*	*Relative Performance im Vorjahr*	***Berechnete Gebühren***	*Neu festgesetzter Zeitraum „R" (renewed) / Verlängerter Zeitraum „E" (extended) oder zurückgestellter Zeitraum „D" (deferred)*
0–1	*1*	*5*	***-4***	*1*	*5*	*-4*	***Nein***	*E*
0–2	*-1*	*-5*	***4***	*-2*	*-10*	*8*	***Ja***	*R*

** ab Beginn des Referenzzeitraums*
*** für Outperformance*



Zeitraum 0–1: Der NIW für den Referenzzeitraum ist niedriger als der Ziel-NIW (101 im Vergleich zu 105, Differenz-/relative Performance vom Beginn des Referenzzeitraums -4). Daher wird keine Performancegebühr erhoben und der anfängliche einjährige Referenzzeitraum verlängert sich um ein weiteres Jahr. Der Referenz-NIW bleibt unverändert.

Zeitraum 0–2: Der NIW für den Referenzzeitraum ist höher als der Ziel-NIW (99 im Vergleich zu 95, Differenz-/relative Performance von 4 seit Beginn des Referenzzeitraums). Die absolute Performance seit Beginn des Referenzzeitraums ist negativ (NIW am Ende des Referenzzeitraums: 99 < NIW zu Beginn des Referenzzeitraums: 100). Es wird eine Performancegebühr erhoben, deren Berechnungsgrundlage der kombinierten relativen Performance seit Beginn des Referenzzeitraums (4) entspricht. Der Betrag der Gebühr entspricht der Berechnungsgrundlage multipliziert mit dem Satz der Performancegebühr. Der Referenzzeitraum wird neu festgesetzt und ein neuer Referenz-NIW von 99 festgelegt.

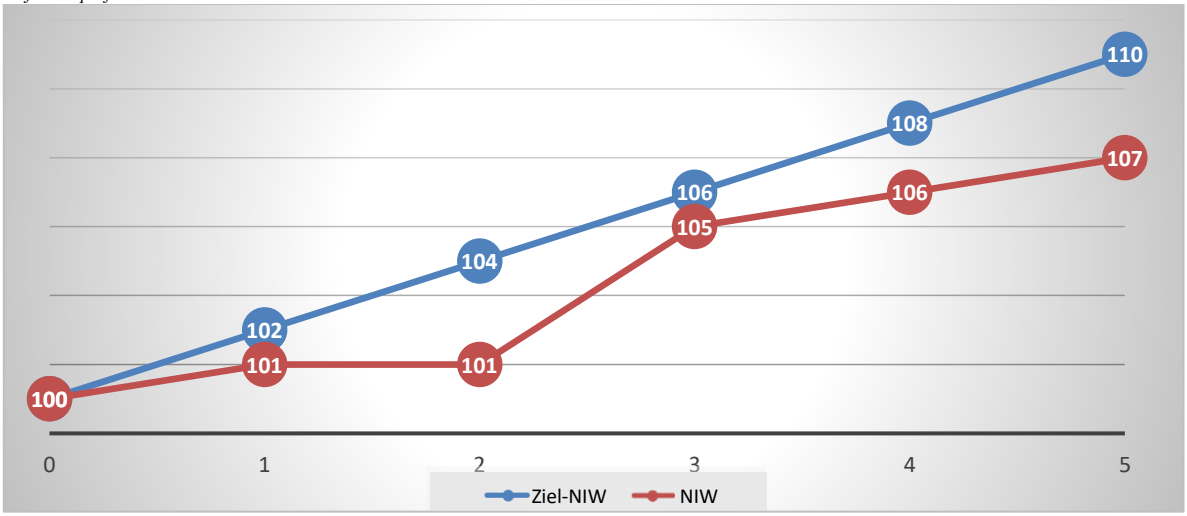
Beispiel 2:

Zeitraum	*0*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*
Ziel-NIW	*100*	*102*	*104*	*106*	*108*	*110*
NIW	*100*	*101*	*101*	*105*	*106*	*107*
Berechnungsgrundlage: NIW – Ziel-NIW		*-1*	*-3*	*-1*	*-2*	*-3*

Zeitraum	*Kombinierte Performance der Anteile**	*Kombinierte Indexperformance**	***Kombinierte relative Performance****	*Performance der Anteile im Vorjahr*	*Indexperformance im Vorjahr*	*Relative Performance im Vorjahr*	***Berechnete Gebühren***	*Neu festgesetzter Zeitraum „R“ (renewed) / Verlängerter Zeitraum „E“ (extended) oder zurückgestellter Zeitraum „D“ (deferred)*
0–1	*1*	*2*	***-1***	*1*	*2*	*-1*	***Nein***	*E*
0–2	*1*	*4*	***-3***	*0*	*2*	*-2*	***Nein***	*E*
0–3	*5*	*6*	***-1***	*4*	*2*	*2*	***Nein***	*E*
0–4	*6*	*8*	***-2***	*1*	*2*	*-1*	***Nein***	*E*
0–5	*7*	*10*	***-3***	*1*	*2*	*-1*	***Nein***	*D*

** ab Beginn des Referenzzeitraums*

*** für Outperformance*



Zeiträume 0–1 und 0–2: Die über den Zeitraum generierte absolute Performance ist positiv (NIW > Referenz-NIW), die relative Performance ist jedoch negativ (NIW < Ziel-NIW). Es wird keine Performancegebühr erhoben. Der Referenzzeitraum wird am Ende des ersten Jahres um ein Jahr und am Ende des zweiten Jahres um ein weiteres Jahr verlängert. Der Referenz-NIW bleibt unverändert.

Zeitraum 0–3: Die über den Zeitraum generierte absolute Performance ist positiv (5) und die über das Jahr generierte relative Performance ist positiv (4), die kumulierte relative Performance seit Beginn des Referenzzeitraums (0–3) ist jedoch negativ (-1). Daher wird keine Performancegebühr erhoben. Der Referenzzeitraum wird um ein weiteres Jahr verlängert. Der Referenz-NIW bleibt unverändert.

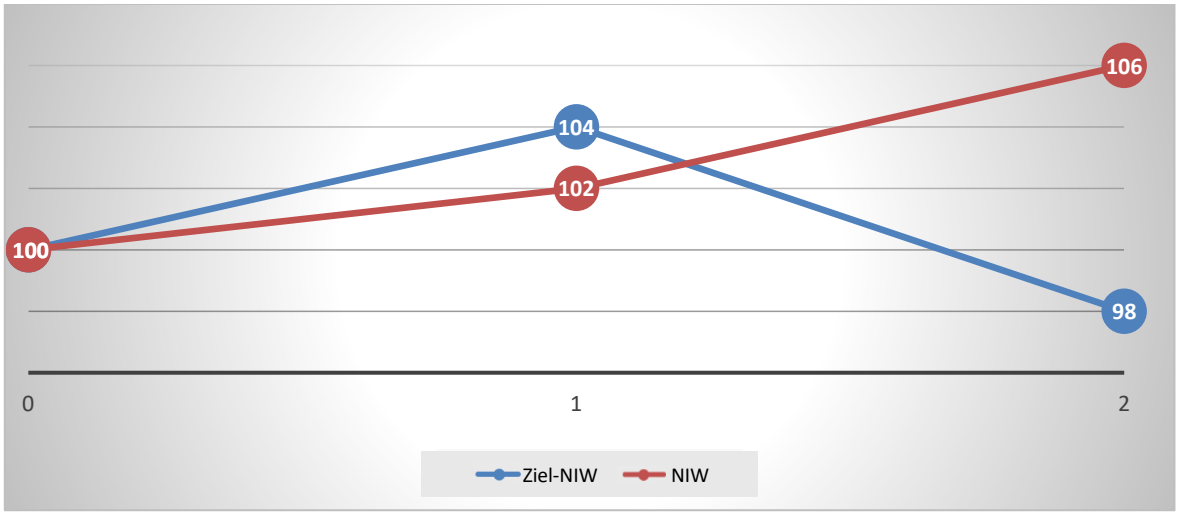
Zeitraum 0–4: Negative relative Wertentwicklung im Zeitraum, keine Performancegebühr, der Referenzzeitraum wird zum vierten und letzten Mal um ein weiteres Jahr verlängert. Der Referenz-NIW bleibt unverändert.

Zeitraum 0–5: Relative Performance über einen negativen Zeitraum, es wird keine Performancegebühr erhoben. Der Referenzzeitraum hat seine Höchstdauer von fünf Jahren erreicht und kann daher nicht verlängert werden. Es wird ein neuer Referenzzeitraum festgelegt, der mit dem Ende des Jahres 3 beginnt, wobei der Nettoinventarwert zum Jahresende des Jahres 3 als Referenz-NIW dient (105: Nettoinventarwert zum Jahresende des aktuellen Referenzzeitraums mit der höchsten kombinierten relativen Wertentwicklung, in diesem Fall von -1).

Beispiel 3:

Zeitraum	*0*	*1*	*2*
Ziel-NIW	*100*	*104*	*98*
NIW	*100*	*102*	*106*
Berechnungsgrundlage: NIW – Ziel-NIW		*-2*	*8*

Zeitraum	*Kombinierte Performance der Anteile**	*Kombinierte Indexperformance**	***Kombinierte relative Performance****	*Performance der Anteile im Vorjahr*	*Indexperformance im Vorjahr*	*Relative Performance im Vorjahr*	***Berechnete Gebühren*****	*Neu festgesetzter Zeitraum „R" (renewed) / Verlängerter Zeitraum „E" (extended) oder zurückgestellter Zeitraum „D" (deferred)*
0–1	*2*	*4*	***-2***	*2*	*4*	*-2*	***Nein***	*E*
0–2	*6*	*-2*	***8***	*4*	*-6*	*10*	***Ja***	*R*



Zeitraum 0–1: Positive absolute Performance, jedoch Unterperformance von -2 (102−104) im Referenzzeitraum. Es wird keine Performancegebühr erhoben. Der Referenzzeitraum wird um ein Jahr verlängert. Der Referenz-NIW bleibt unverändert.

Zeitraum 0–2: Positive absolute Performance und Outperformance von 8 (106−98). Es wird daher eine Performancegebühr mit einer Berechnungsgrundlage von 8 erhoben. Der Referenzzeitraum wird neu festgesetzt und ein neuer Referenz-NIW von 106 festgelegt.

Beispiel 4:

Zeitraum	*0*	*1*	*2*	*3*	*4*	*5*	*6*
Ziel-NIW	*100*	*108*	*110*	*118*	*115*	*110*	*111*
NIW	*100*	*104*	*105*	*117*	*103*	*106*	*114*
Referenz-NIW	*100*	*100*	*100*	*100*	*100*	*100*	*117*
Berechnungsgrundlage: NIW – Ziel-NIW		*-4*	*-5*	*-1*	*-12*	*-4*	*3*

Zeitraum	*Kombinierte Performance der Anteile**	*Kombinierte Indexperformance**	***Kombinierte relative Performance****	*Performance der Anteile im Vorjahr*	*Indexperformance im Vorjahr*	*Relative Performance im Vorjahr*	***Berechnete Gebühren*****	*Neu festgesetzter Zeitraum „R" (renewed) / Verlängerter Zeitraum „E" (extended) oder zurückgestellter Zeitraum „D" (deferred)*	*Änderung des Referenz-NIW*
0–1	*4*	*8*	***-4***	*4*	*8*	*-4*	***Nein***	*E*	*Nein*
0–2	*5*	*10*	***-5***	*1*	*2*	*-1*	***Nein***	*E*	*Nein*
0–3	*17*	*18*	***-1***	*11*	*7*	*4*	***Nein***	*E*	*Nein*
0–4	*3*	*15*	***-12***	*-12*	*-3*	*-9*	***Nein***	*E*	*Nein*
0–5	*6*	*10*	***-4***	*3*	*-4*	*7*	***Nein***	*D*	*Ja*
3-6	*-3*	*-5*	***3******	*8*	*2*	*6*	***Ja***	*R*	*Ja*

** ab Beginn des Referenzzeitraums*

*** für Outperformance*

**** gerundet*

Zeitraum 0–1: Die Wertentwicklung des Anteils ist positiv (4), aber niedriger als die des Referenzindex (8) im Referenzzeitraum. Es wird keine Performancegebühr fällig. Der Referenzzeitraum wird um ein Jahr verlängert. Der Referenz-NIW bleibt unverändert (100).

Zeitraum 0–2: Die Wertentwicklung des Anteils ist positiv (5), aber niedriger als die des Referenzindex (10) im Referenzzeitraum. Daher wird keine Performancegebühr fällig. Der Referenzzeitraum wird um ein Jahr verlängert. Der Referenz-NIW bleibt unverändert (100).

Zeitraum 0–3: Die Wertentwicklung des Anteils ist positiv (17), aber niedriger als die des Referenzindex (18) im Referenzzeitraum. Daher wird keine Performancegebühr fällig. Der Referenzzeitraum wird um ein Jahr verlängert. Der Referenz-NIW bleibt unverändert (100).

Zeitraum 0–4: Die Wertentwicklung des Anteils ist positiv (3), aber niedriger als die des Referenzindex (15) im Referenzzeitraum. Daher wird keine Performancegebühr fällig. Der Referenzzeitraum wird um ein Jahr verlängert. Der Referenz-NIW bleibt unverändert (100).

Zeitraum 0–5: Die Wertentwicklung des Anteils ist positiv (6), aber niedriger als die des Referenzindex (10) im Referenzzeitraum. Daher wird keine Performancegebühr fällig. Der Referenzzeitraum hat seine Höchstdauer von fünf Jahren erreicht und kann daher nicht verlängert werden. Es wird ein neuer Referenzzeitraum festgelegt, der mit dem Ende des Jahres 3 beginnt, wobei der Nettoinventarwert zum Jahresende des Jahres 3 als Referenz-NIW dient (117: Nettoinventarwert zum Jahresende des aktuellen Referenzzeitraums mit der höchsten kombinierten relativen Wertentwicklung, in diesem Fall von -1).

Zeitraum 3–6: Die Wertentwicklung des Anteils ist negativ (-3), aber höher als die des Referenzindex (-5). Es wird daher eine Performancegebühr erhoben, deren Berechnungsgrundlage der kombinierten relativen Performance seit Beginn des Zeitraums entspricht, d.h. NIW (114) - Ziel-NIW (111): 3. Der Referenz-NIW entspricht dem NIW am Ende des Zeitraums (114). Der Referenzzeitraum wird neu festgesetzt.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die Outperformancegebühr für die Veränderung des betreffenden Benchmarkindex in diesem Zeitraum auf 12-Monats-Basis berechnet wird. In diesem Zusammenhang wird jeder 12-Monats-Zeitraum isoliert betrachtet. Es besteht die Möglichkeit, dass bei der Zeichnung eines Anteilsinhabers im Laufe eines 12-Monats-Zeitraums und einem Rücknahmeantrag im Laufe des folgenden 12-Monats-Zeitraums die ihm belastete Outperformancegebühr nicht notwendigerweise mit dem Kapitalgewinn (oder Kapitalverlust) übereinstimmt, den er über seine Anlage erzielt hat.

Performance- und Outperformancegebühren werden gegebenenfalls zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern verrechnet, wie in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart.

20.1.3. Angaben bezüglich der Referenzwerte-Verordnung

Die Referenzwerte-Verordnung trat am 1. Januar 2018 in Kraft und führt eine neue Anforderung ein, der zufolge Administratoren eines Referenzwerts, die Indizes anbieten, welche in der EU als Referenzindizes verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Zulassung von oder Registrierung bei der zuständigen Behörde erlangen müssen. In Bezug auf die Teilfonds verbietet die Referenzwerte-Verordnung die Nutzung von Benchmarkindizes, es sei denn, sie werden von einem in der EU ansässigen Administrator bereitgestellt, der von der ESMA zugelassen bzw. bei der ESMA registriert ist, oder wenn es sich um Benchmarkindizes handelt, die zwar nicht in der EU ansässig sind, jedoch im öffentlichen Register der ESMA eingetragen sind und unter die Drittstaat-Regelung fallen.

Zum Datum dieses Prospekts sind Bloomberg Index Services Limited, MSCI Limited, Six Index AG und S&P Dow Jones Indices LLP in der ESMA-Liste der Administratoren gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Notfallplan gemäß Artikel 28 der Referenzwerte-Verordnung für den Fall aufgestellt, dass sich die maßgeblichen Benchmarks ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden. Dieser Notfallplan ist am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Die oben aufgeführten Referenzwert-Administratoren verwalten die nachfolgend dargelegten Benchmarkindizes und werden von den entsprechenden Teilfonds zum Datum dieses Prospekts gemäß den Bedingungen der entsprechenden speziellen Abschnitte verwendet:

Referenzwert-Administrator	**Benchmarkindizes**
SIX Index AG	Swiss Average Rate Overnight (SARON) Compounded
Bloomberg Index Services Limited	Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate Total Return Index, Bloomberg Barclays Euro Aggregate Treasury Total Return Index, Bloomberg Barclays Global Aggregate Index
MSCI Limited	MSCI All Countries World Index (MSCI ACWI), MSCI Emerging Markets Index, MSCI All Country (AC) World Health Care Index, MSCI World Index, MSCI China 10/40 Net Return Index Series, MSCI USA, MSCI EMU (NR) Index
S&P Dow Jones Indices LLC	S&P 500 Index (Net TR)

Zum Datum dieses Prospekts sind ICE Benchmark Administration Limited, FTSE International Limited, JP Morgan Securities PLC, die Federal Reserve Bank von New York und die Europäische Zentralbank nicht in der ESMA-Liste der Administratoren gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung (das "**Register**") eingetragen und genießen eine Übergangsfrist für die Beantragung einer Zulassung oder Registrierung gemäß Artikel 51 der Referenzwerte-Verordnung.

Die oben aufgeführten Referenzwert-Administratoren verwalten die nachfolgend dargelegten Benchmarkindizes und werden von den entsprechenden Teilfonds zum Datum dieses Prospekts gemäß den Bedingungen der entsprechenden speziellen Abschnitte verwendet:

Referenzwert-Administrator	**Benchmarkindizes**
ICE Benchmark Administration Limited	ICE BOFA 1-15 Year Global Corporate Index, ICE BOFA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index, ICE Q3DH EM Corporate Green Bond Custom Index
FTSE International Limited	Russell 1000 Value Index
JP Morgan Securities PLC	J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index
Federal Reserve Bank von New York	Secured Overnight Financing Rate (SOFR) Compounded Index
Europäische Zentralbank	Euro Short-Term Rate (€STER) Compounded Index

In Drittstaaten ansässige Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, d. h. ICE Benchmark Administration Limited, FTSE International Limited und JP Morgan Securities PLC, profitieren von Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen. Die Federal Reserve Bank von New York und die Europäische Zentralbank profitieren als Zentralbanken von der in Artikel 2.2 der Referenzwerte-Verordnung vorgesehenen Ausnahme und müssen daher nicht in das Register eingetragen werden. Diese Referenzwert-Administratoren können die folgenden Mechanismen nutzen, um die Auflagen der Referenzwerte-Verordnung zu erfüllen: (i) Anerkennung (d. h. eine nationale zuständige Behörde in der EU bestätigt, dass ein außerhalb der EU ansässiger Administrator die Auflagen der Referenzwerte-Verordnung erfüllt, indem sie auf dessen Einhaltung der IOSCO-Grundsätze für finanzielle Referenzwerte vom April 2013 (die „**IOSCO-Grundsätze**“) über einen in der EU ansässigen gesetzlichen Vertreter verweist); oder (ii) Übernahme (d. h. eine nationale zuständige Behörde in der EU bestätigt, dass ein von einem außerhalb der EU ansässigen Administrator angebotener Index die Auflagen der Referenzwerte-Verordnung erfüllt, indem sie auf dessen Einhaltung der IOSCO-Grundsätze verweist, und es einen objektiven Grund dafür gibt, den Referenzwert eines Drittstaats für die Nutzung in der EU anzubieten).

20.1.4. Retrozessionsverträge

Die Verwaltungsgesellschaft und der betreffende Anlageverwalter können mit Vermittlern, die Teil des Vertriebsnetzes (einschließlich Vertriebspartner) sind, für ihre Vertriebsdienstleistungen Retrozessionsverträge abschließen. Diese Retrozessionsgebühr kann entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder vom entsprechenden Anlageverwalter aus deren eigenem Vermögen (oder Vergütungen) gezahlt werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder der betreffende Anlageverwalter kann die Unternehmen zu gegebener Zeit schriftlich anweisen, ihre eigene Vergütung teilweise oder vollständig direkt an einen Vermittler zu zahlen, der Teil des Vertriebsnetzes (einschließlich Vertriebspartner) ist.

20.1.5. Verwahr-, Verwaltungs- und Domizilierungsgebühren

Die Verwahrstelle, die Domizilstelle und die Verwaltungsgesellschaft erhalten (als Vergütung für die administrativen Dienstleistungen für die Gesellschaft) eine Vergütung aus den Vermögenswerten der Gesellschaft zu einer maximalen Rate von 0,30 % pro Jahr, die vierteljährlich zahlbar ist und auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Teilfonds über das entsprechende Quartal berechnet wird. Die Verwahrstelle und ggf. ihre Subunternehmer werden direkt von der Gesellschaft bezahlt. Der OGA-Verwalter und ggf. seine Subunternehmer sowie die Domizilstelle werden indirekt von der Verwaltungsgesellschaft bezahlt. Neben den oben erwähnten Gebühren haben der OGA-Verwalter und die Verwahrstelle Anspruch auf andere Gebühren für spezifische Dienstleistungen und Transaktionen, die jeweils zwischen (i) der Gesellschaft, (ii) und/oder der Verwaltungsgesellschaft (iii) und der Verwahrstelle oder dem OGA-Verwalter vereinbart wurden und in den entsprechenden Dienstleistungsverträgen angegeben sind.

20.2. AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt alle mit ihrer Gründung, dem Vertrieb und ihrem Betrieb verbundenen Aufwendungen. Dazu zählen insbesondere die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, des OGA-Verwalters, der Vermittler, die

Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner), der Domizilstelle und der Verwahrstelle, die Gebühren des Abschlussprüfers, der Übersetzer, der Steuerberater und der Rechtsbeistände, die Aufwendungen für Druck und Versand von Prospekt, Basisinformationsblatt/-blättern und periodischen Berichten, Brokergebühren für Wertpapiere, Gebühren, Steuern und Ausgaben in Verbindung mit Bewegungen von Wertpapieren oder Barmitteln (wobei für Transaktionsgebühren zugunsten der Anlageverwalter eine Deckelung von 0,20 % pro Transaktion oder 5 % für Kupons besteht), Zinsen und andere Ausgaben von Krediten, Kosten und Aufwendungen für Anlageresearch, die Luxemburger Zeichnungssteuer und sonstige mit der Geschäftstätigkeit verbundene Steuern, die Abgaben an die Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die Anteile angeboten werden, die Erstattung angemessener Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, des OGA-Verwalters und seines Subunternehmers und des Verwaltungsrats, die Aufwendungen für Veröffentlichungen in der Presse und Werbung, Finanzdienstleistungsgebühren für Wertpapiere und Kupons, Gebühren für die Notierung von Wertpapieren oder für die Veröffentlichung von Preisen der Anteile, Gerichtsgebühren, Gebühren für offizielle Urkunden und Rechtsberatung sowie an die Verwalter zu zahlende Bezüge.

Darüber hinaus werden der Gesellschaft alle angemessenen Auslagen und von ihr ausgelegten Ausgaben erstattet, unter anderem Telefon-, Fax-, Telex-, Telegramm- und Portokosten, die der Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwaltern, dem OGA-Verwalter und der Verwahrstelle einschließlich beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren der Portfolios eines oder mehrerer Teilfonds entstanden sind.

Die Gesellschaft kann alle Verwaltungsratsmitglieder/Geschäftsführer oder leitenden Angestellten und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für alle Aufwendungen entschädigen, die ihnen in vertretbarem Maße entstanden sind in Verbindung mit Klagen oder Verfahren in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder auf Antrag der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder leitender Angestellter einer anderen Gesellschaft, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist und von der sie nicht entschädigt wurde. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen sie in solchen Klagen oder Verfahren aufgrund grober Fahrlässigkeit oder schlechter Verwaltung rechtskräftig verurteilt wurde. Bei einer außergerichtlichen Einigung wird eine solche Entschädigung nur dann vereinbart, wenn ein Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer oder leitender Angestellter nach Einschätzung des Rechtsberaters der Gesellschaft jeweils keine solche Pflichtverletzung begangen hat. Das Recht auf entsprechende Entschädigung schließt keine weiteren Ansprüche seitens dieses Verwaltungsratsmitglieds, Geschäftsführers oder leitenden Angestellten aus.

Jedem Teilfonds werden alle Aufwendungen und Ausgaben berechnet, die ihm zuzuordnen sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dies Index- oder Benchmarkgebühren beinhaltet. Keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnende Aufwendungen und Ausgaben werden gleichberechtigt im Verhältnis ihres Vermögens auf die Teilfonds verteilt.

Wenn zusätzliche Teilfonds aufgelegt werden, werden damit verbundene Aufwendungen diesen Teilfonds zugewiesen und gegebenenfalls im Verhältnis ihrer Nettovermögen über einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren abgeschrieben.

21. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

22. ZWISCHENBERICHTE

Vom Abschlussprüfer bestätigte Jahresberichte und Halbjahresberichte stehen Anteilsinhabern am Sitz der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft sowie bei anderen hierzu ernannten Einrichtungen und außerdem am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Jahresberichte werden innerhalb von vier (4) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht.

Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Ende des Sechsmonatszeitraums veröffentlicht.

Diese periodischen Berichte enthalten alle Finanzinformationen zu jedem Teilfonds, die Aufstellung und Veränderung ihrer Vermögenswerte zusammen mit der konsolidierten Lage aller Teilfonds, die in Euro und auf der Grundlage der repräsentativen, zum Stichtag geltenden Wechselkurse erstellt werden.

23. HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILSINHABER

Die Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr am 28. Juli um 11 Uhr am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort in Luxemburg abgehalten, sofern dieser Tag ein Geschäftstag ist. Andernfalls findet die Jahreshauptversammlung am nächsten Geschäftstag statt.

Die Einberufungsmitteilungen für alle Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung an ihre im Anteilsinhaberregister hinterlegten Adressen zugestellt. Diese Mitteilungen enthalten Angaben zur Uhrzeit und zum Ort der Hauptversammlung sowie zur Tagesordnung, zu den Teilnahmebedingungen und den nach luxemburgischem Recht geltenden Bestimmungen hinsichtlich Quorum und Stimmenmehrheit.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Mitteilung der Einberufung einer Hauptversammlung vorsehen, dass die Anwesenheits- und Mehrheitsbedingungen an die Anzahl der ausgegebenen und um Mitternacht (Ortszeit Luxemburg) am fünften Tag vor der entsprechenden Versammlung (der **Stichtag**) in Umlauf befindlichen Anteile geknüpft sind, wobei die Berechtigung eines Anteilsinhabers zur Teilnahme an der Versammlung anhand seines Besitzes zum Stichtag ermittelt wird.

Jeder ganze Anteil ist auf Hauptversammlungen mit dem Recht auf eine Stimme verbunden.

Die Satzung sieht vor, dass die Anteilsinhaber jedes Teilfonds für Beratungen und Beschlüsse eine separate Hauptversammlung gemäß Quorums- und Mehrheitsbedingungen nach geltendem Recht zur vorgeschlagenen Ausschüttung des Jahresgewinns ihres Teilfonds und zur Fassung von diesen Teilfonds betreffenden Beschlüssen abhalten.

Die Gesellschaft insgesamt betreffende Änderungen der Satzung müssen von der Hauptversammlung der Gesellschaft genehmigt werden.

24. AUSSCHÜTTUNG VON DIVIDENDEN

Jedes Jahr beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds über die Verwendung des Jahressaldos des Nettoertrags der Anlagen. Dividenden können bar oder in Anteilen gezahlt werden. Ferner können Dividenden eine Kapitalausschüttung umfassen, sofern nach der Ausschüttung das Nettovermögen der Gesellschaft mehr als EUR 1.250.000 beträgt (wobei von einem investierenden Teilfonds gehaltene Anteile eines Ziel-Teilfonds bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung von EUR 1.250.000 nicht berücksichtigt werden).

Über die in vorstehendem Absatz erwähnten Ausschüttungen hinaus kann der Verwaltungsrat die Zahlung von Zwischendividenden entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen beschließen.

Die Gesellschaft kann innerhalb der Klassen jedes Teilfonds thesaurierende Klassen und ausschüttende Klassen entsprechend den Angaben in den Datenblättern ausgeben:

- Bei thesaurierenden Anteilsklassen werden die Erträge kapitalisiert, unbeschadet der Möglichkeit zur Dividendenausschüttung, entsprechend den ersten beiden Absätzen oben.
- Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten auf jährlicher Basis alle im relevanten Zeitraum erzielten Erträge nach Abzug aller Gebühren aus, sofern im betreffenden Datenblatt nichts anderes festgelegt ist.

Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge aus Kapitalanlagen oder Kapital) wird im Jahresabschluss der Gesellschaft angegeben. Alle Beschlüsse der Hauptversammlung zur Ausschüttung von Dividenden für ausschüttende Klassen eines Teilfonds müssen wie gesetzlich vorgesehen von den Anteilsinhabern dieses Teilfonds mit Stimmenmehrheit angenommen werden.

Die Anteilsinhaber erhalten vom Verwaltungsrat eine Mitteilung über die Zahlung von Dividenden und Zwischendividenden in gesetzlich vorgesehener Weise. Dividenden werden in der Bewertungswährung des Teilfonds oder, sofern ausgegeben, in der Währung der entsprechenden Unterklasse gezahlt.

Auf zahlbare und von der Gesellschaft im Namen der Anteilsinhaber gehaltene Dividenden oder Zwischendividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Erklärte Dividenden und Zwischendividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Zahlungstermin von den Anteilsinhabern abgerufen werden, verfallen und werden wieder dem betreffenden Teilfonds zugeführt.

25. STEUERLICHE BEHANDLUNG

25.1. BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT

Nach geltendem Recht und üblicher Praxis unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg keiner Einkommens- oder Kapitalertragsteuer.

Außerdem gilt für jeden Teilfonds die Zeichnungssteuer, eine jährliche Steuer auf seine Vermögenswerte, die in den Datenblättern angegeben wird. Ihre Berechnung und Zahlung erfolgen vierteljährlich auf der Basis des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte der Gesellschaft am Quartalsende. Auf Vermögenswerte der Gesellschaft, die in andere in Luxemburg errichtete Investmentfonds investiert werden, ist diese Steuer jedoch nicht zu entrichten. Ferner unterliegt die Ausgabe von Anteilen keiner Stempelsteuer oder sonstigen Steuer in Luxemburg. Bei einer Satzungsänderung ist die Gesellschaft zur Zahlung einer pauschalen Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75 verpflichtet.

Bestimmte Erträge des Portfolios der Gesellschaft in Form von Dividenden und Zinsen können der Quellensteuer in den Ländern unterliegen, in denen die Erträge entstehen.

25.2. BESTEUERUNG DER ANTEILSINHABER

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, Informationen und gegebenenfalls Rat zu Gesetzen und Vorschriften einzuholen (beispielsweise zu Steuerfragen und Devisenkontrollen), die aufgrund von Zeichnung, Kauf, Besitz und Veräußerung von Anteilen in ihrem Herkunftsland, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz gelten können.

Im Rahmen der geltenden Gesetzgebung unterliegen Gewinnausschüttungen und Rücknahmen von Anteilen durch die Gesellschaft an bzw. von ansässigen und nicht ansässigen Anteilinhabern in Luxemburg keiner Quellensteuer.

Anteilinhaber, die in Luxembourg steueransässig sind, unterliegen jedoch der Einkommensteuer zum üblichen Steuersatz. Für luxemburgische private Anteilinhaber (die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln) unterliegen bei der Rückgabe oder dem Verkauf von Anteilen realisierte Gewinne nur dann der Einkommensteuer in Luxemburg, (i) wenn diese Anteile innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb zurückgegeben oder verkauft werden oder (ii) wenn der Anteilinhaber direkt oder indirekt mehr als 10 % des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Realisierung des Kapitalgewinns hält bzw. gehalten hat (allein oder zusammen mit dem Ehe- oder Lebenspartner und minderjährigen Kindern).

Unter der derzeitigen Gesetzgebung unterliegen nicht ansässige Anteilinhaber in Bezug auf ihre Anteile keiner Steuer oder Einkommensteuer auf Kapitalgewinne in Luxemburg, es sei denn, sie haben eine Betriebsstätte oder permanente Vertretung in Luxemburg, über die diese Anteile gehalten werden.

Die vorstehenden Bestimmungen basieren auf dem aktuellen Recht sowie aktuell gültiger Praxis und unterliegen Änderungen.

25.3. FATCA

FATCA verhängt neue Berichtspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30 % für bestimmte Zahlungen an (i) ein Nicht-US-Finanzinstitut (ausländisches Finanzinstitut bzw. „foreign financial institution" oder „**FFI**" gemäß Definition von FATCA), das kein „**teilnehmendes FFI**" durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem US-amerikanischen Internal Revenue Service (**IRS**) zur Bereitstellung bestimmter Informationen in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger wird oder das nicht anderweitig von FATCA befreit ist oder als die Auflagen von FATCA erfüllendes Finanzinstitut erachtet wird, und an (ii) einen Anleger, der (sofern nicht anderweitig von FATCA befreit) nicht genügend Informationen bereitstellt, um feststellen zu können, ob es sich bei diesem Anleger um eine US-Person handelt oder ob dieser Anleger anderweitig als Inhaber eines „US-Kontos" des FFI zu behandeln ist (ein **sich widersetzender Inhaber**). Die neue Quellensteuerregelung wurde zum 1. Juli 2014 für Zahlungen aus US-Quellen eingeführt und gilt für „**ausländische Weiterleitungszahlungen**" (ein noch nicht definierter Begriff) frühestens ab dem 1. Januar 2019. Die Gesellschaft ist als ein FFI eingestuft.

Die USA und eine Reihe anderer Rechtsordnungen haben zwischenstaatliche Vereinbarungen („**IGA**", intergovernmental agreements) getroffen oder ihre Absicht zur Verhandlung solcher Vereinbarungen bekanntgegeben, mit denen die Umsetzung von FATCA erleichtert werden soll. Gemäß FATCA und den von den USA veröffentlichten „**Model 1**"- und „**Model 2**"-IGA kann ein FFI in einem IGA-Vertragsland als ein „**meldendes Finanzinstitut**" oder als von FATCA befreit oder als die Kriterien von FATCA erfüllend (**nicht meldendes Finanzinstitut**) behandelt werden. Ein meldendes Finanzinstitut oder nicht meldendes Finanzinstitut unterliegt in Bezug auf erhaltene Zahlungen keiner FATCA-Quellensteuer. Des Weiteren wäre ein FFI in einer Model-1-IGA-Rechtsordnung nicht verpflichtet, Quellensteuer im Rahmen von FATCA oder einer IGA (oder einem Gesetz zur Umsetzung einer IGA) (eine „**FATCA-Quellensteuer**") aus von ihm geleisteten Zahlungen einzubehalten (sofern es sich nicht im Rahmen der US-amerikanischen „qualified intermediary"-, „withholding foreign partnership"- oder „withholding foreign trust"-Regelungen dazu verpflichtet hat). Die Model-2-IGA lässt die Möglichkeit offen, dass ein meldendes Finanzinstitut in der Zukunft dazu verpflichtet sein könnte, als teilnehmendes FFI Quellensteuer auf ausländische Weiterleitungszahlungen und Zahlungen an sich widersetzende Inhaber einzubehalten. In beiden Model-IGA wäre ein meldendes Finanzinstitut verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf seine Kontoinhaber und Anleger an seine eigenen Behörden (im Falle einer Model-1-IGA-Rechtsordnung) oder an den IRS (im Falle einer Model-

2-IGA-Rechtsordnung) zu übermitteln. Am 28. März 2014 schlossen die USA und das Großherzogtum Luxemburg eine Vereinbarung ab (die **Luxemburger IGA**), die größtenteils auf der Model-1-IGA basiert.

Die Gesellschaft erwartet, als meldendes Finanzinstitut gemäß der Luxemburger IGA behandelt zu werden und geht daher nicht davon aus, dass sie einer Quellensteuer im Sinne von FATCA auf erhaltene Zahlungen unterliegt oder verpflichtet ist, FATCA-Quellensteuer auf geleistete Zahlungen einzubehalten. Es kann jedoch keine Garantie dafür geben, dass die Gesellschaft als ein meldendes Finanzinstitut behandelt oder in der Zukunft nicht verpflichtet sein wird, FATCA-Quellensteuer auf von ihr geleistete Zahlungen einzubehalten. Dementsprechend können die Gesellschaft und Finanzinstitute, über die Zahlungen für die Anteile geleistet werden, zur Einbehaltung von FATCA-Quellensteuer verpflichtet sein, wenn (i) ein FFI, das Zahlungen für solche Anteile erhält oder leistet, kein teilnehmendes FFI oder meldendes Finanzinstitut ist, nicht anderweitig von FATCA befreit oder als die FATCA-Kriterien erfüllend angesehen wird, oder (ii) ein Anleger ein sich widersetzender Inhaber ist.

Wenn ein Betrag in Bezug auf FATCA von an die Gesellschaft zu zahlenden Beträgen oder aus Zahlungen für die Anteile einzubehalten wäre, wäre weder die Gesellschaft noch eine andere Person verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ungewiss. Die vorstehende Beschreibung basiert zum Teil auf Verordnungen, offiziellen Leitlinien und Model-IGA, die sich jeweils ändern oder in wesentlich anderer Form umgesetzt werden können. Potenzielle Anleger sollten sich bei Ihren Steuerberatern darüber informieren, wie diese Regelungen auf die Gesellschaft und die Zahlungen zutreffen, die sie in Verbindung mit den Anteilen erhalten würden.

ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DES IRS-RUNDSCHREIBENS 230 WERDEN ALLE STEUERZAHLER ÜBER FOLGENDES IN KENNTNIS GESETZT: (A) ALLE HIERIN ENTHALTENEN STEUERLICHEN ERÖRTERUNGEN WURDEN NICHT ZU DEM ZWECK VERFASST, SIND NICHT ZU DEM ZWECK VORGESEHEN UND DÜRFEN VOM STEUERPFLICHTIGEN NICHT ZU DEM ZWECK VERWENDET WERDEN, STRAFEN, DIE IN VERBINDUNG MIT US-BUNDESEINKOMMENSTEUERN GEGEN DEN STEUERPFLICHTIGEN VERHÄNGT WERDEN KÖNNEN, ZU UMGEHEN; (B) ALLE HIERIN ENTHALTENEN STEUERLICHEN ERÖRTERUNGEN WURDEN ZU DEM ZWECK VERFASST, DIE VERKAUFSFÖRDERUNG BZW. VERMARKTUNG DER HIERIN BEHANDELTEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN ZU UNTERSTÜTZEN; UND (C) STEUERPFLICHTIGE SOLLTEN SICH AUF DER BASIS IHRER PERSÖNLICHEN STEUERSITUATION VON EINEM UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER BERATEN LASSEN.

25.4. INFORMATIONSAUSTAUSCH ZU STEUERZWECKEN

Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, bestimmte Informationen über ihre Anteilinhaber und gegebenenfalls über beherrschende Personen von Anteilinhabern, die Rechtsträger sind (darunter Rechtsvereinbarungen wie z. B. Trusts), auf automatischer und jährlicher Basis an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) gemäß und vorbehaltlich des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, das die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen in Form von Zinszahlungen, dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA und/oder dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den Gemeinsamen Meldestandard (**CRS**), jeweils in der aktuell gültigen Fassung (jedes ein „**Gesetz über den automatischen Informationsaustausch**“ und zusammen die „**Gesetze über den automatischen Informationsaustausch**“) zu übermitteln. Diese Informationen, zu denen personenbezogene Daten (insbesondere Name, Adresse, Land bzw. Länder der steuerlichen Ansässigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Steueridentifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person) und bestimmte Finanzdaten über die entsprechenden Anteile gehören (insbesondere der Saldo bzw. Wert und dafür geleistete Bruttozahlungen), werden gemäß den und vorbehaltlich der entsprechenden Luxemburger Gesetze und internationalen Vereinbarungen von den Luxemburger Steuerbehörden an die zuständigen Behörden der jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen übermittelt.

Jeder Anteilinhaber und potenzielle Anleger erklärt sich damit einverstanden, auf Anfrage der Gesellschaft (oder ihrer Vertreter) diejenigen Informationen, Dokumente und Bescheinigungen bereitzustellen, die zum Zwecke der Identifikations- und Meldepflichten der Gesellschaft im Rahmen eines Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch erforderlich sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder Anteile zurückzunehmen, wenn der potenzielle Anleger oder der Anteilinhaber die verlangten Informationen, Dokumente oder Bescheinigungen nicht bereitstellt. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass unvollständige oder ungenaue Angaben zu mehrfachen und/oder falschen Meldungen im Rahmen der Gesetze über den automatischen Informationsaustausch führen können. Weder die Gesellschaft noch andere Personen übernehmen Haftung für Folgen, die aus der Gesellschaft (oder ihren Vertretern) übermittelten unvollständigen oder ungenauen Angaben entstehen können. Ein Anteilinhaber, der den Informationsanforderungen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann Steuer- und Strafzahlungen unterliegen, die der Gesellschaft in Verbindung mit der Nichtbereitstellung vollständiger und genauer Informationen durch den Anteilinhaber auferlegt werden.

Jeder Anteilinhaber und potenzielle Anleger erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Gesellschaft als Datenverarbeiterin dafür verantwortlich ist, die entsprechenden Informationen einschließlich der personenbezogenen Daten gemäß den Gesetzen über den automatischen Informationsaustausch zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten und zu

übertragen. Jede Einzelperson, deren personenbezogene Daten im Sinne eines Gesetzes über den automatischen Informationsaustausch verarbeitet wurden, hat das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und darf deren Berichtigung verlangen, wenn sie Ungenauigkeiten oder Fehler enthalten.

26. DATENSCHUTZ

Gemäß den in Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen, insbesondere der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (**DSGVO**) in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend zusammenfassend als **Datenschutzgesetze** bezeichnet), verarbeitet die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Datenverantwortlicher (der **Datenverantwortliche**) personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen in die Gesellschaft. Der in diesem Abschnitt verwendete Begriff „Verarbeitung" hat die ihm in den Datenschutzgesetzen zugeschriebene Bedeutung.

26.1. KATEGORIEN DER VERARBEITETEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

Alle personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetze (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Postanschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Wohnsitzland, Personalausweis oder Reisepass, Steueridentifikationsnummer und Steuerstatus, Kontakt- und Bankdaten einschließlich Kontonummer und Kontostand, Lebenslauf, Anlagebetrag und Herkunft der Mittel) in Bezug auf (potenzielle) Anleger, bei denen es sich um Einzelpersonen handelt, sowie auf andere natürliche Personen, die in die geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den Anlegern involviert bzw. von diesen betroffen sind, darunter Vertreter, Ansprechpartner, Stellvertreter, Serviceanbieter, Bevollmächtigte, wirtschaftliche Eigentümer und/oder alle anderen verbundenen Personen (jeweils eine **betroffene Person**), die im Zusammenhang mit einer Anlage in die Gesellschaft bereitgestellt werden (nachfolgend als **personenbezogene Daten** bezeichnet), können vom Datenverantwortlichen verarbeitet werden.

26.2. ZWECK DER VERARBEITUNG

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zu folgenden Zwecken durchgeführt werden (die **Zwecke**):

26.2.1. Zur Erfüllung des Vertrages, an dem der Anleger beteiligt ist, oder um auf Verlangen des Anlegers vor Vertragsabschluss Maßnahmen zu ergreifen

Dies umfasst unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen für den Anleger, die Verwaltung des Anteilsbesitzes an der Gesellschaft, die Abwicklung von Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsaufträgen, die Führung des Anteilinhaberregisters, die Durchführung von Ausschüttungen, den Versand von Mitteilungen, Informationen und Schriftverkehr und ganz allgemein die Bearbeitung von Serviceanfragen und Transaktionen gemäß den Anweisungen des Anlegers.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu diesem Zweck:

- hat einen vertraglichen Charakter oder ist erforderlich, damit die Gesellschaft ein Vertragsverhältnis mit dem Anleger eingehen kann; und
- ist obligatorisch.

26.2.2. Zur Einhaltung gesetzlicher und/oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen

Dies beinhaltet (ohne Einschränkung) die Einhaltung von:

- gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen wie z. B. Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Verpflichtungen zum Schutz gegen Praktiken des Late Trading und Market Timing, Rechnungslegungspflichten;
- Identifizierungs- und Meldepflichten gemäß FATCA und sonstigen vergleichbaren Auflagen gemäß nationalen oder internationalen Systemen zum Austausch von Steuerinformationen, beispielsweise Auflagen der OECD, des automatischen Informationsaustauschs und des gemeinsamen Meldestandards (nachstehend zusammenfassend als **vergleichbare Steuervorschriften** bezeichnet). Im Zusammenhang mit FATCA und/oder vergleichbaren Steuervorschriften können die personenbezogenen Daten verarbeitet und an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt werden, die ihrerseits und unter eigener Kontrolle die personenbezogenen Daten an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln können, insbesondere an die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika;
- Anfragen und Anforderungen lokaler oder ausländischer Behörden.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu diesem Zweck hat einen gesetzlichen/aufsichtsrechtlichen Charakter und ist obligatorisch. Zusätzlich zu den am Ende dieses Abschnitts 26.2.2 erwähnten Konsequenzen kann die Nichtangabe personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang auch zu fehlerhaften Meldungen und/oder steuerlichen Konsequenzen für den Anleger führen.

26.2.3. Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft

Dies beinhaltet die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Risikomanagements und der Verhinderung von Betrug, zur Verbesserung der Dienstleistungen der Gesellschaft und die Weitergabe personenbezogener Daten an die Auftragsverarbeiter (gemäß nachstehender Definition) zur Durchführung der Verarbeitung im Auftrag der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann darüber hinaus personenbezogene Daten verwenden,

soweit dies zur Verhinderung oder Erleichterung der Beilegung von Forderungen, Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist, zur Ausübung ihrer Rechte im Falle von Ansprüchen, Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu diesem Zweck:

- hat einen vertraglichen Charakter oder ist erforderlich, damit die Gesellschaft ein Vertragsverhältnis mit dem Anleger eingehen kann; und
- ist obligatorisch.

und/oder

26.2.4. Zu jedem anderen spezifischen Zweck, dem die betroffene Person zugestimmt hat

Dies umfasst die Nutzung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, sofern die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor deren Widerruf beeinträchtigt wird.

Falls die personenbezogenen Daten in den vorstehenden Abschnitten 26.2.1 bis 26.2.3 nicht bereitgestellt werden oder die Einwilligung gemäß obenstehendem Abschnitt 26.2.4 oben widerrufen wird, kann dies dazu führen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Anlagen in die Gesellschaft zu akzeptieren und/oder anlegerbezogene Dienstleistungen zu erbringen, oder dass letztendlich das Vertragsverhältnis mit dem Anleger beendet wird.

26.3. WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN AN DRITTE

Die Gesellschaft kann die personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Datenschutzgesetze und innerhalb der dort festgelegten Grenzen an ihre Beauftragten, Serviceanbieter oder Vertreter, die als Datenverarbeiter tätig werden, übermitteln, unter anderem an die Verwaltungsgesellschaft, die Domizilstelle, den OGA-Verwalter (und seine Subunternehmer), die Untertransferstelle, der Abschlussprüfer der Gesellschaft, andere direkt oder indirekt mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen und sonstige Dritte, die die personenbezogenen Daten für die Erbringung ihrer Dienstleistungen an das Unternehmen verarbeiten (nachstehend zusammenfassend als **Auftragsverarbeiter** bezeichnet).

Die Auftragsverarbeiter können ihrerseits personenbezogene Daten an ihre jeweiligen Vertreter, Beauftragten, Serviceanbieter und verbundenen Unternehmen übermitteln, unter anderem an bestimmte Unternehmen der Edmond de Rothschild Group, die als Unterauftragsverarbeiter tätig sind (nachstehend zusammenfassend als **Unterauftragsverarbeiter** bezeichnet).

Personenbezogene Daten können auch an Serviceanbieter weitergegeben werden, die sie im eigenen Namen als Datenverantwortliche verarbeiten, sowie an Dritte, soweit dies gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist (insbesondere an Regierungen und lokale oder ausländische Behörden (z. B. die zuständige Regulierungsbehörde, Steuerbehörden, Justizbehörden usw.)).

Personenbezogene Daten können an jeden dieser Empfänger in allen Ländern, auch außerhalb des EWR, übermittelt werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR kann in Länder erfolgen, die (gemäß Beschluss der Europäischen Kommission) ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, oder in Länder, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. In letzterem Fall wird die Übermittlung personenbezogener Daten durch entsprechende oder geeignete Schutzvorkehrungen gemäß den Datenschutzgesetzen, wie etwa die von der Europäischen Kommission anerkannten Standardvertragsklauseln, geschützt. Die betroffene Person kann bei der Gesellschaft ein Exemplar dieser Schutzvorkehrungen anfordern.

26.4. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN IN BEZUG AUF DIE PERSONENBEZOGENEN DATEN

Unter bestimmten Bedingungen, die in den Datenschutzgesetzen und/oder geltenden Richtlinien, Verordnungen, Empfehlungen, Rundschreiben und Anforderungen der zuständigen lokalen oder europäischen Behörden, beispielsweise der Luxemburger Datenschutzbehörde (die *Commission Nationale pour la Protection des Données* – **CNPD**) oder des Europäischen Datenschutzausschusses, festgelegt sind, hat jede betroffene Person das Recht:

- Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erhalten und gegebenenfalls zu erfahren, aus welcher Quelle ihre personenbezogenen Daten stammen und ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen kamen;
- eine Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, falls diese unrichtig und/oder unvollständig sind;
- eine Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen;
- die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen; und
- das Recht auf Datenübertragbarkeit in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten.

Weitere Einzelheiten zu den oben genannten Rechten sind in Kapitel III der DSGVO und insbesondere in den Artikeln 15 bis 21 der DSGVO enthalten.

Es wird keine automatisierte Entscheidungsfindung durchgeführt.

Zur Ausübung der oben genannten Rechte und/oder zum Widerruf der Einwilligung in eine bestimmte Verarbeitung kann sich die betroffene Person unter folgender Adresse an die Gesellschaft wenden: 4, Rue Robert Stumper L-2557 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Rechten hat eine betroffene Person, die der Ansicht ist, dass die Gesellschaft die Datenschutzgesetze nicht einhält, oder die Bedenken in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten hat, das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (im Sinne der DSGVO) einzureichen. Die zuständige Aufsichtsbehörde in Luxemburg ist die CNPD.

26.5. INFORMATIONEN ÜBER BETROFFENE PERSONEN IN BEZUG AUF PERSONEN, DIE MIT DEM ANLEGER VERBUNDEN SIND

Soweit der Anleger personenbezogene Daten bereitstellt, die sich auf mit ihm verbundene betroffene Personen beziehen (z. B. Vertreter, wirtschaftliche Eigentümer, Ansprechpartner, Stellvertreter, Serviceanbieter, Bevollmächtigte usw.) bestätigt und akzeptiert der Anleger, dass: (i) diese personenbezogene Daten unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften und der vertraglichen Verpflichtungen des Anlegers erhoben, verarbeitet und weitergegeben wurden; (ii) der Anleger nichts tun oder unterlassen darf, was zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Datenschutzgesetze) durch die Gesellschaft, die Verarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter führen würde; (iii) die hier beschriebene Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten nicht zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Datenschutzgesetze) durch die Gesellschaft, die Verarbeiter und/oder Unterauftragsverarbeiter führen darf; und (iv) der Anleger ohne Einschränkung des Vorstehenden vor der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft den Auftragsverarbeitern und/oder Unterauftragsverarbeitern alle erforderlichen Informationen und Mitteilungen über die jeweiligen betroffenen Personen zur Verfügung stellen muss, jeweils nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Datenschutzgesetze) und/oder seiner vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, wie in diesem Abschnitt über den Datenschutz beschrieben. Der Anleger stellt die Gesellschaft, die Verarbeiter und/oder die Unterverarbeiter von allen finanziellen Folgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen ergeben können.

26.6. DATENSPEICHERFRIST

Personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich gesetzlich vorgeschriebener Fristen nicht länger als für den Zweck ihrer Verarbeitung nötig aufbewahrt werden.

26.7. AUFZEICHNUNG VON TELEFONGESPRÄCHEN

Des Weiteren werden die Anleger, einschließlich der mit ihnen verbundenen betroffenen Personen (die ihrerseits jeweils von den Anlegern informiert werden) darauf hingewiesen, dass ihre Telefongespräche mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, dem OGA-Verwalter, der Untertransferstelle, dem Abschlussprüfer der Gesellschaft und/oder anderen Vertretern der Gesellschaft und/oder an diese erteilte Anweisungen zum Nachweis von geschäftlichen Transaktionen und/oder anderer geschäftlicher Kommunikationen sowie zur Verhinderung oder Erleichterung der Beilegung von Streitigkeiten oder Rechtsstreitigkeiten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgezeichnet werden können. Diese Aufzeichnungen werden so lange aufbewahrt, wie es für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Diese Aufzeichnungen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Domizilstelle, die Verwaltungsstelle, der OGA-Verwalter, die Untertransferstelle, der Abschlussprüfer der Gesellschaft und/oder ein anderer Vertreter der Gesellschaft ist/sind nach den geltenden Gesetzen und/oder Verordnungen hierzu verpflichtet oder berechtigt, um den in diesem Absatz beschriebenen Zweck zu erreichen.

27. OFFENLEGUNG DER IDENTITÄT

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle sind möglicherweise aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen von Regierungsbehörden, oder zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft verpflichtet, Informationen in Bezug auf die Identität der Anteilinhaber offenzulegen.

Die Gesellschaft ist nach luxemburgischem Recht verpflichtet, (i) genaue und aktuelle Informationen (d. h. vollständige Namen, Nationalität(en), Geburtsdatum und -ort, Adresse und Wohnsitz, nationale Identifikationsnummer, Art und Umfang der Beteiligung an der Gesellschaft) über ihre wirtschaftlichen Eigentümer (gemäß Definition dieses Begriffs im Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung (das **AML-Gesetz**)) sowie die entsprechenden Nachweise einzuholen und zu speichern, und (ii) diese Informationen und die entsprechenden Nachweise beim Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer (**RBE**) gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (**RBE-Gesetz 2019**) einzureichen.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die im RBE enthaltenen Informationen (mit Ausnahme der nationalen Identifikationsnummer und der Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers) ab dem 1. September 2019 der Öffentlichkeit zugänglich sein werden, es sei denn, es wird ein Antrag auf Beschränkung des Zugangs gestellt und genehmigt. Nationale Behörden und Fachleute in Luxemburg (im Sinne des AML-Gesetzes) können von der Gesellschaft verlangen, Zugang zu den Informationen über den/die wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (sowie ihre rechtlichen Eigentümer) zu erhalten. Anleger, ihre direkten oder indirekten (Anteil-)Inhaber, die natürliche Personen sind, die natürlichen Personen, die die Gesellschaft direkt oder indirekt beherrschen und die natürlichen Personen, in deren Namen die Anleger handeln können, können als wirtschaftliche Eigentümer angesehen werden, und das wirtschaftliche Eigentum kann sich von Zeit zu Zeit unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände weiterentwickeln oder ändern. Die wirtschaftlichen Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet sind, der Gesellschaft alle relevanten Informationen über sie wie oben beschrieben zur Verfügung zu stellen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung für die wirtschaftlichen Eigentümer strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Jeder Anteilinhaber erklärt sich durch die Zeichnung von Anteilen damit einverstanden, dass die Gesellschaft und ihre Dienstleister keine Haftung für Angaben über einen wirtschaftlichen Eigentümer übernehmen können, die in gutem Glauben gemacht wurden, um die luxemburgischen Gesetze einzuhalten.

Jeder Anteilinhaber akzeptiert und verpflichtet sich durch die Zeichnung von Anteilen, Zusicherungen und Gewährleistungen abzugeben, wonach er auf Anfrage unverzüglich alle Informationen, Dokumente und Nachweise zur Verfügung stellt, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzten, insbesondere dem RBE-Gesetz, verlangen kann.

Im Sinne des Vorstehenden und gemäß dem AML-Gesetz bezeichnet der Begriff „Wirtschaftlicher Eigentümer" ab der Version des vorliegenden Prospekts die natürlichen Personen, die letztendlich Eigentümer der Gesellschaft sind oder diese kontrollieren, bzw. die natürlichen Personen, in deren Namen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird. Das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers umfasst mindestens folgende Personen:

(a) bei juristischen Personen:

 (i) jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, entweder durch den direkten oder indirekten Besitz eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten, auch über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, oder durch Kontrolle mit anderen Mitteln, sofern es sich nicht um eine auf einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Recht der Europäischen Union entsprechenden Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, die eine angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentümerschaft gewährleisten.

 Ein von einer natürlichen Person gehaltener Aktienbesitz von 25 % plus einer Aktie oder eine Beteiligung am Kunden von mehr als 25 % gilt als Hinweis auf direkte Eigentümerschaft. Ein Aktienbesitz von 25 % plus einer Aktie oder eine Beteiligung am Kunden von mehr als 25 %, der von einer juristischen Person, die unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Person(en) steht, oder von mehreren juristischen Personen, die unter der Kontrolle derselben natürlichen Person(en) steht, gehalten wird, gilt als Hinweis auf direkte Eigentümerschaft;

 (ii) wenn nach Ausschöpfung aller möglichen Mittel und unter der Voraussetzung, dass keine Verdachtsgründe bestehen, keine Person gemäß Ziffer (i) identifiziert wird, oder wenn Zweifel bestehen, dass die identifizierten Personen die die wirtschaftliche Eigentümer sind, die natürliche Person, die die Position des Geschäftsführers (Managers) innehat;

(b) bei Treuhandfonds und Trusts:

 (i) den Treugeber;

 (ii) die Treuhänder;

 (iii) ggf. den Protektor;

 (iv) die Begünstigten, oder, sofern die Personen, die von der Rechtsvereinbarung oder dem Rechtsträger profitieren, noch nicht bestimmt wurden, die Gruppe von Personen, in deren Hauptinteresse die Rechtsvereinbarung bzw. der Rechtsträger gegründet bzw. betrieben wird;

 (v) alle sonstigen natürlichen Personen, die den Treuhandfonds oder Trust letztendlich kontrollieren, sei es durch direkte oder indirekte Eigentümerschaft oder durch andere Mittel;

(c) bei Rechtspersönlichkeiten wie Stiftungen und Rechtsvereinbarungen, die einem Trust entsprechen, jede natürliche Person in einer gleichwertigen oder ähnlichen Position wie unter (b) genannt.

28. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILSINHABER

Die Anteilsinhaber werden anhand der folgenden Informationsmaßnahmen regelmäßig über die Situation der Gesellschaft informiert:

28.1. NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse oder Unterklasse ist am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie bei anderen von ihnen ernannten Einrichtungen verfügbar.

Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds in der Presse fallweise fest.

Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds, einer Klasse oder Unterklasse ausgesetzt ist, werden die entsprechenden Anteilsinhaber auf geeignetem Wege benachrichtigt.

28.2. SONSTIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

Sämtliche Mitteilungen an die Anteilsinhaber können auf der Website https://funds.edram.com veröffentlicht werden.

Die Gesellschaft veröffentlicht auch sonstige Informationen, die in den Ländern erforderlich sind, in denen ihre Anteile öffentlich angeboten werden. Anteilsinhaber erhalten für sie bestimmte Informationen gegebenenfalls durch Veröffentlichungen in vom Verwaltungsrat gewählten Zeitungen.

Aus praktischen Gründen kann in Veröffentlichungen der Kurzname „EdR Fund“, „EdRF“ oder „EdR“ anstatt des vollständigen Namens des betreffenden Teilfonds verwendet werden. Beispielsweise kann der Kurzname „EdR Fund – Income Europe“, „EdRF – Income Europe“ oder „EdR – Income Europe“ in einer Veröffentlichung zu diesem Teilfonds anstelle des vollständigen Namens „EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – Income Europe“ verwendet werden.

29. VERFÜGBARKEIT VON DOKUMENTEN UND INFORMATIONEN

Die folgende Tabelle zeigt an, wo die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:

	Sitz der Gesellschaft	Website https://funds.edram.com	Mitteilung	Andere
Prospekte, Basisinformationsblätter (BIB)	✓	✓		
Satzung, Finanzberichte	✓	✓		RESA
Verträge zwischen der Gesellschaft und ihren wichtigsten Dienstleistern	✓			
Nettoinventarwert (Zeichnungs- und Rücknahmepreis)	✓	✓		
Dividendenankündigungen	✓	✓		
Aussetzung der Berechnung des NIW, der Zeichnungen und Rücknahmen	✓	✓		
Einladungen zu Hauptversammlungen	✓	✓	✓	
Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber (Änderungen des Zusammenlegungsprospekts, Liquidationen usw.)[1]	✓	✓		
Hauptrichtlinien der Verwaltungsgesellschaft (Vergütungspolitik, Interessenkonfliktrichtlinie, Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung, Abstimmungspolitik, Nachverfolgung von Beschwerden und Ansprüchen usw.)	✓	✓		

[1] Mitteilungen an die Anteilinhaber, relevante Mitteilungen oder sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft können auf der Website www.edmond-de-rothschild.com veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden die Anteilinhaber, sofern dies nach luxemburgischem Recht oder der CSSF erforderlich ist, auch schriftlich oder auf andere nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt.

30. DATENBLÄTTER DER TEILFONDS

Die Gesellschaft kann folgende Teilfonds umfassen:

1. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - QUAM 5
2. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - INCOME EUROPE
3. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - STRATEGIC EMERGING
4. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - US VALUE
5. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EMERGING CREDIT
6. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - INVESTMENT GRADE CREDIT
7. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - HEALTHCARE
8. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EURO HIGH YIELD
9. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - CHINA
10. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - BIG DATA
11. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - BOND ALLOCATION
12. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING SOVEREIGN
13. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EM CLIMATE BONDS
14. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA LONG SHORT
15. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE US EQUITY
16. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ DEFENSIVE GLOBAL EQUITY
17. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EMU EQUITY
18. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – Credit ALPHA Premium
19. EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ Core em EQUITY

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Teilfonds aufzulegen und deren Bedingungen festzulegen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert. Ebenso kann der Verwaltungsrat die Schließung von Teilfonds beschließen oder den Anteilsinhabern eines Teilfonds dessen Schließung vorschlagen, wobei sich der Verwaltungsrat das Recht vorbehält, einen solchen Teilfonds zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu öffnen. In diesem Fall wird dieser Prospekt aktualisiert.

Die Datenblätter auf den folgenden Seiten beschreiben die Eigenschaften der verschiedenen Teilfonds.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 5

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUAM 5 (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Die Vermögensanlage wird an vorherrschende Marktbedingungen angepasst und verfolgt das Ziel, eine mittlere jährliche Volatilität von 5 % nicht zu überschreiten. Mit diesem Ziel ist keinerlei Garantie verbunden, dass die mittlere jährliche Volatilität niemals über 5 % steigt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert sein Vermögen in Wertpapiere weltweit unabhängig davon, ob sie zu einer offiziellen Notierung an einer Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt oder anderen geregelten Markt innerhalb der Grenzen von Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen", gehandelt werden, wobei keine Beschränkungen für eine Diversifikation nach Regionen, Branchen oder Sektoren bestehen und Aktien, fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit reversiblem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandel-, Umtausch- oder Optionsanleihen und Geldmarktinstrumente zulässig sind.

Der Teilfonds strebt dieses Ziel über Anlagen in Aktien oder Anteile von offenen Investmentfonds an, deren Anlagepolitik Investitionen in diese Wertpapiere verfolgt oder deren Portfolio aus diesen Wertpapieren zusammengesetzt ist.

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Anlageverwalter jederzeit beschließen, die Vermögenswerte des Teilfonds teilweise oder vollständig bei einem Finanzinstitut einschließlich der Depotbank zu hinterlegen, wobei Folgendes gilt:

- Einlagen müssen zurückgezahlt werden und können vom Teilfonds bei Fälligkeit abgezogen werden, und
- Diese Finanzinstitute müssen ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben oder, wenn sich der Sitz der Finanzinstitute in einem Drittland befindet, müssen sie einer Aufsicht unterliegen, die von der CSSF als einer nach EU-Recht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig betrachtet wird.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich der Einschränkungen und Grenzen, die in Kapitel 5, „Anlagebeschränkungen" dargelegt sind, auf Devisentermingeschäfte zurückgreifen, um sein Anlageziel zu erreichen und/oder zum Zwecke der Absicherung.

Der Teilfonds verwendet keine TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen sind Schwankungen der Aktienmärkte, Zinssätze und Währungen ausgesetzt. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Dieser Teilfonds ist auf private und institutionelle Kunden ausgerichtet, wobei letztere eine spezifische Klasse zeichnen können, sobald ihre Anlagen eine bestimmte Schwelle überschritten haben.

Dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die eine langfristige Wertentwicklung schätzen und die gegebenenfalls einen potenziellen kurz- bis mittelfristigen Rückgang des Nettoinventarwerts ihres Portfolios akzeptieren.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt 3 Jahre.

Es wird empfohlen, dass sich Anleger von ihrem Steuerberater zu den Folgen einer Zeichnung von Anteilen des Teilfonds beraten lassen.

Die Performance des Teilfonds wird im Basisinformationsblatt für den Teilfonds beschrieben. Die frühere Wertentwicklung ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 20. Januar 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5, eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5 (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5.

Die Anteilsklassen A, B und D wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, B bzw. D des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5 halten.

Die Anteilsklassen A, B und D weisen dieselbe Erfolgsbilanz und dieselbe High Water Mark wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Quam Multimanager 5 auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse I**	**Klasse N**	**Klasse M** (siehe Punkt (ii) unten)	**Klasse R** (siehe Punkt (iii) unten)
Unterklassen	EUR, USD, CHF	EUR, USD	EUR, USD	EUR, CHF	EUR	EUR
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	K. A.	K. A.	EUR 1.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vi) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vi) unten)	K. A.	K. A.
Ausschüttend (siehe Punkt (v) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 2 %	Max. 2 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 2 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %	Max. 0,75 %	Max. 0,50 %	Max. 0,04 %	Max. 1,30 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Anteile der Klasse M stehen nur institutionellen Anlegern im Rahmen eines Vertrags zur direkten oder indirekten diskretionären Preisfestsetzung mit Einrichtungen der Edmond de Rothschild Group und vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats zur Verfügung.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vi) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für auf eine andere Währung als USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK bzw. JPY lautende Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der USD-, EUR-, CHF-, GBP-, ILS-, SEK- und JPY-Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Teilfonds verfolgt eine klar definierte Strategie für die Platzierung von Vermögen auf der Grundlage einer Steuerung des jährlichen Volatilitätsrisikos des Portfolios. Kauf- und Verkaufsentscheidungen basieren auf mittelfristig quantitativen Systemen. Daher kann seine Performance nicht mit einer bestimmten Benchmark verglichen werden.

Jedoch wird aufgrund der Tatsache, dass die Platzierung von Vermögen eine mittelfristige Performance anstrebt, der unten angegebene Benchmarkindex nur zu Vergleichszwecken verwendet.

Der Benchmarkindex ist ein wie folgt zusammengesetzter Index:

- 20 % des MSCI All Countries World Index in lokaler Währung, mit Wiederanlage der Nettodividenden berechnet;
- 80 % des Bloomberg Barclays Global Aggregate Index, berechnet mit Wiederanlage der Kupons, ausgedrückt in der Währung der jeweiligen Unterklasse.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Der gezeichnete Betrag ist in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse zu zahlen und sollte bei der Gesellschaft in Luxemburg innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen anwendbar ist.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) einen Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden in USD, EUR, CHF, GBP, ILS, SEK oder JPY gemäß der betreffenden Unterklasse innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem anwendbaren Bewertungstag gezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag des Anteilsinhabers und auf dessen Kosten in jede frei übertragbare Währung umgerechnet werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INCOME EUROPE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Der Teilfonds strebt eine Rendite von 4 % p. a über den empfohlenen Anlagezeitraum an, indem er in europäische Aktien und festverzinsliche Wertpapiere investiert, die attraktive Renditen und nachhaltige Dividendenzahlungen bieten und von Unternehmen begeben werden, die Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) erfüllen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf einen Benchmark-Index verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert mindestens 50 % seines Nettovermögens in auf Euro lautende Unternehmensanleihen.

Anlagen in Unternehmensanleihen werden aus vorrangigen und nachrangigen Schuldtiteln, Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Umtauschanleihen, die von Unternehmen ausgegeben werden, bestehen. Das Rating dieser Wertpapiere kann Investment Grade oder ohne Investment-Grade sein oder sie können über kein Rating verfügen. Die Anlage in bedingte Wandelanleihen darf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Abhängig von den Erwartungen des Anlageverwalters wird das Engagement des Teilfonds auf den europäischen Aktienmärkten in einem Bereich zwischen 0 % und 50 % des Nettovermögens des Teilfonds gehalten.

Direkte Anlagen in Aktien werden aus Anteilen bestehen, die:

- ausgegeben in, notiert an oder engagiert in den Märkten der Eurozone und dem Vereinigtes Königreich, Schweiz, Dänemark, Schweden und Norwegen sind.
- von Unternehmen begeben werden, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage über EUR 500 Millionen beträgt

Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere, die in Schwellenmärkten ausgegeben wurden, dürfen 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten. Es wird beabsichtigt, Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren, die auf andere Währungen als Euro lauten, abzusichern. Insgesamt darf das Währungsrisiko des Portfolios 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Futures-Optionen
- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Single-Name-Credit Default Swaps
- Index Credit Default Swaps
- Total Return Swaps
- Kreditoptionen
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisentermingeschäfte
- Swaptions
- Anleihen-ETF-Optionen
- Anleihe-Futures

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

Die Portfolio-Duration wird in einem Bereich zwischen 0 und 7 gehalten.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in zulässige übertragbare Wertpapiere investieren, die ein eingebettetes Derivat enthalten. Der Teilfonds kann insbesondere in Wandelanleihen, CoCo-Bonds, Umtauschanleihen, Credit Linked Notes („CLN“), Optionsscheine und EMTN investieren.

Der Teilfonds geht Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (nur Pensionsgeschäfte) in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Nettovermögens ein, wie in der Tabelle in Abschnitt D.(9) in Kapitel 5 dargelegt. „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen und als liquide eingestufte Instrumente wie Banktermingelder, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds für den Liquiditätsbedarf im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder zur Erreichung des Anlageziels halten, wobei der Bestand an Barmitteln/Sichteinlagen auf maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt ist.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält. Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen) Wertpapieren verbundenen Risiken gehören wesentliche Schwankungen der Marktpreise, negative Informationen über Emittenten oder den Markt und der nachrangige Status von Aktien im Verhältnis zu Schuldtiteln desselben Unternehmens. Interessierte Anleger sollten auch das mit Wechselkursschwankungen, der möglichen Auferlegung von Devisenkontrollen und anderen Einschränkungen verbundene Risiko berücksichtigen.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds Kreditrisiken unterliegen kann.

Des Weiteren werden Anleger in diesem Teilfonds, der Anlagen in CoCo-Bonds tätigen darf, auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht, die in Abschnitt 7.16 „Allgemeine Informationen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt“ ansehen. Anleger müssen jedoch die Möglichkeit von Kapitalverlusten akzeptieren. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte mittel- bis langfristige Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Anleger müssen in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h., dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens fünf Jahre lang nicht unbedingt benötigen.

IV. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR** (siehe Punkt (iv) unten)	**Klasse CRD** (siehe Punkt (iv) unten)	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse N**	**Klasse P**	**Klasse O**	**Klasse R** (siehe Punkt (iii) unten)
Unterklasse	EUR, CHF (H), USD (H)	EUR, CHF (H), USD (H)	EUR, USD (H)	EUR, USD (H)	EUR, CHF (H)	EUR, USD (H), GBP (H) (siehe Punkt (v) unten)	EUR	EUR	EUR	EUR
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse B	Klasse CR (siehe Punkt (iv) unten)	Klasse CRD (siehe Punkt (iv) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse N	Klasse P	Klasse O	Klasse R (siehe Punkt (iii) unten)
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 (siehe Punkt (vi) unten)	EUR 500.000 (siehe Punkt (vi) unten)	EUR 10.000.000 (siehe Punkt (vi) unten)	EUR 25.000.000 (siehe Punkt (vi) unten)	EUR 10.000.000 (siehe Punkt (vi) unten)	1 Anteil
Thesaurierend/ Ausschüttend (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Zeichnungsgebühr	Max. 2 %	Max. 2 %	Max. 2 %	Max. 2 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 2 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,30 %	Max. 1,30 %	Max. 0,90 %	Max. 0,90 %	Max. 0,65 %	Max. 0,65 %	Max. 0,45 %	Max. 0,40 %	Max. 0,45 %	Max. 1,70 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(iv) Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen allen Arten von Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klassen CR und CRD stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch auch in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR und Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(v) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(vi) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

V. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Währung der betreffenden Klasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in € ausgedrückt.

VI. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

VII. BEWERTUNGSTAG

Als Bewertungstag gilt jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankreich und jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte offen sind (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A.). Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

VIII. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

IX. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

X. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XI. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – STRATEGIC EMERGING

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – STRATEGIC EMERGING (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds über einen empfohlenen Anlagezeitraum von mehr als 5 Jahren besteht darin, den Nettoinventarwert durch Anlagen in Unternehmen, die vorwiegend in Schwellenländern (Asien, Lateinamerika, Karibik, Osteuropa, Naher Osten, Afrika) registriert sind, zu steigern. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Wahl der Strategie ist ganz und gar diskretionär und von den Erwartungen des Anlageverwalters abhängig. Die Anlagestrategie des Teilfonds beinhaltet aktive Anlagen oder Engagements in den Aktienmärkten von Schwellenländern mithilfe eines Titelauswahl-Ansatzes. Dieser besteht darin, auf diskretionärer Basis die Unternehmen auszuwählen, die mittel-/langfristige Gewinnaussichten sowie ein Wachstumspotenzial bieten. Diese Auswahl basiert auf den Fundamentaldaten der Unternehmen, insbesondere der Qualität ihrer Finanzstruktur, ihrer Wettbewerbspositionierung auf dem Markt, ihren Zukunftsaussichten und der Qualität ihrer Management-Teams. Das Anlagespektrum des Teilfonds umfasst Aktien aller Marktkapitalisierungen und aus allen Wirtschaftssektoren. Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (weniger als 100 Millionen USD) werden auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt.

Zwischen 75 % und 110 % des Teilfonds-Nettovermögens sind direkt oder indirekt an den internationalen Aktienmärkten und besonders den Schwellenmärkten engagiert. Der Teilfonds kann auch bis zu 110 % seines Nettovermögens an den internationalen Aktienmärkten von OECD-Mitgliedstaaten sowie von Ländern außerhalb der OECD und außerhalb der Schwellenländer direkt oder indirekt engagiert sein, wenn diese Märkte mit Schwellenmärkten verbunden sind.

Der Teilfonds kann über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Banktermingelder investieren. Der Teilfonds strebt Anlagen in Emissionen von öffentlichen oder privaten Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt ein Rating von Investment Grade haben (d. h. mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's, oder einem äquivalenten Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, mit einem als gleichwertig betrachteten Rating des Anlageverwalters) und einer kurzfristigen Fälligkeit unter drei Monaten an.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Aktienoptions- und Aktienindex-Kontrakte,
- Aktienindex-Futures-Kontrakte,
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

Der Teilfonds kann auch bis zu 100 % seines Vermögens in Aktien mit eingebetteten Derivaten anlegen. Die Strategie für die Verwendung von eingebetteten Derivaten entspricht der für Derivate beschriebenen Strategie.

Der Teilfonds verwendet keine TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko (Small, Medium und Large Caps)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko

- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten
- Risiken in Verbindung mit Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, wie in Kapitel 7.20 „Anlagen In China“ näher beschrieben

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf Unternehmen, die vorwiegend in Schwellenländern registriert sind, abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 8. Februar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Global Emerging, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Global Emerging (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Global Emerging.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A bzw. B des Edmond de Rothschild Global Emerging halten.

Die Anteilsklassen B, C, I, J, K und N wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, CR, I, ID, R und SC des Edmond de Rothschild Global Emerging halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse E bzw. F des Edmond de Rothschild Global Emerging halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, K, N und R wiesen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Global Emerging auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR (siehe Punkt (viii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse N**	**Klasse R (siehe Punkt (ii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD und CHF	EUR und USD	EUR und USD	EUR, USD und CHF	EUR und USD	EUR und USD	EUR und USD	EUR und USD
Zulässige Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	1 Anteil

	Klasse A	Klasse B	Klasse CR (siehe Punkt (viii) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse N	Klasse R (siehe Punkt (ii) unten)
Ausschüttend (siehe Punkt (v) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 1,45 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performancemodell (siehe Punkt (iv) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	Performancemodell
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum des Performancemodells und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. April und enden am 31. März eines jeden Jahres.

(v) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vi) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(vii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(viii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex ist der MSCI Europe Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und chinesischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A. und der Hong Kong Stock Exchange), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XIV. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNG FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Der Teilfonds ist nicht mehr in Taiwan registriert.

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 50 % der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) halten.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – US VALUE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Basierend auf einem empfohlenen Anlagehorizont von mehr als fünf Jahren besteht das Anlageziel des Teilfonds darin, Performance zu erzielen, indem vorwiegend nordamerikanische Wertpapiere ausgewählt werden, die wahrscheinlich ihren Abschlag gegenüber ihrem Geschäftssektor oder dem Markt, an dem sie notiert sind, reduzieren werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Anlageverwalter setzt eine diskretionäre Strategie um, die anstrebt, mit 75 % bis 110 % des Nettovermögens des Teilfonds in nordamerikanischen Aktien direkt oder indirekt engagiert zu sein. Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in die Aktien nordamerikanischer Gesellschaften mit einer Kapitalisierung von mehr als 1 Mrd. USD, wobei alle notierten Märkte und Sektoren in Nordamerika abgedeckt werden. Bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds können außerdem in Aktien kleiner Kapitalisierungen investiert werden (Marktkapitalisierung unter 1 Milliarde USD).

Die ausgewählten Aktien werden auf US-Dollar oder Kanadische Dollar lauten, wodurch der Teilfonds einem Währungsrisiko von bis zu 110 % des Nettovermögens ausgesetzt ist.

Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Banktermingelder investieren. Der Teilfonds strebt Anlagen in Emissionen von öffentlichen oder privaten Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt ein Rating von Investment Grade haben (d. h. mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's, oder einem äquivalenten Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, mit einem als gleichwertig betrachteten Rating des Anlageverwalters) und einer kurzfristigen Fälligkeit unter drei Monaten an.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures);
- Währungsswaps;
- Futures-Kontrakte auf Indizes oder Optionen auf Indizes; oder
- Optionskontrakte auf Aktien, die an organisierten oder geregelten Märkten gehandelt werden.

Der Teilfonds verwendet keine TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko (hohe, mittlere und geringe Marktkapitalisierung)
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko

- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf nordamerikanische Wertpapiere abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war am 22. Januar 2016 (das **Erstzeichnungsdatum).**

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild US Value & Yield, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild US Value & Yield (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild US Value & Yield.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse B, C bzw. CH des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklassen B, C, K, N und O wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, CR, R, SC bzw. SD des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklasse I wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse I, IH bzw. J des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklasse J wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse ID bzw. IDH des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse E bzw. F des Edmond de Rothschild US Value & Yield halten.

Die Anteilsklassen A, B, C, I, J, K, N, O und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild US Value & Yield auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR (siehe Punkt (ii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse P (siehe Punkt (ix) unten)**	**Klasse R (siehe Punkt (iii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD, EUR (HE) und CHF (HE) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR und USD	EUR, USD und EUR (HE) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (HE) und CHF (HE) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (HE) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, CHF (HE) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD und EUR (HE) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR und USD	EUR und USD	EUR und USD
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse B	Klasse CR (siehe Punkt (ii) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse N	Klasse O	Klasse P (siehe Punkt (ix) unten)	Klasse R (siehe Punkt (iii) unten)
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	1 Anteil
Ausschüttend (siehe Punkt (vi) unten) / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Punkt (vii) unten	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (v) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max 1,45 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 0,45 %	Max. 2,10 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(iii) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(iv) Die Unterklasse (HE) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(v) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(vi) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(vii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(viii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(ix) Anteile der Klasse P stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Kunden der Gruppe Edmond de Rothschild sind. Außerdem unterliegen sie spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex ist der Russell 1000 Value Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Der Benchmarkindex von Unterklassen (H):

- die auf GBP lauten, ist der Russell 1000 Value Index, abgesichert in GBP, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden;
- die auf CHF lauten, ist der Russell 1000 Value Index, abgesichert in CHF, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden;
- die auf EUR lauten, ist der Russell 1000 Value Index, abgesichert in EUR, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden;

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der zu Vergleichszwecken und zur Festlegung des ESG-Anlageuniversums dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XIV. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNG FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Der Teilfonds ist nicht mehr in Taiwan registriert.

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 50 % der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) halten.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CREDIT

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING CREDIT (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, über Anlagen in geregelten Kapital- und Geldmärkten ein langfristiges optimales Wachstum des investierten Kapitals zu erzielen. Insbesondere strebt der Teilfonds eine Outperformance gegenüber seiner Benchmark an. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden vornehmlich in Anleihen wie fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit anpassbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandel- oder Umtauschanleihen oder Anleihen mit Optionen sowie in andere Schuldtitel investiert, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert sind und von nationalen oder lokalen Regierungen aus Schwellenmärkten, begeben oder garantiert werden und/oder von Unternehmen begeben werden, deren Sitz sich in einem Schwellenland befindet oder die den Großteil ihrer Geschäfte in einem Schwellenland tätigen.

Mindestens 90 % des Gesamtvermögens des Teilfonds werden in auf USD oder EUR lautende Wertpapiere und liquide Mittel investiert. Ein Höchstbetrag von 10 % der übrigen Vermögenswerte des Teilfonds kann in Wertpapiere und flüssige Mittel investiert werden, die auf eine andere Währung als EUR oder USD lauten. Das Währungsrisiko gegenüber der Basiswährung des Teilfonds (USD) wird 10 % des Gesamtnettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann auch mit bis zu 10 % seines Nettovermögens in notleidenden Wertpapieren investiert sein. Der Teilfonds hält ein insgesamt durchschnittliches Rating höher als CCC+ aufrecht.

Der Teilfonds investiert nicht direkt in Aktien. Er kann jedoch in Ausnahmefällen, die sich aus der Umstrukturierung von bereits im Portfolio befindlichen Wertpapieren ergeben, in den Aktienmärkten engagiert sein (bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens).

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zins-Swaps
- Kreditderivate
- Anleihe-Futures
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisentermingeschäfte
- Swaptions
- Total Return Swaps

Der Teilfonds geht TRS in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Nettovermögens ein, wie in der Tabelle in Abschnitt D.(9) in Kapitel 5 Anlagebeschränkungen dargelegt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen und als liquide eingestufte Instrumente wie Banktermingelder, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds für den Liquiditätsbedarf im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder zur Erreichung des Anlageziels halten, wobei der Bestand an Barmitteln/Sichteinlagen auf maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt ist. Die modifizierte Duration des Teilfonds wird zwischen 0 und 10 liegen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Währungsrisiko

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf Unternehmen, die vorwiegend in Schwellenländern registriert sind, abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 15. Juli 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($), eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($), (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($).

Die Anteilsklassen A, B und I wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A, B bzw. C des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($) halten. Die Anteilsklassen A, B und I weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Bond EM ($) auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR** (siehe Punkt (iii) unten)	**Klasse CRD** (siehe Punkt (iii) unten unten)	**Klasse I**	**Klasse K**	**Klasse KD**	**Klasse R** (siehe Punkt (iv) unten)	**Klasse R2** (siehe Punkt (iv) unten)
Unterklasse	USD, CHF (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, CHF (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD und EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD und EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, CHF (H) und EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD und EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD und EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten und USD	USD
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse B	Klasse CR (siehe Punkt (iii) unten)	Klasse CRD (siehe Punkt (iii) unten unten)	Klasse I	Klasse K	Klasse KD	Klasse R (siehe Punkt (iv) unten)	Klasse R2 (siehe Punkt (iv) unten)
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	I-CHF (H): CHF 500.000 I-EUR (H): € 500.000 I-USD: $ 500.000 (siehe Punkt (vii) unten)	K-EUR (H): € 500.000 K-USD: $ 500.000 (siehe Punkt (vii) unten)	KD-EUR (H): € 500.000 KD-USD: $ 500.000 (siehe Punkt (vii) unten)	1 Anteil	1 Anteil
Thesaurierung / Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten
Zeichnungsgebühr	Max 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %	Max. 1 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max 1,00 %	Max 1,00 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	Max 0,40 %	Max 0,70 %	Max 0,70 %	Max. 1,45 %	Max. 1,95 %
Performancemodell (siehe Punkt (v) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	Performancemodell	Performancemodell
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	15 %	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(iii) Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen allen Arten von Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR und Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(iv) Anteile der Klassen R und R2 stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(v) Der Berechnungszeitraum des Performancemodells und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Juli eines jeden Jahres und enden am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

(vi) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 „Folgezeichnungen" dargelegt ist.

(vii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex ist der J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index. Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Der Benchmarkindex von Unterklassen (H):

- die auf EUR lauten, ist der J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, abgesichert in EUR;
- die auf CHF lauten, ist der J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, abgesichert in CHF;
- die auf GBP lauten, ist der J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index, abgesichert in GBP.

Die Performance des Benchmarkindex wird einschließlich Kupons berechnet.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Währung der betreffenden Klasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in $ ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18 „Umtausch Von Anteilen" beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INVESTMENT GRADE CREDIT

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – INVESTMENT GRADE CREDIT (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, die Performance seiner Benchmark zu übertreffen, indem er Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating auswählt, die an geregelten Kapital- und Geldmärkten gehandelt werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Teilfonds ohne Barmittel werden in Anleihen wie fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit anpassbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen investiert, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert sind, ohne Beschränkungen Hinblick auf Sektor oder geografisches Gebiet.

Mindestens 85 % des Gesamtvermögens des Teilfonds ohne Barmittel werden in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating investiert, d. h. in Schuldtitel mit einem Rating von mindestens BBB- (gemäß den Klassifikationen von Standard & Poor's oder Fitch) oder Baa3 (gemäß der Klassifikation von Moody's) oder einer entsprechenden Kategorie einer anderen Rating-Agentur, oder Schuldtitel, die vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden.

Der Teilfonds kann bis zu 15 % seines Gesamtvermögens ohne Barmittel in High-Yield-Wertpapiere anlegen (d. h. mit einer Bewertung von unter BBB- laut Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters). Das Mindestrating für diese Wertpapiere zum Kaufzeitpunkt beträgt B- (gemäß der Klassifikation von Standard & Poors oder Fitch oder vom Anlageverwalter als gleichwertig angesehen werden).

Die Schuldtitel können auf USD, EUR oder andere Währungen lauten. Das Währungsrisiko gegenüber dem USD wird jedoch 10 % des Gesamtvermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Maximal 20 % des Teilfonds-Nettovermögens dürfen in reguläre Wandelanleihen oder CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Kreditderivate
- Anleihe-Futures
- Währungs-Futures
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisentermingeschäfte
- Swaptions
- Optionen auf Anleihen-Futures
- Total Return Swaps

Der Teilfonds geht TRS in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Nettovermögens ein, wie in der Tabelle in Abschnitt D.(9) in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" dargelegt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

Die modifizierte Duration des Teilfonds wird zwischen 3 und 8 liegen.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen und als liquide eingestufte Instrumente wie Banktermingelder, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds für den Liquiditätsbedarf im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder zur Erreichung des Anlageziels halten, wobei der Bestand an Barmitteln/Sichteinlagen auf maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt ist.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die Anlagen eines Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäß mit Anlagen in Wertpapieren verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass ein Kapitalzuwachs oder Ausschüttungszahlungen stattfinden. Der Wert der Anlagen und der aus ihnen fließenden Erträge und demzufolge der Wert der Anteile des Teilfonds kann nicht nur steigen, sondern auch sinken, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger sein Anlagekapital nicht zurückerhält.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds Kreditrisiken unterliegen kann.

Des Weiteren werden Anleger in diesem Teilfonds, der Anlagen in CoCo-Bonds tätigen darf, auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht, die in Abschnitt 7.16 „Allgemeine Informationen" des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für konservative oder weniger erfahrene Anleger, einschließlich solcher Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktthemen interessieren oder über diese informiert sind, Investmentfonds jedoch als praktisches „Sparprodukt" ansehen. Er ist auch für erfahrenere Anleger geeignet, die definierte Anlageziele erreichen wollen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Anleger müssen in der Lage sein, vorübergehend moderate Verluste zu akzeptieren, d. h. dieser Teilfonds ist für Anleger geeignet, die das Kapital mindestens zwei Jahre lang nicht unbedingt benötigen.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 15. Juli 2014 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds, eines Teilfonds von Edmond de Rothschild Prifund, einer Luxemburger SICAV nach Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds, (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds.

Die Anteilsklassen A und B wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse A bzw. B des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds halten.

Die Anteilsklassen A und B weisen dieselbe Erfolgsbilanz wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Prifund – Euro Corporate Bonds auf.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR** (siehe Punkt (iv) unten)	**Klasse I**	**Klasse J**
Unterklasse	USD, EUR (HE), CHF (HE) und GBP (HE) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, EUR (HE), CHF (HE) und GBP (HE) (siehe Punkt (ii) unten)	USD und EUR (HE) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, EUR (HE), CHF (HE) und GBP (HE) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR (HE) (siehe Punkt (ii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse B	Klasse CR (siehe Punkt (iv) unten)	Klasse I	Klasse J
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	I-USD: $ 500.000 I-EUR (H): € 500.000 I-CHF (H): CHF 500.000 I-GBP (H): GBP 500.000 (siehe Punkt (v) unten)	J-EUR (H): € 500.000 (siehe Punkt (v) unten)
Thesaurierung / Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Punkt (iii) unten	Siehe Punkt (iii) unten	Siehe Punkt (iii) unten
Zeichnungs-gebühr	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,65 %	Max. 0,375 %	Max. 0,375 %
Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Unterklasse (HE) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(iii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(iv) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es ihnen nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(v) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex ist der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index. Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Der Benchmarkindex der auf USD lautenden Unterklassen ist der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, abgesichert in USD.

Der Benchmarkindex von Unterklassen (HE):

- die auf CHF lauten, ist der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, abgesichert in CHF;
- die auf EUR lauten, ist der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, abgesichert in EUR;

- die auf die auf GBP lauten, ist der Bloomberg Global Aggregate Corporate Index, abgesichert in GBP.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Referenzwährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und US-amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A. und NYSE), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am betreffenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – HEALTHCARE

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD – HEALTHCARE (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Ziel des Teilfonds ist es, die Performance seines Benchmarkindex durch Anlagen in Unternehmen des Gesundheitssektors, die Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) erfüllen, über den empfohlenen Anlagezeitraum zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds engagiert sich mit mindestens 75 % seines Nettovermögens in Wertpapieren von Unternehmen, die im Gesundheitssektor tätig sind (Biotechnologie, Pharmazeutik, Medizintechnik, Diagnosetechnik, Verwaltung von Krankenhäusern und Gesundheitszentren sowie andere medizinische Dienstleistungen) sowie Unternehmen, die derartige Produkte oder Dienstleistungen vermarkten.

Zwischen 75 % und 110 % des Teilfonds-Nettovermögens sind an den internationalen Aktienmärkten und in gleichgestellten Wertpapieren direkt oder indirekt engagiert: direkt, über OGA und/oder über den Einsatz von Finanzkontrakten. Der Teilfonds kann ADRs (American Depositary Receipts), GDRs (Global Depositary Receipts) und Wertpapiere ohne Stimmrechte halten.

Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Banktermingelder investieren. Der Teilfonds strebt Anlagen in Emissionen von öffentlichen oder privaten Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt ein Rating von Investment Grade haben (d. h. mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's, oder einem äquivalenten Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, mit einem als gleichwertig betrachteten Rating des Anlageverwalters) und einer kurzfristigen Fälligkeit unter drei Monaten an.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Optionskontrakte auf Aktien und Aktienindizes zur Reduzierung der Aktienvolatilität und um das Engagement des Teilfonds auf eine begrenzte Zahl von Aktien zu steigern;
- Futures-Kontrakte auf Aktienindizes zur Steuerung des Aktienrisikos; oder
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

Der Teilfonds verwendet keine TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte. Der Teilfonds kann nach Kapitalmaßnahmen auch Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten (Optionsscheine oder Zertifikate) halten, er beabsichtigt jedoch keinen direkten Erwerb dieser Art von Vermögenswerten.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Zinsrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiken in Verbindung mit Anlagen im Gesundheitssektor
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die durch ein Engagement an den internationalen Aktienmärkten im Gesundheitssektor größere Erträge aus ihrer Geldanlage erzielen möchten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 3. Juli 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Global Healthcare, eines französischen OGAW, werden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhalten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Global Healthcare (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Global Healthcare.

Die Anteilsklasse A wird einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen A und B des Edmond de Rothschild Global Healthcare halten.

Die Anteilsklassen C, I, K und N werden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse CR, I, R bzw. SC des Edmond de Rothschild Global Healthcare halten.

Die Anteilsklasse R wird einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen E und F des Edmond de Rothschild Global Healthcare halten.

Die Anteilsklassen A, C, I, K, N und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Global Healthcare.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse CR** (siehe Punkt (vii) unten)	**Klasse E** (siehe Punkt (ix) unten)	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse N**	**Klasse P** (siehe Punkt (vi) unten)	**Klasse R** (siehe Punkt (v) unten)
Unterklassen	EUR, USD und CHF	EUR und USD	EUR	EUR, USD und CHF	EUR	EUR, USD und CHF	EUR und USD	EUR und USD	EUR und USD
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,45 %	Max 1,60 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,55 %	Max. 0,50 %	Max. 2,1 %

	Klasse A	Klasse CR (siehe Punkt (vii) unten)	Klasse E (siehe Punkt (ix) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse N	Klasse P (siehe Punkt (vi) unten)	Klasse R (siehe Punkt (v) unten)
Performancemodell (siehe Punkt (iv) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	Performancemodell
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum des Performancemodells und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vi) Anteile der Klasse P stehen nur Anlegern zur Verfügung, die Kunden der Partnergesellschaften von Edmond de Rothschild Asset Management (Luxembourg) sind. Außerdem unterliegen sie spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vii) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(viii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(ix) Anteile der Klasse E stehen nur Privatanlegern zur Verfügung, die über französische Versicherungsgesellschaften zeichnen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex ist der MSCI All Country World Health Care Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

IX. BEWERTUNGSTAG

eder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO HIGH YIELD

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EURO HIGH YIELD (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch aktive Steuerung des Zins- und Kreditrisikos die Performance seines Benchmarkindex im empfohlenen Mindestanlagezeitraum zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht im Aufbau eines Portfolios, das die Erwartungen des Anlageverwalters zu europäischen High-Yield-Kreditmärkten repräsentiert. High-Yield-Wertpapiere weisen ein höheres Ausfallrisiko auf als Investment-Grade-Anleihen. Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, kombiniert die Strategie fundamentaldatenbasierte Kreditanalysen mit Relative-Value-Kreditanalysen, um die attraktivsten Emittenten auszuwählen.

Das Portfolio des Teilfonds wird mindestens 60 % seines Nettovermögens in High-Yield-Wertpapiere investieren (d. h. mit einem Kreditrating unterhalb von BBB- von Standard & Poor's oder einem vergleichbaren Rating von einer anderen unabhängigen Agentur oder dem Anlageverwalter). Der Teilfonds kann auch mit bis zu 5 % seines Nettovermögens in notleidenden Wertpapieren investiert sein. Der Teilfonds wird insgesamt ein Durchschnittsrating zwischen BB+ und B- aufrechterhalten.

Der Teilfonds kann bis zu 110 % seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente und/oder private Schuldtitel investieren, sofern diese auf Euro lauten. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in nicht auf Euro lautenden Anlageinstrumenten halten. Das Währungsrisiko wird abgesichert, es kann jedoch ein Restwährungsrisiko bestehen bleiben.

Bis zu 35 % des Nettovermögens des Teilfonds können ferner in öffentliche Schuldtitel eines Staates oder einer Einrichtung eines Mitgliedsstaates der OECD, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der G20 investiert werden. Der Teilfonds wird generell mit mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens in Emittenten mit Sitz in OECD-Mitgliedstaaten investiert sein.

Der Teilfonds kann durch den Kauf von Wandelanleihen in Aktienmärkten engagiert sein, vorbehaltlich einer Grenze von max. 10 % des Nettovermögens; in Ausnahmefällen aufgrund der Umstrukturierung von bereits im Portfolio gehaltenen Wertpapieren (vorbehaltlich einer Grenze von max. 5 % des Nettovermögens). Bis zu 20 % des Teilfonds-Nettovermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Zinsoptionen
- Zinsfutures
- Swaptions
- Währungsoptionen
- Devisentermingeschäfte
- Kreditderivate (Total Return Swaps)
- Notierte Volatilitätsderivate
- Forward Rate Agreements
- Zinsswaps
- Kreditoptionen
- Währungsswaps
- Optionsscheine
- Anleihe-Futures

Der Teilfonds geht Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (nur Pensionsgeschäfte) in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Nettovermögens ein, wie in der Tabelle in Abschnitt D.(9) in Kapitel 5 dargelegt. „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in zulässige übertragbare Wertpapiere investieren, die ein eingebettetes Derivat enthalten. Der Teilfonds kann insbesondere in Wandelanleihen, Credit Linked Notes („CLN"), Optionsscheine und Euro Medium-Term Notes („EMTN") investieren.

Die modifizierte Duration des Teilfonds gegenüber Zinssätzen kann zwischen 0 und 8 schwanken.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds kann Sichteinlagen und als liquide eingestufte Instrumente wie Banktermingelder, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds für den Liquiditätsbedarf im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder zur Erreichung des Anlageziels halten, wobei der Bestand an Barmitteln/Sichteinlagen auf maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt ist.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Währungsrisiko

Des Weiteren werden Anleger in diesem Teilfonds, der Anlagen in CoCo-Bonds tätigen darf, auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht, die in Abschnitt 7.16 „Allgemeine Informationen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die eine Gewinnmaximierung ihrer Anlage in Anleihen durch ein aktives Management von spekulativen, auf Euro lautenden Finanzinstrumenten wünschen.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 3. Juli 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (bzw. Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen C und P des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield halten.

Die Anteilsklassen B, I, J, N, O und R wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse D, I, J, S, T bzw. E des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield halten.

Die Anteilsklassen A, B, I, J, N, O und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild Signatures Euro High Yield.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR (siehe Punkt (vii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse KD**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R (siehe Punkt (v) unten)**	**Klasse T**	**Klasse TD**
Unterklassen	CHF, EUR und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR und USD	EUR und USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR und USD	EUR, USD und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR und USD	EUR und USD	EUR und USD,	EUR, USD und USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD und USD (H) (siehe Punkt (i) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (ii) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 10.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 10.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	1 Anteil	EUR 10.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 10.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)
Ausschüttung (siehe Punkt (iii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %	Max. 0,85 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,60 %	Max. 0,60 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %	Max. 1,30 %	Max. 0,45 %	Max. 0,45 %
Performancemodell (siehe Punkt (vi) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %

(i) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(ii) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(iii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vi) Der Berechnungszeitraum des Performancemodells und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Juli eines jeden Jahres und enden am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

(vii) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder

- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(viii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex für den Teilfonds ist der ICE BOFA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index. Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Der Benchmarkindex von Unterklassen (H):

- die auf USD lauten, ist der ICE BOFA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index, abgesichert in USD;
- die auf GBP lauten, ist der ICE BOFA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index, abgesichert in GBP;
- die auf CHF lauten, ist der ICE BOFA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index, abgesichert in CHF.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen des Teilfonds zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. BEWERTUNGSTAG

Als Bewertungstag gilt jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankreich und jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte offen sind (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A.). Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CHINA (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Performance des Benchmarkindex des Teilfondskapitals zu übertreffen, indem er sein Vermögen in Aktien von Unternehmen investiert, die dieKriterien für Umwelt, Soziales und Governance (ESG) erfüllen und deren Aktivitäten überwiegend mit China in Zusammenhang stehen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie basiert auf der Auswahl und dynamischen Verwaltung der Wertpapiere von Unternehmen, die überwiegend in China tätig sind. Zwischen 75 % und 110 % des Teilfonds-Nettovermögens sind in Aktien und ähnlichen, an geregelten Märkten gehandelten Wertpapieren von Unternehmen mit Börsennotierung, Hauptsitz oder wesentlicher Geschäftstätigkeit in China investiert. Der Teilfonds investiert über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien und in chinesische B-Aktien, die an den Börsen von Shanghai und Shenzhen notiert sind, sowie in Aktienwerte, die an anderen Börsen notiert sind, wie Hongkong, New York, Singapur und Taipeh. Gleichgestellte Wertpapiere sind ADR (American Depositary Receipts), GDR (Global Depositary Receipts), P-Notes (Participatory Notes) (ausgenommen P-Notes, deren Basiswerte über QFII- oder RQFII-Quoten gehaltene chinesische A-Aktien sind) und Partizipationsscheine, die gemäß Artikel 41.1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als übertragbare Wertpapiere gelten.

Das Spektrum der Wertpapieranlagen des Teilfonds konzentriert sich auf Aktien von Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mehr als USD 500 Millionen aus allen Sektoren, ohne darauf beschränkt zu sein. Zusätzlich können Unternehmen mit niedriger Kapitalisierung (unter USD 100 Millionen) bis zu 20 % des Nettovermögens ausmachen. Die sektorielle Diversifizierung des Teilfonds trägt dazu bei, die Volatilität des Portfolios zu begrenzen.

Das maximale Engagement des Teilfonds im Aktienrisiko beträgt voraussichtlich 110 % des Nettovermögens.

Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Banktermingelder investieren. Der Teilfonds strebt Anlagen in Emissionen von öffentlichen oder privaten Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt ein Rating von Investment Grade haben (d. h. mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's, oder einem äquivalenten Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, mit einem als gleichwertig betrachteten Rating des Anlageverwalters) und einer kurzfristigen Fälligkeit unter drei Monaten an.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen.

Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Devisenterminkontrakte, Devisen-Futures oder Währungsswaps;
- Aktienindex-Futures-Kontrakte; oder
- Optionskontrakte auf Aktien, die an organisierten oder geregelten Märkten gehandelt werden, vorbehaltlich einer Grenze von 25 % des Nettovermögens.

Der Teilfonds verwendet keine TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Der Teilfonds investiert nicht in Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Aktienrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Währungsrisiko
- Risiken in Verbindung mit Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, wie in Kapitel 7.20 „Anlagen In China“ näher beschrieben

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich speziell an Anleger, die eine Diversifizierung ihres Portfolios durch Aktien von überwiegend in China tätigen Unternehmen wünschen.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 26. Juni 2015 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild China, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild China (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (bzw. Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild China.

Die Anteilsklasse A wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen A, B, RMB und T des Edmond de Rothschild China halten.

Die Anteilsklassen C, I, J, K und N wurden einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klasse CR, I, ID, R bzw. SC des Edmond de Rothschild China halten.

Die Anteilsklasse R wurde einbringenden Anlegern zugeteilt, die Anteile der Klassen E und F des Edmond de Rothschild China halten.

Die Anteilsklassen A, C, I, J, K, N und R profitieren von der Erfolgsbilanz der entsprechenden Klasse des Edmond de Rothschild China.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR** **(siehe Punkt (vii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse N**	**Klasse R** **(siehe Punkt (v) unten**
Unterklassen	EUR, USD, AUD und CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR und USD	EUR und USD	EUR und USD	EUR und USD	EUR, USD und CHF (H) (siehe Punkt (vi) unten)	EUR und USD	EUR und USD
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse B	Klasse CR (siehe Punkt (vii) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse N	Klasse R (siehe Punkt (v) unten
Mindesterst-zeichnungsbe-trag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entspre-chend (siehe Punkt (viii) un-ten)	EUR 500.000 oder entspre-chend (siehe Punkt (viii) un-ten)	EUR 500.000 oder entspre-chend (siehe Punkt (viii) un-ten)	EUR 5.000.000 oder entspre-chend (siehe Punkt (viii) un-ten)	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten / Thesau-rierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungsge-bühr (siehe Punkt (iii) un-ten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahmege-bühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschge-bühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwal-tungsgebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 1,45 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,55 %	Max. 2,10 %
Performancemo-dell (siehe Punkt (iv) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	Performancemodell
Performancege-bühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkin-dex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeich-nungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum des Performancemodells und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni eines jeden Jahres.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vi) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(vii) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(viii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen, die auf eine andere Währung als die der Unterklassen lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex ist der MSCI China 10/40 Net Return Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Der Benchmarkindex von Unterklassen (H):

- die auf RMB lauten, ist der MSCI China 10/40 Net Return Index (Local);
- die auf CHF lauten, ist der MSCI China 10/40 Net Return Index (Local);

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und chinesischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A. und der Hong Kong Stock Exchange), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Jedoch ist für Anleger, die Anteile über zugelassene Vertriebsstellen in Asien zeichnen, die Frist für den Eingang von Zeichnungsanträgen in Hongkong 16:30 Uhr (Ortszeit Hongkong) am betreffenden Bewertungstag.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Jedoch ist für Anleger, die Anteile über zugelassene Vertriebsstellen in Asien zeichnen, die Frist für den Eingang von Rücknahmeanträgen in Hongkong 16:30 Uhr (Ortszeit Hongkong) am betreffenden Bewertungstag.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Ziel des Teilfonds ist eine Outperformance gegenüber seinem Benchmarkindex über einen Anlagezeitraum von fünf Jahren durch Investitionen an den internationalen Kapitalmärkten und durch Titelselektion, einschließlich Unternehmen, die in Technologiesektoren tätig sind oder sich mit hochentwickelten Analysetechniken – Big Data – beschäftigen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % seines Nettovermögens in Wertpapiere von Unternehmen, die in Technologiesektoren tätig sind oder sich mit hochentwickelten Analysetechniken – Big Data – beschäftigen.

Zwischen 75 % und 110 % des Teilfonds-Nettovermögens sind in den internationalen Aktienmärkten und in gleichgestellten Wertpapieren direkt oder indirekt engagiert. Der Teilfonds kann ADRs (American Depositary Receipts), GDRs (Global Depositary Receipts) und Wertpapiere ohne Stimmrechte halten.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren.

Zu Zwecken des Cash-Managements kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Banktermingelder investieren. Der Teilfonds strebt Anlagen in Emissionen von öffentlichen oder privaten Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt ein Rating von Investment Grade haben (d. h. mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's, oder einem äquivalenten Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, mit einem als gleichwertig betrachteten Rating des Anlageverwalters) und einer kurzfristigen Fälligkeit unter drei Monaten an.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Optionskontrakte auf Aktien und Aktienindizes zur Reduzierung der Aktienvolatilität und um das Engagement des Teilfonds auf eine begrenzte Zahl von Aktien zu steigern;
- Futures-Kontrakte auf Aktienindizes zur Steuerung des Aktienrisikos; oder
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

Der Teilfonds verwendet keine TRS oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.

Als Ergänzung kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in eingebettete Derivate (Optionsscheine oder Zertifikate) investieren. Die Verwendung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten wird sich nicht dahingehend auswirken, dass sich das Aktienrisiko des Teilfonds insgesamt auf mehr als 110 % des Nettovermögens des Teilfonds erhöht.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Zinsrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die durch ein Engagement in den internationalen Aktienmärkten in Technologiesektoren oder in Verbindung mit hochentwickelten Analysetechniken (Big Data) höhere Renditen auf ihre Geldanlage erzielen möchten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse CRD (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse CRM (siehe Punkt (x) unten)**	**Klasse D (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse N**	**Klasse N2 (siehe Punkt (viii) unten)**	**Klasse P (siehe Punkt (viii) unten)**	**Klasse R (siehe Punkt (v) unten)**
Unterklassen	CHF, EUR, USD	EUR und USD	EUR und USD	EUR und USD	EUR	GBP	EUR, USD, CHF	EUR und USD	EUR, USD, CHF	EUR, USD, GBP, CHF	EUR (HE) (siehe Punkt (ix) unten)	EUR, GBP, USD	EUR, USD, CHF
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 15.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnung (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 3 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,60 %	Max. 1,60 %	Max. 1,10 %	Max. 1,10 %	Max. 1,05 %	Max. 0,65 %	Max. 0,75 %	Max. 0,75 %	Max. 0,85 %	Max. 0,55 %	Max. 0,55 %	Max. 0,50 %	Max. 2,10 %
Performancemodell (siehe Punkt (iv) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Performancemodell
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	K. A.	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Der Berechnungszeitraum des Performancemodells und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(v) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vi) Anteile der Klassen CR, CRD und D stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klassen CR, CRD und D stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klassen CR, CRD und D sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung. Anteile der Klasse D sind beispielsweise nur zum Vertrieb im Vereinigten Königreich zugelassen und daher den dortigen Anlegern vorbehalten.

(vii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(viii) Anteile der Klassen N2 und P unterliegen spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(ix) Die Unterklasse (HE) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile" abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(x) Anteile der Klasse CRM stehen nur Anlegern zur Verfügung, denen von Vertretern der Edmond de Rothschild Group vorgeschlagen wurde, ein bestimmtes diskretionäres Mandat direkt bei einer Gesellschaft der Edmond de Rothschild Group zu unterzeichnen, und die der spezifischen und Ad-hoc-Genehmigung des Verwaltungsrats unterliegen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklasse, die auf eine andere Währung als die der Unterklasse lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

V. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex ist der MSCI World Index, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden. Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

VIII. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

IX. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

X. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XI. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

XIII. SPEZIFISCHE EINSCHRÄNKUNG FÜR TAIWANESISCHE ANLEGER

Der Teilfonds ist nicht mehr in Taiwan registriert.

Taiwanische Anleger dürfen zu keiner Zeit mehr als 50 % der im Umlauf befindlichen Anteile am Teilfonds (oder einen anderen Prozentsatz, der von der taiwanischen Finanzaufsicht vorgegeben wird) halten.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BOND ALLOCATION (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für den Anlagezeitraum eine annualisierte Performance zu bieten, die über seinem Referenzindex liegt. Dieser setzt sich zusammen aus 50 % des Bloomberg Barclays Capital Euro Aggregate Corporate Total Return Index und 50 % des Bloomberg Barclays Capital Euro Aggregate Treasury Total Return Index. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Anlageansatz des Teilfonds verbindet Top-down- und Bottom-up-Faktoren. Somit profitiert der Teilfonds von den komplementären Fähigkeiten des Anlageverwalters, der die relevante makroökonomische Analyse mit speziellen Fähigkeiten zur Titelauswahl in den einzelnen Segmenten des Rentenmarkts verbindet.

Der Teilfonds kann bis zu 110 % seines Nettovermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente jeglicher Art aus allen geografischen Regionen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in auf Onshore-RMB (CNY) lautenden Schuldtiteln investieren. Auf Onshore-RMB (CNY) lautende Schuldtitel können Wertpapiere umfassen, die sowohl direkt am Chinese Interbank Bond Market (CIBM) als auch an den Börsen der VRC gehandelt werden. Diese Anlagen werden über das Bond Connect-Programm getätigt, das es Anlegern vom chinesischen Festland und aus dem Ausland ermöglicht, über eine verbundene Marktinfrastruktur in Hongkong oder über andere verfügbare Kanäle Anleihenmärkte miteinander zu handeln.

Das Gesamtengagement in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating (High-Yield-Wertpapiere) mit einem Kreditrating unter BBB- (Standard & Poor's oder ein äquivalentes Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, ein als gleichwertig betrachtetes Rating des Anlageverwalters) und in Schuldtitel, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen in Schwellenländern ausgegeben werden, wird 70 % des Teilfonds-Nettovermögens nicht übersteigen.

Das Gesamtengagement in Unternehmensanleihen ohne Investment-Grade-Rating und in Schuldtiteln aus Schwellenländern wird jedoch 50 % des Teilfonds-Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann auch bis zu 5 % seines Nettovermögens in notleidende Wertpapiere investieren.

High-Yield-Wertpapiere sind spekulativ und haben ein höheres Ausfallrisiko als Investment-Grade-Anleihen.

Der Rest des Teilfonds-Portfolios wird in Schuldtitel mit einem langfristigen Rating von mindestens BBB- oder einem kurzfristigen Rating von A-3 (Standard & Poor's, einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Wertpapieren ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters) investiert.

Der Teilfonds kann vorbehaltlich einer Grenze von max. 10 % des Nettovermögens in Aktienmärkten engagiert sein: durch das potenzielle Engagement in Wandelanleihen und in Ausnahmefällen, aufgrund der Umstrukturierung von bereits im Portfolio gehaltenen Wertpapieren. Bei einer Wandlung oder Umstrukturierung kann der Teilfonds vorübergehend Aktien in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens halten, die jedoch so bald wie möglich im besten Interesse der Anteilinhaber verkauft würden. Bis zu 20 % des Teilfonds-Nettovermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in nicht in Euro ausgegebenen Wertpapieren halten. Das aus diesen Anlagen resultierende Währungsrisiko wird systematisch abgesichert. Es kann jedoch ein Restengagement bestehen bleiben.

Die modifizierte Duration des Teilfonds kann zwischen -2 und 8 schwanken.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Futures-Optionen
- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Kreditoptionen
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisentermingeschäfte

- Single-Name-Credit Default Swap
- Index Credit Default Swap
- Total Return Swaps
- Swaptions
- Anleihen-ETF-Optionen
- Anleihe-Futures

Strategien, die durch die Nutzung von Finanzderivaten umgesetzt werden:

- Allgemeine Absicherung bestimmter Risiken (Zins-, Kredit-, Währungsrisiko).
- Engagement in Zins- und Kreditrisiken.
- Neuzusammensetzung eines synthetischen Engagements in Bezug auf Vermögenswerte und Risiken (Zins-, Kreditrisiko).
- Erhöhung des Marktengagements.
- Durationspositionierung: aktive Verwaltung der Duration des gesamten Portfolios sowie spezifischer Renditekurven. Gewöhnlich eine Steigerung der Duration in Bezug auf eine bestimmte Region/ein Segment, für die/das ein Rückgang der Anleiherenditen erwartet wird, und andererseits eine Verringerung der Duration in Bezug auf eine bestimmte Region/ein Segment, für die/das ein Anstieg der Anleiherenditen erwartet wird.
- Positionierung auf der Renditekurve: Renditekurvenstrategien, um die Differenz der Renditeentwicklungen bei unterschiedlichen Fälligkeiten und nicht-parallele Verschiebungen der Renditekurve (Versteilerung/Abflachung) auszunutzen.
- Krümmungs-Positionierung: Krümmungsstrategien, um eine Verformung und eine Veränderung der Form einer Renditekurve auszunutzen.

Diese Strategien können aufgrund der Verwendung von Derivaten zu einer relativ hohen potenziellen Hebelung führen, wie nachstehend in Abschnitt XV näher beschrieben. Die Strategien entsprechen jedoch stets den Regeln der Risikostreuung.

Der Teilfonds geht Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (nur Pensionsgeschäfte) in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Nettovermögens ein, wie in der Tabelle in Abschnitt D.(9) in Kapitel 5 dargelegt. „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten anlegen. Die Strategie für die Verwendung von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten entspricht der für die Verwendung von Derivaten beschriebenen Strategie.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds kann Barmittel und Bankeinlagen (Sichteinlagen und Banktermingelder) für den Liquiditätsbedarf im Falle ungünstiger Marktbedingungen oder zur Erreichung des Anlageziels halten, wobei der Bestand an Barmitteln/Sichteinlagen auf maximal 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt ist.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Liquiditätsrisiken
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)
- Risiken im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über Bond Connect

Des Weiteren werden Anleger in diesem Teilfonds, der Anlagen in CoCo-Bonds tätigen darf, auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht, die in Abschnitt 7.16 „Allgemeine Informationen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds ist für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger gedacht, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage im Teilfonds verstehen und den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das insbesondere auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldtitel zum Ziel hat.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds war der 17. November 2016 (das **Erstzeichnungsdatum**).

Alle Vermögenswerte des Edmond de Rothschild Bond Allocation, eines französischen OGAW, wurden am Erstzeichnungsdatum als Sacheinlagen in den Teilfonds eingebracht. Im Gegenzug erhielten die einbringenden Anleger des Edmond de Rothschild Bond Allocation (die **einbringenden Anleger**) Anteile der entsprechenden Klasse (und Unterklasse) des Teilfonds auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts je Anteil des Edmond de Rothschild Bond Allocation.

Die Anteilsklassen des Edmond de Rothschild Fund - Bond Allocation wurden den einbringenden Anlegern wie folgt zugeteilt:

Einbringende Anleger	**Edmond de Rothschild Fund - Bond Allocation**
Klasse BH	Klasse A / Unterklasse USD (H)
Klasse C	Klasse A / Unterklasse EUR
Klasse CCHF H	Klasse A / Unterklasse CHF (H)
Klasse D	Klasse B / Unterklasse EUR
Klasse DCHF H	Klasse B / Unterklasse CHF (H)
Klasse E	Klasse R / Unterklasse EUR
Klasse FH	Klasse R / Unterklasse USD (H)
Klasse I	Klasse I / Unterklasse EUR
Klasse IUSD H	Klasse I / Unterklasse USD (H)
Klasse ICHF H	Klasse I / Unterklasse CHF (H)
Klasse R	Klasse K / Unterklasse EUR

Die Anteilsklassen A, B, I, K und R weisen dieselbe Erfolgsbilanz auf wie die entsprechende Klasse des Edmond de Rothschild Bond Allocation.

V. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	Klasse B	Klasse CR (siehe Punkt (vii) unten)	Klasse CRD (siehe Punkt (vii) unten)	Klasse CRM (siehe Punkt (ix) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse N	Klasse O	Klasse P	Klasse R (siehe Punkt (ii) unten)	Klasse RS (siehe Punkt (ii) unten)
Unterklassen	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR	EUR, USD (H), CHF (H), GBP (H) (siehe Punkt (iii) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	EUR 80.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (viii) unten)	1 Anteil	1 Anteil
Ausschüttend / Thesaurierend	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. unten	Siehe Abschnitt IV. oben	Siehe Abschnitt IV. unten
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 1 %	Max. 3 %	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %	Max. 3 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,80 %	Max. 0,80 %	Max. 0,60 %	Max. 0,60 %	Max. 0,80 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,60 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,35 %	Max. 1 %	Max. 1,40 %
Performancemodell (siehe Punkt (v) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %	0,05 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Anteile der Klassen R und RS stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(iii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile" abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum für die Outperformance und der Festschreibungszeitraum für die Wertentwicklung des Teilfonds beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres und enden am 30. September des darauffolgenden Jahres. Dementsprechend endet der laufende Zeitraum, der am 1. Oktober 2021 begann, am 30. September 2022.

(vi) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 „Folgezeichnungen" dargelegt ist.

(vii) Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen allen Arten von Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR und Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(viii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(ix) Anteile der Klasse CRM stehen nur Anlegern zur Verfügung, denen von Vertretern der Edmond de Rothschild Group vorgeschlagen wurde, ein bestimmtes diskretionäres Mandat direkt bei einer Gesellschaft der Edmond de Rothschild Group zu unterzeichnen, und die der spezifischen und Ad-hoc-Genehmigung des Verwaltungsrats unterliegen.

VI. BENCHMARKINDEX

(i)Die Benchmark setzt sich zu 50 % aus dem Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate Total Return Index und zu 50 % des Bloomberg Barclays Euro Aggregate Treasury Total Return Index zusammen.

Der Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate Index in Euro ist repräsentativ für auf Euro lautende festverzinsliche Anleihen, die von privaten Emittenten und Landesgesellschaften begeben werden, mit mindestens BBB- bewertet sind (Rating von Standard and Poor's oder gleichwertig) und eine Restlaufzeit von über einem Jahr haben.

Der Bloomberg Barclays Euro Aggregate Treasury Total Return Index setzt sich aus Emissionen von Staaten oder Regierungsbehörden in der Eurozone mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr zusammen.

Bei der Berechnung der Performance dieser beiden Indikatoren werden die Netto-Kupons einbezogen.

Die Benchmark wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt.

Der Benchmarkindex von Unterklassen (H):

- die auf USD lauten, wird gegenüber dem USD abgesichert;
- die auf CHF lauten, wird gegenüber dem CHF abgesichert;
- die auf GBP lauten, wird gegenüber dem GBP abgesichert;

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlagever-

walter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Anteil des Nettovermögens fest, der EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) und EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. anvertraut wird und kann den Betrag des den jeweiligen Anlageverwaltern anvertrauten Nettovermögens des Teilfonds jederzeit in ihrem alleinigen Ermessen erhöhen oder reduzieren. Jeder Anlageverwalter ist unter der Gesamtaufsicht der Verwaltungsgesellschaft befugt, den ihm zugeteilten Anteil des Nettovermögens des Teilfonds zu verwalten, zu investieren und zu desinvestieren. EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. ist auch für die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung verantwortlich.

IX. BEWERTUNGSTAG

Als Bewertungstag gilt jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankreich und jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte offen sind (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A.). Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch Von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko wird nach dem VaR-Ansatz überwacht und bemessen. Der VaR des Teilfonds darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente (**DFI**) werden Hebeleffekte geschaffen.

Eine Hebelwirkung von über 2.000 % des Nettoinventarwerts wird unter normalen Umständen nicht erwartet; die Anleger sollten jedoch beachten, dass eine höhere Hebelwirkung möglich ist. Die Hebelwirkung kann der Grenze von 2.000 % nahekommen, insbesondere wenn der Teilfonds überwiegend kurzfristige Zinsderivate einsetzt.

Zur Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Richtlinien zur Offenlegung der Hebelwirkung wird diese auf Basis der Brutto-Nominalwerte der einzelnen DFI berechnet, ohne Risikoanpassungen wie Abzüge infolge von Absicherungen, einem Delta-Faktor oder Netting zwischen verschiedenen Derivaten. Anleger sollten beachten, dass diese Berechnungsmethode zu höheren Ergebnissen bezüglich der Hebelwirkung führt, dies jedoch nicht unbedingt ein höheres Hebelrisiko für den Teilfonds impliziert.

XIV. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Neben dem nachstehend beschriebenen spezifischen Risikofaktor sollten die Anleger das vorstehende Kapitel 7 „Besondere Risikoerwägungen“ und insbesondere Kapitel 7.12 „Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Synthetische Hebelung“ beachten.

Die Anleger sollten sich des folgenden Risikofaktors bewusst sein:

Die Anlage in Futures ist volatil und mit einer starken Hebelung verbunden

Futures-Märkte sind hochgradig volatile Märkte. Die Rentabilität des Teilfonds hängt teilweise von der Fähigkeit des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters ab, die von Programmen und Plänen der Regierungen, internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, sich verändernden Angebots- und Nachfragebeziehungen, staatlichen Maßnahmen und Zinsänderungen beeinflussten Markttrends korrekt zu analysieren. Ferner können Regierungen von Zeit zu Zeit in bestimmte Märkte, insbesondere in Devisenmärkte, eingreifen. Solche Interventionen können direkt oder indirekt den Markt beeinflussen. Da nur eine geringe Marge erforderlich ist, um auf Futures-Märkten zu handeln, sind die Geschäfte des Futures-Bereichs des Teilfonds von einer starken Hebelung gekennzeichnet. Daher kann eine relativ geringfügige Preisänderung eines Futures-Kontrakts zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds und einem entsprechenden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds führen.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING SOVEREIGN

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING SOVEREIGN (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, über einen Anlagezeitraum von drei Jahren die Performance seines Benchmarkindex zu übertreffen. Dieses Ziel soll durch diskretionäre Verwaltung von Anlagen auf allen Anleihenmärkten in Schwellenländern erreicht werden. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen gemäß „Artikel 8(1) der SFDR", da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie des Teilfonds besteht im Zusammenstellen eines Portfolios, das die Erwartungen des Anlageverwalters zu allen Rentenmärkten und Währungen von Schwellenländern repräsentiert. Die geografische Diversifikation beinhaltet die Länder von Lateinamerika, Afrika, dem Nahen Osten, Asien und Mittel- und Osteuropa.

Ziel des Teilfonds ist es, 80 % bis 110 % des Nettovermögens in Anleihen und Geldmarktinstrumenten anzulegen.

Mindestens 60 % des Nettovermögens des Teilfonds wird dauerhaft in aufstrebenden Anleihenmärkten investiert. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Teilfonds sein Engagement in aufstrebenden Anleihenmärkten jedoch über Finanzderivate absichern. Bis zu 110 % des Nettovermögens können in Schwellenmarkt-Anleihen aller Laufzeiten und Kreditratings sowie aller Emittenten (Staaten oder Unternehmen) engagiert sein, entweder direkt durch Investitionen in Wertpapiere oder indirekt durch Finanzderivate oder Investmentfonds. Die Anleihen können auf Euro bzw. US-Dollar lauten („harte Währungen"), aber auch auf nationale Währungen.

Der Teilfonds kann bis zu 110 % seines Nettovermögens in High-Yield-Anleihen mit einer höheren Bewertung als CCC+ anlegen (d. h. mit einer Bewertung unter BBB-, aber über CCC+ laut Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters). Darüber hinaus kann der Teilfonds nach Ermessen des Anlageverwalters bis zu 30 % seines Nettovermögens in High-Yield-Anleihen mit einem Rating unter der Grenze von B- (von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen unabhängigen Agentur) investieren, einschließlich bis zu 10 % in notleidenden Wertpapieren oder ein als gleichwertig betrachtetes internes Rating des Anlageverwalters für Schuldtitel ohne Rating.

Die maximale Anlage des Teilfonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt. Im Falle einer Herabstufung des Ratings einer Emission wird der Anlageverwalter jedoch gemäß seinen Erwartungen und im Interesse der Anleger handeln und diese herabgestuften Schuldtitel weiter halten, wobei die Grenze von 10 % für Anlagen in notleidenden Wertpapieren möglicherweise bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds überschritten wird.

Der Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in auf Onshore-RMB (CNY) lautenden Schuldtiteln investieren. Auf Onshore-RMB (CNY) lautende Schuldtitel können Wertpapiere umfassen, die sowohl direkt am Chinese Interbank Bond Market (CIBM) als auch an den Börsen der VRC gehandelt werden. Diese Anlagen werden über das Bond Connect-Programm getätigt, das es Anlegern vom chinesischen Festland und aus dem Ausland ermöglicht, über eine verbundene Marktinfrastruktur in Hongkong oder über andere verfügbare Kanäle Anleihenmärkte miteinander zu handeln.

Je nach Marktchancen können Positionen auf Kreditderivaten das Portfolio des Teilfonds vervollständigen.

Der Anteil des nicht auf Schwellenmärkten engagierten Vermögens kann in Geldmarktinstrumenten, Geldmarktfunds und Termingelder investiert werden, um die Barmittel des Teilfonds zu verwalten oder um das Engagement zu begrenzen, wenn der Ausblick für die Schwellenmärkte als schlecht eingeschätzt wird.

Der Teilfonds kann zu Engagement- oder Absicherungszwecken direkt in Währungen investieren. Das Engagement in Währungen von Schwellenländern ist ein integraler Bestandteil der Strategie des Teilfonds und das Währungsrisiko kann bis zu 100 % des Nettovermögens betragen.

Der Teilfonds investiert nicht direkt in Aktien. Durch sein potenzielles Engagement in Wandelanleihen, das einer Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens unterliegt, oder zu Absicherungszwecken durch Index-Futures-Kontrakte und in Ausnahmefällen aus der Umstrukturierung von bereits im Portfolio gehaltener Wertpapiere resultierend kann der Teilfonds jedoch indirekt auf Aktienmärkten investieren. Bis zu 20 % des Teilfonds-Nettovermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Futures-Optionen
- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Single-Name-Credit Default Swap
- Index Credit Default Swap
- Total Return Swaps
- Kreditoptionen
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisentermingeschäfte
- Swaptions
- Anleihen-ETF-Optionen
- Anleihe-Futures

Zu diesem Zweck kann der Teilfonds Positionen zur Absicherung des Portfolios gegen bestimmte Risiken (Zinsen, Währung, Kredit) oder zum Erhalt eines Engagements in Risiken (Zinsen, Währung, Kredit) oder in Komponenten dieser Risiken eingehen.

Die modifizierte Duration des Teilfonds gegenüber Zinssätzen wird zwischen 0 und 15 schwanken.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder in andere Investmentfonds investieren.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in zulässige übertragbare Wertpapiere mit einem eingebetteten Derivat investieren, dessen Basiswerte dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 entsprechen. Insbesondere kann der Teilfonds in kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes), Optionsscheine, EMTN sowie, vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettovermögens, in Wandelanleihen investieren.

Der Teilfonds geht TRS in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Nettovermögens ein, wie in der Tabelle in Abschnitt D.(9) in Kapitel 5. „Anlagebeschränkungen“ dargelegt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in China, wie in Kapitel 7.20 „Anlagen In China“ näher beschrieben
- Risiken im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über Bond Connect
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in notleidenden Wertpapieren, wie in Kapitel 7.18 näher beschrieben

Des Weiteren werden Anleger in diesem Teilfonds, der Anlagen in CoCo-Bonds tätigen darf, auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht, die in Abschnitt 7.16 „Allgemeine Informationen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten

Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an alle Zeichner und insbesondere an Anleger, die eine Gewinnmaximierung ihrer Anlage in Anleihen durch Diversifizierung über ein Portfolio wünschen, das in Anleihen von Schwellenländern angelegt ist.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt (das **Erstzeichnungsdatum**).

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR (siehe Punkt (vii) unten)**	**Klasse CRD (siehe Punkt (vii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse KD**	**Klasse R (siehe Punkt (vi) unten)**
Unterklassen	USD, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	USD, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	USD und EUR (H) (siehe Punkt (i) unten)	USD und EUR (H) (siehe Punkt (i) unten)	USD, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR (H) (siehe Punkt (i) unten)	USD, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR (H), USD und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)	USD, EUR (H) und CHF (H) (siehe Punkt (i) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (ii) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (ix) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (ix) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (ix) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (ix) unten)	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (iii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 1 %	Max. 3 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,70 %	Max. 0,70 %	Max. 1,40 %
Performancemodell (siehe Punkt (v) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	Performancemodell
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(ii) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(iii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum der Performancegebühr und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(vi) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vii) Anteile der Klassen CR und CRD stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch auch in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(viii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(ix) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex von Unterklassen, die auf USD lauten, ist der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index. Der JP Morgan EMBI Global Diversified Index wird in USD ausgedrückt.

Der Benchmarkindex von Unterklassen (H):

- die auf EUR lauten, ist der JP Morgan EMBI Global Diversified Hedged EUR Index. Der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Hedged EUR Index wird in EUR ausgedrückt.
- die auf GBP lauten, ist der JP Morgan EMBI Global Diversified Hedged GBP Index. Der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Hedged GBP Index wird in GBP ausgedrückt.
- die auf CHF lauten, ist der JP Morgan EMBI Global Diversified Hedged CHF Index. Der J.P. Morgan EMBI Global Diversified Hedged CHF Index wird in CHF ausgedrückt.

Die Performance des Benchmarkindex wird einschließlich Kupons berechnet.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. BEWERTUNGSTAG

Als Bewertungstag gilt jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankreich und jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte offen sind (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A.). Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko wird nach dem VaR-Ansatz überwacht und bemessen. Der VaR des Teilfonds (99 % 20 Tage) darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente (**DFI**) werden Hebeleffekte geschaffen.

Eine Hebelwirkung von über 500 % des Nettoinventarwerts wird unter normalen Umständen nicht erwartet; die Anleger sollten jedoch beachten, dass eine höhere Hebelwirkung möglich ist.

Zur Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Richtlinien zur Offenlegung der Hebelwirkung wird diese auf Basis der Brutto-Nominalwerte der einzelnen DFI berechnet, ohne Risikoanpassungen wie Abzüge infolge von Absicherungen, einem Delta-Faktor oder Netting zwischen verschiedenen Derivaten. Anleger sollten beachten, dass diese Berechnungsmethode zu höheren Ergebnissen bezüglich der Hebelwirkung führt, dies jedoch nicht unbedingt ein höheres Hebelrisiko für den Teilfonds impliziert.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EM CLIMATE BONDS

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EM CLIMATE BONDS (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, in nachhaltige Anlagen mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Klima zu investieren und gleichzeitig attraktive Renditen auf dem Schwellenmarkt für festverzinsliche Wertpapiere zu erzielen. Der Teilfonds strebt an, seinen Referenzwert über den empfohlenen Anlagezeitraum zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 9 SFDR eingestuft. Das nachhaltige Investitionsziel des Teilfonds ist in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik

Die Strategie des Teilfonds besteht im Aufbau eines Portfolios aus nachhaltigen Anlagen, die hauptsächlich auf dem Schwellenmarkt für festverzinsliche von Unternehmen und supranationalen Institutionen ausgegebene Wertpapiere in harter Währung, d. h. USD, EUR, GBP und CHF, engagiert sind. Als Schwellenländer gelten alle Länder in den folgenden Regionen: Asien (ohne Japan), Lateinamerika, Osteuropa, Naher Osten und Afrika.

Der Anlageverwalter wird bei der Auswahl der Anlagen zusätzlich zur Erfüllung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten nachhaltigen Anlagemethodik Nachhaltigkeitskriterien auf ein großes Anlageuniversum anwenden, das aus Unternehmensanleihen aus Schwellenmärkten besteht.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Staatsanleihen investieren.

Mindestens 75 % des Nettovermögens werden in als nachhaltig klassifizierte Anleihen investiert, darunter grüne, nachhaltige und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen.

Der Anlageverwalter investiert in alle Kreditratings, einschließlich Investment-Grade- und High-Yield-Anleihen, sowie in Anleihen ohne ein Rating von Agenturen (oder mit einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters bei Anleihen ohne Rating). Maximal 10 % des Nettovermögens werden in Anleihen mit einem Rating von CCC+ und darunter (einschließlich Anleihen ohne Rating, die vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden) investiert. Darüber hinaus dürfen Anleihen ohne Rating von Agenturen 10 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

Mindestens 90 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente im Portfolio erhalten ein ESG-Rating.

In Bezug auf China darf der Teilfonds nur in auf Hartwährungen lautende Offshore-Schuldtitel investieren.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente zur Absicherung und zu Anlagezwecken einsetzen. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zins-Swaps
- Währungsswaps
- Devisentermingeschäfte
- Kreditderivate

In Abhängigkeit von den Marktumständen kann der Teilfonds sein Engagement in Anleihemärkten aus Schwellenländern ganz oder teilweise durch Finanzderivate absichern.

Das Engagement in Lokalwährungen wird 5 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds verwendet keine WFG oder TRS.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anleihen mit eingebetteten Derivaten investieren (unter anderem Puttable Bonds, Callable Bonds und Wandelanleihen) deren Basiswerte gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind.

Bis zu 15 % des Teilfonds-Nettovermögens dürfen in CoCo-Bonds investiert werden.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

Zu Cash-Management-Zwecken oder zur Begrenzung des Engagements bei schwachen Aussichten für die Schwellenmärkte kann ein Teil des Vermögens in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Termineinlagen investiert werden.

Die modifizierte Duration des Teilfonds wird zwischen 0 und 10 liegen.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenmärkten
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in Coco-Bonds, wie in Kapitel 7.16 näher beschrieben
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Währungsrisiko
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in notleidenden Wertpapieren, wie in Kapitel 7.19 näher beschrieben

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an institutionelle Anleger, Unternehmen und Einzelpersonen, die wahrscheinlich die spezifischen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in den Teilfonds verstehen und etwas gegen die globale Erderwärmung tun möchten, indem sie in nachhaltige Vermögenswerte investieren und den Wert ihrer Ersparnisse durch ein Instrument steigern möchten, das auf Unternehmen abzielt, die überwiegend in Schwellenländern registriert sind.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

In diesem Teilfonds stehen Anlegern folgende Anteilsklassen zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR (siehe Punkt (iii) unten)**	**Klasse CRD (siehe Punkt (iii) unten)**	**Klasse D (siehe Punkt (iii) und (viii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse K**	**Klasse KD**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse S**
Unterklasse	USD, CHF (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten	USD, CHF (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD und EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD und EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten	USD und EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten	USD, CHF (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten	USD, CHF (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten	USD, CHF (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten	USD, EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten	USD, EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten)	USD, CHF (H), EUR (H) (siehe Punkt (ii) unten
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	I-CHF (H): CHF 500.000 I-EUR (H): € 500.000 I-USD: $ 500.000 (siehe Punkt (vi) unten)	K-CHF (H): CHF 500.000 K-EUR (H): € 500.000 K-USD: $ 500.000 (siehe Punkt (vi) unten)	KD-CHF (H): CHF 500.000 KD-EUR (H): € 500.000 KD-USD: $ 500.000 (siehe Punkt (vi) unten)	N-EUR (H): € 5.000.000 N-USD: $ 5.000.000 (siehe Punkt (vi) unten)	O-EUR (H): € 5.000.000 O-USD: $ 5.000.000 (siehe Punkt (vi) unten)	S-CHF (H): CHF 10.000.000 S-EUR (H): € 10.000.000 S-USD: $ 10.000.000 (siehe Punkt (vi) unten)
Thesaurierung / Ausschüttung (siehe Punkt (vii) unten)	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten
Zeichnungsgebühr	Max 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max 1,00 %	Max 1,00 %	Max. 0,60 %	Max. 0,60 %	Max. 0,75 %	Max 0,50 %	Max 0,60 %	Max 0,60 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,30 %
Performancemodell (siehe Punkt (iv) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(iii) Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen allen Arten von Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR und Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(iv) Der Berechnungszeitraum des Performancemodells und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Juli eines jeden Jahres und enden am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

(v) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 „Folgezeichnungen“ dargelegt ist.

(vi) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(vii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(viii) Anteile der Klasse D haben die gleichen Merkmale wie Anteile der Klasse CR. Für sie wird jedoch keine Outperformancegebühr erhoben und es können unterschiedliche globale Verwaltungsgebühren erhoben werden.

V. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex ist der in US-Dollar abgesicherte ICE Q3DH EM Corporate Green Bond Custom Index (der “**Custom Index**”). Der Benchmark-Index wird in der Währung der Unterklasse ausgedrückt. Der Index enthält nur grüne Anleihen von Unternehmen aus Schwellenländern und berücksichtigt daher die Umweltfaktoren und ist im Allgemeinen auf das nachhaltige Anlageziel des Teilfonds ausgerichtet. Der Custom Index schließt Anleihen in lokaler Währung aus und führt einen Höchstsatz von 15 % je Land ein, um den Custom Index zu diversifizieren.

Der Benchmarkindex von Unterklassen (H):

- der auf EUR lautet, ist der ICE Q3DH EM Corporate Green Bond Custom Index, abgesichert in EUR;
- der auf CHF lautet, ist der ICE Q3DH EM Corporate Green Bond Custom Index, abgesichert in CHF.

Die Performance des Benchmarkindex wird einschließlich Kupons berechnet.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Custom Index abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen sowie Rücknahmen erfolgen in der Währung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgewiesen.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

VIII. BEWERTUNGSTAG

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“). Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die folgenden Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A., NSYE und der Hong Kong Stock Exchange), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

IX. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

X. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 16:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XI. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18 „Umtausch Von Anteilen“ beschrieben.

XII. GESAMTRISIKO

Der Teilfonds überwacht sein Gesamtengagement nach dem Commitment-Ansatz.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA LONG SHORT

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA LONG SHORT (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine positive absolute Rendite über den empfohlenen Anlagezeitraum von mehr als 5 Jahren zu erzielen, indem er an den internationalen Kapitalmärkten investiert und unter anderem Unternehmen auswählt, die in Technologiesektoren tätig sind oder sich mit hochentwickelten Analysetechniken von Big Data beschäftigen, und zwar durch Long- und Short-Positionen (insbesondere über Total Return Swaps oder TRS). Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds strebt mit einer Long/Short-Aktienstrategie und einem geringen Nettoengagement eine positive absolute Performance an, die über einem risikofreien Zinsindex liegt.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Teilfonds eine "Long/Short Equity"-Strategie, die sich auf Big-Data-Technologien konzentriert. Der Teilfonds verwendet einen Long-/Short-Ansatz, in dessen Rahmen er als attraktiv erachtete Wertpapiere kauft und als unattraktiv erachtete verkauft, um Erträge zu erzielen.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (wie Aktien-TRS, Aktienindex-Futures-Kontrakte und Aktienoptionen) erlangt werden.

Der Teilfonds investiert vorwiegend in Stammaktien von Unternehmen, wobei keine Beschränkungen hinsichtlich Sektor oder geografischer Region bestehen. Die Anlagestrategie wird durch eine detaillierte Finanzanalysen der Unternehmen festgelegt, in die der Teilfonds investiert. Die Auswahl von Long- und Short-Positionen basiert auf einer gründlichen Fundamentalanalyse, die die Auswahl globaler Technologieaktien mit hohem direktem Engagement im Thema Big Data sowie die Top-down- und Subsektorauswahl auf der Grundlage der Auswirkungen der Big Data-Transformation umfasst. Diese Strategie ermöglicht auch die Identifizierung von Datennutzern minderer Qualität sowie überbewerteter oder überschätzter Technologietrends. Die Sektor- und Länderallokationen ergeben sich aus dem vom Anlageverwalter bestimmten Titelauswahlverfahren.

Short-Positionen werden ausschließlich über derivative Finanzinstrumente aufgebaut.

Die Höhe des Aktienengagements schwankt zwischen -10 % und +40 % des Nettovermögens des Teilfonds.

Der Teilfonds kann ADRs (American Depositary Receipts), GDRs (Global Depositary Receipts) und Wertpapiere ohne Stimmrechte halten.

Der Teilfonds kann bis zu 30 % seines Nettovermögens über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in Schwellenländer investieren, einschließlich in chinesische A-Aktien.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Banktermingelder investieren. Der Teilfonds strebt Anlagen in Emissionen von öffentlichen oder privaten Emittenten, die zum Kaufzeitpunkt ein Rating von Investment Grade haben (d. h. mit einem Rating von mindestens BBB- von Standard & Poor's, oder einem äquivalenten Rating einer anderen unabhängigen Agentur oder, bei Wertpapieren ohne Rating, mit einem als gleichwertig betrachteten Rating des Anlageverwalters) und einer kurzfristigen Fälligkeit unter drei Monaten an.

Sollte ein Wertpapier nach dessen Kauf herabgestuft werden, kann der Anlageverwalter dieses Wertpapier im Teilfonds weiterhin halten, wenn er entscheidet, dass dies im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Optionskontrakte auf Aktien und auf Aktienindex-Futures-Kontrakte
- Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.
- Total Return Swaps

Der Teilfonds geht Wertpapierfinanzierungsgeschäft (nur Pensionsgeschäfte) in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Nettovermögens ein, wie in der Tabelle in Abschnitt D.(8) in Kapitel 5 dargelegt. „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen.

Als Ergänzung kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in eingebettete Derivate (Optionsscheine oder Zertifikate) investieren. Die Verwendung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten wird sich nicht dahingehend auswirken, dass sich das Long-Engagement des Teilfonds im Aktienrisiko insgesamt auf mehr als 40 % des Nettovermögens des Teilfonds erhöht.

Der Teilfonds kann bis zur Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder andere Investmentfonds investieren.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit Small und Mid Caps
- Währungsrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Hebelwirkung
- Absicherung
- Risiken in Verbindung mit Anlagen über die Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect
- Risiken in Verbindung mit der Anlage in Schwellenmärkten

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die durch ein Engagement in den internationalen Aktienmärkten in Technologiesektoren oder in Verbindung mit hochentwickelten Analysetechniken (Big Data) höhere Renditen auf ihre Geldanlage erzielen möchten.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 5 Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse CRD (siehe Punkt (vi) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse N**	**Klasse S**
Unterklassen	USD, EUR, EUR(HE), CHF, CHF(HE) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, EUR(HE) und USD (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, EUR (HE), CHF, CHF (HE) und USD (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, EUR (HE), CHF, CHF (HE) und USD (siehe Punkt (ii) unten)	USD, EUR, EUR(HE), CHF, CHF(HE) (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, EUR(HE) und USD (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, EUR(HE), USD (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, EUR(HE), USD (siehe Punkt (ii) unten)	EUR, EUR(HE), USD (siehe Punkt (ii) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	EUR 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)
Ausschüttung (siehe Punkt IV(ii) obenunten)/Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse B	Klasse CR (siehe Punkt (vi) unten)	Klasse CRD (siehe Punkt (vi) unten)	Klasse I	Klasse J	Klasse K	Klasse N	Klasse S
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 1,70 %	Max. 1,70 %	Max. 1,20 %	Max. 1,20 %	Max. 1,00 %	Max. 1,00 %	Max. 1,20 %	Max. 0,85 %	Max 0,70 %
Performancemodell (siehe Punkt (v) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Satz der Zeichnungssteuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die Unterklasse (HE) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(iii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum des Performancemodells und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(vi) Anteile der Klassen CR und CRD stehen allen Arten von Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klassen CR und CRD stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klassen CR und CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(vii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft das Wechselkursrisiko für die Vermögenswerte der Unterklassen EUR und CHF, die auf eine andere Währung als den USD lauten, absichern kann (jedoch nicht dazu verpflichtet ist). Mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen werden von der betreffenden Unterklasse getragen. Hierzu kann die Gesellschaft Finanzderivate mit dem Ziel nutzen, die Vermögenswerte der Unterklassen EUR und CHF gegen Schwankungen ihrer Wechselkurse abzusichern. Finanzderivate können eine Spanne zwischen Geld- und Briefkurs aufweisen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch nicht, eine systematische Absicherung aller Vermögenswerte aller Unterklassen durchzuführen.

V. BENCHMARKINDEX

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient. Da der Teilfonds durch eine Long/Short-Aktienstrategie mit einem geringen Nettoengagement eine positive absolute Performance erzielen will, die über einem risikofreien Zinsindex liegt, kann die Performance des Teilfonds mit dem Benchmarkindex "United States SOFR Secured Overnight Financing Rate Compounded Index" verglichen werden (Ticker: SOFRINDX Index).

Der Benchmarkindex der Unterklassen (HE),

- die auf EUR lauten, ist der €STER Comp Index. (Ticker: ESTCINDX), abgesichert in EUR
- die auf CHF lauten, ist der SARON Capitalised (Ticker: SAION Index), abgesichert in CHF

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

VIII. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

IX. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

X. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XI. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18 beschrieben. "Umtausch von Anteilen", siehe oben.

XII. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko wird nach dem VaR-Ansatz überwacht und bemessen. Der VaR des Teilfonds darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente (**DFI**) werden Hebeleffekte geschaffen.

Eine Hebelwirkung von über 300 % des Nettoinventarwerts wird unter normalen Umständen nicht erwartet; die Anleger sollten jedoch beachten, dass eine höhere Hebelwirkung möglich ist.

Zur Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Richtlinien zur Offenlegung der Hebelwirkung wird diese auf Basis der Brutto-Nominalwerte der einzelnen DFI berechnet, ohne Risikoanpassungen wie Abzüge infolge von Absicherungen, einem Delta-Faktor oder Netting zwischen verschiedenen Derivaten. Anleger sollten beachten, dass diese Berechnungsmethode zu höheren Ergebnissen bezüglich der Hebelwirkung führt, dies jedoch nicht unbedingt ein höheres Hebelrisiko für den Teilfonds impliziert.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE US EQUITY

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE US EQUITY (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, den S&P 500 (NR) Index(den Vergleichs-Benchmarkindex) zu übertreffen, und durch einen quantitativen Anlageansatz und ein aktiv verwaltetes Portfolio unabhängig von den Marktbedingungen konstante Renditen auf dem US-Wertpapiermarkt zu erzielen.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter verwendet einen quantitativen Anlageprozess, um ein risikoeffizientes Aktienportfolio aufzubauen und zu verwalten, das über eine Reihe von Aktienfaktoren hinweg gut ausgewogen ist. Das Multifaktor-Modell (das eigene quantitative Anlagemodell des Anlageverwalters) bildet die Grundlage für die Wertpapierauswahl und den Portfolioaufbau.

Der Anlageprozess umfasst:

– Identifizierung von Aktien mit positiven Eigenschaften im aktuellen Marktumfeld auf der Grundlage von Aktienfaktoren wie Wert, Momentum, Qualität, geringes Risiko, Größe, Wachstum und Stimmung. Diese Faktoren werden dank einer Kombination von Techniken des maschinellen Lernens dynamisch definiert.

– Kombination von Faktoren zu einem Multi-Faktor-Portfolio unter Verwendung einer Risikobudgetierungs- und Verteilungstechnik.

– Optimierung des Multifaktor-Portfolios mit dem Ziel, das Portfolioengagement in den verschiedenen Faktoren im Rahmen eines aktiven Risikobudgets zu maximieren und gleichzeitig Umsatz, Transaktionskosten und wichtige Diversifizierungsvorschriften zu überwachen.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Der Teilfonds investiert vorwiegend in Large-Cap-Unternehmen (deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Kaufs über 5 Milliarden USD beträgt), die in den Vereinigten Staaten ihren Sitz haben oder an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt in den USA gehandelt werden. Alle Wertpapiere werden in US-Dollar ausgegeben. Die Aktienanlagen des Teilfonds können Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Erwerb von Aktien umfassen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die ihren Sitz nicht in den Vereinigten Staaten haben und die an einer Börse notiert sind oder außerhalb eines geregelten US-Marktes gehandelt werden.

Die Anlagen des Portfolios können bis zu 10 % des Nettovermögens in Depositary Receipts wie ADRs/GDRs enthalten und der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in geschlossene REITs investieren.

Zur Verwaltung von Barmitteln kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in Instrumente investieren, die als liquide eingestuft sind, wie z. B. Barmittel auf Girokonten (innerhalb der in Abschnitt 5. Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts angegebenen Grenzen), Treuhandeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente und OTC-Geschäfte zu Absicherungszwecken und zur Erreichung seines Anlageziels in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 genannten Einschränkungen und Grenzen einsetzen. „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

– Optionskontrakte auf Aktien und auf Aktienindizes;

– Futures-Kontrakte auf Aktienindizes zur Steuerung des Aktienrisikos;

– Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile mit eingebetteten Derivaten investieren (unter anderem Warrants), deren Basiswerte gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind.

Außerdem kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder in andere Investmentfonds (einschließlich in zulässige ETF) investieren.

Der Teilfonds darf nicht in Verbriefungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 investieren.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps (TRS) ein.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen unterliegen Markttrends und Schwankungen. Anleger gehen das Risiko ein, möglicherweise einen Betrag zu erhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken ausgesetzt ist:

– Risiko der diskretionären Verwaltung

– Aktienrisiko

– Währungsrisiko

– Zinsrisiko

– Kreditrisiko

– Liquiditätsrisiken

– Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko

– Risiko in Verbindung mit Derivaten

– Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

– Quantitative Modellrisiken

– Risiken im Zusammenhang mit Cybersicherheit/Systemausfällen

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger, die in der Lage sind, die spezifischen Risiken einer Anlage in den Teilfonds einzuschätzen, und die den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das speziell auf die Aktien von am US-Markt notierten Unternehmen abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt fünf Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

Die folgenden Anteilsklassen stehen Anlegern dieses Teilfonds zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse CR (siehe Punkt (iii) oben**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse S (siehe Punkt viii unten)**
Unterklassen	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	USD 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)
Thesaurierung/Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Preis der Erstemission	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse CR (siehe Punkt (iii) oben	Klasse I	Klasse J	Klasse N	Klasse O	Klasse S (siehe Punkt viii unten)
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,50 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %	Max. 0,20 %	Max. 0,20 %	Max. 0,15 %
Performance-/Outperformance-Gebührenmodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performance-/Outperformancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Zeichnungssteuersatz ("*taxe d'abonnement*")	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil der während des betreffenden Zeitraums erzielten Erträge nach Abzug der damit verbundenen Kosten aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je gezeichnetem Anteil berechnet und an Vermittler bezahlt, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. Die durch Absicherungsgeschäfte entstehenden Aufwendungen gehen in jedem Fall zu Lasten der betroffenen Unterklasse.

(v) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 "Dauerhafte Zeichnungen" beschrieben ist.

(vi) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.
- Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.
- Die Anteile der Klasse CR und Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(vii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(viii) Anteile der Klasse S unterliegen spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

V. BENCHMARKINDEX

Das Portfolio des Teilfonds sollte auf dem MSCI USA Index (dem Ziel-Benchmarkindex) basieren, während die Performance des Teilfonds mit seinem Vergleichsindex verglichen werden kann, d. h. dem S&P 500 (NR) Index, ausgedrückt in der Währung der betreffenden Unterklasse, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden.

– ausgedrückt in der Währung der betreffenden Unterklasse bei nicht gegenüber dem Währungsrisiko abgesicherten Unterklassen;

– ausgedrückt und gegen das Währungsrisiko der Unterklasse bei den Unterklassen (H) abgesichert.

Der Vergleichs-Benchmarkindex wird zu Vergleichszwecken verwendet und bestimmt nicht, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Teilfonds investiert.

Das Anlageuniversum des Teilfonds dürft sich mit den Komponenten des Ziel-Benchmarkindex überschneiden. Der Ziel-Benchmarkindex wurde ausgewählt, weil er repräsentativ für die Art der Anlagen ist, in die der Teilfonds wahrscheinlich investieren wird. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Ziel-Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Ziel-Benchmarkindex.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen sowie Rücknahmen erfolgen in der Basiswährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Nettowert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgewiesen.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

VIII. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge nicht berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der **NIW-Berechnungstag**).

IX. ZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12.30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in USD und EUR je nach der betreffenden Unterklasse zu zahlen und muss der Gesellschaft innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zugesandt werden.

X. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

QuestioZeichnungsanträge müssen spätestens um 12.30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden je nach der betreffenden Unterklasse innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag in USD oder EUR ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag und Kosten des Anteilsinhabers in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XI. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XII. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ DEFENSIVE GLOBAL EQUITY

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ DEFENSIVE GLOBAL EQUITY (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, über einen quantitativen Anlageansatz und ein dank seines defensiven Profils aktiv verwalteten Portfolios eine Outperformance gegenüber dem MSCI World (NR) (die "Benchmark") und konstante Renditen an den globalen Aktienmärkten zu erzielen.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter verwendet einen quantitativen Anlageprozess, um ein defensives Aktienportfolio aufzubauen und zu verwalten, das geringere Aktienrisiken aufweist als seine Benchmark. Das Managed-Volatility-Modell (das eigene quantitative Anlagemodell des Anlageverwalters) bildet die Grundlage für die Wertpapierauswahl und den Portfolioaufbau.

Der Anlageprozess umfasst:

– Identifizierung von Aktien mit weniger spezifischen Risiken und besseren fundamentalen Merkmalen als die Benchmark: Bei der Auswahl dieser Aktien werden quantitative Filter auf das Anlageuniversum angewendet.

– Optimierung des Portfolios, um ein Portfolio mit geringer Volatilität zu erzeugen.

– Erweiterung des Portfolios, um sein Beta und sein Engagement in einigen neu aufkommenden Risikofaktoren anzupassen, bei gleichzeitiger Kontrolle von Umsatz, Transaktionskosten und wichtigen Diversifizierungsvorschriften.

Der Teilfonds wendet einen Anlageprozess an, der darauf abzielt, die Gesamtvolatilität des Portfolios im Vergleich zum Markt zu reduzieren. Der Anlageverwalter baut ein defensives Portfolio auf, das in Aktien mit robusten Fundamentaldaten investiert ist und ein geringes Engagement in einem breiten Spektrum von Risikofaktoren aufweist.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus Industrieländern gemäß dem MSCI weltweit; diese Unternehmen haben ihren Sitz in geregelten Märkten weltweit, sind dort notiert oder werden dort gehandelt. Die Aktienanlagen des Teilfonds können Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Erwerb von Aktien umfassen.

Die Anlagen des Teilfondsportfolios können bis zu 10 % seines Nettovermögens in Depositary Receipts wie ADRs und GDRs enthalten, und der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in geschlossene REITs investieren.

Zur Verwaltung von Barmitteln kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in Instrumente investieren, die als liquide eingestuft sind, wie z. B. Barmittel auf Girokonten (innerhalb der in Abschnitt 5. Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts angegebenen Grenzen), Treuhandeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente und OTC-Geschäfte zu Absicherungszwecken und zur Erreichung seines Anlageziels in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 genannten Einschränkungen und Grenzen einsetzen. „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

– Optionskontrakte auf Aktien und auf Aktienindizes;

– Futures-Kontrakte auf Aktienindizes zur Steuerung des Aktienrisikos;

– Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile mit eingebetteten Derivaten investieren (unter anderem Warrants), deren Basiswerte gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind.

Außerdem kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder in andere Investmentfonds (einschließlich in zulässige ETF) investieren.

Der Teilfonds darf nicht in Verbriefungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 investieren.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps (TRS) ein.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen unterliegen Markttrends und Schwankungen. Anleger gehen das Risiko ein, möglicherweise einen Betrag zu erhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken ausgesetzt ist:

– Risiko der diskretionären Verwaltung

– Aktienrisiko

– Währungsrisiko

– Zinsrisiko

– Kreditrisiko

– Liquiditätsrisiken

– Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko

– Risiko in Verbindung mit Derivaten

– Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

– Quantitative Modellrisiken

– Risiken im Zusammenhang mit Cybersicherheit/Systemausfällen

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger, die in der Lage sind, die spezifischen Risiken einer Anlage in den Teilfonds einzuschätzen, und die den Wert ihrer Ersparnisse durch Anlagen an den globalen Aktienmärkten steigern möchten.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt fünf Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

Die folgenden Anteilsklassen stehen Anlegern dieses Teilfonds zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse CR**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse S (siehe Punkt viii unten)**
Unterklassen	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	USD 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)
Thesaurierung/Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Preis der Erstemission	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.

	Klasse A	Klasse CR	Klasse I	Klasse J	Klasse N	Klasse O	Klasse S (siehe Punkt viii unten)
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,60 %	Max. 0,35 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %	Max. 0,20 %
Performance-/Outperformance-Gebührenmodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performance-/Outperformancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Zeichnungssteuersatz ("*taxe d'abonnement*")	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil der während des betreffenden Zeitraums erzielten Erträge nach Abzug der damit verbundenen Kosten aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je gezeichnetem Anteil berechnet und an Vermittler bezahlt, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. Die durch Absicherungsgeschäfte entstehenden Aufwendungen gehen in jedem Fall zu Lasten der betroffenen Unterklasse.

(v) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 "Dauerhafte Zeichnungen" beschrieben ist.

(vi) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.
- Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.
- Die Anteile der Klasse CR und Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(vii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(viii) Anteile der Klasse S unterliegen spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

V. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann mit dem MSCI World (NR), ausgedrückt in der Währung der betreffenden Unterklasse, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden, verglichen werden.

- ausgedrückt in der Währung der betreffenden Unterklasse bei nicht gegenüber dem Währungsrisiko abgesicherten Unterklassen;
- ausgedrückt und gegen das Währungsrisiko der Unterklasse bei den Unterklassen (H) abgesichert.

Der Benchmarkindex wird zu Vergleichszwecken herangezogen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen sowie Rücknahmen erfolgen in der Basiswährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Nettowert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgewiesen.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) (der „**Anlageverwalter**“) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

VIII. ANLAGEBERATER

Für die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds hat der Anlageverwalter unter seiner Aufsicht, in seiner ständigen Verantwortung und auf eigene Kosten EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. zum Anlageberater ernannt. EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. verfügt über keine diskretionären Verwaltungsbefugnisse und ist dafür verantwortlich, den Anlageverwalter zu Anlagemöglichkeiten zu beraten und den Anlageverwalter bei der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds zu unterstützen.

IX. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und in Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind, sowie jeder andere Tag, an dem die französischen und amerikanischen Finanzmärkte geöffnet sind (offizieller Kalender der NYSE und von EURONEXT PARIS S.A.), ist ein Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der **NIW-Berechnungstag**).

X. ZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Bankarbeitstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in USD und EUR je nach der betreffenden Unterklasse zu zahlen und muss der Gesellschaft innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zugesandt werden.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden je nach der betreffenden Unterklasse innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag in USD oder EUR ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag und Kosten des Anteilsinhabers in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EMU EQUITY

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt gilt nur für den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EMU EQUITY (der „Teilfonds").

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, den MSCI EMU (NR) Index (die „Benchmark") zu übertreffen, und durch einen quantitativen Anlageansatz und ein aktiv verwaltetes Portfolio beständige Renditen an den Märkten der Industrieländer der Eurozone, wie sie durch die Benchmark definiert sind, zu erzielen und zwar unabhängig von den Marktbedingungen.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen gemäß „Artikel 8(1) der SFDR", da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter verwendet einen quantitativen Anlageprozess, um ein risikoeffizientes Aktienportfolio aufzubauen und zu verwalten, das über eine Reihe von Aktienfaktoren hinweg gut ausgewogen ist. Das Multifaktor-Modell (das eigene quantitative Anlagemodell des Anlageverwalters) bildet die Grundlage für die Wertpapierauswahl und den Portfolioaufbau.

Der Anlageprozess umfasst:

– Identifizierung von Aktien mit positiven Eigenschaften im aktuellen Marktumfeld auf der Grundlage von Aktienfaktoren wie Wert, Momentum, Qualität, geringes Risiko, Größe, Wachstum und Stimmung. Diese Faktoren werden dank einer Kombination von Techniken des maschinellen Lernens dynamisch definiert.

– Kombination von Faktoren zu einem Multi-Faktor-Portfolio unter Verwendung einer Risikobudgetierungs- und Verteilungstechnik.

– Optimierung des Multifaktor-Portfolios mit dem Ziel, das Portfolioengagement in den verschiedenen Faktoren im Rahmen eines aktiven Risikobudgets zu maximieren und gleichzeitig Umsatz, Transaktionskosten und wichtige Diversifizierungsvorschriften zu überwachen.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere. Der Teilfonds investiert vorrangig in Large-Cap-Unternehmen (mit einem Marktwert von über 5 Mrd. EUR) und Mid-Cap-Unternehmen (mit einem Marktwert von 1 bis 5 Mrd. EUR), die gemäß der MSCI-Klassifizierung n den Industrieländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion („EWU") eingetragen sind oder an einer Börse notiert sind bzw. an einem geregelten Markt in einem entwickelten EWU-Land gehandelt werden. Die Aktienanlagen des Teilfonds können Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Erwerb von Aktien umfassen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die ihren Sitz nicht in einem EWU-Industrieland haben und die an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt außerhalb der Märkte für EWU-Industrieländer gehandelt werden.

Die Anlagen des Portfolios des Teilfonds können bis zu 10 % des Nettovermögens in Depositary Receipts wie ADRs/GDRs enthalten und der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in geschlossene REITs investieren.

Zur Verwaltung von Barmitteln kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in Instrumente investieren, die als liquide eingestuft sind, wie z. B. Banktermingelder, Barmittel auf Girokonten (innerhalb der in Abschnitt 5. Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts angegebenen Grenzen), Treuhandeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente und OTC-Instrumente zu Absicherungszwecken und zur Erreichung seines Anlageziels in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 genannten Einschränkungen und Grenzen einsetzen. „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

– Optionskontrakte auf Aktien und auf Aktienindizes;

– Futures-Kontrakte auf Aktienindizes zur Steuerung des Aktienrisikos;

– Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile mit eingebetteten Derivaten investieren (unter anderem Warrants), deren Basiswerte gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind.

Außerdem kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder in andere Investmentfonds (einschließlich in zulässige ETF) investieren.

Der Teilfonds darf nicht in Verbriefungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 investieren.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps (TRS) ein.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen unterliegen Markttrends und Schwankungen. Anleger gehen das Risiko ein, möglicherweise einen Betrag zu erhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken ausgesetzt ist:

– Risiko der diskretionären Verwaltung

– Aktienrisiko (große und mittlere Marktkapitalisierung)

– Währungsrisiko

– Zinsrisiko

– Kreditrisiko

– Liquiditätsrisiken

– Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko

– Risiko in Verbindung mit Derivaten

– Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

– Quantitative Modellrisiken

– Risiken im Zusammenhang mit Cybersicherheit/Systemausfällen

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger, die in der Lage sind, die spezifischen Risiken einer Anlage in den Teilfonds einzuschätzen, und die den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das speziell auf die Aktien von an den Märkten der EWU-Industrieländer notierten Unternehmen abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt fünf Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

Die folgenden Anteilsklassen stehen Anlegern dieses Teilfonds zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse CR (siehe Punkt (vi) unten**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse S (siehe Punkt (viii) unten)**
Unterklassen	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (iv) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	USD 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)

	Klasse A	Klasse CR (siehe Punkt (vi) unten	Klasse I	Klasse J	Klasse N	Klasse O	Klasse S (siehe Punkt (viii) unten)
Thesaurierung/Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Preis der Erstemission	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,50 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %	Max. 0,25 %	Max. 0,20 %	Max. 0,20 %	Max. 0,15 %
Performance-/Outperformance-Gebührenmodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performance-/Outperformancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Zeichnungssteuersatz ("*taxe d'abonnement*")	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil der während des betreffenden Zeitraums erzielten Erträge nach Abzug der damit verbundenen Kosten aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je gezeichnetem Anteil berechnet und an Vermittler bezahlt, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 13 „Anteile“ abgesichert. Die durch Absicherungsgeschäfte entstehenden Aufwendungen gehen in jedem Fall zu Lasten der betroffenen Unterklasse.

(v) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 "Dauerhafte Zeichnungen" beschrieben ist.

(vi) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.
- Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.
- Die Anteile der Klasse CR und Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(vii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(viii) Anteile der Klasse S unterliegen spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

V. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann mit dem MSCI EMU (NR) Index, ausgedrückt in der Währung der betreffenden Unterklasse, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden, verglichen werden.

- ausgedrückt in der Währung der betreffenden Unterklasse bei nicht gegenüber dem Währungsrisiko abgesicherten Unterklassen;
- ausgedrückt und gegen das Währungsrisiko der Unterklasse bei den Unterklassen (H) abgesichert.

Die Benchmark wird zu Vergleichszwecken herangezogen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt,

und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle Komponenten der Benchmark. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, von der Benchmark abweichen.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen sowie Rücknahmen erfolgen in der Basiswährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Nettowert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgewiesen.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) (der „Anlageverwalter“) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

VIII. ANLAGEBERATER

Für die Verwaltung des Vermögens des Teilfonds hat der Anlageverwalter unter seiner Aufsicht, in seiner ständigen Verantwortung und auf eigene Kosten EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. zum Anlageberater ernannt. EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A. verfügt über keine diskretionären Verwaltungsbefugnisse und ist dafür verantwortlich, den Anlageverwalter zu Anlagemöglichkeiten zu beraten und den Anlageverwalter bei der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds zu unterstützen.

IX. BEWERTUNGSTAG

Als Bewertungstag gilt jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankreich und jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte offen sind (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A.). Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem betreffenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der **NIW-Berechnungstag**).

X. ZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12.30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in EUR und USD je nach der betreffenden Unterklasse zu zahlen und muss der Gesellschaft innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zugesandt werden.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

QuestioZeichnungsanträge müssen spätestens um 12.30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Rücknahmeerlöse werden je nach der betreffenden Unterklasse innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag in EUR oder USD ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag und Kosten des Anteilsinhabers in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CREDIT ALPHA PREMIUM

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt bezieht sich ausschließlich auf den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CREDIT ALPHA PREMIUM (der Teilfonds).

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Ziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, Anlegern über einen Anlagehorizont von drei Jahren Erträge und Kapitalzuwachs zu bieten. Dabei wird auf allen Anleihemärkten ein Total-Return-Ansatz verfolgt. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Der Teilfonds erfüllt die Voraussetzungen gemäß „Artikel 8(1) der SFDR", da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Die Anlagestrategie des Teilfonds basiert auf einem Bottom-up-Ansatz und besteht darin, ein Portfolio zusammenzustellen, das die Erwartungen des Anlageverwalters hinsichtlich Rentenmärkte und Währungen repräsentiert und im gesamten Kreditspektrum nach unterbewerteten Anleihen sucht.

Die Anlagen erfolgen auf diskretionärer Basis ohne Sektorbeschränkungen und in allen globalen Regionen. Anlagen in Schwellenländern (ohne Russland) sind auf 50 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden vornehmlich in Anleihen wie fest oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit anpassbarem Zinssatz, Floater, Anleihen mit Mindest- oder Höchstkupon, Indexanleihen oder Nullkuponanleihen, Wandelanleihen oder Umtauschanleihen oder Anleihen mit Optionen sowie in andere Schuldtitel investiert, die an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt notiert sind und von nationalen oder lokalen Regierungen, begeben oder garantiert werden und/oder von Unternehmen begeben werden, deren Sitz sich in einem Schwellenland oder einem Industrieland befindet.

Anlagen in Unternehmensanleihen werden aus vorrangigen und nachrangigen Schuldtiteln, Wandelanleihen, CoCo-Bonds und Umtauschanleihen, die von Unternehmen ausgegeben werden, bestehen. Diese Wertpapiere können sowohl ein Investment-Grade-Rating als auch ein Rating ohne Investment-Grade aufweisen. Es kann sich auch um Anleihen ohne ein Rating von Ratingagenturen handeln. In diesem Fall wird der Anlageverwalter den nicht bewerteten Anleihen ein als gleichwertig eingestuftes internes Rating zuweisen. Die Anlage in bedingte Wandelanleihen darf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in High-Yield-Anleihen mit einer höheren Bewertung als CCC+ anlegen (d. h. mit einer Bewertung unter BBB-, aber über CCC+ laut Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating von einer anderen unabhängigen Agentur bzw., im Fall von Schuldtiteln ohne Rating, einer gleichwertigen internen Bewertung des Anlageverwalters). Darüber hinaus kann der Teilfonds nach Ermessen des Anlageverwalters bis zu 10 % seines Nettovermögens in High-Yield-Anleihen mit einem Rating unter der Grenze von CCC (von Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating einer anderen unabhängigen Agentur) investieren, einschließlich bis zu 10 % in notleidenden Wertpapieren.

Die maximale Anlage des Teilfonds in notleidenden Wertpapieren (die zum Zeitpunkt der Anlage als solche gelten) ist auf 10 % seines Nettovermögens begrenzt. Im Falle einer Herabstufung des Ratings einer Emission wird der Anlageverwalter jedoch gemäß seinen Erwartungen und im Interesse der Anleger handeln und diese herabgestuften Schuldtitel weiter halten, wobei die Grenze von 10 % für Anlagen in notleidenden Wertpapieren möglicherweise bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds überschritten wird. Wird durch die Herabstufung eines Wertpapiers diese Grenze überschritten, wird der Anlageverwalter Abhilfe schaffen, indem er Wertpapiere unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber so bald wie möglich verkauft.

Je nach Marktchancen können Positionen auf Kreditderivaten das Portfolio des Teilfonds vervollständigen (wie nachstehend erläutert).

Zu Zwecken der Liquiditätsverwaltung des Teilfonds oder der Anpassung des Cash-Engagement unter Berücksichtigung von Marktchancen kann der nicht in Schuldverschreibungen angelegte Teil der Vermögenswerte in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Festgeldanlagen und auf Girokonten gehaltene Barmittel investiert werden.

Das Währungsrisiko wird abgesichert, es kann jedoch ein Restwährungsrisiko bestehen bleiben.

Der Teilfonds investiert nicht direkt in Aktien. Durch sein potenzielles Engagement in Wandelanleihen, das einer Obergrenze von 10 % seines Nettovermögens unterliegt, oder zu Absicherungszwecken durch Index-Futures-Kontrakte und in Ausnahmefällen aus der Umstrukturierung von bereits im Portfolio gehaltener Wertpapiere resultierend kann der Teilfonds jedoch indirekt auf Aktienmärkten investieren.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um sein Anlageziel in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Diese Instrumente können auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

- Futures-Optionen
- Zinsoptionen
- Forward Rate Agreements
- Zinsfutures
- Zinsswaps
- Single-Name-Credit Default Swap
- Index Credit Default Swap
- Total Return Swaps
- Kreditoptionen
- Währungsoptionen
- Währungsswaps
- Inflationsswaps
- Devisentermingeschäfte
- Swaptions
- Anleihen-ETF-Optionen
- Anleihe-Futures

Zu diesem Zweck kann der Teilfonds Positionen zur Absicherung des Portfolios gegen bestimmte Risiken (Zinsen, Währung, Kredit) oder zum Erhalt eines Engagements in Risiken (Zinsen, Währung, Kredit) oder in Komponenten dieser Risiken eingehen.

Die modifizierte Duration des Teilfonds gegenüber Zinssätzen wird zwischen 0 und 8 schwanken.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder in andere Investmentfonds investieren.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in zulässige übertragbare Wertpapiere mit einem eingebetteten Derivat investieren, dessen Basiswerte dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 entsprechen. Insbesondere kann der Teilfonds in kreditbezogene Schuldtitel (Credit Linked Notes), Optionsscheine, EMTN sowie, vorbehaltlich einer Grenze von 10 % des Nettovermögens, in Wandelanleihen investieren.

Der Teilfonds geht Wertpapierfinanzierungsgeschäft (nur Pensionsgeschäfte) in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes seines Nettovermögens ein, wie in der Tabelle in Abschnitt D.(8) in Kapitel 5. „Anlagebeschränkungen“ dargelegt.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen werden Markttrends und Schwankungen unterliegen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise einen Betrag zurückzuerhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Der Anleger muss sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken unterliegt:

- Risiko der diskretionären Verwaltung
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiko in Verbindung mit Derivaten
- Risiken in Verbindung mit der Anlage an Schwellenmärkten
- Währungsrisiko
- Kreditrisiko in Verbindung mit Anlagen in spekulativen Wertpapieren
- Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko
- Risiko in Verbindung mit Hybridprodukten (Wandelanleihen)
- Risiko in Verbindung mit Anlagen in Contingent Convertible Bonds, wie in Kapitel 7.16 näher beschrieben
- Risiken in Verbindung mit Anlagen in notleidenden Wertpapieren, wie in Kapitel 7.18 näher beschrieben

Des Weiteren werden Anleger in diesem Teilfonds, der Anlagen in CoCo-Bonds tätigen darf, auf die folgenden mit einer Anlage in dieser Art von Instrumenten verbundenen Risiken aufmerksam gemacht, die in Abschnitt 7.16 „Allgemeine Informationen“ des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt sind.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten

Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds richtet sich an alle Zeichner und insbesondere an Anleger, die eine Gewinnmaximierung ihrer Anlage in Anleihen durch Diversifizierung über ein Portfolio wünschen, das in Anleihen angelegt ist.

Der empfohlene Mindestanlagezeitraum beträgt 3 Jahre.

IV. ERSTZEICHNUNGSDATUM

Das Erstzeichnungsdatum dieses Teilfonds wird vom Verwaltungsrat festgelegt (das **Erstzeichnungsdatum**).

V. ANTEILSKLASSEN

	Klasse A	**Klasse B**	**Klasse CR (siehe Punkt (vii) unten)**	**Klasse CRD (Siehe Punkt (vii) unten)**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse K**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse R (siehe Punkt (vi) unten)**
Unterklassen	EUR, USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR	EUR, USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR	EUR, USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (i) unten)	EUR, USD (H) (siehe Punkt (i) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (ii) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Private Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (ix) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (ix) unten)	EUR 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (ix) unten)	EUR 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (x) unten)	EUR 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (x) unten)	1 Anteil
Ausschüttung (siehe Punkt (iii) unten) / Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Erstausgabepreis	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten	Siehe Punkt (viii) unten
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iv) unten)	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	Max. 1 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	Max. 1 %
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,80 %	Max. 0,80 %	Max. 0,45 %	Max. 0,45 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 0,70 %	Max. 0,40 %	Max. 0,40 %	Max. 1 %
Performancemodell (siehe Punkt (v) unten)	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	Performancemodell	K. A.	K. A.	K. A.	Performancemodell
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %	K. A.	K. A.	K. A.	15 %
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten	Siehe Abschnitt VI. unten
Satz der Zeichnungs-steuer	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,05 %

(i) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. In jedem Fall werden mit den Absicherungsgeschäften verbundene Aufwendungen von der betreffenden Unterklasse getragen.

(ii) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(iii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer während des maßgeblichen Zeitraums erwirtschafteten Erträge nach Abzug aller damit verbundenen Gebühren aus.

(iv) Die Zeichnungsgebühr wird auf den Nettoinventarwert je gezeichnetem Anteil zugunsten von Vermittlern berechnet, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(v) Der Berechnungszeitraum der Performancegebühr und der Festschreibungszeitraum für die Performance des Teilfonds beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(vi) Anteile der Klasse R stehen nur Anlegern zur Verfügung, die über zulässige Vermittler (einschließlich Vertriebspartner) zeichnen, vorbehaltlich spezifischer Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

(vii) Anteile der Klassen CR und CRD stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch auch in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;
- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.

Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.

Die Anteile der Klasse CR und der Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(viii) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 15.3 „Folgezeichnungen" dargelegt ist.

(ix) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

VI. BENCHMARKINDEX

Der Benchmarkindex der auf EUR lautenden Unterklassen ist der €STER Index Comp Index + 200 bps.

Der Benchmarkindex der Unterklassen (H) ist der SOFR Compounded Index + 200 bps. Der SOFR Index wird in USD ausgedrückt.

Da das Ziel des Teilfonds nicht in der Nachbildung des Benchmarkindex besteht, kann seine Performance wesentlich vom Benchmarkindex abweichen, der nur zu Vergleichszwecken und zur Berechnung der Performancegebühr dient.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung des Benchmarkindex eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle oder gar keine der betreffenden Komponenten des Benchmarkindex. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, vom Benchmarkindex abweichen.

VII. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen und Rücknahmen können in der Währung der betreffenden Unterklasse erfolgen. In den Finanzberichten werden der Wert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in EUR ausgedrückt.

VIII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE) sowie, jedoch ausschließlich im Hinblick auf die Transaktionen der abgesicherten Unterklassen zur Währungsabsicherung, EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

IX. BEWERTUNGSTAG

Als Bewertungstag gilt jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankreich und jeder andere Tag, an dem die französischen Finanzmärkte offen sind (offizieller Kalender der EURONEXT PARIS S.A.). Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag").

X. FOLGEZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Der Zeichnungsbetrag ist in der Währung der Unterklasse zu zahlen und muss bei der Gesellschaft innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Bewertungstag eingehen, der für diese Zeichnungen gilt.

XI. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 12:30 Uhr (Luxemburger Zeit) am entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Die Zahlung der Erlöse für zurückgenommene Anteile erfolgt innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zahlungen erfolgen in der Währung der Unterklasse oder in einer anderen Währung gemäß den Anweisungen im Rücknahmeantrag, wobei Umtauschgebühren vom Anteilsinhaber getragen werden.

XII. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18, „Umtausch von Anteilen“, oben beschrieben.

XIII. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko wird nach dem VaR-Ansatz überwacht und bemessen. Der VaR des Teilfonds (99 % 20 Tage) darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Durch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente (**DFI**) werden Hebeleffekte geschaffen.

Eine Hebelwirkung von über 300 % des Nettoinventarwerts wird unter normalen Umständen nicht erwartet; die Anleger sollten jedoch beachten, dass eine höhere Hebelwirkung möglich ist.

Zur Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Richtlinien zur Offenlegung der Hebelwirkung wird diese auf Basis der Brutto-Nominalwerte der einzelnen DFI berechnet, ohne Risikoanpassungen wie Abzüge infolge von Absicherungen, einem Delta-Faktor oder Netting zwischen verschiedenen Derivaten. Anleger sollten beachten, dass diese Berechnungsmethode zu höheren Ergebnissen bezüglich der Hebelwirkung führt, dies jedoch nicht unbedingt ein höheres Hebelrisiko für den Teilfonds impliziert.

DATENBLATT

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EM EQUITY

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem gesamten Text des Prospekts des EDMOND DE ROTHSCHILD FUND gelesen werden. Dieses Datenblatt gilt nur für den Teilfonds EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EM EQUITY (der „Teilfonds").

I. ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, unabhängig von den Marktbedingungen den MSCI Emerging Markets (NR) Index (die „Benchmark") zu übertreffen und durch einen quantitativen Anlageansatz sowie ein aktiv verwaltetes Portfolio konstante Renditen an den Wertpapiermärkten der Schwellenländer zu erzielen.

Der Teilfonds wird als Fonds gemäß Artikel 8(1) SFDR eingestuft, da er eine Kombination von ESG-Merkmalen bewirbt. Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) sind eines der Elemente, auf die sich die Verwaltung konzentriert. In Übereinstimmung mit den SFDR RTS sind weitere Informationen zu den ESG-Merkmalen in Kapitel 31 des Anhangs für diesen Teilfonds zu finden, der integraler Bestandteil dieses Prospekts ist.

Anlagepolitik

Der Anlageverwalter verwendet einen quantitativen Anlageprozess, um ein risikoeffizientes Aktienportfolio aufzubauen und zu verwalten, das über eine Reihe von Aktienfaktoren hinweg gut ausgewogen ist. Das Multifaktor-Modell (das eigene quantitative Anlagemodell des Anlageverwalters) bildet die Grundlage für die Wertpapierauswahl und den Portfolioaufbau.

Der Anlageprozess umfasst:

– Identifizierung von Aktien mit positiven Eigenschaften im aktuellen Marktumfeld auf der Grundlage von Aktienfaktoren wie Wert, Momentum, Qualität, geringes Risiko, Größe, Wachstum und Stimmung. Diese Faktoren werden dank einer Kombination von Techniken des maschinellen Lernens dynamisch definiert.

– Kombination von Faktoren zu einem Multi-Faktor-Portfolio unter Verwendung einer Risikobudgetierungs- und Verteilungstechnik.

– Optimierung des Multifaktor-Portfolios mit dem Ziel, das Portfolioengagement in den verschiedenen Faktoren im Rahmen eines aktiven Risikobudgets zu maximieren und gleichzeitig Umsatz, Transaktionskosten und wichtige Diversifizierungsvorschriften zu überwachen.

Der Teilfonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die gemäß der Klassifizierung des MSCI EM in Schwellenländern ihren Sitz haben oder an einer Börse notiert sind bzw. an einem geregelten Markt in Schwellenländern gehandelt werden. Die Aktienanlagen des Teilfonds können Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere Rechte zum Erwerb von Aktien umfassen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien investieren

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen investieren, die ihren Sitz nicht in Schwellenländern haben und an einer Börse notiert sind oder außerhalb eines geregelten Marktes in einem Schwellenland gehandelt werden.

Die Anlagen des Portfolios des Teilfonds können bis zu 10 % des Nettovermögens in Depositary Receipts wie ADRs/GDRs enthalten und der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in geschlossene REITs investieren.

Zur Verwaltung von Barmitteln kann der Teilfonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in Instrumente investieren, die als liquide eingestuft sind, wie z. B. Barmittel auf Girokonten (innerhalb der in Abschnitt 5. Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts angegebenen Grenzen), Treuhandeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds.

Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente und OTC-Instrumente zu Absicherungszwecken und zur Erreichung seines Anlageziels in Übereinstimmung mit den in Kapitel 5 genannten Einschränkungen und Grenzen einsetzen. „Anlagebeschränkungen" festgelegten Einschränkungen und Grenzen zu erreichen. Zu diesen Instrumenten zählen unter anderem folgende:

– Optionskontrakte auf Aktien und auf Aktienindizes;

– Futures-Kontrakte auf Aktienindizes zur Steuerung des Aktienrisikos;

– Devisenterminkontrakte (Devisentermingeschäfte oder -Futures) oder Währungsswaps.

Der Teilfonds kann zur Erreichung seines Anlageziels und zu Absicherungszwecken bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile mit eingebetteten Derivaten investieren (unter anderem Warrants), deren Basiswerte gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässig sind.

Außerdem kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder in andere Investmentfonds (einschließlich in zulässige ETF) investieren.

Der Teilfonds darf nicht in Verbriefungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 investieren.

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps (TRS) ein.

II. RISIKOPROFIL DES TEILFONDS

Die vom Teilfonds getätigten Anlagen unterliegen Markttrends und Schwankungen. Anleger gehen das Risiko ein, möglicherweise einen Betrag zu erhalten, der unter dem von ihnen investierten Betrag liegt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Teilfonds den folgenden Risiken ausgesetzt ist:

– Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten

– Risiko der diskretionären Verwaltung

– Aktienrisiko

– Währungsrisiko

– Zinsrisiko

– Kreditrisiko

– Liquiditätsrisiken

– Risiken in Verbindung mit dem Engagement in Finanzkontrakten und Gegenparteirisiko

– Risiko in Verbindung mit Derivaten

– Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf andere Währungen als die des Teilfonds lauten

– Quantitative Modellrisiken

– Risiken im Zusammenhang mit Cybersicherheit/Systemausfällen

– Risiken in Verbindung mit Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm, wie in Kapitel 7.20 „Anlagen in China“ näher beschrieben

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von ESG-Kriterien für Anlagen

Die Anwendung von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf das Anlageverfahren kann dazu führen, dass Wertpapiere bestimmter Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden und daher einige Marktchancen, die Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden, zur Verfügung stehen für den Teilfonds nicht verfügbar sind, und die Performance des Teilfonds kann manchmal besser oder schlechter sein als die Performance von ähnlichen Fonds, die keine ESG- oder Nachhaltigkeitskriterien anwenden. Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich teilweise auf ein proprietäres ESG-Bewertungsverfahren oder Ausschlusslisten stützen, die zum Teil auf Daten von Dritten basieren. Da es keine gemeinsamen oder harmonisierten Definitionen und Bezeichnungen von ESG- und Nachhaltigkeitskriterien auf EU-Ebene gibt, wenden Fondsmanager möglicherweise unterschiedliche Ansätze bei der Festlegung von ESG-Zielen und der Festsetzung, ob diese Ziele von den von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden, an. Dies bedeutet auch, dass es schwierig sein kann, Strategien, bei denen ESG- und Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, zu vergleichen, da die Auswahl und die Gewichtung der ausgewählten Anlagen bis zu einem gewissen Grad subjektiv sein oder auf Kennzahlen basieren können, die zwar gleich heißen, aber unterschiedliche Definitionen haben. Anleger sollten beachten, dass der subjektive Wert, den sie bestimmten Arten von ESG-Kriterien möglicherweise zuweisen oder nicht zuweisen, erheblich von der Methodik des Anlageverwalters abweichen kann. Das Fehlen von harmonisierten Definitionen kann auch dazu führen, dass bestimmte Anlagen möglicherweise nicht von Steuervergünstigungen oder -gutschriften profitieren, weil die ESG-Kriterien anders bewertet werden als ursprünglich angenommen.

III. TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der Teilfonds eignet sich für institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger, die in der Lage sind, die spezifischen Risiken einer Anlage in den Teilfonds einzuschätzen, und die den Wert ihrer Ersparnisse über ein Instrument steigern möchten, das speziell auf die Aktien von in Schwellenmärkten notierten Unternehmen abzielt.

Der empfohlene Mindestanlagehorizont beträgt fünf Jahre.

IV. ANTEILSKLASSEN

Die folgenden Anteilsklassen stehen Anlegern dieses Teilfonds zur Verfügung:

	Klasse A	**Klasse CR (siehe Punkt (iii) oben**	**Klasse I**	**Klasse J**	**Klasse N**	**Klasse O**	**Klasse S (siehe Punkt viii unten)**
Unterklassen	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)	EUR, USD, EUR (H) (siehe Punkt (iv) unten)
Qualifizierte Anleger (siehe Punkt (i) unten)	Private Anleger	Private Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger
Erforderlicher Mindestanteilsbestand	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Mindesterstzeichnungsbetrag	1 Anteil	1 Anteil	USD 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 500.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 5.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)	USD 20.000.000 oder entsprechend (siehe Punkt (vii) unten)
Thesaurierung/Ausschüttung (siehe Punkt (ii) unten)	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung	Thesaurierung
Preis der Erstemission	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten	Siehe Punkt (v) unten
Zeichnungsgebühr (siehe Punkt (iii) unten)	Max. 3 %	Max. 3 %	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Rücknahmegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Umtauschgebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Globale Verwaltungsgebühr	Max. 0,70 %	Max. 0,40 %	Max. 0,35 %	Max. 0,35 %	Max. 0,30 %	Max. 0,30 %	Max. 0,25 %
Performance-/Outperformance-Gebührenmodell	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Performance-/Outperformancegebühr	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.	K. A.
Benchmarkindex	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten	Siehe Abschnitt V. unten
Zeichnungssteuersatz ("*taxe d'abonnement*")	0,05 %	0,05 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %	0,01 %

(i) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass institutionelle Anleger auch in Klassen investieren können, die privaten Anlegern zur Verfügung stehen.

(ii) Die ausschüttenden Anteilsklassen schütten jährlich, unter anderem in Form von Zwischendividenden, die Gesamtheit oder einen Teil der während des betreffenden Zeitraums erzielten Erträge nach Abzug der damit verbundenen Kosten aus.

(iii) Die Zeichnungsgebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je gezeichnetem Anteil berechnet und an Vermittler bezahlt, die Teil des Vertriebsnetzes sind (einschließlich Vertriebspartner).

(iv) Die Unterklasse (H) wird entsprechend den Ausführungen in Kapitel 12 „Anteile“ abgesichert. Die durch Absicherungsgeschäfte entstehenden Aufwendungen gehen in jedem Fall zu Lasten der betroffenen Unterklasse.

(v) Der Erstausgabepreis je Anteil, der im vorletzten Absatz in Kapitel 16.3 "Dauerhafte Zeichnungen" beschrieben ist.

(vi) Anteile der Klasse CR stehen allen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse CR stehen Privatanlegern (nicht professionellen oder wahlweise professionellen Anlegern) jedoch nur in den folgenden Fällen zur Verfügung:

- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit unabhängigem Rat von einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater erfolgt;
- wenn die Zeichnung auf und im Einklang mit nicht unabhängigem Rat erfolgt, mit einer spezifischen Vereinbarung, die es dem regulierten Finanzberater nicht gestattet, Rückerstattungen anzunehmen und zu behalten;

- wenn sie einen Portfoliomanagementvertrag mit einem ordnungsgemäß regulierten Finanzberater unterzeichnet haben, der die Anteile für sie zeichnet; oder
- wenn sie gemäß und in Übereinstimmung mit einer Untervertriebsstelle zeichnen, die mit ihren Kunden eine gesonderte Gebührenvereinbarung in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Dienstleistungen und Tätigkeiten im Rahmen von MiFID II) getroffen hat und die keine Anreize von Dritten annimmt und einbehält.
- Zusätzlich zu der auf der Ebene des Teilfonds erhobenen Verwaltungsgebühr kann der jeweilige Finanzberater dem jeweiligen Anleger ebenfalls Verwaltungs- oder Beratungsgebühren berechnen. Weder die Gesellschaft noch ihre Beauftragten sind an diesen Arrangements beteiligt.
- Die Anteile der Klasse CR und Klasse CRD sind nicht in allen Ländern zum Vertrieb zugelassen und stehen daher nicht in allen Ländern für Privatanleger zur Zeichnung zur Verfügung.

(vii) Bereits in anderen Klassen des Teilfonds gezeichnete Beträge werden vom Mindestzeichnungsbetrag abgezogen.

(viii) Anteile der Klasse S unterliegen spezifischen und Ad-hoc-Genehmigungen des Verwaltungsrats.

V. BENCHMARKINDEX

Die Performance des Teilfonds kann mit dem MSCI Emerging Markets (NR) Index, ausgedrückt in der Währung der betreffenden Unterklasse, berechnet mit Wiederanlage der Nettodividenden, verglichen werden.

- ausgedrückt in der Währung der betreffenden Unterklasse bei nicht gegenüber dem Währungsrisiko abgesicherten Unterklassen.
- ausgedrückt und gegen das Währungsrisiko der Unterklasse bei den Unterklassen (H) abgesichert.

Die Benchmark wird zu Vergleichszwecken herangezogen.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, d. h., dass der Anlageverwalter Anlageentscheidungen in dem Bestreben trifft, die Ziele und die Anlagepolitik des Teilfonds zu erreichen. Diese aktive Verwaltung umfasst Entscheidungen in Bezug auf die Auswahl der Vermögenswerte, die regionale Allokation, die sektoralen Einschätzungen und das Gesamt-Marktrisiko. Der Anlageverwalter ist bei der Positionierung des Portfolios in keiner Weise durch die Zusammensetzung der Benchmark eingeschränkt, und der Teilfonds hält möglicherweise nicht alle Komponenten der Benchmark. Der Teilfonds kann ganz oder in erheblichem Maße, bisweilen auch nur geringfügig, von der Benchmark abweichen.

VI. BEWERTUNGSWÄHRUNG

Die Berechnung des Nettoinventarwerts und Zeichnungen sowie Rücknahmen erfolgen in der Basiswährung der betreffenden Unterklasse. In den Finanzberichten werden der Nettowert jeder Klasse und der konsolidierte Jahresabschluss des Teilfonds in USD ausgewiesen.

VII. ANLAGEVERWALTER

EDMOND DE ROTHSCHILD (SUISSE) S.A.

VIII. BEWERTUNGSTAG

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankreich allgemein für den Kundenverkehr geöffnet sind und an dem die Hongkonger Börse (HKSE) geöffnet ist, gilt als Bewertungstag. Der Nettoinventarwert wird nicht am Karfreitag oder 24. Dezember (Heiligabend) für Aufträge berechnet.

Der Nettoinventarwert wird am ersten Geschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht (der „NIW-Berechnungstag“).

IX. ZEICHNUNGEN

Die Zeichnung von Anteilen des Teilfonds erfolgt mittels der für die Zeichnung erforderlichen Dokumente, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Zeichnungsanträge müssen spätestens um 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem anwendbaren Bewertungstag eingegangen sein.

Der Zeichnungsbetrag ist in USD und EUR je nach der betreffenden Unterklasse zu zahlen und muss der Gesellschaft innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zugesandt werden.

X. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Rücknahmeanträge müssen spätestens um 15:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Geschäftstag vor dem anwendbarenen Bewertungstag eingegangen sein.

Die Rücknahmeerlöse werden je nach der betreffenden Unterklasse innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag in USD oder EUR ausgezahlt. Rücknahmeerlöse können auf Antrag und Kosten des Anteilsinhabers in jede frei konvertierbare Währung umgerechnet werden.

XI. UMTAUSCH

Die Bedingungen für den Umtausch von Anteilen des Teilfonds sind in Kapitel 18 „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

XII. GESAMTRISIKO

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatzes berechnet.

31. SFDR-RTS ANHÄNGE

Für die folgenden Teilfonds werden die jeweiligen SFDR-RTS Anhänge ausgewiesen:

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - INCOME EUROPE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - STRATEGIC EMERGING
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - US VALUE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EMERGING CREDIT
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - INVESTMENT GRADE CREDIT
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - HEALTHCARE
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EURO HIGH YIELD
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - CHINA
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - BIG DATA
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - BOND ALLOCATION
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING SOVEREIGN
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EM CLIMATE BONDS
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA LONG SHORT
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE US EQUITY
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ DEFENSIVE GLOBAL EQUITY
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EMU EQUITY
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CREDIT ALPHA PREMIUM
EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EM EQUITY

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - INCOME EUROPE

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund Income Europe

Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930023U7P1EPTME560

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

- im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen
- im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Derzeit strebt der Teilfonds keine Investitionen an, die zu den Umweltzielen des Klimaschutzes und/oder der Anpassung an den Klimawandel gemäß Definition der EU-Taxonomie beitragen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung verbotener Waffen, Tabak, Kraftwerkskohle, Palmöl und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Portfoliogesellschaften erhalten ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen integriert, die mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen in Verbindung gebracht werden, sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

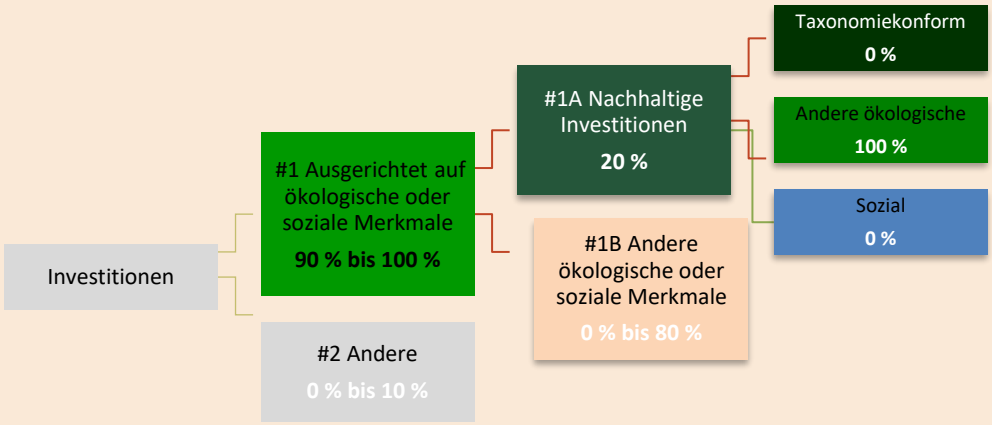
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) für Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

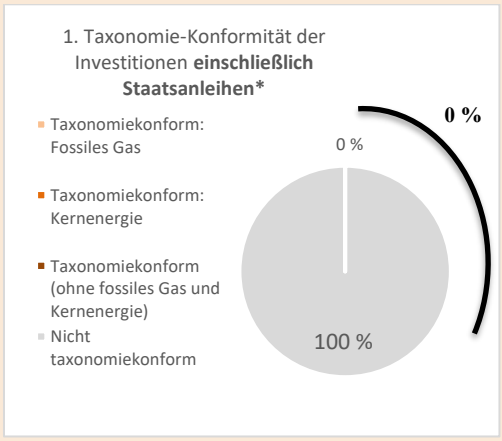
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[3]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 20 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[3] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - STRATEGIC EMERGING

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund Strategic Emerging

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009IIE9V4PS6PS73

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung verbotener Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 75 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen, integriert.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

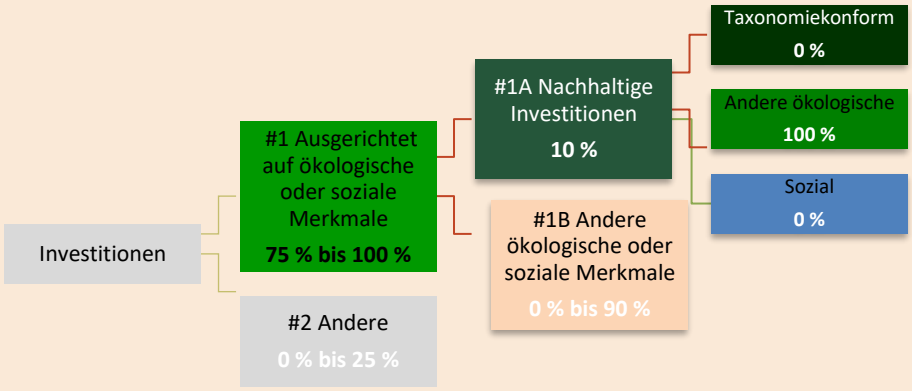
 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

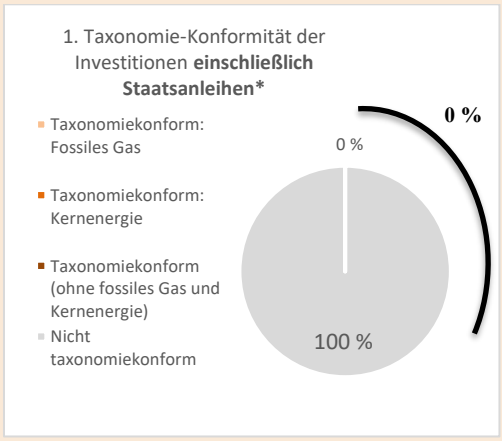
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[4]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 10 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[4] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - US VALUE

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund US Value

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VNTCF8O2IPR503

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 - Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 - Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seiner Benchmark.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Grundsätze) verstoßen, integriert.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

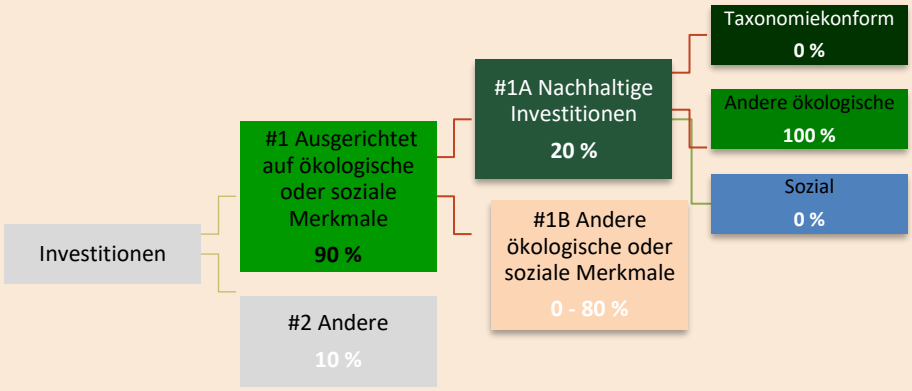
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

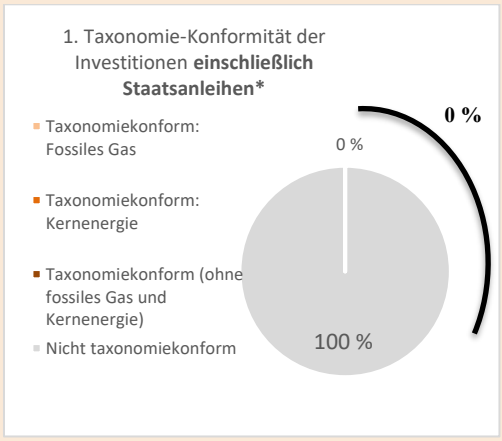
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[5]?**

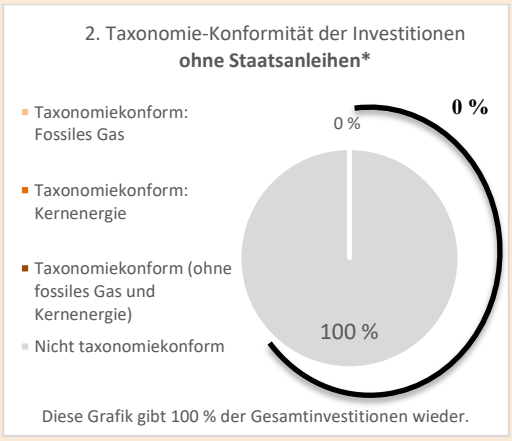
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 20 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[5] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EMERGING CREDIT

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund - Emerging Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YH2562B83IKG37

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating und 75 % der hochrentierlichen Schuldtitel und Geldmarktinstrumente oder der Schwellenlandpapiere im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dieses Rating wird entweder intern erstellt oder von einer externen nichtfinanziellen Ratingagentur bereitgestellt. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seiner Benchmark.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

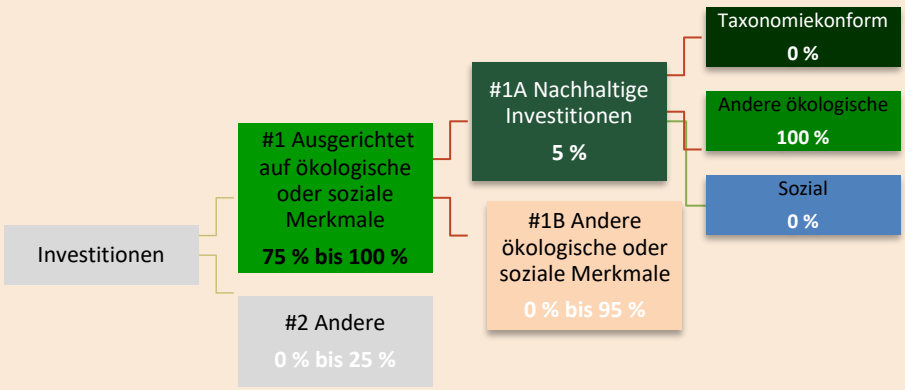
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

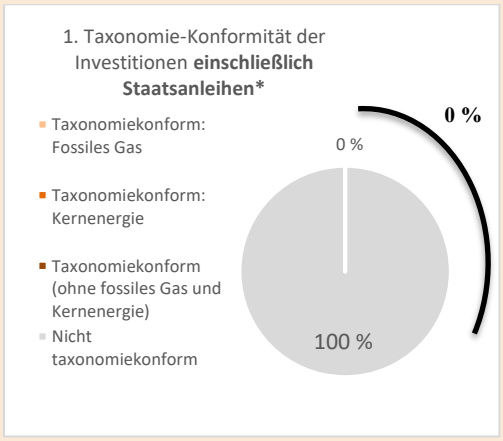
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[6]?

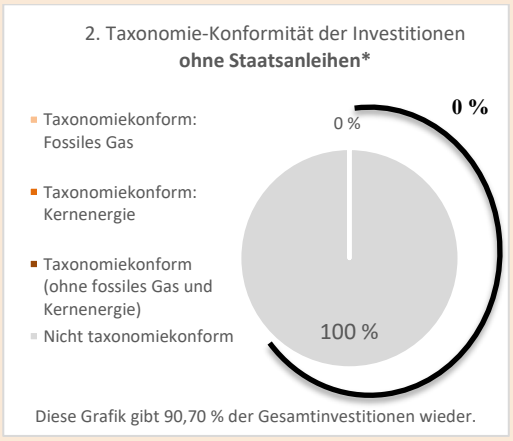
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 5 %.

[6] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - INVESTMENT GRADE CREDIT

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund - Investment Grade Credit

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IK8810DNVC4N19

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Fondsmanager haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/media/vom-hax5n/edram-definition-et-methodologie-investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Sie sind in Instrumente zur Portfolioüberwachung integriert.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Fondsverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die ein Investment-Grade-Rating haben oder von Industrieländern begeben wurden, und 75 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die ein High-Yield-Kreditrating haben oder von "Schwellenländern" begeben wurden, haben ein ESG-Rating im Portfolio. Dieses Rating wird entweder intern erstellt oder von einer externen nichtfinanziellen Ratingagentur bereitgestellt. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seiner Benchmark.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

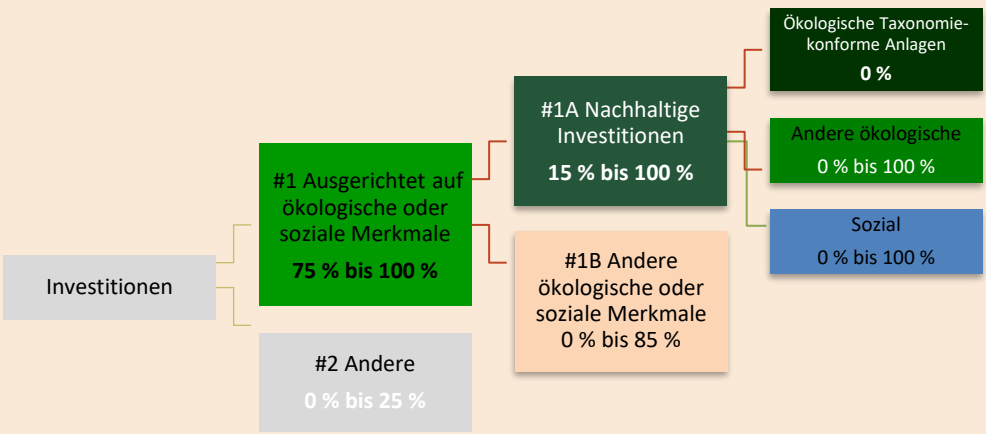
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den

Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

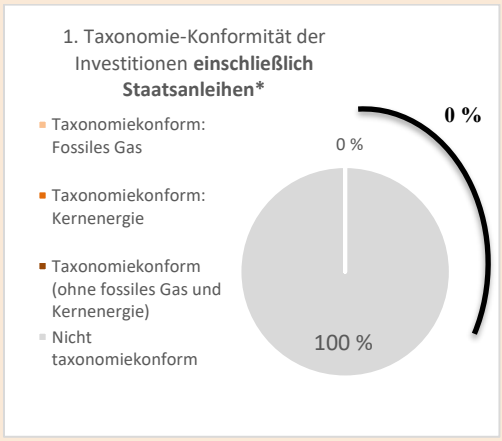
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[7]?**

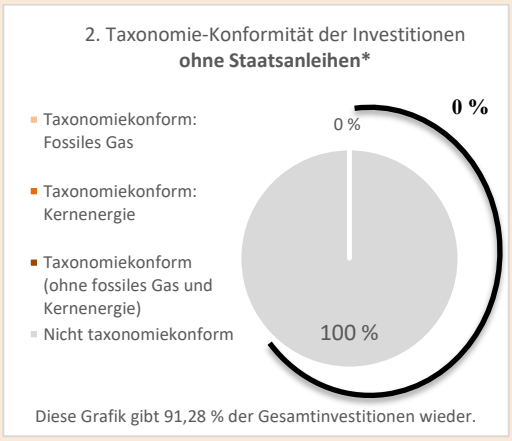
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht anwendbar, da der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen beabsichtigt.

[7] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Der Teilfonds tätigt Anlagen mit einem ökologischen und einem sozialen Ziel. Es gibt keine Priorisierung von ökologischen oder sozialen Zielen und die Strategie strebt keine spezifische Allokation oder einen Mindestanteil für eines dieser Ziele an. Der Anlageprozess trägt der Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität einräumt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität zwischen diesen Anlagemöglichkeiten zu wählen, wobei Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen mindestens 15 % betragen müssen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung in Bezug auf sozial nachhaltige Investitionen. Der Teilfonds tätigt Anlagen mit einem ökologischen und einem sozialen Ziel. Es gibt keine Priorisierung von ökologischen oder sozialen Zielen und die Strategie strebt keine spezifische Allokation oder einen Mindestanteil für eines dieser Ziele an. Der Anlageprozess trägt der Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen Rechnung, indem er dem Anlageverwalter die Flexibilität einräumt, je nach Verfügbarkeit und Attraktivität zwischen diesen Anlagemöglichkeiten zu wählen, wobei Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen mindestens 15 % betragen müssen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.edmond-de-rothschild.com/france/fr/investisseurs-particuliers/developpement-durable/ressources-en-matiere-d-investissement-responsable

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - HEALTHCARE

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund – Healthcare

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300S489MUGD5R2H22

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Der Fonds strebt eine besondere Ausrichtung an dem UN-Ziel „Gesundheit und Wohlergehen“ für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG 3) an.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollection-Documents/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen die internationalen Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in jeder Phase des Anlageprozesses ermöglicht es uns, den Fonds an seinen Zielen für nachhaltiges Wachstum auszurichten, wobei wir uns auf Unternehmen im Gesundheitssektor konzentrieren, die unmittelbar ungedeckten medizinischen Bedarf erfüllen und den Zugang zu Gesundheitsversorgung erleichtern

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Portfoliogesellschaften erhalten ein ESG-Rating.

 Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl, unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, ILO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

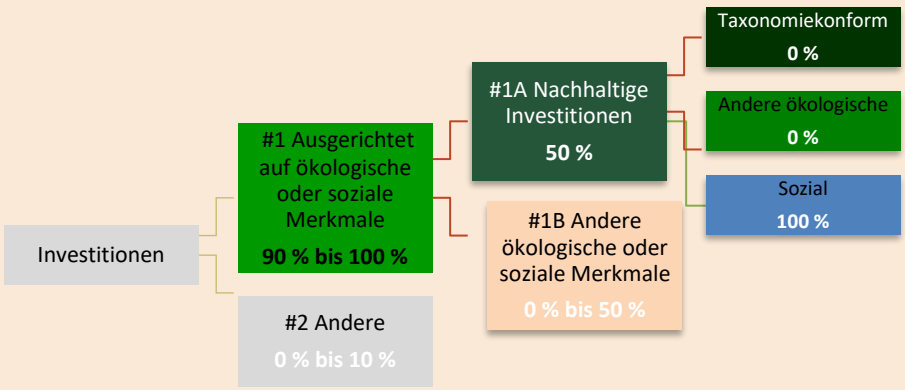
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

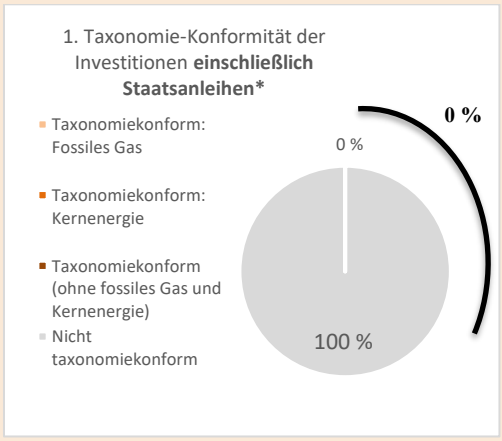
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[8]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

K. A.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[8] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen beträgt 50 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EURO HIGH YIELD

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund Euro High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300V1MKSWQ4H1U298

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

- im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen
- im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen die internationalen Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die von „Industrieländern“ begeben wurden, und mindestens 75 % der hochrentierlichen Schuldtitel und Geldmarktinstrumente oder der Schwellenlandpapiere im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen integriert, die mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen in Verbindung gebracht werden, sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

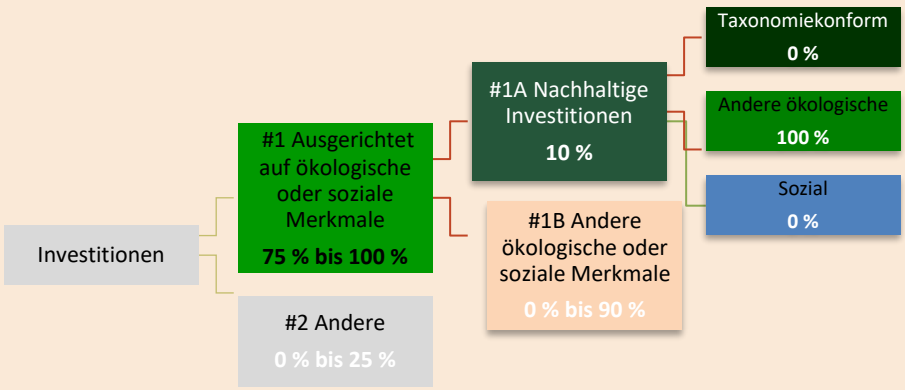
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

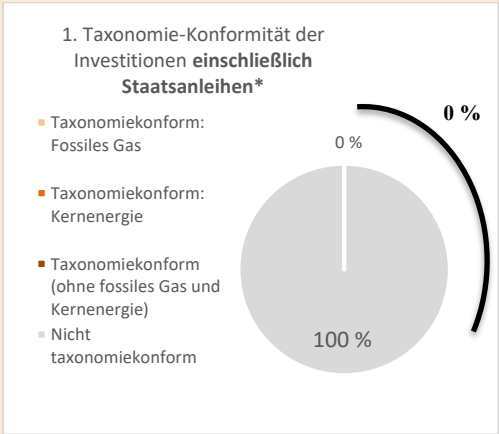
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[9]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 10 %.

[9] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - CHINA

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund - China

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300W3YO0S1LN24T56

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Fondsverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen die internationalen Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

ESG-Kriterien werden bei jedem Schritt des Anlageprozesses berücksichtigt. Dabei kommen Bottom-up-Research und Analysen unter Einbeziehung von Daten von ESG-Research-Anbietern in China zur Anwendung. Der Teilfonds engagiert sich aktiv bei Dialog und Mitwirkung in den Unternehmen, an denen er Beteiligungen hält.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Portfoliogesellschaften erhalten ein ESG-Rating.

 Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, unkonventionellen fossilen Brennstoffen und Palmöl, sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, ILO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

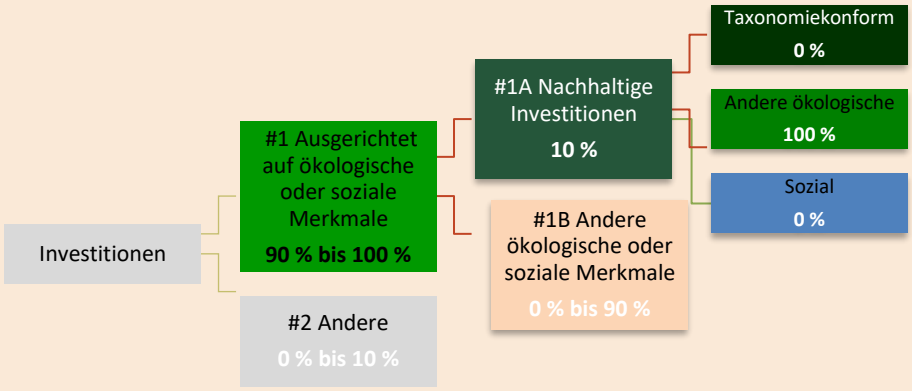
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus

werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den

Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

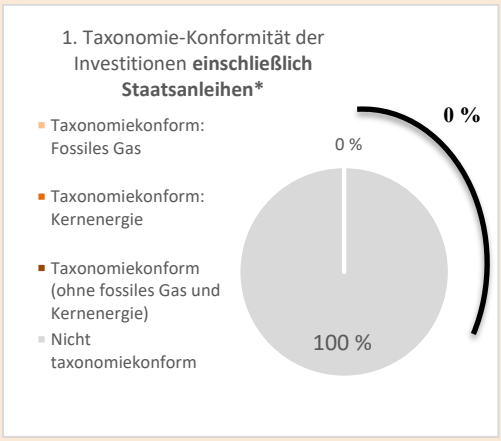
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[10]?**

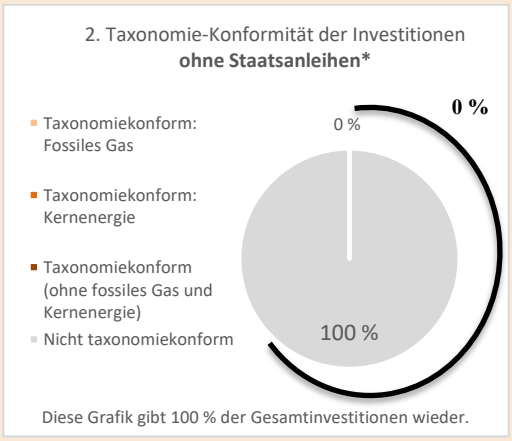
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 10 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[10] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - BIG DATA

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund Big Data

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IWBX1JC2L8IP43

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

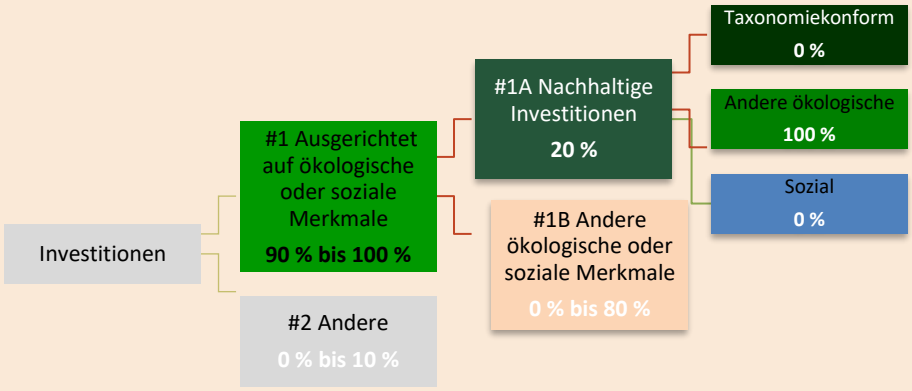
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

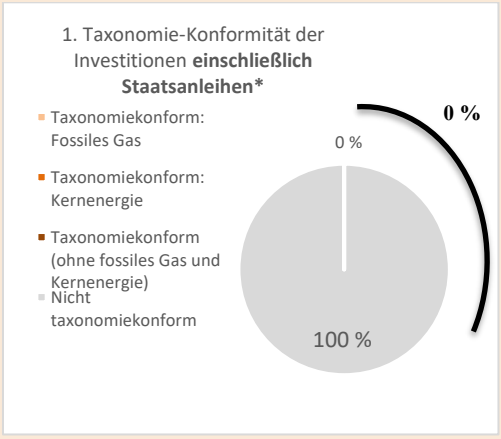
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[11]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 20 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[11] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - BOND ALLOCATION

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund Bond Allocation

Unternehmenskennung (LEI-Code): 2221009YB0HYOC3FXE55

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating und 75 % der hochrentierlichen Schuldtitel und Geldmarktinstrumente oder der Schwellenlandpapiere im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dieses Rating wird entweder intern erstellt oder von einer externen nichtfinanziellen Ratingagentur bereitgestellt. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

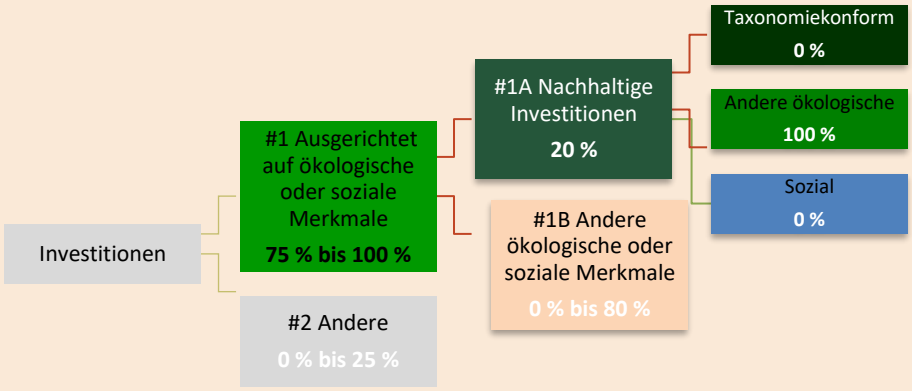
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen.

 Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

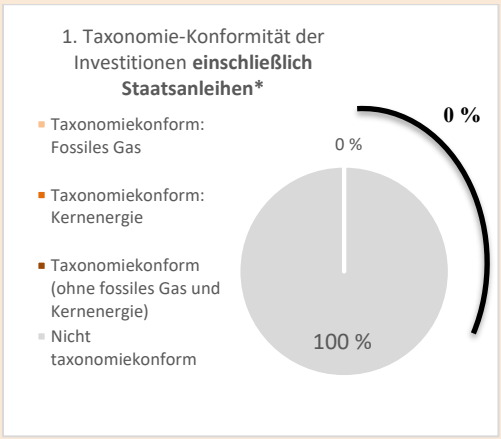
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[12]?**

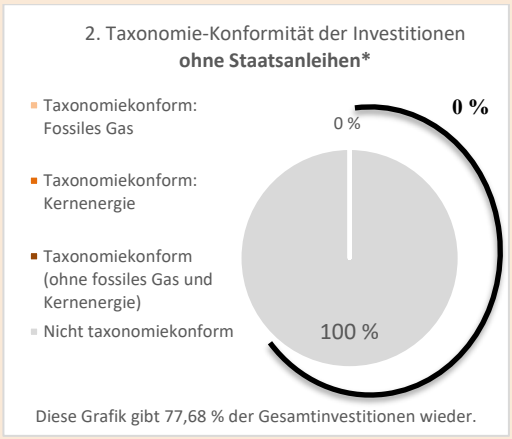
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 20 %.

[12] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – EMERGING SOVEREIGN

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund – Emerging Sovereign

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SUM47NMEX9KY09

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SGDs) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar:

https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

– Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

– Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum“ verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten. Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 75 % der Schuldinstrumente im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das ESG-Anlageuniversum setzt sich aus einer breiten Auswahl von Schwellenländern zusammen, die durch die Kombination der Indizes JPM EMBIG Diversified und NEXGEM repräsentiert werden.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters:

 https://www.edmond-de-rothschild.com/en/Pages/Responsible-investment.aspx

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

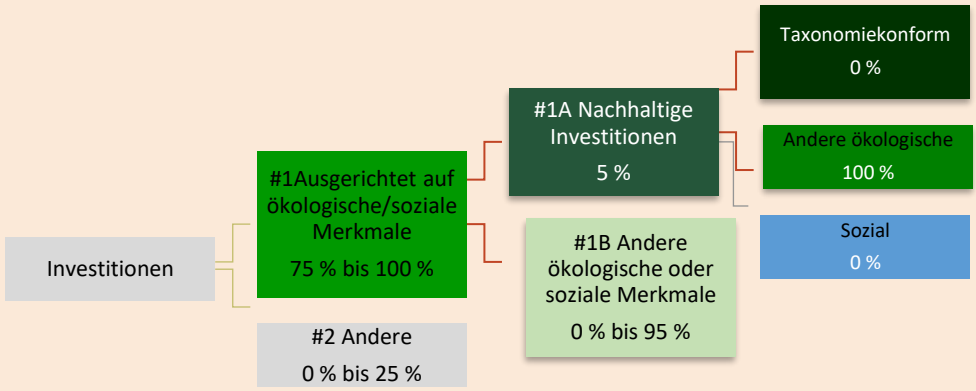
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Optionen, Futures, CDS, CFDs usw.) werden für die Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und die Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung einbezogen. Die Auswirkungen von Engagements und Absicherungen gegenüber demselben Basiswert aus Single-Name-Derivaten werden ausgeglichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Da der Teilfonds derzeit nicht in der Lage ist, zuverlässige Daten für die Bewertung des Anteils seiner Investitionen zu liefern, die der EU-Taxonomieverordnung entsprechen oder mit dieser konform sind, kann er die zugrunde liegenden Investitionen, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, derzeit nicht in Form eines

Mindestprozentsatzes für die Konformität im Einklang mit einer strengen Auslegung von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung vollständig und genau berechnen. Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

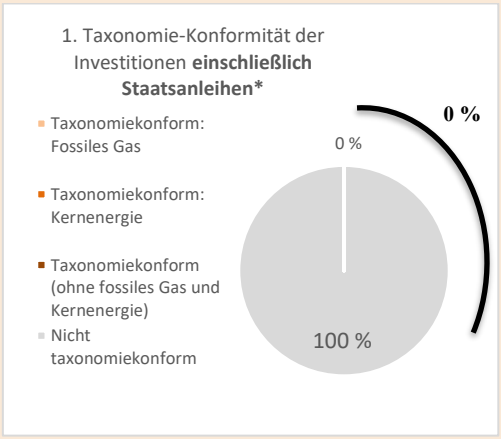
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[13]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 5 %.

[13] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action
http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND - EM CLIMATE BONDS

Name des Produkts: EdR Fund - EM Climate Bonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930004LU0FDBTKAD25

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ **Ja**	☐ **Nein**
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** 80 %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **%** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Der Teilfonds investiert in nachhaltige Anlagen mit positiven Auswirkungen auf Umwelt und Klima, um attraktive Renditen mit festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenländern zu erzielen. Der Teilfonds konzentriert sich auf Klimaschutzlösungen für Schwellenländer, da diese erhebliche Investitionen benötigen, insbesondere angesichts ihres großen und weiter schnell steigenden Energieverbrauchs. Er zielt darauf ab, die extrem wichtige Energiewende in Schwellenländern zu finanzieren, beispielsweise durch Investitionen in erneuerbare Energie, Lösungen für mehr Energieeffizienz, Lösungen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs oder Elektrifizierung von Transportmitteln. Das Ziel

des Teilfonds soll hauptsächlich durch Investitionen in als nachhaltig klassifizierte Anleihen wie grüne, nachhaltige und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen erreicht werden. Der Benchmarkindex ist der ICE Q3DH EM Corporate Green Bond Custom Index, abgesichert in US-Dollar.

Der Teilfonds strebt an, seinen Referenzwert über den empfohlenen Anlagezeitraum zu übertreffen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet.

Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar:
https://www.edmond-de-rothschild.com/SiteCollectionDocuments/Responsible-investment/OUR%20ENGAGEMENT/FR/EdRAM-Definition-et-methodologie-Investissement-durable.pdf

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

 Die beiden Kennzahlen als Maßgabe für die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels sind die insgesamt erzeugten CO2-Emissionen und die insgesamt erzielten CO2-Emissionseinsparungen.

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderter ökologischer und/oder sozialer Merkmale bereit.

- ***Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird durch verschiedene Vorkehrungen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden. Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Investitionen insbesondere folgende Nachhaltigkeitskriterien an: (i) formelle Richtlinie zum Ausschluss von Unternehmen im Kohle-, Öl- und Gassektor, von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des United Nation Global Compact verstoßen (https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles) und von Unternehmen, die Gegenstand schwerer Kontroversen sind, (ii) Ausschluss derjenigen 20 % der Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Bewertungen innerhalb des verbleibenden zulässigen Universums und (iii) Ausschluss der Wertpapiere mit den stärksten negativen Klimaauswirkungen innerhalb des zulässigen Anlageuniversums. Außerdem umfasst das Titelauswahlverfahren auch einen Negativfilter, um Unternehmen auszuschließen, die gemäß der Definition in den internationalen Übereinkommen in diesem Bereich verbotene Waffen verkaufen oder an der Produktion von verbotenen Waffen beteiligt sind,

sowie gemäß der Ausschlussrichtlinie der Edmond de Rothschild Group, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/Pages/Responsible-investment.aspx), Unternehmen, die im Bereich Kraftwerkskohle, Tabak oder Palmöl tätig sind, sowie Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Sofern sie nicht bereits unter interne Richtlinien fallen, wendet der Teilfonds zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Edmond de Rothschild Group zudem die Ausschlüsse gemäß Buchstabe a) bis g), Artikel 12, Absatz 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (die „**Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten**") an.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind integraler Bestandteil des Anlageverfahrens des Teilfonds, unserer ESG-Rating-Methode und unserer Definition nachhaltiger Investitionen. Sie sind Bestandteil der Tools zum Monitoring von Portfolios und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.
Die Anlageverwalter wenden beispielsweise

- PAI 3 (THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen) als KPI,
- PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind) als Ausschlusskriterium,
- PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze) als Ausschlusskriterium und
- PAI 14 (Engagement in verbotenen Waffen) als Ausschlusskriterium.

Insgesamt werden alle obligatorischen PAI jährlich berichtet.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating. Darüber hinaus werden wie oben erwähnt weitere Ausschlüsse angewendet und Indikatoren für die wesentlichen negativen Auswirkungen überwacht.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum“ verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel des Produkts besteht darin, hauptsächlich durch Investition in auf harte Währung lautenden Anleihen von Schwellenländern, insbesondere als nachhaltig klassifizierte Anleihen (z. B. grüne Anleihen, Nachhaltigkeitsanleihen, nachhaltigkeitsgebundene Anleihen), ein Portfolio nachhaltiger Anlagen aufzubauen.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Investitionen neben der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen folgende Nachhaltigkeitskriterien auf ein weites Universum aus Unternehmensanleihen aus Schwellenländern an: (i) formelle Richtlinie zum Ausschluss von Unternehmen im Kohle-, Öl- und Gassektor, von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des United Nation Global Compact verstoßen (https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles), und von Unternehmen, die Gegenstand schwerer Kontroversen sind, (ii) Ausschluss derjenigen 20 % der Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Bewertungen innerhalb des verbleibenden zulässigen Universums und (iii) Ausschluss der Wertpapiere mit den stärksten negativen Klimaauswirkungen innerhalb des zulässigen Anlageuniversums. Außerdem umfasst das Titelauswahlverfahren auch einen Negativfilter, um Unternehmen auszuschließen, die gemäß der Definition in den internationalen Übereinkommen in diesem Bereich verbotene Waffen verkaufen oder an der Produktion von verbotenen Waffen beteiligt sind, sowie gemäß der Ausschlussrichtlinie der Edmond de Rothschild Group, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist, Unternehmen, die im Bereich Kraftwerkskohle, Tabak oder Palmöl tätig sind, sowie Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Sofern sie

nicht bereits unter interne Richtlinien fallen, wendet der Teilfonds zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Edmond de Rothschild Group zudem diejenigen Ausschlüsse an, die für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (die „Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte“) vorgeschriebenen sind.

Die Anleihen, die am Ende dieses Prozesses als geeignet eingestuft werden, werden dann auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen Quellen bewertet, z. B. von Emittenten, Zweitmeinungsanalysen, Research von Dritten und anderen. Der Anlageverwalter wählt als nachhaltig klassifizierte Anleihen aus, die (i) mit den Grundsätzen der International Capital Markets Association, darunter die Green Bond Principles und die Sustainability Bond Guidelines, konform sind, oder (ii) den Anforderungen einer internen Impact-Bewertung genügen. Bis zu 25% des Nettovermögens können in Anleihen ohne Gütesiegel investiert werden, die jedoch die oben genannten ESG-Ausschlüsse und -Prozesse erfüllen und den nachhaltigen Kriterien des Anlageverwalters entsprechen. Der Anlageverwalter wählt festverzinsliche Wertpapiere aus, die den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (https://sdgs.un.org/goals) in Bezug auf Klimamaßnahmen entsprechen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

 Mindestens 75 % des Nettovermögens werden in als nachhaltig klassifizierte Anleihen investiert, darunter grüne, nachhaltige und nachhaltigkeitsgebundene Anleihen.
 Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Investitionen neben der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen folgende Nachhaltigkeitskriterien für ein großes Anlageuniversum mit Unternehmensanleihen aus Schwellenländern an: (i) formelle Richtlinie zum Ausschluss von Unternehmen im Kohle-, Öl- und Gassektor, von Unternehmen, die gegen die Grundsätze des United Nation Global Compact verstoßen, und von Unternehmen, die Gegenstand schwerer Kontroversen sind, (ii) Ausschluss derjenigen 20 % der Unternehmen mit den schlechtesten ESG-Bewertungen innerhalb des verbleibenden zulässigen Universums und (iii) Ausschluss der Wertpapiere mit den stärksten negativen Klimaauswirkungen innerhalb des zulässigen Anlageuniversums. Außerdem umfasst das Titelauswahlverfahren auch einen Negativfilter, um Unternehmen auszuschließen, die gemäß der Definition in den internationalen Übereinkommen in diesem Bereich verbotene Waffen verkaufen oder an der Produktion von verbotenen Waffen beteiligt sind, sowie gemäß der Ausschlussrichtlinie der Edmond de Rothschild Group Unternehmen, die im Bereich Kraftwerkskohle, Tabak oder Palmöl tätig sind, sowie Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Sofern sie nicht bereits unter interne Richtlinien fallen, wendet der Teilfonds zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Edmond de Rothschild Group zudem diejenigen Ausschlüsse an, die für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (die „Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte“) vorgeschriebenen sind. Mindestens 90 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente im Portfolio erhalten ein ESG-Rating.

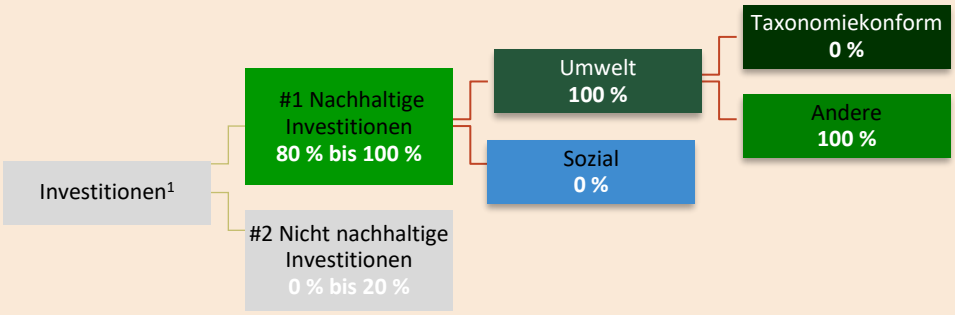
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

 Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Fonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als Investitionen eingestuft werden.
[1]**„Investitionen" erfasst:**
#1: Investitionen, die bei der Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen berücksichtigt werden. Dies erstreckt sich je nach Einzelfall auf Aktien, Anleihen und Long-Engagements über Single-Name-Derivate.
#2: umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?***

 Single-Name-Derivate mit ausschließlichem Long-Engagement (einschließlich Futures, CDS usw.) werden für Zwecke firmeneigener ESG-Analysemethoden und bei der Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen des Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung als zulässige Instrumente berücksichtigt.

 Single-Name-Derivate mit einem Short-Engagement werden in der ESG-Abdeckung des Portfolios berücksichtigt, um ein vorhandenes Long-Engagement desselben Basiswerts, das über ein anderes Single-Name-Derivat eingegangen wurde, auszugleichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[14]?**

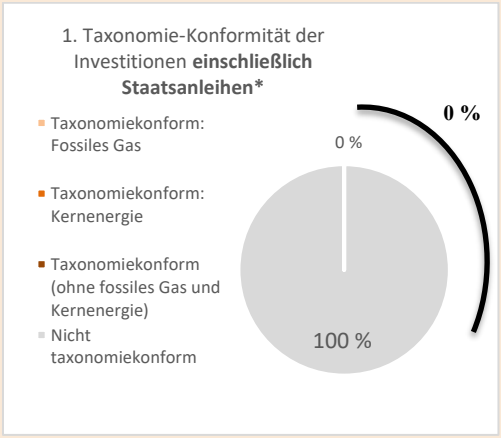
☐ Ja:

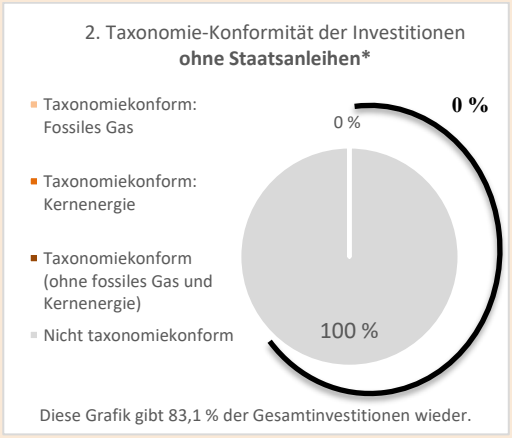
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht zutreffend.

[14] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 100 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

K. A.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Nicht nachhaltige Investitionen“ umfasst Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel.

Durch die Anwendung des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes stellt der Anlageverwalter sicher, dass die Wertpapiere nicht von Unternehmen stammen, die gemäß maßgeblichen internationalen Abkommen verbotene Waffen verkaufen oder zu deren Hrstellung beitragen, und verzichtet in Übereinstimmung mit der Ausschlussrichtlinie der Edmond de Rothschild Group auf Investitionen in Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, Tabak, Palmöl oder unkonventioneller fossiler Energie engagiert sind, oder in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Sofern sie nicht bereits unter interne Richtlinien fallen, wendet der Teilfonds zusätzlich zur Ausschlusspolitik der Edmond de Rothschild Group zudem diejenigen Ausschlüsse an, die für die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte (die „Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte“) vorgeschriebenen sind.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

 Der Benchmarkindex ist der ICE Q3DH EM Corporate Green Bond Custom Index, abgesichert in US-Dollar. Der Index enthält nur grüne Anleihen von Unternehmen aus Schwellenländern und berücksichtigt daher die Umweltfaktoren und ist im Allgemeinen auf das nachhaltige Anlageziel ausgerichtet.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Der Index wird auch zukünftig ausschließlich grüne Anleihen enthalten, daher Umweltfaktoren berücksichtigen und die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie sicherstellen.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Der Hauptunterschied besteht darin, dass der Referenzwert nur grüne Anleihen umfasst, die nur einen kleinen Teil des Schwellenländer-Anleihemarktes ausmachen.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Die vollständige Methode ist auf der ICE Index-Plattform verfügbar: https://indices.ice.com/



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – BIG DATA LONG SHORT

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund Big Data Long Short

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6367007HASGFXYB55857

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter des Teilfonds haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (ODD) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/zmhl0gus/edram-en-sustainable-investment-definition.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Teilfonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Teilfondsverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an.

Bei der ESG-Strategie werden Anlagen im Long-Aktienportfolio (abzüglich der Anlagen in Short-Positionen, die bei Emittenten getätigt wurden, die das Long-Aktienportfolio bilden) und in festverzinslichen Instrumenten berücksichtigt.

Der Teilfonds bezieht verbindliche ESG-Kriterien in seinen Anlageverwaltungsprozess sowohl für Long- als auch für Short-Positionen ein. Das wichtigste nichtfinanzielle Ziel des Teilfonds besteht darin, bei Long-Positionen ein besseres ESG-Rating zu haben als sein Anlageuniversum, das sich aus Large- und Mid Cap-Unternehmen aus Industrieländern zusammensetzt. Gleichzeitig gilt die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Ausschlussliste sowohl für Long- als auch für Short-Positionen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Prozesses wird der Teilfonds bei Long-Positionen ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

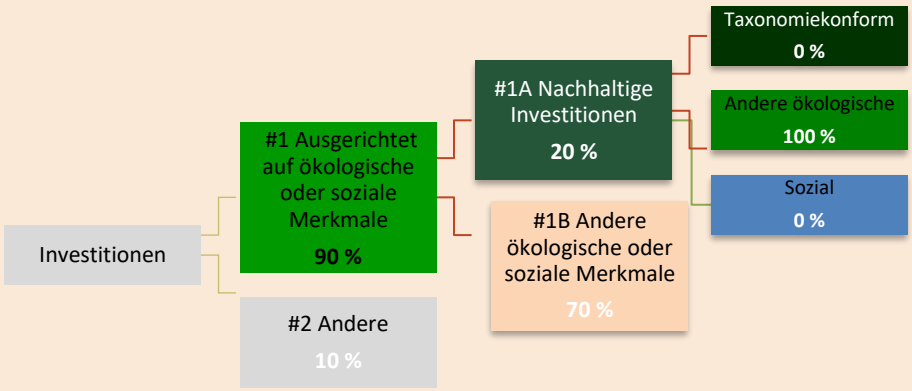
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu zählen derivative Instrumente, die für Short-Positionen verwendet werden, und Investitionen zu Absicherungszwecken sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Es werden nur Single-Name-Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Wenn der Emittent des Basiswerts des Derivats über ein ESG-Rating (intern oder extern) verfügt, wird dieses Derivat bei der Berechnung des Prozentsatzes der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen berücksichtigt, indem das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds bestimmt wird, oder als Teil eines beworbenen Selektivitätsansatzes. Bei der Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen im Fonds werden nach Berücksichtigung der Ausgleichseffekte von Short-Positionen und der gehaltenen Basiswerte nur Single-Name-Derivate mit Long-Engagements berücksichtigt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

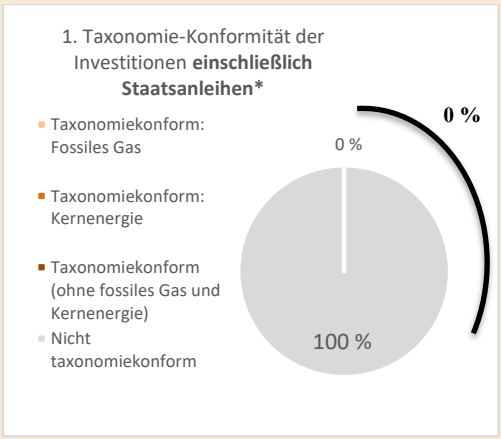
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[15]?**

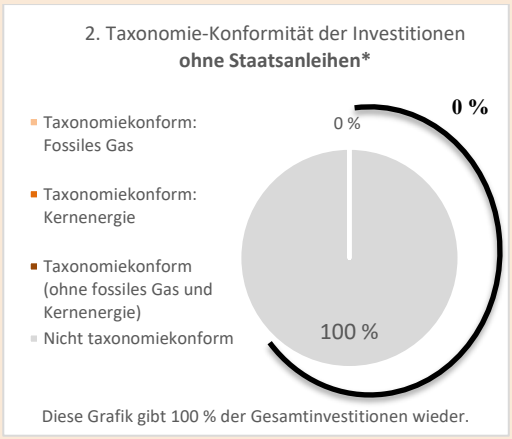
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

[15] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 20 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Derivative Instrumente, die für Short-Positionen, Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel verwendet werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.edmond-de-rothschild.com/fr/asset-management/sustainability-in-action

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE US EQUITY

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund - Quartz Core US Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6367005LXDRPFOIJ1F51

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter des Teilfonds haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, wie beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Die extern basierte ESG-Analyse stellt den Fondsverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Nicht zutreffend.

 - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

 Nicht zutreffend.

 - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

 Nicht zutreffend.

 In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

 Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

 Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von umstrittenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionellen fossilen Brennstoffen bezieht, und indem er sicherstellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Sozialessowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum“ verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf eine externe Ratingagentur und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seiner Ziel-Benchmark.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

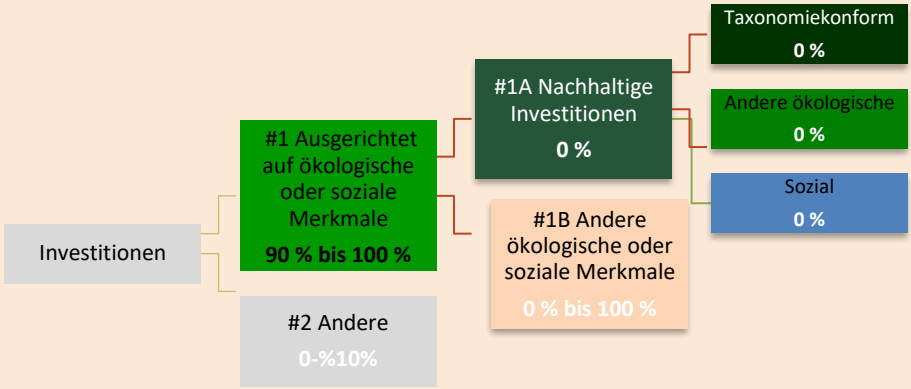
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu zählen derivative Instrumente, die für Short-Positionen verwendet werden, und Investitionen zu Absicherungszwecken sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Es werden nur Single-Name-Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Wenn der Emittent des Basiswerts des Derivats über ein ESG-Rating (extern) verfügt, wird dieses Derivat bei der Berechnung des Prozentsatzes der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen berücksichtigt, indem das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds bestimmt wird, oder als Teil eines beworbenen Selektivitätsansatzes.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

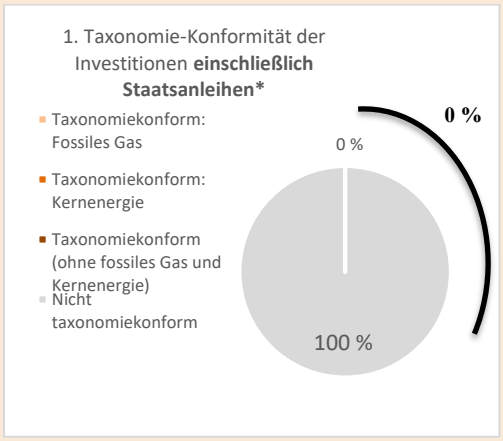
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[16]?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[16] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Derivative Instrumente, die für Short-Positionen, Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel verwendet werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.edmond-de-rothschild.com/france/en/individuals/sustainable-investing/responsible-investment-resources

http://funds.edram.com

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ DEFENSIVE GLOBAL EQUITY

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund - Quartz Defensive Global Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6367009DO4FTV572WL78

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **%** an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter des Teilfonds haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, wie beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Die extern basierte ESG-Analyse stellt den Fondsverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Nicht zutreffend.

 - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

 Nicht zutreffend.

 - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

 Nicht zutreffend.

 In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

 Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

 Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von umstrittenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionellen fossilen Brennstoffen bezieht, und indem er sicherstellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Sozialessowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum“ verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf eine externe Ratingagentur und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seiner Benchmark.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

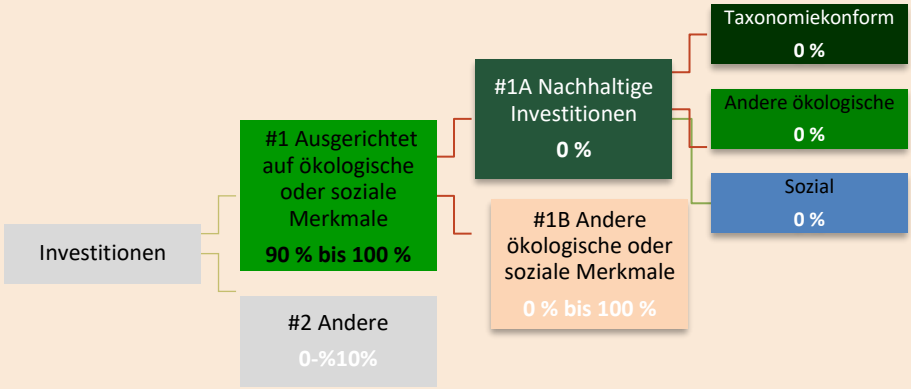
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu zählen derivative Instrumente, die für Short-Positionen verwendet werden, und Investitionen zu Absicherungszwecken sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Es werden nur Single-Name-Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Wenn der Emittent des Basiswerts des Derivats über ein ESG-Rating (extern) verfügt, wird dieses Derivat bei der Berechnung des Prozentsatzes der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen berücksichtigt, indem das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds bestimmt wird, oder als Teil eines beworbenen Selektivitätsansatzes.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[17]?**

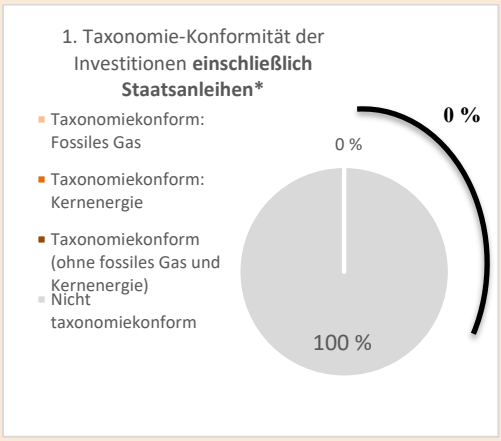
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[17] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Derivative Instrumente, die für Short-Positionen, Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel verwendet werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.edmond-de-rothschild.com/france/en/individuals/sustainable-investing/responsible-investment-resources

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ CORE EMU EQUITY

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund QUARTZ Core Emu Equity

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700WTZ5CA5PPNH378

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja** ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter des Teilfonds haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, wie beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Die extern basierte ESG-Analyse stellt den Fondsverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Nicht zutreffend.

 - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

 Nicht zutreffend.

 - *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

 Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von umstrittenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionellen fossilen Brennstoffen bezieht, und indem er sicherstellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Sozialessowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum“ verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf eine externe Ratingagentur und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seiner Benchmark.

Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

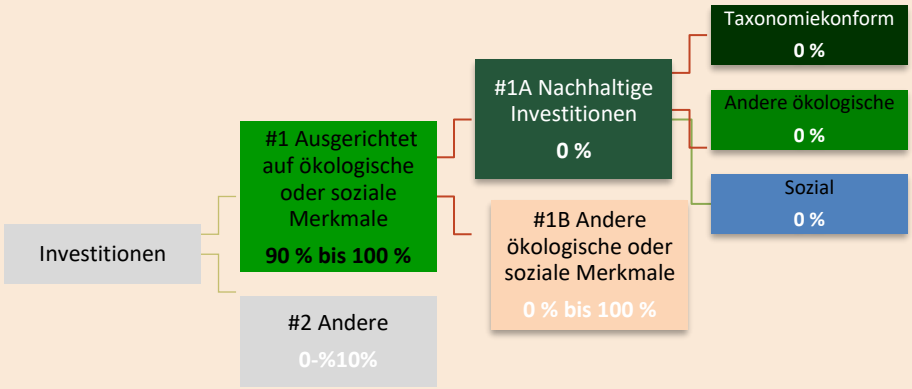
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu zählen derivative Instrumente, die für Short-Positionen verwendet werden, und Investitionen zu Absicherungszwecken sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Es werden nur Single-Name-Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Wenn der Emittent des Basiswerts des Derivats über ein ESG-Rating (extern) verfügt, wird dieses Derivat bei der Berechnung des Prozentsatzes der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen berücksichtigt, indem das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds bestimmt wird, oder als Teil eines beworbenen Selektivitätsansatzes.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

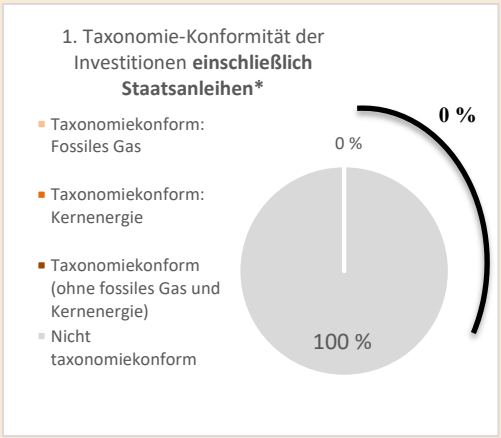
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[18]?**

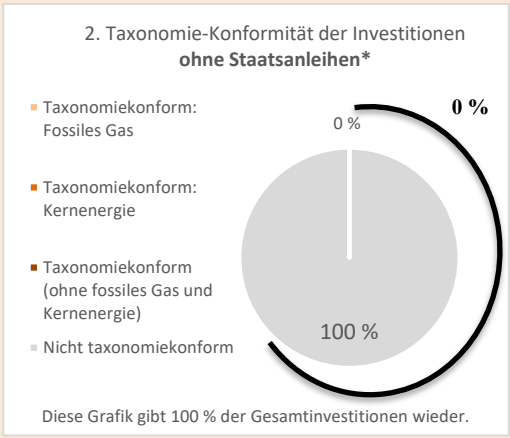
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

0 %

[18] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen" umfasst: Derivative Instrumente, die für Short-Positionen, Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel verwendet werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.edmond-de-rothschild.com/france/en/individuals/sustainable-investing/responsible-investment-resources

http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – CREDIT ALPHA PREMIUM

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund – Credit Alpha Premium

Unternehmenskennung (LEI-Code): 6367009U33UYRJ458K52

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

●○ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung von Portfolios, das Engagement für die verschiedenen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SGDs) sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Unsere proprietäre und/oder extern basierte ESG-Analyse stellt den Anlageverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Die nachhaltigen Investitionen des Fonds zielen darauf ab, unter Einhaltung der Mindeststandards guter Unternehmensführung einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) im ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Bereich zu leisten, ohne dabei einen signifikanten Schaden zu verursachen.

 Die Erläuterung der von Edmond de Rothschild Asset Management (France) definierten Methode für nachhaltige Investitionen ist auf der Website des Anlageverwalters verfügbar:

 https://am.edmond-de-rothschild.com/media/zmhl0gus/edram-en-sustainable-investment-definition.pdf

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Bei den vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt, dass sie einem nachhaltigen Anlageziel nicht wesentlich schaden:

 – Anwendung der Ausschlusspolitik von Edmond de Rothschild Asset Management (France), die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von verbotenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionelle fossile Brennstoffe bezieht.

 – Verzicht auf Investitionen in Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in den Anlageprozess des Fonds integriert und darüber hinaus Bestandteil unseres ESG-Bewertungsmodells und unserer Definition nachhaltiger Investitionen (siehe Beschreibung der Methode für nachhaltige Anlagen auf der Internetseite). Diese Indikatoren sind in Tools zum Monitoring von Portfolios integriert und werden von den Anlageverwaltern und der Risikoabteilung überwacht.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
Die Anlageverwalter tätigen nachhaltige Investitionen in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und schließen Unternehmen aus, die gegen die Grundsätze der ILO und des UN Global Compact verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

[X] Ja, der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, insbesondere in Bezug auf Kraftwerkskohle und verbotene Waffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der proprietären oder externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum" verfügbar.

[] Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf ein internes ESG-Rating oder eine von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Bewertung und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbaren Ausschlussliste an, https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem Investment-Grade-Rating, oder die von einem Industrieland begeben wurden, und 75 % der hochrentierlichen Schuldtitel und Geldmarktinstrumente oder der Schwellenlandpapiere im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich entweder um ein firmeneigenes ESG-Rating oder um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seines Anlageuniversums.

 Das ESG-Anlageuniversum setzt sich zusammen aus 25 % H0A0 + 25 % HE00 + 25 % JP Morgan CMBI + 25 % JP Morgan NexGEM.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

 Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters:

 https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

 Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

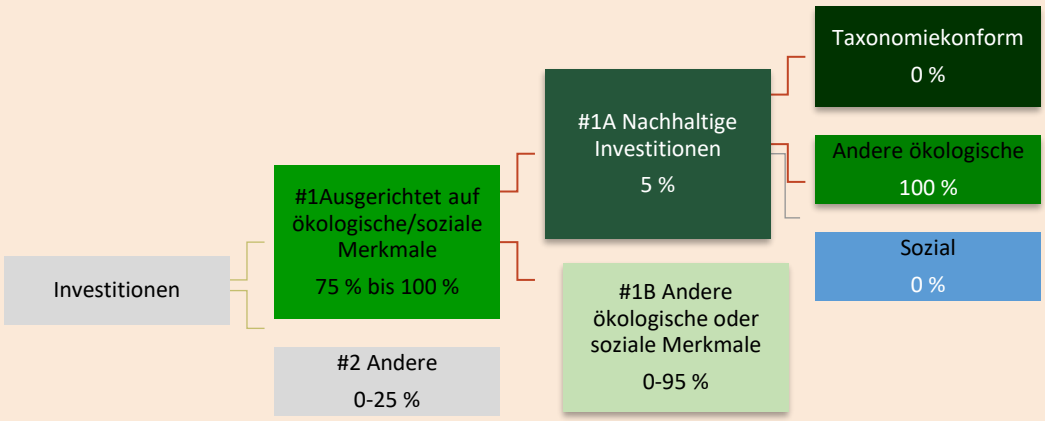
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt. Auf die nachhaltigen Investitionen des Teilfonds wird ein auf unserer internen ESG-Analyse oder auf Daten externer Anbieter beruhender Mindest-Score im Bereich Governance angewandt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

Es werden nur Single-Name-Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Wenn der Emittent des Basiswerts des Derivats über ein ESG-Rating (extern) verfügt, wird dieses Derivat bei der Berechnung des Prozentsatzes der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen berücksichtigt, indem das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds bestimmt wird, oder als Teil eines beworbenen Selektivitätsansatzes.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvor- schriften.
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Derzeit zielt der Teilfonds nicht auf Investitionen ab, die auf die Minderung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere Umweltziele im Sinne der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet sind. Daher liegt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen derzeit bei 0 %.

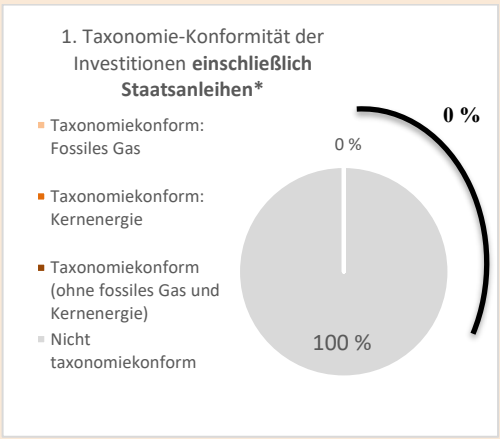
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[19]?

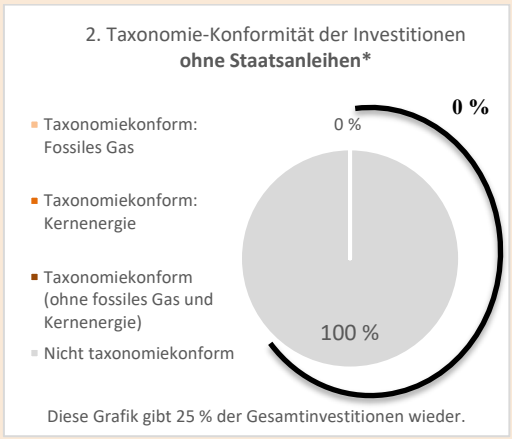
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

0 %

[19] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 5 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst:

- Vermögenswerte, die auf das Finanzziel des Teilfonds ausgerichtet sind, aber nicht den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen;
- Barmittel, gehalten als zusätzliche Liquidität;
- Derivate, die zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.edmond-de-rothschild.com/france/en/individuals/sustainable-investing/responsible-investment-resources
http://funds.edram.com

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

EDMOND DE ROTHSCHILD FUND – QUARTZ Core EM Equity

Name des Produkts: Edmond de Rothschild Fund QUARTZ Core EM Equity **Unternehmenskennung (LEI-Code):** XXX

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja** ●○ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **%** an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale gemäß unserem ESG-Rahmenwerk, z. B.

– im Bereich Umwelt: Umweltstrategie, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Wasser, Abfall, Umweltverschmutzung, Umweltauswirkungen

– im Bereich Soziales: Arbeitsbedingungen, Personalmanagement, gesellschaftlicher Einfluss, Beziehungen zu Stakeholdern, Gesundheit und Sicherheit.

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 Die Anlageverwalter des Teilfonds haben Zugang zu Portfolioüberwachungstools, die Klima- und ESG-Indikatoren bereitstellen, wie beispielsweise den CO2-Fußabdruck oder die Temperaturauswirkung sowie Bewertungen der Anlagen in Bezug auf Umwelt und Soziales. Unsere Tools bieten eine konsolidierte Ansicht des Portfolios sowie eine Analyse der einzelnen Emittenten. Die extern basierte ESG-Analyse stellt den Fondsverwaltern eine Bewertung aller vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale bereit.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

 Nicht zutreffend.

 Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

 Nicht zutreffend.

 Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

 Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja,

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er zunächst die Ausschlussrichtlinie von Edmond de Rothschild Asset Management (France) anwendet, die sich auf den Verkauf und/oder die Herstellung von umstrittenen Waffen, Tabak, Palmöl, Kraftwerkskohle und unkonventionellen fossilen Brennstoffen bezieht, und indem er sicherstellt, dass nicht in Unternehmen investiert wird, die gegen internationale Standards (OECD, Internationale Arbeitsorganisation (ILO) und eines oder mehrere der 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)) verstoßen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auch im Rahmen der externen ESG-Analyse der Emittenten berücksichtigt und beeinflussen die ESG-Bewertungen in den Bereichen Umwelt und Soziales sowie das ESG-Gesamtrating.

Die regelmäßigen Berichte des Teilfonds, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) insbesondere den Umfang nennen, in dem ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigt werden, sind auf der Website www.edmond-de-rothschild.com im Menü „Fondszentrum“ verfügbar.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die ESG-Strategie des Teilfonds zielt auf die Identifizierung von Anlagegelegenheiten bei Emittenten mit positiven ökologischen oder sozialen Auswirkungen und guter außerfinanzieller Leistung ab. Darüber hinaus sollen außerfinanzielle Risiken erkannt werden, die sich finanziell auswirken könnten.

Zu diesem Zweck stützt sich der Teilfonds auf eine externe Ratingagentur und wendet eine Negativfilterung auf Grundlage einer von der Verwaltungsgesellschaft definierten und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf verfügbaren Ausschlussliste an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

 Mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio haben ein ESG-Rating. Dabei handelt es sich um ein Rating einer externen nichtfinanzbezogenen Ratingagentur. Am Ende dieses Verfahrens wird der Teilfonds ein ESG-Rating aufweisen, das besser ist als das seiner Benchmark.

 Das Titelauswahlverfahren umfasst ein negatives Screening, wobei der Anlageverwalter eine formelle Ausschlussrichtlinie festgelegt hat, die den Ausschluss von

Unternehmen im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder der Produktion von verbotenen Waffen, Kohle, Tabak, Palmöl und unkonventionellen fossilen Brennstoffen sowie von Unternehmen, die gegen internationale Standards (OECD, IAO und eines oder mehrere der 10 UNGC-Prinzipien) verstoßen, integriert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: https://am.edmond-de-rothschild.com/media/j4gek0wp/edram-en-exclusion-policy.pdf

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Umsetzung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

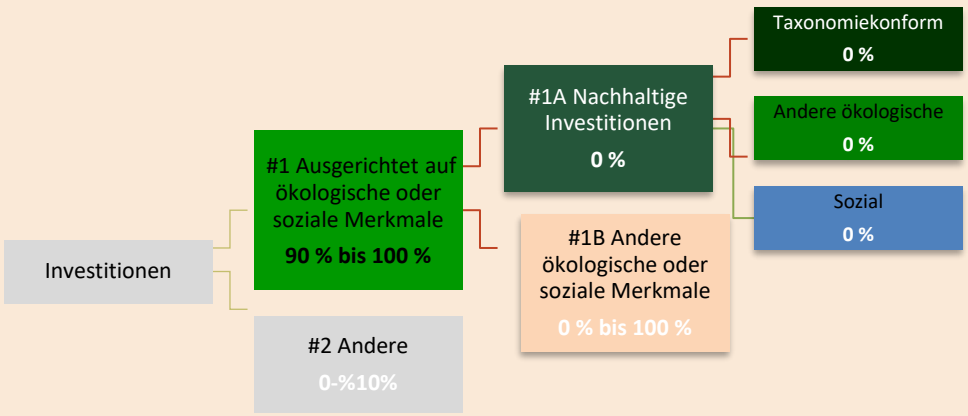
- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden bei der ESG-Analyse des Emittenten innerhalb der Governance-Säule bewertet. Darüber hinaus werden den Emittenten betreffende Kontroversen berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Hierzu zählen derivative Instrumente, die für Short-Positionen verwendet werden, und Investitionen zu Absicherungszwecken sowie Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Es werden nur Single-Name-Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Wenn der Emittent des Basiswerts des Derivats über ein ESG-Rating (extern) verfügt, wird dieses Derivat bei der Berechnung des Prozentsatzes der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Anlagen berücksichtigt, indem das durchschnittliche ESG-Rating des Fonds bestimmt wird, oder als Teil eines beworbenen Selektivitätsansatzes.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

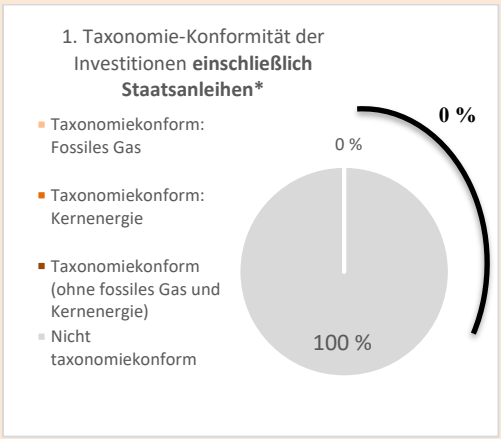
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[20]?**

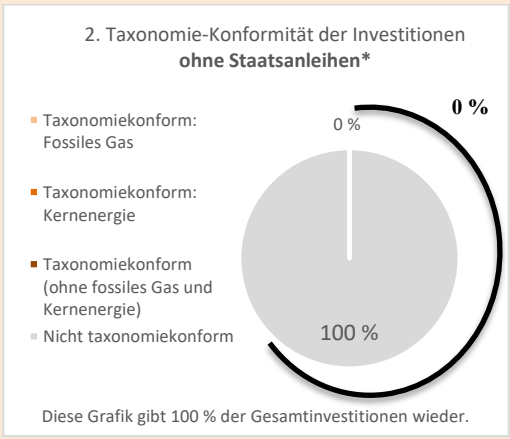
☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

[20] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

 0 %

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst: Derivative Instrumente, die für Short-Positionen, Investitionen zu Absicherungszwecken und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel verwendet werden.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Referenzwert für die Zwecke der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?***

 Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://am.edmond-de-rothschild.com/france/en/individuals/sustainable-investing/responsible-investment-resources

https://funds.edram.com/funds-list